



Bearb.: Mag. Lorenz Rösslhuber
Tel.: +43 (316) 877-2554
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-208732/2020-33

Graz, am 25.03.2022

Ggst.: siehe Verteiler, WP Steinriegel III, Wien Energie GmbH,
Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, Genehmigungsverfahren,
Bescheid

Wien Energie GmbH

Windpark Steinriegel III

Umweltverträglichkeitsprüfung

Genehmigungsbescheid

Inhalt

Spruch	7
1. Genehmigung gemäß § 17 UVP-G	7
2. Materienrechtliche Spruchpunkte	7
2.1. Rodung.....	7
2.2. Wasserrecht	10
2.3. Luftfahrt	10
2.4. Elektrizitätswirtschaft	10
2.5. Starkstromweggesetz	10
2.6. Baurecht	11
3. Plan- bzw. Beschreibungsunterlagen	11
4. Nebenbestimmungen	14
4.1. Befristungen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000.....	14
4.1.1. Baubeginn.....	14
4.1.2. Bauvollendung	14
4.1.3. Befristete Rodungen.....	14
4.1.4. Naturschutz-Maßnahmen/Bauaufsicht.....	14
4.2. Nebenbestimmungen.....	14
4.2.1. Abfalltechnik.....	14
4.2.2. Bautechnik und Brandschutz.....	15
4.2.3. Elektro- und Lichttechnik sowie Eisabfall.....	16
4.2.4. Geologie, Geotechnik, Hydrogeologie	19
4.2.5. Landschaftsgestaltung	20
4.2.6. Luftfahrttechnik.....	21
4.2.7. Luftreinhaltung	22
4.2.8. Maschinentechnik	23
4.2.9. Naturschutz.....	23
4.2.10. Schall- und Erschütterungstechnik.....	25
4.2.11. Waldökologie, Forstwesen, Boden.....	25
4.2.12. Wasserbautechnik	28
4.2.13. Wildökologie	30
4.3. Hinweise	31
5. Abspruch über Einwendungen	31
6. Kosten	32
7. Rechtsgrundlagen	33
Begründung	34
8. Verfahrensgang	34
9. Ergebnis des Ermittlungsverfahrens - Zusammenfassende Bewertung	35
9.1. Einleitung.....	35
9.1.1. Beigezogene behördliche Sachverständige.....	36

9.2.	Allgemeiner Befund	36
9.2.1.	Vorhabensbeschreibung	37
9.2.2.	Umfang und Grenzen des Vorhabens	37
9.2.2.1.	Vorhabensbestandteile	37
9.2.2.2.	Beschreibung und Darstellung des Standorts	37
9.2.2.3.	Lage des Vorhabens.....	37
9.2.2.4.	Vorhabensabgrenzung	38
9.2.3.	Abbau der Altanlagen.....	39
9.2.4.	Beschreibung der neuen Windkraftanlagen	40
9.2.4.1.	Allgemeine Beschreibung	40
9.2.4.2.	Mechanische Hauptkomponenten.....	41
9.2.4.3.	Elektrisches System	42
9.2.4.4.	Fundament	43
9.2.4.5.	Anlagenbauliche Beschreibung.....	43
9.2.4.6.	Infrastruktur und Flächenbedarf	46
9.2.4.7.	Wege und Kranstellflächen	46
9.2.4.8.	Umladeplatz.....	48
9.2.4.9.	Energiekabel- und Kommunikationsleitungen	48
9.2.4.10.	Eiswarnschilder und -leuchten	50
9.2.4.11.	Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke	50
9.2.4.12.	Flächenbedarf.....	50
9.2.4.13.	Nachsorgephase - Rückbau nach Außerbetriebnahme.....	51
9.2.4.14.	Massenermittlung	52
9.2.4.15.	Rodungen	52
9.2.4.16.	Berührung von Gewässern	53
9.2.5.	Baukonzept - Beschreibung der Bauphase	54
9.2.5.1.	Kampfmittelerkundung.....	54
9.2.5.2.	Ablaufplanung und Bauzeitabschätzung	55
9.2.5.3.	Verkehrsmengen	56
9.2.5.4.	Bautechnische Ausführung und Massenmanagement	59
9.2.5.5.	Bauliche Betriebsmittel	60
9.2.6.	Beschreibung der Betriebsphase.....	61
9.2.6.1.	Dauer der Betriebsphase	61
9.2.6.2.	Standorteignung und lastreduzierende Maßnahmen.....	61
9.2.6.3.	Betriebsmittel.....	62
9.2.6.4.	Beschreibung von Störfällen	62
9.2.6.5.	Maßnahmenübersicht	63
9.3.	Gutachten	73
9.3.1.	Wirkpfade.....	73
9.3.1.1.	Abfalltechnik	73
9.3.1.2.	Bautechnik und Brandschutz	74
9.3.1.3.	Elektrotechnik inkl. Lichtimmissionen.....	76

9.3.1.4.	Luftfahrttechnik	78
9.3.1.5.	Maschinentechnik	79
9.3.1.6.	Schall- und Erschütterungstechnik.....	79
9.3.1.7.	Verkehrstechnik	80
9.3.2.	Schutzgüter	81
9.3.2.1.	Boden (und Untergrund)	81
9.3.2.2.	Wasser	83
9.3.2.3.	Luft	86
9.3.2.4.	Klima	89
9.3.2.5.	Biologische Vielfalt - Tiere und deren Lebensräume	91
9.3.2.6.	Biologische Vielfalt - Pflanzen und deren Lebensräume	104
9.3.2.7.	Landschaft / Sach- und Kulturgüter.....	108
9.3.2.8.	Sach- und Kulturgüter.....	116
9.3.2.9.	Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	117
9.3.3.	Raumentwicklung unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne ...	129
9.3.3.1.	Raumplanung	129
9.3.4.	Energiewirtschaft.....	129
9.3.4.1.	Gesamtenergiebilanz.....	129
9.3.4.2.	Beitrag zur Erreichung der Energiewirtschaftlichen Zielsetzungen	130
9.3.5.	Nullvariante und Alternativen.....	130
9.3.5.1.	Abfalltechnik	130
9.3.5.2.	Geologie, Geotechnik, Hydrogeologie.....	131
9.3.5.3.	Landschaft.....	131
9.3.5.4.	Luft	131
9.3.5.5.	Luftfahrttechnik	131
9.3.5.6.	Maschinentechnik	131
9.3.5.7.	Naturschutz	132
9.3.5.8.	Verkehrstechnik.....	132
9.3.5.9.	Wasserbautechnik	132
9.3.5.10.	Wildökologie	132
9.3.6.	Störfall.....	133
9.3.6.1.	Abfalltechnik	133
9.3.6.2.	Bau- und Brandschutztechnik	133
9.3.6.3.	Geologie und Geotechnik	133
9.3.6.4.	Hydrogeologie	134
9.3.6.5.	Landschaft.....	134
9.3.6.6.	Luft	134
9.3.6.7.	Schall- und Erschütterungstechnik.....	134
9.3.6.8.	Verkehrstechnik.....	134
9.3.6.9.	Wasserbautechnik	134
9.3.7.	Nachsorge.....	135
9.3.7.1.	Abfalltechnik	135

9.3.7.2.	Bau- und Brandschutztechnik	135
9.3.7.3.	Elektrotechnik inkl. Lichtimmissionen	135
9.3.7.4.	Landschaft	135
9.3.7.5.	Luft	136
9.3.7.6.	Naturschutz	136
9.3.7.7.	Schall- und Erschütterungstechnik	136
10.	Stellungnahmen und Einwendungen	136
10.1.1.	Chronologie	136
10.1.2.	Formalrechtliche Sicht	137
10.1.3.	Materiellrechtliche Sicht	137
10.1.4.	Alliance for Nature (AfN; OZ 43)	137
10.1.4.1.	Abfalltechnik	137
10.1.4.2.	Elektro- und Lichttechnik	137
10.1.4.3.	Energiewirtschaft	138
10.1.4.4.	Hydrogeologie	138
10.1.4.5.	Klima und Energie	138
10.1.4.6.	Landschaft	138
10.1.4.7.	Luft und Klima	139
10.1.4.8.	Naturschutz	139
10.1.4.9.	Schall- und Erschütterungstechnik	139
10.1.4.10.	Waldökologie	139
10.1.4.11.	Wasserbautechnik	140
10.1.4.12.	Wildökologie	140
10.1.5.	Arbeitsinspektorat Steiermark (OZ 41)	141
10.1.5.1.	Bau- und Brandschutztechnik	141
10.1.6.	Bundesministerium für Landesverteidigung (OZ 44)	141
10.1.6.1.	Luftfahrttechnik	141
10.1.7.	Umweltanwältin HR MMag. Ute Pöllinger (OZ 40 und 48)	141
10.1.7.1.	Abfalltechnik	141
10.1.7.2.	Bautechnik und Brandschutz	142
10.1.7.3.	Elektro- und Lichttechnik	142
10.1.7.4.	Lichttechnik	142
10.1.7.5.	Landschaft	142
10.1.7.6.	Naturschutz	142
10.1.7.7.	Umweltmedizin	143
10.1.7.8.	Schall- und Erschütterungstechnik	144
10.1.7.9.	Waldökologie	144
10.1.7.10.	Wildökologie	145
11.	Beweiswürdigung	146
12.	Rechtliche Erwägungen	147
12.1.	Anzuwendende Rechtsvorschriften	147
12.1.1.	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G	147

12.1.2.	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG	151
12.1.3.	Forstgesetz 1975 – ForstG	151
12.1.4.	Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG	152
12.1.5.	Luftfahrtgesetz – LFG	154
12.1.6.	Elektrizitätswirtschaft- und Organisationsgesetz – Stmk EIWOG	155
12.1.7.	Starkstromwegegesetz – Stmk StWG	156
12.1.8.	Baugesetz – Stmk BauG.....	157
12.2.	Zuständigkeit der Behörde	159
12.3.	Sachprogramm Wind.....	159
12.4.	Parteien- und Nachbarrechte	160
12.5.	Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G	162
12.6.	Zu den einzelnen Materiengesetzen.....	166
12.6.1.	Forstgesetz.....	166
12.6.2.	Wasserrechtsgesetz	168
12.6.3.	Luftfahrtgesetz.....	169
12.6.4.	Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz.....	170
12.6.5.	Steiermärkisches Starkstromwegegesetz	170
12.6.6.	Steiermärkisches Baugesetz	171
12.7.	Geprüfte, aber nichtanzuwendende Materiengesetze.....	172
12.7.1.	Steiermärkisches Naturschutzgesetz.....	172
12.7.2.	Steiermärkisches Jagdgesetz	174
12.8.	Zu den Stellungnahmen und Einwendungen	174
12.9.	Zu den vorgeschriebenen Nebenbestimmungen	175
	Rechtsmittelbelehrung	176

Spruch

1. Genehmigung gemäß § 17 UVP-G

Der **Wien Energie GmbH**, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, wird nach Durchführung der **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** die **Genehmigung für die Errichtung und Betrieb des Änderungsvorhabens „Steinriegel III“** nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Plan- und Beschreibungsunterlagen (Punkt 3) sowie unter Vorschreibung der unten angeführten Nebenbestimmungen (Punkt 4) **erteilt**.

Das Vorhaben fällt unter die Tatbestände des § 3a Abs. 3 Z 1 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Z. 6 lit. b UVP-G.

2. Materienrechtliche Spruchpunkte

2.1. Rodung

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Rodungsbewilligung gemäß § 18 Forstgesetz. Die Rodungsbewilligung ist zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Steinriegel III samt allen damit unmittelbar einhergehenden Maßnahmen und samt aller dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen wie Zuwegung (Ausbau bestehender Forststraßen, Trompeten im Einfahrtsbereich, Ausweichflächen, Stichwege zu den Windenergieanlagen), Baustellen- und Lagerflächen, Windenergieanlagen-Bereiche (Montage- und Vormontageflächen, befestigte Flächen für den Kranaufbau, Fundamentbereiche) sowie Errichtung einer Kabeltrasse und der Energieableitung in dieser.

Die Rodungsbewilligung gilt im Gesamtausmaß von 15,7109 ha, davon 5,9016 ha dauernde und 9,8092 ha befristete Rodung.

Die Rodungsbewilligung wird für die nachfolgend angeführten Flächen erteilt (Auszug aus dem Dokument *B.01-00_Vorhabensbeschreibung*, Seite 44 bis 48). Die Lage der Flächen kann den Dokumenten *B.01.0004.01-00_Plan Rodungen Zuwegung und Verkabelung Mürztal_150x84,1cm* sowie *B.01.0004.02-01_Plan Rodungen Windpark_A0* entnommen werden:

Von permanenten Rodungen betroffene Grundstücke			
Gemeinde	KG Nr	KG Name	GStk Nr
Langenwang	60524	Traibach	29
			154
			173
			211
			293
			313
			336
			349
			117/1
			117/3
			128/1
			128/2
			162/4
			272/2
			280/1
			291/1
			291/2
			292/1
			32/1
			32/2
			36/1
			36/3
			40/2
			40/5
			40/6
			40/8
			42/1
			42/2
			79/1
			79/3
79/4			
80/2			
81/1			
81/2			
81/3			
81/4			
81/5			

Von permanenten Rodungen betroffene Grundstücke			
Gemeinde	KG Nr	KG Name	GStk Nr
Krieglach	60220	Krieglach-Schwöbing	205
			209
			211
			217
			304
			189/1
			198/2
			201/2
			202/2
			216/1
			231/2
			235/1
			235/3
			273/1
Langenwang	60513	Langenwang-Schwöbing	237
			537
			539
			7/1
Langenwang	60519	Pretul	425/3

Von temporären Rodungen betroffene Grundstücke			
Gemeinde	KG Nr	KG Name	GStk Nr
Langenwang	60524	Traibach	29
			31
			154
			171
			173
			211
			265
			293
			313
			316
			336
			349
			117/1
			117/3
			128/1
			128/2
			162/1
			162/4
			272/2
			280/1
			291/1
			291/2
			292/1
			294/1
			32/1
			32/2
			348/2
			36/1
			36/3
			40/2
			40/5
			40/6
			40/8
			42/1
42/2			
79/1			
79/3			
79/4			
80/2			
81/1			
81/2			
81/3			
81/4			
81/5			

Von temporären Rodungen betroffene Grundstücke			
Gemeinde	KG Nr	KG Name	GStk Nr
Krieglach	60220	Krieglach-Schwöbing	205
			208
			209
			210
			211
			217
			271
			277
			304
			186/1
			189/1
			198/2
			201/2
			202/2
			216/1
			230/3
			231/2
235/1			
235/3			
273/1			
321/3			
321/5			
321/8			
Langenwang	60519	Pretul	425/3

2.2. Wasserrecht

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als wasserrechtliche Bewilligung gemäß §§ 38, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz, insbesondere für die Errichtung des Umladeplatzes im HQ30-Abflussbereich am Standort Gst. Nr. 49/1 und 49/6, beide KG 60513 Langenwang-Schwöbing.

2.3. Luftfahrt

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Ausnahmegenehmigung gemäß §§ 91 und 92, sowie als Bewilligung gemäß § 94 Luftfahrtgesetz.

2.4. Elektrizitätswirtschaft

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Anlagengenehmigung gemäß § 5 des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005.

2.5. Starkstromwegegesetz

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Bau- und Betriebsbewilligung gemäß §§ 6f des Steiermärkischen Starkstromwegegesetzes 1971.

2.6. Baurecht

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Baubewilligung gemäß § 19 des Steiermärkischen Baugesetzes.

3. Plan- bzw. Beschreibungsunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde (Auszug aus dem Dokument B.00-02 Inhaltsverzeichnis):

Ordner 1:

Dokumentnummer	Dokumentname
A.01-00	Antrag
A.02-01	Ergänzungsantrag
A.03-02	Modifikation Antrag
B.00-02	Inhaltsverzeichnis
B.00.02-01	Allgemeine Informationen zur Revision 1
B.01-00	Vorhabensbeschreibung
B.01.01-01	Vorhabensbeschreibung Ergänzung
B.01.02-02	Vorhabensbeschreibung Ergänzung II
B.01.0001-00	Plan Übersicht [A3]
B.01.0002.01-01	Plan Lage Zuwegung und Verkabelung Mürztal [150 x 84,1 cm]
B.01.0002.02-01	Plan Lage Windpark [A0]
B.01.0002.03-00	Plan Lage Zuwegung Feistritztal [A0]
B.01.0003-01	Plan Detail Windkraftanlagen STR III 01 bis STR III 12 [A3]
B.01.0004.01-00	Plan Rodungen Zuwegung und Verkabelung Mürztal [150 x 84,1 cm]
B.01.0004.02-01	Plan Rodungen Windpark [A0]
B.01.0005.01-01	Plan Einbauten Zuwegung und Verkabelung Mürztal [A1]
B.01.0005.02-01	Plan Einbauten Windpark [A0]
B.01.0006-01	Plan Eiswarnkonzept [A3]
B.01.0007-01	Plan Traibach-Querung Zuwegung [66 x 32,7 cm]
B.01.0008-00	Netzberechnung
B.01.0009-01	Plan Umladeplatz [126 x 46,7 cm]
B.02.01-00	Technische Beschreibung SWT-DD-130
B.02.02-00	Flucht und Rettungsplan

Ordner 2.1:

C.00-01	Ergänzungen zum Teil C - Sonstige Unterlagen
C.00.01-01	SWT-DD-130 Schallmessbericht
C.01-01	Rodungsverzeichnis inklusive Grundbuchsauszüge
C.01.01-00	Energiewirtschaftliche Stellungnahme
C.02.01-00	Stellungnahme Bundesministerium für Landesverteidigung
C.03.01-01	Flächenbedarfs- und Grundstücksverzeichnis
C.03.03-00	Einbautenverzeichnis
C.03.04-00	Turbulenz- und Standorteignungsgutachten
C.03.04.0001-00	Berechnungsnachweis Standorteignung Siemens
C.03.05-01	Bericht Baugrunduntersuchung
C.03.05.01-00	Baugrundgutachten Windpark Steinriegel I
C.03.05.02-01	Exemplarische Standsicherheitsnachweise Flachgründung
C.03.06-00	Visualisierung
C.03.07.01-00	Plan Sichtbarkeitsanalyse WP STR I und WP STR III (10 km) [84,1 x 43 cm]
C.03.07.02-00	Plan Sichtbarkeitsanalyse Bestandswindparks und WP STR III (10 km) [A3]
C.03.07.03-00	Plan Sichtbarkeitsanalyse WP STR III (30 km) [A3]
C.03.08-00	Abfallwirtschaftskonzept
C.03.09-00	Hydraulische Grundlagen Umladeplatz
C.03.10-01	Plan Verkabelung Müritzal, Querung von Gewässern und Leitungen [66 x 32,7 cm]
C.03.11-01	Hydraulische Grundlagen Zuwegung Müritzal
C.03.12-01	Hydraulische Grundlagen Brückenbauwerk Traibach
C.03.13-01	Visualisierung Geländeänderung Kranstellflächen
C.03.14-01	Sichtweitennachweis Umladeplatz

Ordner 2.2:

C.04.01.02-00	Klimatische Auslegungsbedingungen SWT-DD-130
C.04.01.03-00	Richtlinien und Normen SGRE ON DD
C.04.01.04-00	Technische Daten SWT-DD-130
C.04.01.05-00	Übersichtszeichnung SWT-DD-130
C.04.01.06-00	Gondelabmessungen SWT-ON-DD
C.04.01.07-00	Rotorblattzeichnung B63 SWT-DD-130
C.04.01.08-00	Baugenehmigungsrelevante Informationen SWT-ON-DD
C.04.01.09-00	Korrosionsschutz-Strategie Siemens IN DD
C.04.01.10-00	Zustandsüberwachungssystem Siemens ON DD
C.04.01.11-00	Designentwurf Flachgründung mit Auftrieb
C.04.01.11.01-00	Schalplan Tiefgründung
C.04.01.12-00	Schallemissionen SWT-DD-130 in Nabenhöhe
C.04.01.13-00	Schallemissionen SWT-DD-130 in 10m über Grund für Nabenhöhe 115m
C.04.01.14-00	Servicelift Power Climber
C.04.01.15-00	Standortanforderungen Zuwegung und Kranstellflächen
C.04.01.16-01	Außenliegende Treppe
C.04.01.17-01	Servicelift Power Climber - Bedienungsanleitung
C.04.01.18-01	Nachweis Erdbebensicherheit STR III
C.04.02.01-00	Elektrische Spezifikationen SWT-DD-130
C.04.02.02-00	Technische Anforderungen Transformator-Kompaktstation SWT
C.04.02.03-00	Blitzschutz- und Erdungssystem SGRE ON DD
C.04.02.04-00	Beleuchtung und Steckdosen Siemens ON DD
C.04.02.05-01	Externe Trafostation - Technische Dokumente Ausschreibung
C.04.02.06-01	Ersatzschaltbild Siemens D3
C.04.03.01-00	CE Marking, Siemens ON DD + G
C.04.03.02-00	Überdrehzahlschutz, SGRE ON DD
C.04.03.03-00	Turmabmessungen Nabenhöhe 115m
C.04.03.04-00	Turmaufbau
C.04.03.05-00	Sicherheitshandbücher
C.04.03.06-00	Sicherheitssysteme SWT ON DD
C.04.03.07-00	Avanti Wind Turbine Ladder
C.04.03.08-00	Siemens Vertical Fall Protection System - Rail
C.04.03.09-01	Antragsunterlagen für staatlichen Arbeitsschutz
C.04.03.10-01	Information Arbeitsschutz im Turm
C.04.03.11-01	EMF Test Report
C.04.04.01-00	Brandschutz und Bekämpfung SGRE ON DD
C.04.04.02-00	Brandschutzkonzept SGRE ON DD
C.04.04.03-01	Standortspezifisches Brandschutzkonzept
C.04.04.04-00	Brennbare Materialien SGRE ON DD
C.04.04.05-01	Entflammbarkeit und Schutzmaßnahmen DD Plattform

Ordner 2.3:

C.04.05.01-00	Eisansatz, Erkennung und Verhalten der WEA, SGRE ON DD
C.04.05.02-00	Vorbeugendes Blattheizen zur Verhinderung von Eisansatz
C.04.05.03-00	Gutachten über die Einbindung von BLADEcontrol
C.04.05.04-00	BLADEcontrol Certificate
C.04.05.05-01	BLADEcontrol Typenzertifikat und Zertifizierungsbericht
C.04.05.06-01	Gutachten BLADEcontrol
C.04.05.07-01	Detail Rotorblattspitze
C.04.06.01-00	Schattenwurfmodul
C.04.06.02-00	Sichtweitenmessgerät SGRE ON DD
C.04.06.03-00	Tages- und Nachtkennzeichnung SGRE
C.04.06.04-00	Transponderbasierte bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)
C.04.06.05-01	Technische Daten Tages- und Nachtkennzeichnung
C.04.07.01-00	Abfälle und Entsorgung - Wartung SGRE ON DD
C.04.07.02-00	Chemikalien in der Windenergieanlage, SGRE ON DD
C.04.07.03-00	Wassergefährdende Stoffe Siemens ON DD
C.05.01-00	Land- und Almwirtschaft
C.05.02-00	Forst- und Jagdwirtschaft

Ordner 3:

D.00-01	Ergänzungen zum Teil D - UVE
D.01-00	UVE Zusammenfassung
D.02-00	Klima- und Energiekonzept
D.03-00	Geprüfte alternative Lösungsmöglichkeiten
D.04-00	UVE Einleitung und No-Impact Statements
D.05.01.01-00	Wirkfaktor Schall Bauphase
D.05.01.02-00	Wirkfaktor Schall Betriebsphase
D.05.02-01	Wirkfaktor Schattenwurf
D.05.03-00	Wirkfaktor Eisabfall
D.05.04-00	Wirkfaktor Verkehr
D.05.05-01	Wirkfaktor Lichtemissionen
D.06.01.01.01-01	Mensch und dessen Lebensräume - Gesundheit und Wohlbefinden - Schall
D.06.01.01.01.0001-00	Fachbeitrag Schall - Anhang 12.1.1 Beurteilungsgrundlagen - Windkraftanlagen
D.06.01.01.01.0002-01	Fachbeitrag Schall - Anhang 12.1.2 Beurteilungsgrundlagen - Lärmmessung
D.06.01.01.01.0003-00	Fachbeitrag Schall - Anhang 12.1.3 Beurteilungsgrundlagen - Verkehrszählung
D.06.01.01.01.0004-00	Fachbeitrag Schall - Anhang 12.1.4 Beurteilungsgrundlagen - Wetter
D.06.01.01.01.0005-00	Fachbeitrag Schall - Anhang 12.1.5 Beurteilungsgrundlagen - Grundlegende Angaben und Bekanntgaben
D.06.01.01.01.0006-01	Fachbeitrag Schall - Anhang 12.2.1 Simulationen und Berechnungen - Bauphase
D.06.01.01.01.0007-01	Fachbeitrag Schall - Anhang 12.2.2 Simulationen und Berechnungen - Betriebsphase
D.06.01.01.02-00	Mensch und dessen Lebensräume - Gesundheit und Wohlbefinden - Schatten
D.06.01.01.03-01	Mensch und dessen Lebensräume - Gesundheit und Wohlbefinden - Eisabfall
D.06.01.01.04-00	Mensch und dessen Lebensräume - Gesundheit und Wohlbefinden - Umweltmedizin
D.06.01.02.01-00	Mensch und dessen Lebensräume - Sonstige menschliche Nutzungen - Raumordnung
D.06.01.02.02-00	Mensch und dessen Lebensräume - Sonstige menschliche Nutzungen - Freizeit und Erholung
D.06.02.01-00	Tiere und deren Lebensräume - Naturschutz
D.06.02.02-00	Tiere und deren Lebensräume - Wildökologie
D.06.02.03-01	Tiere und deren Lebensräume - Wildökologie - Ergänzung
D.06.02.04-01	Tiere und deren Lebensräume - Naturschutz - Ergänzung
D.06.03-00	Pflanzen und deren Lebensräume inklusive Waldökologie
D.06.04-01	Boden und in Anspruch genommene Fläche
D.06.05-00	Wasser und Hydrogeologie
D.06.05.01-01	Wasser und Hydrogeologie - Ergänzung
D.06.06-00	Sach- und Kulturgüter
D.06.07-00	Landschaft
D.06.08-00	Luft und Klima

4. Nebenbestimmungen

4.1. Befristungen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000

Für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G folgende Fristen festgelegt:

4.1.1. **Baubeginn**

Die Frist für den Baubeginn des eingereichten Projekts wird mit **6 Jahren** ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides bestimmt.

4.1.2. **Bauvollendung**

Die Frist für die Bauvollendung wird mit **10 Jahren** ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides festgelegt.

4.1.3. **Befristete Rodungen**

Die Bewilligung für die befristeten Rodungen erlischt **2 Jahre** nach Inbetriebnahme des Windparks. Die Wiederaufforstungen für diese Rodungsflächen sind bis spätestens 4 Jahre nach Inbetriebnahme des Windparks durchzuführen.

4.1.4. **Naturschutz-Maßnahmen/Bauaufsicht**

Die in der UVE enthaltenen Naturschutz-Maßnahmen sowie die im vorliegenden Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen betreffend Naturschutz sind in Absprache mit der ökologische Bauaufsicht bis spätestens **1 Jahr** nach Inbetriebnahme des Windparks umzusetzen. Die ökologische Bauaufsicht ist der Behörde spätestens bei Baubeginn namhaft zu machen.

4.2. Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen (Auflagen) enthalten zahlreiche Verpflichtungen zur Erstellung, Aufbewahrung und Vorlage von Unterlagen, Berichten, Bestätigungen und dergleichen. Wenn es im Auflagentext nicht näher ausgeführt wird, sind diese Unterlagen der zuständigen Behörde spätestens im Rahmen des UVP-Abnahmeverfahrens vorzulegen.

4.2.1. **Abfalltechnik**

- 1) Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundene Bodenaushub oder durch die Bauarbeiten verunreinigte Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung 2008 bzw. den Grenzwerten für eine zulässige Verwertung nach den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017 nicht entspricht, ist nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen oder nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

- 2) Für die Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist vor Baubeginn ein Lagerkonzept zu erstellen. Dabei sind die Art der Sammelbehälter und im Falle einer Zwischenlagerung im Freien die Eignung des Untergrundaufbaues und der Oberflächenwassererfassung und –behandlung für die einzelnen Abfallfraktionen nachzuweisen.
- 3) Die Lagerung frischer Betonabfälle darf ausschließlich in dichten Containern erfolgen.
- 4) Die Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der im Zuge der Rückbau- und Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind einschließlich der erforderlichen chemischen Untersuchungen zumindest monatlich der örtlichen Bauaufsicht zu übergeben.
- 5) Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten geeignetes Bindemittel im Ausmaß von zumindest 100 kg bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich ist umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer (nach ÖNORM S2100) SN 31423 - ölverunreinigte Böden oder SN 31424 - sonstige verunreinigte Böden durch einen befugten Entsorger zu entsorgen.

Auf die Bestimmungen des Kapitels 12.5. Gefährliches Aushubmaterial des Anhanges 2 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 wird hingewiesen.

4.2.2. Bautechnik und Brandschutz

- 6) Die Außentreppe der Windenergieanlagen (WEA) ist entsprechend des § 4 Abs. 2 und 3 der Arbeitsstätten-Verordnung – AStV i. d. F. BGBl. II Nr. 309/2017, auszuführen.
- 7) In der Errichtungsphase bzw. Baudurchführung ist sicherzustellen, dass die Sicherheit von Menschen und Sachen gewährleistet ist. Jedenfalls ist eine entsprechende Absicherung der Baugruben zur Vermeidung von Gefahren durchzuführen.
- 8) Die beschriebenen Baugrundverhältnisse sind beim Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu überprüfen und zu bestätigen. Die Tragfähigkeit der im Bereich der Baugrubensohle anstehenden Böden ist durch den Bodengutachter zu überprüfen und in weiterer Folge zu bestätigen.
- 9) Die Einhaltung der Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen ist von einem hierzu befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) bescheinigen zu lassen. Die Freigaben für die ausreichende Tragfähigkeit des Untergrundes, die ordnungsgemäße Verlegung der Bewehrung sowie der Einbau der Fundamentsektionen ist nachweislich für jedes einzelne Fundament durchzuführen und vor Ort bereitzuhalten.
- 10) Der höchste Wasserstand darf maximal bis zur Geländeoberkante (-0,20 m) stehen.
- 11) Die Dichtheit des Unterbodens/Auffangwanne und die der Leitungsdurchführungen im Bodenbereich sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszubilden und zu erhalten. Die

- jeweils ordnungsgemäße Ausführung ist von der ausführenden Firma bescheinigen zu lassen.
- 12) Es dürfen nur Baustoffe/Bauprodukte verwendet werden, die die gesetzlich verpflichtende Kennzeichnung im Sinne des Stmk. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr.83/2013 i.d.g.F. tragen.
 - 13) Alle getroffenen bautechnischen Maßnahmen sind bei dauerhafter Stilllegung einzelner Windkraftanlagen bzw. des gesamten Windparks Steinriegel III bis mind. 1 m unter das Ursprungsgelände rückzubauen. Geländeänderungen sind auf das Niveau des Urgeländes rückzuführen.
 - 14) Das Brandschutzkonzept ist vor der Inbetriebnahme nachweislich der zuständigen Feuerwehr zu übermitteln, sowie eine Erstbegehung durchzuführen
 - 15) Sämtliche Auflagen, welche sich aus der Typenstatik ergeben sowie für die Bauführung im Prüfbescheid zur Typenprüfung vom TÜV-Süd vorgeschrieben wurden, sind nachweislich (dokumentiert) einzuhalten und von einem hierzu Befugten zu bestätigen.
 - 16) Prüfintervalle:

Der Turm ist mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma oder einer dafür befugten Firma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen. Diese Berichte sind jeweils der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4.2.3. **Elektro- und Lichttechnik sowie Eisabfall**

- 17) Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind unter der Verantwortung einer Person zu betreiben, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Diese Person ist für den ständigen ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Diese Person ist der Behörde unter Vorlage der entsprechenden Nachweise und des Betriebsführungsübereinkommens namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen der Person. Bei Netzbetreibern gemäß Steiermärkischem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz kann die Vorlage der Befugnisnachweise entfallen.
- 18) Der Betreiber der Windenergieanlagen hat für die technische Leitung und Überwachung eine fachlich geeignete Person im Sinne des §12 Stmk. EIWOG 2005 einzusetzen.
- 19) Nach Fertigstellung der Anlagen ist durch Atteste der ausführenden Fachfirmen nachzuweisen, dass die gegenständlichen Hochspannungsanlagen (WEA-Transformatorstationen) gemäß der OVE-Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 "Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen Teil 3: Hochspannungsanlagen" sowie

der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1: 2015-01-01: "Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV Teil 1: Allgemeine Bestimmungen" und hinsichtlich der Störlichtbogenqualifikation IAC-AB nach ÖVE/ÖNORM EN 62271-202 ausgeführt wurden.

- 20) Die Verlegung der Hochspannungskabel sowie die Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabeln hat gemäß „OVE E 8120: 2017-07-01 „Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln“ zu erfolgen. Es ist von einem befugten Elekrounternehmen oder einer Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12(3) ETG eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der die Einhaltung dieser Vorschrift bei der Verlegung der gegenständlichen Hochspannungskabel sowie der Energie-, Steuer- und Messkabeln hervorgeht.
- 21) Für die Verlegung aller gegenständlichen Hochspannungskabel sind Trassenpläne zu erstellen und der Behörde spätestens mit den Abnahmeunterlagen vorzulegen: Einmessplan im Maßstab 1:1000 inkl. Lageplandetail im Maßstab 1:250 (oder feiner), aus dem die Lage des gegenständlichen Kabelsystems im Bereich der Stationsanbindungen ersichtlich ist.
- 22) Die elektrischen Niederspannungsanlagen sind in Zeiträumen von längstens drei Jahren wiederkehrend zu überprüfen. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist ein befugtes Elekrounternehmen oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 (3) ETG zu beauftragen. Von diesem/r ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
 - dass die Prüfung gemäß OVE E 8101: „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.5 Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist und
 - dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung.
- 23) Über die Herstellung der (Fundament-) Erdungsanlagen entsprechend OVE E 8014 ist von der ausführenden Firma eine Bestätigung auszustellen. Der vom Anlagenhersteller Siemens geforderte Erdausbreitungswiderstand der Gesamterdungsanlage ist anzugeben (maximal 10 Ohm zulässig). Zusätzlich ist der tatsächlich gemessene Erdausbreitungswiderstand jeder Windkraftanlage anzugeben.

Die Erdungsanlagen der Windenergieanlagen sind bei Inbetriebnahme und danach in Zeitabständen von längstens drei Jahren wiederkehrend zu überprüfen.

- 24) Für jede Windenergieanlage ist ein Anlagenbuch zu führen, in dem zusätzlich folgende Angaben enthalten sind:
 - EG-Konformitätserklärung des Herstellers mit Bestätigung der Einhaltung der anzuwendenden EG-Richtlinien (Maschinensicherheitsrichtlinie, EMV-Richtlinie u.dgl.);
 - Abnahmeprotokoll des Errichters;
 - Abnahmeprotokoll (Erstprüfung) der elektrotechnischen Anlagen durch Befugte;

- Angaben über die laufenden Kontrollen der Windenergieanlage und Instandhaltung;
 - Angaben der Betriebszeiten bzw. der Ausfallszeiten mit den zugehörigen Ursachen;
 - Wartungsangaben und Instandsetzungsangaben;
 - Führung einer Statistik über Blitzeinschläge/Schäden;
 - Führung einer Statistik über Stillstandzeiten durch Vereisung.
- 25) Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen hat entsprechend den Wartungsvorschriften der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes der Windenergieanlagen ist ein Wartungsvertrag mit einem fachlich geeigneten Unternehmen unter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers abzuschließen. Die Wartungsprotokolle sind aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 26) Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welche auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, ist bei jeder Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso ein Servicebuch. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage entsprechend unterwiesen und berechtigt sind.
- 27) An den Zugangstüren der Windenergieanlagen sind Hinweisschilder anzubringen, die die Windenergieanlagen (z.B. mittels Piktogrammen) als elektrische Betriebsstätten kennzeichnen und den Zugang für Unbefugte verbieten.
- 28) Die Konsenswerberin hat durch privatrechtliche Verträge bzw. durch Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen sicherzustellen, dass der aus Brandschutzgründen einzuhaltende Sicherheitsbereich von 3 m von den Lüftungsöffnungen und der ins Freie öffnenden Türe der Trafostationen auf Dauer von anderen Gebäuden/Objekten (ohne brandschutztechnische Qualifikation) sowie von Gebäudeöffnungen und brennbaren Lagerungen freigehalten wird.
- 29) Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen sind der Behörde Ausführungsunterlagen/Nachweise/Prüfberichte und Zertifikate einer unabhängigen Prüfstelle (für das BLADEcontrol System) über die Wirksamkeit der installierten Eiserkennungssysteme vorzulegen (Verhinderung von Eisabwurf – Detektionssicherheit hinsichtlich der Personensicherheit in der Umgebung).
- 30) Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass Personen nicht durch Eisabwurf bzw. Eisabfall gefährdet werden. Der Betrieb der Windkraftanlagen bei Eisansatz ist nicht zulässig. Bei Abschaltung infolge Vereisung einer Windkraftanlage sind die Eiswarnleuchten automatisch einzuschalten. Aus Sicherheitsgründen muss bei Betrieb der Rotorblattheizung jeweils eine Blinkleuchte im Turmfußbereich automatisch aktiviert werden. Die Warnleuchten dürfen vom Mühlenwart oder Anlagenwärter nur dann

ausgeschaltet werden, wenn dieser vor Ort festgestellt hat, dass keine Gefahr durch Eisfall besteht.

- 31) Für die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ist ein Netzzugangsvertrag mit dem Verteilnetzbetreiber abzuschließen.
- 32) In jeder Windenergieanlage sind die Vorschriften der ÖVE/ÖNORM E 8350 ("Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe") und der ÖVE/ÖNORM E 8351 ("Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität") entweder als Hinweistafel anzubringen oder als Broschüre aufzulegen.
- 33) Der beabsichtigte Weiterbetrieb der Windenergieanlagen nach Ablauf der Nutzungsdauer (25 Jahre nach Inbetriebnahme) ist der Behörde unter Anschluss eines positiven Gutachtens einer fachlich autorisierten Prüfstelle anzuzeigen.
- 34) Die Wanderwegumleitung ist im Winter (November bis April) durch Stangenmarkierungen so zu kennzeichnen, dass er auf der in Plan B. 01 0006-01 eingezeichneten Umleitungsstrecke verläuft.
- 35) Auf WEA 01 ist ein Schattenwurfmodul anzubringen, welches vor Überschreitung der Schattenwurf-Grenzwerte (maximal 30 Minuten pro Tag/30 Stunden pro Jahr zulässig) beim IP 03 „Roseggerhaus“ die WEA 01 abschaltet. Eine Bescheinigung der ausführenden Fachfirma darüber ist der Behörde vorzulegen.
- 36) Für eine Baustellenbeleuchtung sind folgende Vorgaben einzuhalten:
 - horizontale Einbaulage der Leuchten bzw. Scheinwerfer;
 - Leuchten sind nach oben und zur Seite abzuschirmen/abzuschatten;
 - Farbtemperatur der Leuchtmittel von max. 3000 Kelvin (und einem geringen UV-Anteil) sind einzusetzen;
 - optimierte Anzahl und Platzierung der Leuchten;

Die Einhaltung dieser Vorgaben ist in Form einer Bescheinigung, ausgestellt von einem Befugten (zB. zertifizierter Lichttechniker für Außenbeleuchtungsanlagen), der Behörde vorzulegen.

4.2.4. Geologie, Geotechnik, Hydrogeologie

Hydrogeologie

- 37) Für die Bauarbeiten dürfen nur Baufahrzeuge und Baumaschinen verwendet werden, die sich in Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
- 38) Sollte es in der Bauphase trotz aller Sicherheitsvorkehrungen zu einem Ölaustritt kommen, ist dafür zu sorgen, dass Ölbindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle vorgehalten werden.

- 39) Für den Fall des Einsatzes von Löschmittel im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt ist gegebenenfalls kontaminiertes Erdreich abzugraben und nachweislich sachgerecht zu entsorgen. Etwaige weiterführende Schritte sind bei Bedarf von der Ökologischen Bauaufsicht festzulegen. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu informieren.
- 40) Das hydrogeologische Monitoringprogramm ist im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt gegebenenfalls in Absprache mit der zuständigen Behörde zu adaptieren bzw. zu erweitern.
- 41) Das Abpumpen der Niederschlagswässer aus den Baugruben bei Betonarbeiten ist aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht zulässig. Um dies zu vermeiden, sind bereits im Vorfeld der Baugrubenerrichtung Maßnahmen zu setzen (z. B. Geländemodellierung), die ein Zufließen von Oberflächenwässern in die Baugrube hintanhalt.
- 42) Über die Durchführung des hydrogeologischen Monitorings ist durch einen einschlägig Befugten (Hydrogeologen) ein Bericht zu erstellen und dieser nach Abschluss der Tätigkeiten der Behörde zu übermitteln.

Geologie/Geotechnik

- 43) Es sind im Zuge der Ausführungsplanung Hauptuntersuchungen gem. ÖNORM EN 1997-2 unter Berücksichtigung der Vorschläge aus Kapitel 1.16 des Fachgutachtens durchzuführen.
- 44) Die gesamten Erdarbeiten, aber vor allem die Gründungsarbeiten, sind durch einen Fachkundigen zu überwachen und sind dementsprechende Aufzeichnungen (Lithologie Trennflächengefüge, geotechnische Nachweise wie z.B. Verformungsmoduli, Hang- bzw. Schichtwasserbeobachtungen, eingeleitete Maßnahmen, etc.) zu führen.
- 45) Ein Bericht samt allfälliger Planbeilagen über die ordnungsgemäße Ausführung der Tief- und Grundbauarbeiten (Gründungen, Böschungen, Einschnitte, Aufschüttungen, etc.) ist der Behörde bis zum Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.2.5. Landschaftsgestaltung

- 46) Bei dauerhafter Stilllegung einzelner WEA bzw. des gesamten Windparks Steinriegel III sind die in Einlage D.06.04-01, Kapitel 4.5.1 – 4.5.3 beschriebenen Rückbaumaßnahmen für WEA, Fundamente und verkehrstechnische Infrastruktur inkl. Montage- und Kranstellflächen verpflichtend durchzuführen. Allfällig erfolgte Geländeänderungen sind vollständig rückzubauen und an das umgebende Gelände anzugleichen.

Hinsichtlich Rekultivierung sind die einschlägigen Richtlinien bzw. allfällige Vorgaben der Fachbereiche Naturschutz/Waldökologie/Boden (s. auch MN_PFL_04) zu beachten.

4.2.6. Luftfahrttechnik

- 47) Das Luftfahrthindernis ist luftfahrtüblich als "Windpark" kundzumachen, wobei die aktuelle Version (derzeit Version v1.6) des Hindernisformulars der Austro Control GmbH zu verwenden und der Behörde binnen zwei Wochen ab Bescheid-Ausstellungsdatum elektronisch im Originalformat (xls oder xlsx) zu übermitteln ist. Es sind zumindest die gelb unterlegten Pflichtfelder für sämtliche Anlagen des Windparks ("Stützpunkte") auszufüllen.
- 48) Die Lagekoordinaten (WGS84) sowie die Höhen (MSL ü.A.) der einzelnen Anlagen sind nach Fertigstellung von einem Zivilgeometer oder einem Ingenieurbüro für Vermessungswesen zu bestimmen. Hierbei ist auch die Genauigkeit der gemessenen Werte anzugeben und in das adaptierte Hindernisformular einzutragen, welches der Behörde binnen zwei Wochen nach Fertigstellung zu übermitteln ist.
- 49) Jede luftfahrtrechtlich relevante Änderung ist der Behörde umgehend durch Übermittlung eines adaptierten Hindernisformulars zu melden.
- 50) Zur Erfüllung des Artikels 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 ist von jedem Datengenerierer (insbesondere Ziviltechniker, Vermessungsbüros, betroffene Flugplatzbetreiber) die aktuelle Version der ADQ Compliance Checklist (siehe Download-Bereich der Austro Control GmbH) auszufüllen und vor Errichtung unterschrieben an Austro Control GmbH (Adresse: Austro Control GmbH, Dienststelle ATM/AIM-SDM, Towerstraße Objekt 120, A-1300 Wien-Flughafen) zu senden.
- 51) Im Rahmen der Nachtkennzeichnung sind „NVG-freundliche“ LED zu verwenden, die sowohl rotes Licht (ca. 617 nm Wellenlänge) als auch infrarotes Licht (ca. 850 nm Wellenlänge) mit einer Wellenlänge über 665 nm ausstrahlen. Das Feuer muss eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen. Der Betrieb hat für den gesamten Windpark synchron in folgendem Rhythmus zu erfolgen: 1s hell – 0,5s dunkel – 1s hell – 1,5s dunkel. Die Abstrahlungswinkel sind gem. ICAO Annex 14, Vol. II, Chap. 6 anzuwenden. Das Feuer ist bei einem Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux zu aktivieren. Die tatsächliche Lichtstärke sowie die fachgerechte Montage des Feuers sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuersanlagen bestätigen zu lassen.
- 52) In der Errichtungsphase des Windparks ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 m über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer anzubringen. Das Hindernisfeuer muss als ein rotes, im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen rundum sichtbares Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd ausgeführt und beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux aktiviert werden. Die Errichtung von Krananlagen mit einer Höhe über Grund von mehr als 100 m ist dem Landeshauptmann (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehrsbehörde) spätestens zwei Monate vor Errichtung anzuzeigen.

- 53) Der Abbruch der bestehenden Windkraftanlagen ist dem Landeshauptmann (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehrsbehörde) unter Anschluss einer Fotodokumentation bekannt zu geben.
- 54) Für den Fall, dass Maßnahmen in Ausübung der Befugnis gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes - MBG, BGBl. Nr. 86/2000 idgF., durchgeführt werden und zu diesem Zweck im Raum des Windparks Steinriegel III die Erzielung störungsfreier Radardaten notwendig ist, sind die betroffenen Windkraftanlagen des Windparks Steinriegel III über Aufforderung des Kommandos Luftraumüberwachung unverzüglich solange auf Kosten der Betreiberin abzuschalten, als dies für die Wahrnehmung von konkreten Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes zwingend erforderlich ist.
- 55) Die Betreiberin der Windkraftanlagen ist verpflichtet, in Absprache mit dem Kommando Luftraumüberwachung zum Zwecke der Überprüfung des Verfahrens zur Abschaltung der Windkraftanlagen, insbesondere zur Überprüfung der Auslöseverzögerung, einmal jährlich eine einzelne Windkraftanlage für einen Zeitraum von maximal 15 Minuten abzuschalten. Nähere Regelungen sind zwischen der Betreiberin der Windkraftanlagen und dem Kommando Luftraumüberwachung zu koordinieren.

4.2.7. Luftreinhaltung

- 56) An Betriebstagen sind bei schnee- und frostfreien Verhältnissen bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) sämtliche verwendete, nicht staubfrei befestigte Fahrstraßen, Fahrwege und Manipulationsflächen mit geeigneten Maßnahmen zu befeuchten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn (bzw. bei einem Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt) zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens zumindest alle 4 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3 l Wasser pro m² anzusehen.
- 57) Die benutzten staubfrei befestigten Zufahrtswege sowie die benutzten öffentlichen Straßen im Bereich der Wohnanrainer sind bei Verschmutzung bzw. zumindest wöchentlich mittels Feuchtkehrung zu reinigen.
- 58) Sämtliche Materialmanipulationen sind in erdfeuchtem Zustand vorzunehmen. Im Falle von trockenem Material ist dieses vor und während der Manipulationen manuell zu befeuchten.
- 59) Die mobile Brech- und Siebanlage ist ausschließlich bei gleichzeitiger Bedüsung des aufgegebenen Materials zu betreiben.
- 60) Sämtliche durchgeführten Maßnahmen sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, das der Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.
- 61) Für die Motoren sämtlicher eingesetzter Baumaschinen ist die Einhaltung der Abgasstufe EU V gemäß EU 2016/1628 nachzuweisen.

4.2.8. Maschinentchnik

- 62) Für die Befahranlagen sind der Behörde spätestens mit der Fertigstellungsanzeige eine aktualisierte Baumusterprüfbescheinigung sowie die Abnahmegutachten gemäß § 7 der AM-VO vorzulegen.
- 63) Das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Windkraftanlagen und der Befahranlagen ist der Behörde spätestens mit der Fertigstellungsanzeige durch Vorlage der Konformitätserklärungen nachzuweisen.
- 64) Die Fahrgasse jeder einzelnen Befahranlage ist auf den durchfahrenen Plattformen durch eine Umwehrung mit einer Höhe von 1,4 m abzusichern.
- 65) Es ist ein Notfall- und Rettungskonzept für die Befahranlagen zu erstellen, in dem auch Vorgaben enthalten sein müssen,
- wie sichergestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt ein Notruf abgesetzt werden kann,
 - wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbs auch außerhalb der Bühnenbereiche gewährleistet ist,
 - wann ein Notablass durchgeführt werden darf und dass ein solcher im Logbuch der Windkraftenergieanlage zu dokumentieren ist.
- 66) Es ist sicherzustellen, dass die Personen, die die Befahranlage bedienen, über die aktuellen Bedienvorschriften des Herstellers der Befahranlage und des Errichters der Windenergieanlage verfügen, die Unterlagen zum Notfall- und Rettungskonzept kennen und nachweislich über deren Beachtung sowie betriebsspezifische Besonderheiten und Betriebsanweisungen vor Gebrauch der Befahranlage unterwiesen wurden.
- 67) Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die das Benutzen der Notablassfunktion für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z.B. durch Versiegelung).
- 68) Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein unberechtigtes Verstellen der Überlastbegrenzung für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z.B. durch Versiegelung).

4.2.9. Naturschutz

- 69) Zum Ausgleich der permanenten Rodungsflächen (tatsächlich geschlägerte Flächen mit forstlichem Bewuchs) sind geeignete Flächen (bestehende Altholzbestände) für die Dauer des Betriebes des WP Steinriegel III außer Nutzung zu nehmen. In Abstimmung mit dem FB Tiere bzw. Wildökologie ist ein Maßnahmenraum zu definieren, innerhalb dessen die Maßnahme auf rund 10 ha (Erfordernis FB Tiere 5 ha) umgesetzt wird. Die Festlegung der Einzelflächen hat durch die ökologische Baubegleitung vor Baubeginn zu erfolgen. In diesem Zeitraum etwaig entstehendes Totholz ist, sofern forsthygienisch unbedenklich, auf der Fläche zu belassen.

- 70) Die Baufeldräumung (Entfernen der Vegetation gleich welcher Beschaffenheit) hat außerbrutzeitlich (nicht im Zeitraum 15. März bis 31. Juli) zu erfolgen, um die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln zu vermeiden. Eine Baufeldräumung zur Brutzeit ist nicht möglich.
- 71) Sämtliche Rodungsflächen sind vor Baubeginn auf mögliche Quartierbäume von Fledermäusen hin zu untersuchen, wenn möglich, sind die Bäume zu erhalten. Pro entferntem Quartierbaum sind mindestens 2 für die vorkommenden Fledermausarten geeignete Fledermauskästen im Beisein eines Fledermausspezialisten an verbleibenden Bäumen der Umgebung anzubringen.
- 72) Im ersten Betriebsjahr sind die Anlagen
- STRIII01-06 von 1. Mai bis 31. Oktober bei Windgeschwindigkeiten $\leq 6,5$ m/s und Temperaturen $\geq 6^{\circ}\text{C}$
 - STRIII07-10 von 1. Mai bis 30. September bei Windgeschwindigkeiten $\leq 6,5$ m/s und Temperaturen $\geq 9^{\circ}\text{C}$
 - STRIII11-12 von 1. April bis 31. Juli bei Windgeschwindigkeiten ≤ 8 m/s, von 1. August bis 30. September bei ≤ 7 m/s sowie (für beide Zeiträume) bei Temperaturen $\geq 6^{\circ}\text{C}$
- außer Betrieb zu nehmen, im Zeitraum von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
- 73) Mindestens drei Anlagen sind mittels 2-jährigem Gondelmonitoring jeweils zwischen 1. April und 31. Oktober mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Gerät zu überprüfen und ist der Abschaltalgorithmus gegebenenfalls anzupassen. Nach dem ersten Betriebsjahr kann gemäß der Datenauswertung ein genau definierter betriebsfreundlicher Abschaltalgorithmus durch die Behörde in Absprache mit dem Projektwerber für jeden Standort eingerichtet werden. Hierfür muss spätestens 1 Monat nach Ende des ersten Betriebsjahres ein Monitoringbericht der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Auf Wunsch sind der Behörde die Basisdaten (Aufnahmedaten des Detektors) vom Projektwerber auszuhändigen. Abgabe eines weiteren Monitoringberichtes innerhalb 1 Monats nach Ende des zweiten Betriebsjahres, um eine, wenn nötig, weitere Änderung des Abschaltalgorithmus durchzuführen.
- 74) Im Fall der Stilllegung von Windkraftanlagen ist ein vollständiger Rückbau durch Abtragung der über Geländeneiveau stehenden Teile durchzuführen. Zur Sicherstellung der Rückbaukosten ist eine Bankgarantie oder Gleichwertiges (z.B. Patronatserklärung, Versicherung) gültig vom 10. Betriebsjahr bis ein Jahr nach Rückbau der Anlage dem Grundstückseigentümer zu übergeben. Der Nachweis der Übergabe der Bankgarantie an den Grundstückseigentümer ist der Behörde vorzulegen. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist auf Basis eines Schätzgutachtens eines fachkundigen Sachverständigen wertgesichert festzusetzen.

4.2.10. Schall- und Erschütterungstechnik

- 75) Innerhalb des ersten Jahres nach Inbetriebnahme der Anlagen, hat an den 4 nächstgelegenen repräsentativen, dauerhaft bewohnten Mess- und Immissionspunkten (MP 3, MP 8, MP 9 und MP 16 lt. FB- Schall), sowie auch am Mess- und Immissionspunkt im Ort Rettenegg (MP 1 lt. FB- Schall) eine 168 h-Messreihe nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Es ist der messtechnische Nachweis zu erbringen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionsanteile des gegenständlichen Windparks an den oben definierten Immissionspunkten eingehalten werden
- 76) Sollten die prognostizierten betriebskausalen Immissionsanteile überschritten werden, dann hat eine Überprüfung der Anlagen-Emissionen zu erfolgen und es ist ein Sanierungskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- 77) Die Messungen sind auf Kosten der Konsenswerberin unabhängig entweder durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15, Referat Lärm- und Strahlenschutz, oder einer akkreditierten Prüfstelle auf Kosten der Konsenswerberin durchzuführen. Die im Rahmen der Messungen erzielten Messergebnisse sowie allfällig notwendige Sanierungskonzepte und deren Umsetzung sind der Bevölkerung öffentlich zugänglich zu machen.

4.2.11. Waldökologie, Forstwesen, Boden

- 78) Die Rodungen dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an den zur Rodung bewilligten Waldflächen erworben hat.
- 79) Die unten angeführten Kompensationsmaßnahmen sind ein zwingender Bestandteil der vorliegenden Bewilligung. Mit diesen Kompensationsmaßnahmen muss innerhalb von einem Jahr ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb von vier Jahren ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides fertig umzusetzen. Die Kompensationsflächen sind zwingend zu verorten.
- 80) Bei allen Wiederaufforstungen sowie den Waldverbesserungsmaßnahmen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen sind standortgerechte Baum- und Straucharten (im Sinne des Forstgesetzes) zu verwenden, welche (gemäß den Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes) der Herkunft und der Höhenstufe nach zu entsprechen haben. Bodenoffene Wiederbewaldungsflächen sind nach dem Stand der Technik (ÖNORM L 1113) anzusamen, wobei die verwendete Saatgutmischung vorzugsweise Festuca ovina (Schaf-Schwingel), Festuca rubra (Rot-Schwingel), Poa pratensis (Wiesen-Rispengras), Phleum sp. (Lieschgras-Arten) sowie Achillea millefolium (Schafgarbe) im gemeinsamen Anteil von zumindest 65 % zu enthalten hat.

- 81) Die in der UVE-Einlage Nr. D.06.03-00 „Pflanzen und deren Lebensräume inklusive Waldökologie“, in Kapitel 5 angeführten „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung“, insbesondere die Maßnahmen MN_PFL_1 Abgrenzung Bauflächen im Wald, MN_PFL_2 Rekultivierung in Waldbeständen, MN_PFL_3 Bodenlockerung Wiederbewaldungsflächen, MN_PFL_4 Rekultivierung Pflanzenlebensräume, MN_PFL_5 Festlegung der zu schützenden Flächen, MN_PFL_6 Vorkehrungen bezüglich der Weidetierhaltung, MN_PFL_7 Außer-Nutzung-Stellung Altholzzelle, MN_PFL_8 Waldverbesserungsmaßnahmen, MN_PFL_10 Begrünung der Zuwegung und durch die in der UVE-Einlage Nr. D06.04-01 „Boden“ (Kapitel 5), angeführten Maßnahmen MN_BOD_04 Überdeckung aller Flächen mit Oberboden und Rekultivierung der Flächen, MN_BOD_05 Bodenlockerung von Wiederbewaldungsflächen sowie MN_BOD_07 Betankung der Baugeräte sind ein integraler Bestandteil dieses Bescheides und sind zwingend fristgerecht umzusetzen.
- 82) Bei einer vorzeitigen Aufgabe des Verwendungszweckes der Rodung, spätestens aber nach Ablauf der festgesetzten Frist, ist die betroffene Rodungsfläche im entsprechenden Ausmaß, im darauffolgenden Frühjahr oder spätestens jedoch innerhalb von sechs Jahren ab Rechtskraft des Rodungsbewilligungsbescheides wiederzubewalden. Zuvor unbestockte Waldflächen sind nicht wiederzubewalden, Randflächen zu Straßenanlagen sind dem Wirken der Naturverjüngung zwingend zu überlassen. Die Wiederbewaldungsflächen der befristeten Rodungsflächen im Ausmaß von 1,7853 ha im Bereich des Windparkgeländes sind im Sinne des § 18 Abs 4 ForstG der Wiederbewaldung zuzuführen, dabei sind für diese zwingend erforderliche Wiederbewaldung der befristeten Rodungsflächen folgenden Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen:

Baumart:	Gem. Fichte (<i>Picea abies</i>)	Lärche (<i>Larix decidua</i>)	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Anzahl:	1.393	940	940
Größe d. Pflanzen:	25/40 cm	40/60 cm	50/80 (80/120) cm
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2	2 x 2 m

Baumart:	Weißtanne (<i>Abies alba</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>)	Summe
Anzahl:	470	470	250	4.463
Größe d. Pflanzen:	20/40 cm	80/120 cm	80/120 cm	
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2	2 x 2 m	2 x 2 m

Diese Aufforstung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs 8 ForstG gesichert ist. Dies bedingt auch – bei Ausfall von Baumarten – eine Nachbesserung nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben. Sinngemäß zu Punkt 10 ist für diese Wiederbewaldung ein Wild- und Weideviehschutz zwingend erforderlich.

- 83) Die im Sinne des § 18 Abs 2 Forstgesetz 1975 idgF (ForstG) zwingend erforderliche Waldverbesserungsmaßnahme hat in den laut UVE-Maßnahme MN_PFL_8 (UVE-Einlage D.06.03-00) festgelegten Bereichen zu erfolgen. Dafür sind in Summe 1.440 Stk. Mischbaumarten in diese Waldbestände einzubringen. Dafür sind acht Bestandeslücken mit einem Durchmesser von 24 m anzulegen, in welchen die Überschilderung weniger als drei Zehntel zu betragen hat. In diesen Bestandeslücken sind folgende Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen:

Baumart:	Lärche (<i>Larix decidua</i>)	Weißtanne (<i>Abies alba</i>)	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>)	Summe
Anzahl:	60	40	40	20	20	180
Größe d. Pflanzen:	40/60 cm	20/40 cm	80/120 cm	80/120 cm	80/120 cm	
Pflanzverband:	1 x 2	1 x 2 m	1 x 2 m	1 x 2	1 x 2 m	1 x 2 m

Diese Aufforstung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs 8 ForstG gesichert ist. Dies bedingt auch – bei Ausfall von Baumarten – eine Nachbesserung nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben.

- 84) Die oben genannte Wiederbewaldungsmaßnahme wie auch die Waldverbesserungsmaßnahme bedürfen eines Wild- und Weideviehschutzes. In den Flächen der Waldverbesserungsmaßnahme sind die Pflanzungen der jeweiligen Bestandeslücken mit wildsicherem Einzelstammschutz einzuzäunen. Zäunungen (Drahtzaun mit einer Zaunhöhe von zumindest 1,8 m und stabilen Zaunstehern) werden auf flächig ausgeprägte Wiederbewaldungsflächen beschränkt. Lineare Wiederbewaldungen und Kleinflächen <500 m² werden mit Einzelstammschutz gesichert. Bis zur Sicherung der Verjüngung gem. § 13 Abs 8 ForstG ist der Zaun/Einzelstammschutz funktionstüchtig zu erhalten und regelmäßig zu kontrollieren bzw. zu warten. Nach der Sicherung der Kultur sind alle Zaunelemente umgehend aus dem Wald zu entfernen.
- 85) Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.
- 86) Die Rodungsfläche gilt als maximale Rodungsfläche. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, das Deponieren von Aushub- und Baurestmateriale sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Beständen ist zu unterlassen.
- 87) Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der bewilligten Schlägerungs- und Rodungsflächen im Wald angelegt werden. Forststraßen, für welche keine Rodungsbewilligung im Rahmen des ggst. Verfahrens eingeholt wurde, dürfen im Rahmen von Baumaßnahmen nicht benützt werden.

- 88) Sämtliche für die Bauausführung notwendigen Baustelleneinrichtungen sowie Baurückstände bzw. Bauabfälle sind nach Abschluss der Bauarbeit von den in Anspruch genommenen Waldflächen zu entfernen.
- 89) Für die Kontrolle der vorgeschriebenen Maßnahmen ist eine fachlich geeignete, ökologische Bauaufsicht zu bestellen.
- 90) Zur Ermöglichung einer Kontrolle der Bescheidvorschreibungen ist jeweils der Beginn der Arbeiten rechtzeitig vor Baubeginn der ökologischen Bauaufsicht zu melden. Der Abschluss der Arbeiten und der Abschluss der Kompensationsmaßnahmen ist der UVP-Behörde zu melden.
- 91) Zur Hintanhaltung von Erosionen sind entstandene Böschungen unverzüglich nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten mit geeignetem Saatgut zu begrünen.
- 92) Die von den Bauarbeiten allfällig betroffenen Grenz- bzw. Vermarktungszeichen sind erforderlichenfalls nach Bauabschluss im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

4.2.12. Wasserbautechnik

- 93) Der Stand der Technik im Sinne des §12a WRG 1959 ist einzuhalten für
 - die Bemessung und Dimensionierung aller Bauteile, Ausrüstungsteile und Hilfseinrichtungen,
 - die Ausführungsart und Ausführungsqualität sowie
 - den Betrieb und die Wartung der Anlage

Die Ausführung entsprechend dem Bewilligungsbescheid unter Einhaltung des Standes der Technik ist durch die ausführende Unternehmung und durch den Rechtsträger der Maßnahme zu bestätigen.
- 94) Rechtzeitig vor Bauinangriffnahme ist der Fischereiberechtigte nachweislich zu verständigen.
- 95) Geländekorrekturen sind derart herzustellen, dass Oberflächenwasser frei abfließen können.
- 96) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die durch die Bauführung und Bauhilfseinrichtungen berührten Grundstücke sowie Einbauten (Drainagen, Leitungen, Zäune, etc.) wieder in einen ordnungsgemäßen/bescheidgemäßen Zustand zu versetzen.
- 97) Absturzgefährliche Stellen im Bereich der neuen Traibach-Brücke sind mit einem Geländer zu sichern.
- 98) Die natürlichen Gewässerbereiche sind zu erhalten, sofern nicht anlagenbedingte Änderungen vorzunehmen sind. Eine Zerstörung des Gewässerbereiches im Interesse einer kostengünstigeren Bauabwicklung ist unzulässig.

- 99) Verletzte Uferböschungen sowie die Sohle des Gewässers sind entsprechend dem ursprünglichen Bestand gegen Schleppspannungsangriffe zu sichern und standortgemäß zu bepflanzen. Verletzte Uferbauten sind wiederherzustellen.
- 100) Außerhalb der Betriebszeiten sind die Baugeräte außerhalb der benetzten Gewässersohle auf stabilem Untergrund aufzustellen.
- 101) Die Baugeräte sind mit biologisch abbaubaren Betriebsmitteln (ausgenommen Treibstoffe) zu betreiben.
- 102) Aushubmaterial, Baustoffe und Baumaterial sind derart zu lagern, dass keine Abschwemmungen durch Hochwässer erfolgen.
- 103) Während der Bauzeit ist im Hochwasserfall eine Beobachtung des Abflusses durchzuführen, und sind die im öffentlichen Interesse gelegenen Sofortmaßnahmen zur Minimierung von Schäden umgehend durchzuführen (Beseitigung von Verklausungen, Durchführung von Ufersicherungsmaßnahmen etc.).
- 104) Allfällige Einbauten für Schalungen, Pöhlungen, Arbeitsstege, Notbrücken u. dgl. sind bei Hochwassergefahr, soweit erforderlich und nach Bauvollendung vollständig aus dem Gewässerbett zu entfernen. Dies betrifft auch die Reste von abgetragenen und aufgelassenen Objekten und Anlagen.
- 105) Die Baudurchführung und Erhaltung der Anlage hat - innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs - in Abstimmung mit Bundeswasserbauverwaltung, Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, bzw. mit der Wildbach- und Lawinenverbauung zu erfolgen.
- 106) Gewässerquerungen (Kurze Illach, Traibach, Brunngraben) sind im Bereich der Böschungsoberkante einseitig dauerhaft zu vermarken.
- 107) Die wasserseitigen Böschungen der Dämme des Umladeplatzes sind mit einer dauerhaften, geschlossenen und dichten Grasnarbe zu sichern.
- 108) Die Bauvollendung ist der Behörde unaufgefordert anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung vorzulegen:
 - Ein von der örtlichen Bauaufsicht verantwortlich gefertigter Ausführungsbericht, welcher sämtliche Änderungen gegenüber der UVP-Genehmigung beschreibt. Der Erfüllungsstand der Auflagen des Genehmigungsbescheides ist zu kommentieren.
 - Katasterpläne nach dem letzten Stand, in denen jene Anlagen, die das Wasserrecht betreffen (Traibach-Querung, etc.), richtig eingetragen sind.
 - Verzeichnis aller Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die relevanten Anlagen (Traibach-Querung, etc.) in Anspruch genommen werden.
 - Bei Abweichung von den Entwurfsplänen, maßstäbliche Darstellung der Objekte.

4.2.13. Wildökologie

Bauphase

- 109) Bauarbeiten im unmittelbaren Windparkgebiet sind erst mit 1. Juni zulässig. Lärmintensive Bauarbeiten (dies inkludiert auch die für diese Tätigkeiten nötigen Transportfahrten und Sondertransporte) dürfen nur während der Tageszeit (06:00 bis 19:00 Uhr) zwischen Montag und Freitag durchgeführt werden. Nicht lärmintensive Tätigkeiten (wie z.B. das Aufsetzen von Turmsegmenten) können auch außerhalb dieser Tageszeiten nach Rücksprache mit der ökologischen Bauaufsicht erfolgen. Für die nördliche Zuwegung gilt eine tageszeitliche Einschränkung. Bis zum 1. Juni darf die Zufahrtsstraße für den Baustellenverkehr erst ab 2 Stunden nach kalendarischen Sonnenaufgang genutzt werden.
- 110) Im Bereich der Arbeitsfelder und deren Umgebung ist eine Verschmutzung durch Abfälle, vor allem Lebensmittelreste die Beutegreifer anlocken, hintanzuhalten. Die bauausführenden Firmen sind darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen und zu verpflichten, anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

Betriebsphase

- 111) Die Windparkzufahrt über den Traibachgraben ist in Bereichen mit Birkwild und Auerwildvorkommen ganzjährig gegen öffentliche Nutzung mit Kraftfahrzeugen zu schützen. Ausgenommen sind sämtliche forst-, jagd- und landwirtschaftlichen Nutzungen sowie Wartungsdienste des Windparks.
- 112) Die bereits bestehende Zuwegung zum Windpark von Ratten aus „Zuwegung Feistritztal“ ist für den Zeitraum 1.3. bis 1.6 für die Öffentlichkeit zu sperren. Dazu ist eine absperrbare Barrikade zu errichten. Nicht davon betroffen sind notwendige Fahrten für Wartung des Windparks bzw. Forstbetriebs. Entsprechende Informationstafeln sind an allen wesentlichen Wanderwegen und Forstwegen im Windparkgebiet anzubringen.
- 113) Die Mastfüße der Windkraftanlagen sind mit kollisionsmindernden farblichen Anstrichen über die unteren 20m des Turms zu versehen. Die Farbgebung hat in Grüntönen zu erfolgen.
- 114) Die im Fachbericht D.06.02.03-00 FB Tiere und ihre Lebensräume – Wildökologie – Ergänzung dargestellten Maßnahmen zur Verbesserung der Birkwildlebensräume sind in der dargestellten Form und Umfang durchzuführen.
- 115) Die im Fachbericht D.06.02.03-00 FB Tiere und ihre Lebensräume – Wildökologie – Ergänzung dargestellten Maßnahmen zur Verbesserung der Auerwildlebensräume sind in der dargestellten Form und Umfang (wie in Dokument B.01.02-02_Vorhabensbeschreibung Ergänzung II definiert) durchzuführen.
- 116) Für das Projekt Steinriegel III ist das bestehende Birkwildmonitoring (Steinriegel II) so auszudehnen, dass der vollständige Birkwildlebensraum im Windpark Steinriegel zur Gänze abgedeckt ist. Das Monitoring wird so lange verlängert, dass insgesamt bis 10 Jahre nach Betriebsbeginn des Steinriegel III Daten zur Bestandesentwicklung des Birkwildes am Höhenrücken vorliegen. Die jährlichen Bestandesmeldungen sowie die Zwischen- und

Endberichte (nach 5 bzw. 10 Jahren) sind in gewohnter Weise der zuständigen Behörde (Landesforstdirektion) schriftlich zu übermitteln.

- 117) Für das Projekt Steinriegel III sind fachkundige Aussagen über projekt- und maßnahmenbedingte Änderungen der Auerwildliche und Raumnutzung zu treffen. Hierfür sind alljährliche Bestandszählungen durchzuführen und auch sonstige Nachweise zu dokumentieren. Der Beobachtungszeitraum ist mit 10 Jahren zu veranschlagen. Neben den jährlichen Bestandsmeldungen ist nach 5 Jahren Betriebsphase ein Zwischenbericht und nach Beendigung der Untersuchungen ein Schlussbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde (Landesforstdirektion) schriftlich zu übermitteln.
- 118) Eisfall-Warnbeleuchtung ist so zu montieren (durch Montage von Blenden), dass möglichst nur die Wege und nicht das umgebende Gelände ausgeleuchtet wird.
- 119) Die notwendigen Wartungsarbeiten im Windpark sind so zu planen, dass zusätzliche Störungen vermieden werden. Daher sind Wartungsarbeiten und Reparaturen erst ab 2 Stunden nach Sonnenaufgang zu beginnen und spätestens 2 Stunden vor Sonnenuntergang abzuschließen. Notfälle fallen ausdrücklich nicht unter diese Regelung.

4.3. Hinweise

Maschinentechnik

- 1) Sämtliche Maschinen dürfen nur bestimmungsgemäß laut Betriebsanleitung verwendet werden. Die in der Betriebsanleitung vorgesehene persönliche Schutzausrüstung ist zu verwenden. Die an den Windkraftanlagen beschäftigten Arbeitnehmer müssen nachweislich über die Gefahren und über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen sein.
- 2) Die Befahranlagen sind jährlich wiederkehrend gemäß § 8 der Arbeitsmittelverordnung überprüfen zu lassen.
- 3) Selbstfahrende Arbeitsmittel, die während der Bauphase Verwendung finden, müssen nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Arbeitsmittelverordnung mängelfrei überprüft sein.
- 4) Für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Mineralöle, Treibstoffe) sind die Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - Vbf, BGBl. Nr. 240/1991 i.d.g.F. zu erfüllen.

5. Abspruch über Einwendungen

5.1. Die Einwendungen der Umweltorganisation (UO) „Alliance for Nature“ werden als unbegründet abgewiesen bzw. als unzulässig zurückgewiesen.

5.2. Die Einwendungen der Umweltschützerin (UA) MMag. Ute Pöllinger werden als unbegründet abgewiesen bzw. als unzulässig zurückgewiesen.

6. Kosten

Die **Wien Energie GmbH**, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides bei sonstiger Zwangsfolge nachstehende Kosten zu entrichten:

- I. als **Kommissionsgebühren** für die Amtshandlung vom
25. Februar 2021 (17 Amtsorte, 10/2 Amtsstunden à EUR 24,90) 4.233,00 EUR
- II. als **Landesverwaltungsabgaben**
1. für diesen Bescheid (Tarifpost B105)..... 1.357,00 EUR
 2. für die Verhandlungsschrift vom 25. Februar 2021
(Tarifpost A4, je Bogen 6,20 Euro), 16 Seiten 24,80 EUR
 3. für insgesamt 292 (6x 146) Sichtvermerke auf den
6-fach vidierten Unterlagen (Tarifpost A7 zu je 6,20 Euro)
= 5.431,20 Euro, jedoch gemäß §1 Abs. 2 maximal..... 1.357,00 EUR
-**in Summe 6.971,80 EUR**

Dieser Betrag ist gemäß §76 AVG zu entrichten und mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Gebührenhinweis

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idF BGBl. I 227/2021, auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

- a) Für den Genehmigungsantrag vom 15. Februar 2021
(Tarifpost 6/1)..... 14,30 Euro
Für die Eingabe vom 10. Dezember 2019 (Ergänzungsantrag) 14,30 Euro
Für die Eingabe vom 20. Oktober 2020 (Antragsmodifikation)..... 14,30 Euro
 - b) Für die Verhandlungsschrift vom 25. Februar 2021
(Tarifpost 7/2, je Bogen 14,30 Euro), 16 Seiten..... 57,20 Euro
 - c) Für die Projekt-Unterlagen in 6-facher Ausfertigung
(6x 146; Tarifpost 5), 3,90 Euro je Bogen, 1.551,50 je Parie 9.309,00 Euro
- Summe 9.409,10 Euro**

7. Rechtsgrundlagen

Zu den Spruchpunkten 1, 4, 5 und 6

- §§ 2 Abs. 2, 3, 3a, 5, 9, 9a, 17, und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit. b (*Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW*) des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – in weiterer Folge kurz: UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 80/2018
- §§ 44a, 44b, 57, 76, 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/199, idF BGBl. I Nr. 58/2018,
- Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBL. Nr. 123/2012, idF LGBL. Nr. 55/2015,
- Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 LGBL. Nr. 73/2016, idF LGBL. Nr. 76/2018.

Zu Spruchpunkt 2

2.1 Forst

- §§ 17, 18 und 25 des Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF BGBl. I Nr. 56/2016;

2.2 Wasser

- §§ 12a, 38, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. 215/1959, idF BGBl. I Nr. 73/2018;

2.3 Luftfahrt

- §§ 85 Abs. 2, 91, 92, 94 und 95 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957, idF BGBl. I Nr. 151/2021;

2.4 Elektrizitätswirtschaft

- §§ 5, 9, 10 und 11 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 – Stmk EIWOG 2005, LGBL. Nr. 70/2005, idF LGBL. 59/2020;

2.5 Starkstromwegegesetz

- §§ 6 und 7 des Gesetzes über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Steiermark erstrecken (Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971), LGBL. Nr. 14/1971, idF LGBL. 25/2007;

2.6 Baurecht

- §§ 5, 9, 19 Z 1, 22 und 29 des Gesetzes, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG), LGBL. Nr. 59/1995, idF LGBL. 91/2021.

Begründung

8. Verfahrensgang

Die Wien Energie GmbH, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, hat mit Antrag vom 15. Februar 2019, in der Fassung der Antragsmodifikationen vom 10. Dezember 2019 und 20. Oktober 2020, um Erteilung der Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G) für die Errichtung und den Betrieb des Änderungsvorhabens „Windpark Steinriegel III“ angesucht.

Für dieses Änderungsvorhaben ist gemäß §§ 2, 3, 3a, 5, 17 und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit b UVP-G in Zusammenhalt mit dem Genehmigungsantrag, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung).

Es folgte sodann die Evaluierungsphase und wurden in dieser Phase diverse Nachreichungen und Projektsergänzungen eingereicht.

Mit Edikt vom 19. Juni 2020 erfolgte gemäß §§ 44a und 44b AVG in Verbindung mit §§ 9, 9a, 16 und 17 UVP-G die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsantrages, der Umweltverträglichkeitserklärung sowie der Projektunterlagen im redaktionellen Teil der Printmedien „Kleine Zeitung“, „Kronen Zeitung“ und im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“, durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden Langenwang, Krieglach (beide Bezirk Bruck-Mürzschlag) und Ratten (Bezirk Weiz) sowie an der Amtstafel der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Darüber hinaus wurde die öffentliche Auflage auf der Homepage der UVP-Behörde sowie im LUIS (Landes-Umweltinformationssystem) kundgemacht. Zudem wurde darüber belehrt, dass jedermann innerhalb der Auflagefrist vom 19. Juni 2020 bis 04. August 2020 zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde abgeben und in die oben angeführten Unterlagen Einsicht nehmen kann.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2020 erfolgte die gemäß § 5 UVP-G geforderte Verständigung/Einbindung der Umweltanwältin, der Standortgemeinde sowie der mitwirkenden Behörden bzw. Formalparteien und Amtsstellen.

Zur Beurteilung des Einreichprojektes erstellte die Behörde gemeinsam mit dem koordinierenden Amtssachverständigen (ASV) DI Martin Reiter-Puntinger ein Prüfbuch bzw. einen Schutzgut bezogenen Fragenkatalog an die Sachverständigen und wurden diese zeitgleich mit der Erstellung von Befund und Gutachten bzw. der Zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G beauftragt. Zur Beurteilung des Fachbereichs Umweltmedizin wurde Dr. Alois Kickingereder als nichtamtlicher Sachverständiger von der Behörde bestellt.

Mit Kundmachung vom 25. Jänner 2021 wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für 25. Februar 2021 anberaumt. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde - mit Zustimmung der jeweiligen betroffenen Sachverständigen – die Formulierung einiger Auflagen abgeändert.

Die in Auftrag gegebene und mit 29. März 2021 datierte zusammenfassende Bewertung langte am selben Tag bei der UVP-Behörde ein. Entsprechend den Vorgaben des § 13 UVP-G wurde diese zusammenfassende Bewertung sodann der Konsenswerberin, den mitwirkenden Behörden, der Umweltanwältin, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, dem

Arbeitsinspektorat und der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Schreiben vom 20. Mai 2020 zur Kenntnis gebracht.

Mit der Eingabe vom 14. Februar 2022 langte eine verbesserte Version der zusammenfassenden Bewertung bei der Behörde ein, wobei anzumerken ist, dass nur redaktionelle Änderungen vorgenommen worden sind (siehe S. 9). Eine inhaltliche Abänderung, insbesondere der jeweiligen Fachgutachten, erfolgte nicht und wurde daher die zusammenfassende Bewertung nicht noch einmal gemäß § 13 UVP-G übermittelt.

9. Ergebnis des Ermittlungsverfahrens - Zusammenfassende Bewertung

9.1. Einleitung

Für die geplante Errichtung und den Betrieb des „Windparks Steinriegel III“ der Wien Energie GmbH mit Sitz Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 durchgeführt.

Das Vorhabensgebiet befindet sich in den Bezirken Bruck-Mürzzuschlag und Weiz, Steiermark. Betroffene Standortgemeinden sind Langenwang, Krieglach und Ratten. Sämtliche WEA-Standorte befinden sich in der Vorrangzone gemäß § 3 Abs 1 Z 2 SAPRO Wind (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.06.2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird; siehe auch Punkt 12.3.).

Weder die WEA noch sonstige Vorhabensbestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten.

Diese Zusammenfassende Bewertung wurde entsprechend der Bestimmungen des § 12a UVP-G 2000 erstellt und basiert auf den Angaben der Antragstellerin, die aus dem gesamten technischen Projekt, den UVE-Fachgutachten und der UVE zu entnehmen sind, sowie auf den Fachgutachten der von der Behörde bestellten Sachverständigen (Fachgutachterinnen und Fachgutachter), deren Ausführungen zu den Fragen des Prüfkatalogs der Behörde sowie auf den fachlichen Auseinandersetzungen mit den eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen. Die Ergebnisse der Ortsverhandlung vom 25.02.2021 werden ebenfalls berücksichtigt.

Diese Zusammenfassende Bewertung ist nicht die Aneinanderreihung der vorliegenden Fachgutachten der beigezogenen Sachverständigen, sondern stellt eine integrative Gesamtbewertung auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkung und Synergien von Auswirkungen des Vorhabens vor allem auf die Umwelt dar. Die einzelnen Fachgutachten werden durch die verkürzte und somit nicht umfassende bzw. vollständige Wiedergabe in dieser Zusammenfassenden Bewertung somit keinesfalls ersetzt. Für Details wird grundsätzlich auf die erstellten jeweiligen Fachgutachten, welche von den von der Behörde beigezogenen amtlichen und nicht amtlichen Sachverständigen erstellt wurden (siehe Kapitel 1.1.), verwiesen.

Es erfolgt eine Trennung in Fachgutachten, die unmittelbar Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVP-G beurteilen, diese sind im Kapitel 3.2 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen angeführt, und jene Fachgutachten, die als Wirkpfad zu den Schutzgütern Relevanz entfalten können bzw. rein technische Aspekte beurteilen – diese sind im Kapitel 3.1 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen angeführt.

Die Einreichunterlagen wurden vom behördlichen Sachverständigenteam begutachtet und auch dahingehend evaluiert, ob diese - nach den Vorgaben des UVP-G 2000 bzgl. Anforderungen an die Umweltverträglichkeitserklärung und an die nach den mit zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften erforderlichen Unterlagen - für die Genehmigung des Vorhabens als vollständig und zur Beurteilung aus fachlicher Sicht als ausreichend zu bezeichnen und somit zur Erstellung von Befund und Gutachten geeignet sind.

9.1.1. Beigezogene behördliche Sachverständige

Sachverständie / Sachverständiger	Fachbereich(e)
Ferstl Claudia, DI	Wasserbautechnik
Jansche Robert, DI	Bautechnik und Brandschutz
Kickingederer Alois, Dr. med.	Umweltmedizin
Ladner Christoph, DI	Waldökologie / Forstwesen / Boden
Lammer Christian, Ing.	Schall- und Erschütterungstechnik
Pickenpack Lutz, DI	Wildökologie
Pözlner-Schalk Elisabeth, Mag.	Naturschutz
Preiß Dieter, DI	Energiewirtschaft
Reiter Bernhard, DI	Verkehrstechnik
Reiter-Püntinger Martin, DI	Abfalltechnik
Schaffernak Bernhard, DI Dr.	Maschinenteknik Luftfahrttechnik
Schopper Andreas, Mag.	Immissionstechnik und Luftreinhaltung
Schröttner Martin, Mag.	Geologie / Geotechnik / Hydrogeologie
Schubert Marion, DI	Landschaftsgestaltung
Weiland Adelheid, Mag.	Klima und Energie
Wieser Martin, DI	Raumplanung
Winkler Johann, Ing.	Elektrotechnik und Explosionsschutz

9.2. Allgemeiner Befund

Grundlage dieses allgemeinen Befundes ist die Vorhabensbeschreibung zum Projekt Steinriegel III, vom 07.02.2019, die Ergänzung vom 04.12.2019 und die Ergänzung II vom Oktober 2020. Dieser Befund beschreibt grundsätzlich das Vorhaben und ersetzt keinesfalls die sonstigen der Behörde übermittelten Dokumente. Allenfalls erforderliche detaillierte bzw. fachspezifisch ergänzte Befunde finden sich in den entsprechenden Fachgutachten der behördlichen Sachverständigen. Ebenso wird auch auf die gesamten Einreichunterlagen selbst verwiesen.

9.2.1. Vorhabensbeschreibung

9.2.2. Umfang und Grenzen des Vorhabens

9.2.2.1. Vorhabensbestandteile

Das Vorhaben Windpark Steinriegel III beinhaltet folgende Vorhabensbestandteile:

- Abbau der 10 Altanlagen des Windparks Steinriegel I mit dem Typ Siemens Bonus 1300/62 mit je 1,3 MW
- Neubau von 12 Windkraftanlagen der Type Siemens SWT-DD-130-4.3-T115 mit je 4,3 MW
- Bau der dazugehörigen Infrastruktur für die Neuanlagen: Wege und Kranstellflächen, Energiekabel- und Kommunikationsleitungen, Eiswarnschilder
- Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen
- Maßnahmen (insb Ausgleichsmaßnahmen)

9.2.2.2. Beschreibung und Darstellung des Standorts

Der Windpark Steinriegel III liegt in den Bezirken Bruck-Mürzzuschlag und Weiz in den Gemeindegebieten von Langenwang, Krieglach und Ratten. Dieser besteht aus insgesamt 12 Windkraftanlagen („WKA“ oder „WEA“) der Type Siemens SWT-DD-130-4.3-T115 mit einem Rotordurchmesser von 130 m, einer Nabenhöhe von 115 m sowie einer Nennleistung von je 4,3 MW. Das ergibt eine Engpassleistung von 51,6 MW. Das Vorhaben beinhaltet den Abbau von 10 bestehenden Anlagen des Windparks Steinriegel I mit dem Typ Siemens Bonus 1300/62 mit je 1,3 Megawatt (MW). Die Netto-Zubauleistung beträgt 38,6 MW. Die erzeugte Energie wird über 2 Mittelspannungserdkabelsysteme (30 kV) zum neu zu errichtenden Umspannwerk im Raum Krieglach/Langenwang geleitet.

9.2.2.3. Lage des Vorhabens

Das Windparkgelände liegt auf dem Rücken des Steinriegels zwischen Langenwang und Ratten auf den jeweils höchsten Positionen und ist begrenzt durch das Roseggerhaus im Nordosten und der Schutzhütte Hauereck im Südwesten.

Die Kabeltrasse (30 kV), welche den Windpark mit dem Hochspannungsnetz der Energienetze Steiermark GmbH verbindet, mündet in das noch zu errichtende Umspannwerk im Raum Krieglach/Langenwang. Aus elektrotechnischer Sicht bildet es UW Langenwang (gelegen an der S 6 Semmering Schnellstraße, Gemeinde Langenwang) die nördliche Vorhabensgrenze.

Aus nachfolgender Tabelle sind die Koordinaten sowie die Höhen der geplanten Windkraftanlagen zu entnehmen:

WKA	Type	Höhenangaben				BMN M34		WGS 84	
		Naben- höhe [m]	Anlagen- höhe [m ü. GOK]	Fußpunkt- höhe [m ü. A.]	Gesamt- höhe [m ü. A.]	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite
STR III 01	SWT-DD-130	115	180	1.546	1.726	704.671	266.992	15° 43' 48,34"	47° 32' 24,69"
STR III 02	SWT-DD-130	115	180	1.570	1.750	704.395	266.893	15° 43' 35,19"	47° 32' 21,42"
STR III 03	SWT-DD-130	115	180	1.567	1.747	704.170	266.747	15° 43' 24,50"	47° 32' 16,63"
STR III 04	SWT-DD-130	115	180	1.571	1.751	703.935	266.582	15° 43' 13,31"	47° 32' 11,21"
STR III 05	SWT-DD-130	115	180	1.554	1.734	703.700	266.407	15° 43' 02,15"	47° 32' 05,49"
STR III 06	SWT-DD-130	115	180	1.508	1.688	703.448	266.381	15° 42' 50,09"	47° 32' 04,60"
STR III 07	SWT-DD-130	115	180	1.495	1.675	703.677	265.953	15° 43' 01,23"	47° 31' 50,81"
STR III 08	SWT-DD-130	115	180	1.470	1.650	703.387	265.738	15° 42' 47,44"	47° 31' 43,75"
STR III 09	SWT-DD-130	115	180	1.432	1.612	702.807	265.741	15° 42' 19,70"	47° 31' 43,71"
STR III 10	SWT-DD-130	115	180	1.405	1.585	702.476	265.603	15° 42' 03,95"	47° 31' 39,14"
STR III 11	SWT-DD-130	115	180	1.411	1.591	702.110	266.037	15° 41' 46,29"	47° 31' 53,11"
STR III 12	SWT-DD-130	115	180	1.397	1.577	701.669	266.517	15° 41' 24,98"	47° 32' 08,52"

Koordinaten der Windkraftanlagen (Stand 10.09.2018, Quelle: RURALPLAN)

Die Höhenangaben in der Tabelle ergeben sich aus LIDAR Laser Vermessungen teilweise unter Berücksichtigung von für die Errichtung der Fundamente notwendigen Anschüttungen bzw. Abtragungen. Die WKA des Windparks Steinriegel III stehen in räumlicher Nähe zu den bestehenden Windparks Steinriegel I und Steinriegel II. Der Windpark Steinriegel I wird im Zuge des Vorhabens rückgebaut. Innerhalb einer Entfernung von zumindest 3 km von den geplanten Anlagen befinden sich insgesamt folgende bestehende, genehmigte sowie in Planung befindende Windparks:

- Bestand – wird abgebaut (Abbau ist Teil des Vorhabens):
 - Windpark Steinriegel I, 10 x Siemens Bonus 1300/62 mit insgesamt 13 MW
- Bestand – bleibt bestehen:
 - Windpark Steinriegel II, 11 x Enercon E70 mit insgesamt 25,3 MW
 - Windpark Pretul, 14x Enercon E82 mit insgesamt 42,3 MW
 - Windpark Moschkogel I + II, 7x Enercon E70 mit insgesamt 16,1 MW
- In Planung:
 - Windpark Moschkogel III, 3x Enercon E70 mit insgesamt 6,9 MW
 - Windpark Pretul II, 4 x Enercon E-115 mit insgesamt 12,8 MW
- Weitere Windparks in der Umgebung (innerhalb von 20 km):
 - Windpark Herrenstein (Bestand)
 - Windpark Hochpürschling (Bestand)
 - Windpark Fürstkogel (In Planung)
 - Windpark Stanglalm (In Planung)

9.2.2.4. Vorhabensabgrenzung

Bautechnisch

Die Zulieferung der Anlagenteile mittels Sondertransporten erfolgt über die A 9 Pyhrn Autobahn sowie die S 6 Semmering Schnellstraße bis zur Autobahnraststation Schwöbing Süd. Hier wird am

Ostende der Raststation südlich der parallel zur S 6 verlaufenden Ortsstraße ein neuer Umladeplatz errichtet. Dieser Umladeplatz wird über eine temporäre Abfahrmöglichkeit direkt von der Raststation aus angefahren. Hierfür wird der Abgrenzungszaun der Raststätte am südöstlichen Ende geöffnet und der schmale Grünstreifen zwischen Raststation und der parallel verlaufenden Ortsstraße mittels Auflage von Platten befahrbar gemacht.

Die Einrichtung der temporären Abfahrmöglichkeit der Autobahnraststation Schwöbing Süd sowie des Umladeplatzes sind Teil des Vorhabens. Die Einrichtung der temporären Abfahrmöglichkeit stellt die Vorhabensgrenze dar. Der Transport im öffentlichen Straßennetz bis zur Raststation Schwöbing Süd ist nicht Teil des Vorhabens.

Die Zuwegung zwischen diesem Umladeplatz und dem Windpark muss für die Anlieferung der Anlagenteile ertüchtigt und ausgebaut werden. Diese Baumaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil des Vorhabens. Zusätzlich erfolgt der Bau eines Teiles der Fundamente sowie auch der windparkinternen Zuwegung und Kranstellflächen von Osten aus der Ortschaft Ratten kommend. Hier wird die bestehende Zuwegung genutzt, die für die Anlieferung und den Bau der WEA des Windparks Steinriegel II ausgebaut worden ist. Diese Zuwegung ist in ihrem derzeitigen Zustand vollständig ohne Baumaßnahmen nutzbar und ist daher kein Vorhabensbestandteil.

Elektrotechnisch

Die windparkseitigen Kabelendverschlüsse der jeweiligen Kabelanschlussleitungen im noch zu errichtenden Umspannwerk (UW) im Raum Krieglach/Langenwang bilden die Vorhabensgrenze aus elektrotechnischer Sicht. Das Umspannwerk selbst ist nicht Teil des Vorhabens.

Zweck des Vorhabens

Die gegenständlichen Windkraftanlagen dienen der Erzeugung von elektrischer Energie. Gemäß den Ertragsdaten von bestehenden Windparks sowie der errechneten Leistungskurve der zu errichtenden Anlage ist mit einem jährlichen Ertrag von ca. 10.400 MWh pro Anlage, insgesamt daher mit ca. 124.800 MWh/Jahr zu rechnen.

9.2.3. Abbau der Altanlagen

Der Abbau der 10 WEA des Bestandwindparks Steinriegel I inkl. der Nebenanlagen wie der bestehenden Kranstellflächen ist vorgesehen. Diese WKA, Typ Siemens Bonus 1300/62, haben einen Rotordurchmesser von 62 m und eine Nabenhöhe von 60 m. Der Abbau dieser Anlagen beginnt mit dem kontrollierten Absaugen der wesentlichen Betriebsöle, der Überprüfung der gesamten Anlage und der Vorbereitung für die Demontage. Mittels geeigneter Autokrane werden die Flügel, die Gondel und die einzelnen Turmteile nacheinander rückgebaut.

Die Anlagenteile Turm (Stahl) und Rotorblätter (GFK) werden vor Ort in kleinere auf einem Standard-LKW transportierbare Stücke zerteilt. Hierfür wird geeignetes Werkzeug wie etwa Winkelschleifer und Schweißbrenner eingesetzt. Die zerkleinerten Anlagenteile sowie die nach der Demontage unverändert belassenen Maschinenhäuser werden anschließend per LKW abtransportiert und fachgerecht entsorgt.

Die Fundamente werden nach der Abtragung der Anlagen oberflächlich abgeschremmt. Unter Geländeoberkante bleiben die Fundamente erhalten, z.B. durch Lockerungssprengungen wasserdurchlässig gemacht und danach naturnah mit Aushubmaterial, welches durch den Bau der neuen Fundamente anfällt, bedeckt und anschließend begrünt.

9.2.4. Beschreibung der neuen Windkraftanlagen

9.2.4.1. Allgemeine Beschreibung

Bei den zu errichtenden Windkraftanlagen handelt es sich um den Typ Siemens SWT-DD-130-4.3-T115 mit einer Nennleistung von 4,3 MW, einem Rotordurchmesser von 130 m, einer Nabenhöhe von 115 m sowie einer maximalen Gesamthöhe von 180 m.

Rotor	
Typ	Siemens SWT-DD-130-4.3-T115
Leistung	4,3 MW
Rotordurchmesser	130 m
Überstrichene Fläche	13.274 m ²
Leistungsregelung	Pitch-Regelung, drehzahlvariabel
Drehzahlbereich	6,5-15,25
Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s
Ausschaltwindgeschwindigkeit	28 m/s
Wiedereinschaltwindgeschwindigkeit	23 m/s
Getriebe	
Typ	Getriebelos
Blätter	
Länge	63 m
Material	Glasfaserverstärkter Kunststoff (Epoxidharz)
Generator	
Typ	Synchrongenerator mit Permanentmagneterregung
Gehäuse	IP 54
Isolationsklasse	F
Windnachführung	
Typ	Motoren mit Planetengetrieben
Azimutgeschwindigkeit	0,46 °/s
Bremssystem	
Typ	Aerodynamisch: Pitch; Mechanisch: hydraulische Scheibenbremse am hinteren Generatorende
Turm	
Nabenhöhe	115m
Turm	Stahlrohr
Windklasse (Turm und Fundament)	IEC S

Die Windenergieanlage Siemens SWT-DD-130 ist ein Luvläufer mit Pitchregulierung, aktiver Windnachführung und Dreiblattrotor. Bei der Windenergieanlage kommt ein getriebeloser Synchron-Permanentmagnetgenerator mit Vollumrichter zum Einsatz. Das Pitchsystem der Rotorblätter erfolgt hydraulisch.

Die Drehenergie des Rotors wird direkt an den permanentmagneterregten Synchrongenerator übertragen. Dieser wandelt die Drehenergie in elektrische Energie auf Niederspannungsebene um. Über das Niederspannungskabel, welches vom Generator im Maschinenhaus durch den Turm

hindurch verläuft wird die elektrische Energie zum Umrichter weitergeleitet. Dieser Umrichter befindet sich im Turmfuß. Der nachfolgende Mittelspannungstransformator ist in der externen Transformator-Kompaktstation außerhalb des Turms situiert. Über die darauffolgende Schaltanlage ist die WEA nach außen elektrisch verbunden.

Der Turm wird als konischer Stahlrohrturm errichtet. Die Fundamente der geplanten WEA werden teilweise als Flach- und teilweise als Tiefgründung ausgeführt. Die Windrichtung in Nabenhöhe wird kontinuierlich gemessen und bei einer Abweichung der mittleren Windrichtung von der Gondelausrichtung im Messintervall die Gondel bei Bedarf nachgeführt.

9.2.4.2. Mechanische Hauptkomponenten

Rotor

Die Maschine ist mit einem Generator- und Vollumrichtersystem ausgestattet. Der Rotor weist einen Durchmesser von 130 m auf. Jedes Rotorblatt ist mit einem eigenen unabhängigen Verstellmechanismus ausgerüstet, der eine Blattverstellung in jeder Betriebssituation ermöglicht. Eine Unterbrechung der Stromversorgung löst die Verstellung der Rotorblätter in Anhalteposition aus.

Die Leistungsregelung erfolgt über die Blattverstellung (Pitch-Regelung). Der Rotor ist drehzahlvariabel und für die Maximierung der aerodynamischen Effizienz bei Einhaltung der Lasten und Schallpegel konzipiert.

Die Rotornabe ist aus Kugelgraphitguss hergestellt und an den Generatorläufer angeflanscht. Die Rotorachse ist um $7,5^\circ$ geneigt.

Die Rotorblätter aus glasfaserverstärktem Kunststoff (Epoxidharz) werden nach dem von Siemens Gamesa Renewable Energy (SGRE) geschützten IntegralBlade®-Verfahren hergestellt. Dabei werden die Rotorblätter in einem Stück gefertigt und somit Schwachstellen an Klebefugen vermieden. Im Stillstand befinden sich die Blätter in Fahnenstellung, sodass die Windlasten auf die WEA minimiert werden. Das Rotorblatt weist eine Länge von 63 m auf. Die Rotorblätter werden mit Sägezahnkanten (Serrations) ausgestattet.

Gondel und Windnachführung

Der Wetterschutz und das Gehäuse um die in der Gondel installierten Geräte bestehen aus glasfaserverstärkten, beschichteten Paneelen mit vielfältigen Brandschutzeigenschaften. Diese Art der Konstruktion stellt einen vollständig integrierten Blitz- und EMV-Schutz sicher.

Ein gegossener Grundrahmen verbindet die Welle mit dem Turm. Die Windrichtungsnachführung besteht aus einem außenverzahntem Drehkranz mit Gleitlager. Der Antrieb erfolgt über eine Reihe elektrischer Motoren mit Planetengetrieben.

Hauptlager Hauptwelle und Rotornabe

Die drehenden Teile der WEA werden von einem einzelnen, doppelkonischen fettgeschmierten Wälzlager getragen. Eine hohlgegossene und fixierte Hauptwelle ermöglicht einen einfachen Zugang vom Inneren der Gondel zur Nabe. Die Größe der Nabe ist so bemessen, dass Wartungsarbeiten durch Servicetechniker an den Blattwurzeln und den Pitchlagern bequem aus der Nabe heraus durchführbar sind.

Turm

Die Windenergieanlage wird standardmäßig mit einem konischen Stahlrohrturm ausgeführt. Die Türme werden von innen bestiegen und es besteht ein direkter Zugang zur

Windrichtungsnachführung und zur Gondel. Sie sind mit Plattformen und elektrischer Innenbeleuchtung ausgestattet.

9.2.4.3. Elektrisches System

Funktionsweise und Komponenten

Maschinenhaus - Generator: Der Synchrongenerator, der Steuer-/Schaltschrank sowie das Hydraulikaggregat befinden sich in der Gondel.

Stromtransport im Turm: Der Stromtransport vom Generator zum Turmfuß erfolgt zunächst über Kupferkabel in das oberste Segment des Turmes und von dort über Aluminiumkabel in den Turmfuß bzw. zum Umrichter.

Netzschutz Anlage und Kabel

Für den Netzschutz der Anlagen werden die Ströme und die Spannung permanent gemessen. Die Netzüberwachung wertet die Ströme, Spannungen und die zeitlichen Verläufe aus, um den Generator und den Umrichter zum Eigenschutz vom Netz zu trennen.

Es wird vor Inbetriebnahme im Zuge der Detailplanung ein Betriebsführungsübereinkommen mit dem Verteilnetzbetreiber abgeschlossen. In diesem Übereinkommen werden die Parameter der Schutzeinstellungen gemäß den Bestimmungen des Verteilnetzbetreibers festgelegt und seitens des Windparkbetreibers entsprechend umgesetzt. Die verwendete Schaltanlage ist mit einem Schutzrelais ausgestattet, das den WEA-Transformator vor zu hohen Strömen, Kurzschlüssen und Erdschlüssen schützen soll.

Transformator

Es kommt ein Öl-Transformator zum Einsatz, der für den Betrieb mit Vier-Quadranten-Vollumrichtern ausgelegt ist.

Schaltanlage

Es kommt eine SF6-isolierte Mittelspannungsschaltanlage zum Einsatz. Die vor Ort vorhandene Spannungsebene sowie die zu erwartenden Kurzschlussströme werden bei der Auslegung der Mittelspannungsschaltanlage berücksichtigt.

Netztechnische Leistungsmerkmale

Die Anlage soll in der Standardkonfiguration ausgeführt werden.

Parameter	Wert
Nennleistung	P = 4.300 kW
Leistungsfaktor	Entsprechend P/Q Diagramm
Nennspannung	690 V
Nennspannung (Mittelspannungsseitig)	35 kV
Klemmenspannungsbereich (Mittelspannung)	90% < U _n < 110%
Nennfrequenz	50Hz
Nennstrom bei cos phi = 1 und Nennspannung	I=130 A (35 kV)
Generatornendrehzahl (≙ Rotordrehzahl)	12,5 U/min
Drehzahlbereich	6,5 – 15,25 U/min

Elektromagnetische Verträglichkeit

Die Anlage ist nach EN 61000-6-2:2005, und EN 61000-6-4:2007, spezifiziert. Die vorgeschriebenen Grenzwerte werden nicht überschritten.

9.2.4.4. Fundament

Entsprechend den Ergebnissen der geologischen Voruntersuchung werden die Fundamente teilweise als Flach- und teilweise als Tiefgründungen ausgeführt. Der gesamte Fundamentkreis wird mit Erdmaterial überschüttet. Für die Überschüttung ist geeignetes Material, welches durch die Bodenbegutachtung vor Baubeginn festgelegt wird, zu verwenden.

Flachgründungen

An den Standorten STR III 06, STR III 10 und STR III 12 wird entsprechend den Ergebnissen der geotechnischen Voruntersuchung die Ausführung einer Flachgründung geplant. Punktuell kann eine Bodenverbesserung nötig sein. Im Sinne einer Worst Case Annahme wurde für die Massenermittlung ein Bodenaustausch von 1m über die gesamte Fundamentfläche aller 3 Fundamente angenommen.

Die Standorte STR III 02, STR III 03, STR III 04, STR III 05, STR III 07 und STR III 8 befinden sich im unmittelbaren Nahbereich der Fundamente der abzubauenen Bestandsanlagen des Windparks Steinriegel I. Es ist geplant an diesen Standorten ebenfalls Flachgründungen auszuführen. Da auch hier punktuelle Bodenverbesserungen nötig sein können, wurde analog zu den anderen Flachgründungen in der Massenermittlung ein Bodenaustausch von 1m über die gesamte Fundamentfläche für alle hier angeführten WEA angenommen. Eine etwaige geringfügige Adaption der Gründungen wird durch eine entsprechende, vertiefte Baugrunduntersuchung vor Baubeginn festgelegt.

Tiefgründungen

An den Standorten STR III 01, STR III 09 und STR III 11 wird entsprechend den Ergebnissen der geotechnischen Voruntersuchung die Ausführung einer Tiefgründung geplant (maximale Pfahlänge von 15 m). Eine etwaige geringfügige Adaption der Gründungen wird durch eine entsprechende, vertiefte Baugrunduntersuchung vor Baubeginn festgelegt.

9.2.4.5. Anlagenbauliche Beschreibung

Anlagenbetrieb

Die Einschaltwindgeschwindigkeit liegt bei ca. 3 m/s und die Abschaltwindgeschwindigkeit bei 28 m/s. Der Bremsvorgang erfolgt aerodynamisch, durch Verfahren der Rotorblätter in die 88° Position. Jede einzelne Verstellvorrichtung der drei Rotorblätter arbeitet komplett unabhängig. Zusätzlich ist eine mechanische Scheibenbremse gondelseitig am Generatorläufer vorhanden.

Für den Aufstieg zur Gondel wird innerhalb des Turms eine Aufstiegsleiter mit einem Fallsicherungssystem installiert. Ergänzend wird in jedem Turm eine mechanische Aufstiegshilfe installiert. Die Aufstiegshilfe wird nur für Wartungszwecke benützt und ist daher als Arbeitsmittel zu sehen.

Die voraussichtliche Lebensdauer der Anlage beträgt 20 Jahre. Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch und über eine eigene Internetverbindung fernüberwacht. Über diese Verbindung werden die Störungsmeldungen an die Leitwarte übertragen.

Etwa alle 12 Monate wird eine Regelwartung durchgeführt, bei Bedarf (Störung) sind öfter Anfahrten notwendig. Mit der Firma Siemens oder einer gleichwertig befähigten Firma wird ein Wartungsvertrag für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen, der eine regelmäßige, werterhaltende Betreuung der Anlagen vorsieht.

Aufzug

Es wird der Aufzug Sherpa-RD der Firma Power Climber oder ein vergleichbares Produkt verwendet.

Leiter und Fallsicherungssystem

Im Turm ist eine Leiter mit einem Fallsicherungssystem montiert. Es werden eine Leiter wie die Avanti Wind Turbine und ein Fallsicherungssystem wie das Siemens Vertical Fall Protection System oder gleichwertige Produkte verwendet.

Fluchtwege

Die Windkraftanlage von Siemens verfügt über 2 Fluchtwege. Der Fluchtweg durch den Turm führt über eine Leiter bis in den Turmfuß und durch die Eingangstüre (als Panikschlosssystem ausgeführt) ins Freie. Für den Fall, dass sich zum Zeitpunkt eines Stromausfalls Personen im Lift befinden, ist dieser durch das Lösen des Bremslösehebels bis zur nächsten Serviceplattform manuell absenkbar.

In Fällen, in denen der Ausgang versperrt ist, kann über den Ausgang der Gondel abgeseilt werden. Das Evakuierungsgerät kann entweder permanent in der Gondel hinterlegt sein oder muss alternativ bei jedem Aufstieg mitgenommen werden.

Luftfahrtkennzeichnung

Für die Luftfahrtkennzeichnung wird eine kombinierte Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzt, die aus einer weißen 20.000 cd LED-Leuchte und einem Feuer W, rot besteht. Eine Befeuungsanlage besteht aus je einer Leuchte auf jeder Seite des Maschinenhauses, um die ständige Sichtbarkeit aus jeder Richtung zu gewährleisten. Die beiden Leuchten werden auf einen gemeinsamen Träger montiert, der wiederum auf dem Maschinenhaus befestigt ist. Auf Grund der hohen Betriebssicherheit der Leuchten ist keine redundante Ausführung der Leuchten notwendig. Zur Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit erfolgt eine permanente Betriebsüberwachung. Störmeldungen werden über potentialfreie Signalleitungen abgegeben und in das Meldesystem der WEA integriert.

Die eingesetzte Befeuung wird in Abhängigkeit der Sichtweite in 10%, 30% oder 100% der Flugbefeuungsintensität eingesetzt. Hierzu misst ein Sichtweitenmessgerät die meteorologische Sichtweite und identifiziert verschiedene Sichtweitenstufen. Schaltrelais im Sensor zeigen an, ob die derzeitige Sichtweite hoch (> 10 km), mittel (5-10 km) oder gering (< 5 km) ist. Diese Information wird auf Windparkebene über das WPS ausgewertet, um die Intensität der Flugbefeuung zu steuern.

Darüber hinaus erfolgen Tages- als auch Nachtkennzeichnung bedarfsorientiert. Die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (kurz BNK) wird als transponder-basiertes System ausgeführt. Dieses erkennt Flugfahrzeuge und aktiviert die Befeuung, sofern sich diese im relevanten Umfeld zu den Anlagen befinden. Dieses neuartige System wurde bereits in Deutschland und Österreich probeweise getestet und hat diesen Testlauf erfolgreich absolviert und soll nun am gegenständlich geplanten Windpark angewandt werden. Für die bedarfsgerechte Steuerung müssen Signale von SSR-Transpondern (SSR: kurz für Sekundärradartechnologie – Secondary Surveillance Radar) empfangen und ausgewertet werden.

Der Einsatz der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung als transponder-basiertes System kann jedoch erst erfolgen, wenn dieses System marktreif und Stand der Technik ist. Es sollen daher die WEA mit der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung nachgerüstet werden, sobald dies technisch und rechtlich möglich ist. Für die Bevölkerung kommt es dadurch zu einer wesentlichen Verbesserung, da die Zeiten, in denen die Leuchten sichtbar sind, deutlich verringert werden.

In Anlehnung an die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in Deutschland (Anhang 4, Sichtweitenmessung) werden 2 Sichtweitenmessgeräte für die Abdeckung des Windparks Steinriegel III benötigt. Je ein Messgerät wird auf der WEA STR III 04 und auf der WEA STR III 09 installiert.

Überstrichene Rotorfläche

Aufgrund der Exzentrizität des Rotors zum Turm (5,54 m), bzw. der Exzentrizität der Blattspitze (3,66 m) ergibt sich eine größere überstrichene Fläche als der Rotordurchmesser. Diese beträgt laut Herstellerangabe 13.750 m². Daraus resultiert ein berechneter Durchmesser der überstrichenen Fläche von 132,32 m.

Eisansatz und Warneinrichtungen für Eisabfall

Um die Vereisungshäufigkeit zu reduzieren, wird das Blattenteisungssystem bei Temperaturen nahe dem Gefrierpunkt bereits präventiv eingeschaltet. Dabei wird die Rotorblattvorderkante erwärmt und ein Eisansatz verhindert bzw. erschwert.

Unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. bei langanhaltenden, extremen Temperaturen unterhalb des Gefrierpunkts und höheren Windgeschwindigkeiten, kann es trotz präventiver Rotorblattheizung zu Eisansatz kommen. Detektiert eine Anlage während des Betriebs Eisansatz, schaltet sie aus und der Rotor wird zum Stillstand (Trudelbetrieb) gebracht, gleichzeitig ergeht an den Betreiber eine Meldung. Wird an einer stillstehenden Anlage Eisansatz detektiert, bleibt die Anlage gestoppt, bis das Eiserkennungssystem das Vorliegen von Eisansatz wieder quittiert. Danach erfolgt ein automatisches Wiederstarten der Anlagen.

Wird eine Windkraftanlage, die wegen Eisansatz gestoppt hat, von Servicepersonal angefahren, so ist dieses angewiesen, innerhalb des Überwachungsbereiches Schutzausrüstung zu tragen (Helm, Sicherheitsschuhe, gepolsterte Arbeitskleidung). Anlagenstopp und Neustart werden in der WEA-Steuerung erfasst und stehen für eine spätere Nachweisführung zur Verfügung.

Zur Warnung vor möglichem Eisansatz werden aktive Warnleuchten aufgestellt. Es kommen standardmäßig zwei redundante Eiserkennungssysteme zum Einsatz, die im Folgenden näher erläutert werden.

Leistungskurvenvergleich

Dieser vergleicht die aktuelle Leistung der WEA mit der bei aktuellen Windverhältnissen erwarteten Leistung laut Leistungskurve. Bei Eisansatz wird der aerodynamische Auftrieb der Rotorblätter reduziert und die Anlagenleistung nimmt ab. Wird eine definierte Differenz überschritten, kann - wenn potentielle Eisbedingungen vorherrschen - realistisch angenommen werden, dass die geringere Leistungsproduktion durch Eisansatz an den Rotorblättern verursacht ist.

Schwingungsüberwachung

SWT-WEA sind standardmäßig mit einem Zustandsüberwachungssystem ausgestattet. Dieses System überwacht die Vibrationen der Hauptkomponenten und vergleicht die aktuellen Vibrationswerte mit bestehenden Referenzen. Im Fall der Vereisung der Rotorblätter ändern sich die aerodynamischen und strukturellen Eigenschaften, wodurch sich das Schwingungsverhalten der Rotorblätter ebenfalls ändert. Dieses wird durch das Zustandsüberwachungssystem erkannt. Um zu starke, schädigende Schwingungen und den Betrieb mit Eisansatz zu verhindern, wird die WEA bei Erreichen eines Grenzwerts abgeschaltet. Infolgedessen wird eine Meldung ausgelöst, die über das SCADA-System an den WEA-Betreiber verschickt wird.

Zusätzlich zu diesen beiden Systemen wird beim Windparkvorhaben Steinriegel III zur Erkennung von Eisansatz das nachfolgend beschriebene System BLADEcontrol oder ein vergleichbares System eingesetzt:

Weidmüller© BLADEcontrol®

BLADEcontrol ist ein Online-Mess-System, das kontinuierlich den Zustand der Rotorblätter einer WEA überwacht und somit Eisansatz erkennt. Dabei wird als methodische Basis die Eigenfrequenzanalyse genutzt. Diese wird so ausgewertet, dass ab einer gewissen Abweichung

Eisansatz erkannt wird. Eisansatz führt zu einer höheren Schwungmasse, wodurch sich die Schwingungsfrequenz der Rotorblätter verringert. Sobald Eisansatz erkannt wird, wird ein entsprechendes Signal an die WEA-Steuerung gesendet. Das System bleibt weiterhin online und kann auch im Trudelbetrieb Eisansatz erkennen. Sobald das System erkennt, dass kein Eisansatz mehr an den Blättern vorhanden ist, wird auch dies an die WEA-Steuerung gemeldet. Das System BLADEcontrol Ice Detector BID ist nicht nur für die Erkennung von Eisansatz während des Betriebs, sondern auch für die Eisansatzerkennung bei stillstehenden Anlagen ausgelegt.

Brandschutz

Der anlagenspezifische Brandschutz erfolgt gemäß dem Stand der Technik. Ein standortspezifisches Brandschutzkonzept liegt bei.

Erdung und Blitzschutz

Die allgemeine Designgrundlage richtet sich nach der Norm IEC 61400-24:2010 „Windenergieanlagen – Teil 24 Blitzschutz“ sowie nach der Bautechnik-Norm IEC 62305-1-4 Ed. 2.0:2010, Blitzschutzklasse I und wird nach dem Stand der Technik ausgeführt. Auf der Anlage befinden sich mehrere Rezeptoren, welche im Falle eines Blitzeinschlags den Blitzstrom in das Erdungssystem leiten. Die WEA sind mit einem Potenzialausgleichs- und Blitzschutzsystem gemäß IEC 62305 und IEC 61400-24 ausgestattet.

Überdrehzahlschutz

Die Anlage ist mit Überwachungs- und Reaktionssystemen entsprechend dem Stand der Technik ausgestattet, die zum Schutz der WEA bei Überdrehzahl die Abschaltung der jeweiligen WEA einleiten.

9.2.4.6. Infrastruktur und Flächenbedarf

9.2.4.7. Wege und Kranstellflächen

Verkehrsmäßige Anbindung

Ausgangspunkt des Antransports der Anlagenteile sind im Wesentlichen die in Norddeutschland und Dänemark befindlichen Werke der Firma Siemens Gamesa. Die Anlagen werden entweder direkt per LKW über das Autobahnnetz angeliefert oder per Binnenschiff bis zum Hafen in Enns transportiert. Weiter werden sie über das Autobahnnetz der A 1, der A 9 und schlussendlich über die S 6 bis zur Autobahnraststätte Schwöbing Süd transportiert. Der Transport der Anlagenteile bis zu diesem Punkt ist nicht Vorhabensbestandteil.

Unmittelbar südlich des östlichen Endes der Raststation wird auf der Südseite der parallel zur S 6 verlaufenden Ortsstraße ein Umladeplatz errichtet. Am Ostende der Raststätte wird eine temporäre Abfahrmöglichkeit durch Entfernen des Abgrenzungszauns eingerichtet. Der schmale Grünstreifen wird mittels Auflage von Platten befahrbar gemacht. Die Einrichtung der temporären Abfahrmöglichkeit an der Autobahnraststätte Schwöbing Süd sowie die Errichtung des Umladeplatzes direkt südlich der parallel zur S 6 verlaufenden Ortsstraße sind Teile des Vorhabens. Die Einrichtung der temporären Abfahrmöglichkeit ist die Vorhabensgrenze.

Die Fahrt von hier weg in das eigentliche Projektgebiet erfolgt über zwei verschiedene Routen. Einerseits von Norden kommend über das Mürztal und andererseits von Süden kommend über das Feistritztal, wie nachfolgend näher beschrieben wird. An der Zuwegung Mürztal sind Baumaßnahmen für die Befahrung mit Sondertransporten nötig; diese sind Teil des Vorhabens. An der Zuwegung Feistritztal sind keine Baumaßnahmen nötig; hier liegen daher keine bautechnischen Vorhabensbestandteile.

Zuwegung Mürztal

Die Sondertransporte, deren Ausgangspunkt der Umladeplatz ist, nehmen den Parallelweg der S 6 Richtung Westen und biegen nach links auf die L 130 entlang des Traibaches ein. Dieser Weg wird bis ins Projektgebiet für die Befahrung mit Sondertransporten ausgebaut. Der gleiche Weg wird auch für alle anderen Transportfahrten (zB Erd-, Schotter-, Aushub- oder Betontransporte) in das Projektgebiet genutzt.

Zuwegung Feistritzal

Zusätzlich wird es auch Transportfahrten aus dem bzw in das Feistritzal geben. Hier wird von der Ortschaft Ratten das Projektgebiet über die vollständig ausgebaute Zuwegung des bestehenden Windparks Steinriegel II angefahren. Auf dieser Zuwegung ist keine Befahrung durch Sondertransporte geplant. Auch sind hier keine vorhabensbedingten Baumaßnahmen vorgesehen.

Ist-Zustand der Verkehrswege

Für die Zu- und Abfahrtswege werden ausgehend von der L 130 kleinere Verkehrswege und landwirtschaftliche Güter- bzw. Forstwege im Eigentum der Gemeinden Langenwang, Ratten und Krieglach sowie Privateigentum genutzt. Ein Teil der genutzten Wege sind in schlechtem Zustand, die gänzlich neu errichtet werden müssen. Der Rest sind gut befestigte Wege mit einer Breite von rund 4 m.

Die Zuwegung von Norden kommend (Mürztal) ist für die Befahrung mit Sondertransporten zu ertüchtigen. Insbesondere sind auch einige Kurvenradien auszubauen. Die Zuwegung von Süden kommend (Feistritzal) ist ohne Ertüchtigung vollständig nutzbar. Diese Zuwegung wird nur mit üblichen Straßenfahrzeugen befahren und nicht für Sondertransporte genutzt.

Ausbau der Zu- und Abfahrtswege

Die neuen Wege sind mit einer Fahrbahnbreite von 4 m zuzüglich 0,5 m Bankett auf jeder Seite, insgesamt also 5 m Breite zu errichten. Die Wege werden in der Regel geschottert ausgeführt. Um die Staub- bzw. Feinstaubbelastung zu senken, werden die nicht befestigten landwirtschaftlichen Wege während der Bauphase je nach Witterung bewässert, sodass die Staubeentwicklung auf ein geringeres Maß reduziert wird. Die witterungsabhängige Bewässerung zur Minderung etwaiger Staubeentwicklung erfolgt nur im Nahbereich bewohnter Gebäude. Die Erhebung und Festlegung der relevanten Bereiche erfolgen durch die Bauleitung rechtzeitig vor Einsetzen des Zulieferungsverkehrs.

Enge Kreuzungen und Kurven der Zuwegung über das Mürztal sowie im Projektgelände selbst werden für die Sondertransporte trompetenförmig ausgebaut. Diese Baumaßnahmen sind Teil des Vorhabens. Somit sind für den Standard-LKW diese Wege ebenfalls problemlos befahrbar. Die Transporte von Beton, Eisen, Schotter, etc. erfolgen ebenfalls auf den für die Sondertransporte entsprechend ausgebauten Wegen bzw. über die bestehenden, gut ausgebauten Wege aus dem Feistritzal kommend.

Wege zu den einzelnen Anlagen und Montageplätze

Bei den Windkraftanlagen werden die Standorte jeweils durch einen kurzen, neu gebauten Weg erschlossen. Manche WKA stehen direkt an der Hauptzuwegung, wodurch keine extra Stichzuwegung notwendig ist.

Nahe den Windkraftanlagen wird jeweils eine dauerhafte Kranstellfläche errichtet, die als Stellfläche für den Baukran dient. Darüber hinaus sind zwei temporäre Vormontageflächen und eine Lagerfläche nötig, die der Lagerung bzw. dem Zusammenbau der einzelnen angelieferten Bauteile dienen.

9.2.4.8. Umladeplatz

Am Beginn der Zuwegung zum Windpark, parallel zur LandstraÙe L118, am orographisch linken Ufer des Traibach, wird fr die Zeit der Errichtung des Windparks ein Umladeplatz (Logistikflche) auf Baudauer des zweiten Baujahres errichtet. Die Errichtung erfolgt zu Beginn des zweiten Baujahres ber eine Dauer von ca 5 Wochen beginnend mit KW 22/2021. Der Rckbau erfolgt nach Abschluss der Montage der neuen Windkraftanlagen am Ende des zweiten Baujahres. Hierfr werden ca 4 Wochen ab der KW 40/2021 bentigt. Verzgert sich die Genehmigung oder die Frderzusage, verschieben sich der gesamte Bauzeitplan und damit auch die Bauzeiten des Umladeplatzes entsprechend. Weiters kann es gerade in der bergangszeit zu wetterbedingten Verzgerungen kommen.

Die Flche wird so hergestellt, dass das Lagergut bis zu einem 30-jhrlichen Hochwasser sicher gelagert werden kann. Der Platz besteht aus zwei auf unterschiedlicher Hhe liegenden Teilflchen mit rund 3500 m² und 4500 m² nutzbarer Lagerflche. Aufgrund der Trassierungsanforderungen der Transportfahrzeuge betrgt die maximale Neigung der Flchen 0,5%. Der Hhenunterschied zwischen den Flchen ist ca. 0,85 m.

Der gesamte Umladeplatz wird zum Schutz gegen Hochwasser von einem Ringdamm mit einer Kronenbreite von 2,5 m und einer luftseitigen Bschungsneigung von 1:2,5 umgeben. Die maximalen Dammhhen liegen dabei ca. 1,0 m ber bestehendem Gelnde.

Die Ein- und Ausfahrt erfolgt von der nrdlich gelegenen LandstraÙe L118. Der nrdliche Abschnitt des Ringdammes wird dazu an zwei Stellen unterbrochen. Im Hochwasserfall knnen diese offenen Dammabschnitte bei Bedarf mit Sandscken geschlossen werden. Werden die Einfahrtslcken nicht geschlossen, ist bei HQ30 auf der unteren (nrdlichen) Teilflche mit Wassertiefen von bis zu 30 cm zu rechnen. Aus diesem Grund ist es vorgesehen, hochwassersensible Lagerware auf der oberen (sdlichen) Flche bzw. das Lagergut der tiefliegenden Flche auf entsprechender Hhe zu lagern.

Die Oberflchenentwsserung erfolgt innerhalb des Ringdammes ber Sickermulden. Diese sind parallel zu den beiden Lngsseiten der unteren (nrdlichen) Flche und entlang deren Ostseite angeordnet. Der Umladeplatz wird nach Errichtung des Windparks wieder entsprechend dem Ist-Zustand rckgebaut.

9.2.4.9. Energiekabel- und Kommunikationsleitungen

Die 12 geplanten Windkraftanlagen befinden sich auf zwei Anlagenstrngen:

- STR III 11, STR III 12, STR III 10, STR III 09, STR III 08, STR III 07
- STR III 06, STR III 05, STR III 04, STR III 03, STR III 02, STR III 01

Bei jeder Windkraftanlage befindet sich ein Transformator in einer externen Trafostation, welcher die Generatorspannung von 690 V auf 35 kV transformiert und eine 3- bzw.4-feldrige 30 kV Schaltanlage, an der die kommenden und gehenden Kabelleitungen angeschlossen werden.

Das Windparknetz wird mit zwei Stichleitungen ausgefhrt, wobei die Verbindung der Anlagen untereinander bzw. mit dem Umspannwerk mit einem 30 kV-Erdkabel der folgenden Typen erfolgt:

- NA2XS(FL)2Y 1x240RM/25 18/30kV
- NA2XS(FL)2Y 1x500RM/35 18/30kV
- NA2XS(F)2Y 1x600RM/35 18/30kV

Vom Windpark wird die Energie des Windparkstranges über zwei Kabelverbindungen zum neu zu errichtenden Umspannwerk im Raum Krieglach/Langenwang transportiert. Die Errichtung des UW wird von der Energienetze Steiermark GmbH durchgeführt. Das UW und dessen Errichtung und Betrieb sind nicht Vorhabensgegenstand. Die erforderlichen Genehmigungen für das UW werden vom Netzbetreiber eingeholt.

Der Übergabepunkt der Energienetze Steiermark GmbH ist die Anschlussstelle der 30 kV Kabel (der unterspannungsseitige Kabelendverschluss) im Umspannwerk. Es erfolgt eine Zählung an einem Zählpunkt (beide Systeme werden für die Zählung zusammengefasst).

Kabelverlegung

Grundsätzlich wird die örtliche Verlegung möglichst auf öffentlichem Gut und bei Privatgrundstücken möglichst in Wegen erfolgen. Nur in Ausnahmefällen wird auf den Grundstücken in freiem Gelände verlegt. Die Kabellage bei oder nach der Verlegung wird eingemessen; die Pläne werden allen Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt.

Die Kabelverlegung erfolgt gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120:2013 für 30 kV Leitungen in einer Mindesttiefe von 1,2 m, wobei - bedingt durch die zu verlegende Kabeltype (HDPE-Mantel) - bei Künettensohlen und Verfüllmaterialien, die keine scharfen, spitzen oder kantigen Steine aufweisen, auf die Verwendung von Bettungssand nach Rücksprache mit der Bauleitung verzichtet werden kann.

Die Verlegung erfolgt standardmäßig durch Einpflügen der Kabel mit einem Abstand von ca. 30 cm zwischen den Systemen. Wo Einbauten vorhanden sind oder asphaltierte Wege vorliegen, werden die Kabelbündel in offenen Künetten in Sand verlegt (Verfüllen mit nicht scharfkantigem Material).

Beim Einpflügen werden beide Systeme gleichzeitig verlegt.

In der Künette und auch beim Einpflügen wird über den Energiekabeln in ca. halber Eingrabetiefe ein entsprechendes Kabelwarnband mitgeführt.

Für die Fernüberwachung des Windparks und jeder einzelnen Anlage werden mit den Energiekabelleitungen Leerrohre für einen Datenleiter mit verlegt. Der Anschluss an das hochrangige Kommunikationsnetz erfolgt ausgehend von der WKA STR III 11 bis zu einer Datenanbindung beim Umspannwerk.

Kabelabdeckplatten und Kabelschutzrohre werden dort verwendet, wo die Gefahr einer Beschädigung besteht sowie bei Kreuzungen bzw. im Nahbereich von anderen Einbauten bzw. bei offener Bauweise auf Anordnung der Bauleitung. Erdungsbandeisen bzw. alternativ ein Runderder werden auf der gesamten Strecke ebenso mitverlegt.

Kabelleitung Windkraftanlagen – Umspannwerk

Die Kabelleitung zwischen den Windkraftanlagen wird als Stickleitung der Kabeltype bzw. Querschnitte NA2XS(FL)2Y 1x240RM/25 18/30kV und NA2XS(FL)2Y 1x500RM/35 18/30kV ausgeführt.

Aufgrund der Stickleitung konfigurieren die Querschnitte je nach max. Stromdurchfluss. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wurde 240 mm² als Minimalquerschnitt definiert. Bei der Dimensionierung wurden die Kabelreduktionsfaktoren durch Häufung von bis zu 2 Kabeln berücksichtigt (Verlegefaktor 0,75). Weiters wurde der Dimensionierung ein Belastungsgrad = 1 zugrunde gelegt.

Die Überwachung des Mittelspannungskabels vom Umspannwerk bis zu den Schaltanlagen der Windkraftanlagen erfolgt durch die Schutzeinrichtungen des Netzbetreibers und wird im Rahmen des Abschlusses des Betriebsführungsübereinkommens zw. Anlagenbetreiber und Netzbetreiber festgelegt.

9.2.4.10. Eiswarnschilder und -leuchten

Zur Reduktion des Risikos für Personen und Sachgüter im Gefahrenbereich um die Anlagen werden an allen öffentlichen Wegen Gefahrenhinweisschilder mit dem gut lesbaren Schriftzug „Achtung vor herabfallenden Eisstücken“ im Abstand von 120% der Anlagengesamthöhe aufgestellt. Diese werden auch mit einer aktiven Warnleuchte ausgestattet, welche im Falle einer Eisdetektion auf möglichen Eisabfall hinweist.

Es wurde in der gegenständlichen Planung ein Eiswarnkonzept entworfen, das sowohl die gegenständliche Planung Steinriegel III als auch den Bestandswindpark Steinriegel II berücksichtigt. Für die elektrische Versorgung der Eiswarnleuchten wird weitgehend die bestehende Niederspannungs-Stromversorgungsinfrastruktur genutzt. Sollte eine Erweiterung nötig sein, so wird dies ausschließlich im Bereich bestehender Wege erfolgen.

9.2.4.11. Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke

In den Einreichunterlagen findet sich eine Aufstellung der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke für die WEA-Standorte, die Zuwegung und Kranstellflächen und die Kabeltrasse beinhaltet.

9.2.4.12. Flächenbedarf

Für die Errichtung der Windkraftanlagen werden Flächen für das Fundament, die Kranstellflächen und die Zuwegung benötigt.

Für den gesamten Windpark werden zusätzliche Flächen im Ausmaß von rund 210.093 m² permanent und 25.451 m² temporär in Anspruch genommen.

Nach Inbetriebnahme des Windparks und für die Dauer des Bestandes des Windparks werden die in den Plänen als permanent gekennzeichneten Kranstellflächen mit Humus überschüttet und begrünt. Die Schotterflächen verbleiben unter der Humusschicht für den Fall, dass diese während der Betriebszeit nochmals (zB für einen Großkomponententausch) benötigt werden. Dabei wird darauf geachtet, dass sich die rückgebauten Flächen soweit dem Gelände angleichen, dass sie nicht als störender Fremdkörper empfunden werden. Bei Außerbetriebnahme des Windparks oder auch einzelner Anlagen werden die Kranstellflächen wie in Maßnahme MN_PFL_4 beschrieben rekultiviert.

Der durch den Bau des Windparks hervorgerufene zusätzliche Flächenbedarf liegt in den Gemeindegebieten von Langenwang, Krieglach und Ratten.

Anlagenstandorte

Für alle 12 WEA wird eine permanente Fläche von 71.426 m² für Fundamente, Kranstellflächen sowie Böschungen (Aufschüttungen und Einschnitte) in Anspruch genommen. Weiters wird eine temporäre Fläche von 17.172 m² für Baubereich und Blattlagerfläche benötigt.

Die Kranstellflächen werden geschottert und verbleiben als Arbeitsflächen für spätere Wartungs- bzw. Austauscharbeiten. Die Kranstellflächen der SWT-DD-130 müssen einer Belastung von

250kN/m² standhalten. Neben den Kranstellflächen werden bei der Errichtung noch temporäre Vormontage-, und Lagerflächen (Belastung 200kN/m²) benötigt.

Wegebau und Logistik

Insgesamt wird für den gesamten Windpark eine Fläche von 121.495 m² für Weg-Ertüchtigung, Weg-Neubau sowie Weg-Böschungen permanent in Anspruch genommen. Weiters wird eine Fläche von 8.279 m² für den Umladeplatz temporär in Anspruch genommen. Insgesamt (permanent und temporär) wird somit für den gesamten Windpark für Wegebau und Logistik eine Fläche von 129.773 m² in Anspruch genommen.

Die Baustellenstraßen werden so ausgeführt, dass Fahrzeuge mit einer Achslast von 12 t und einem maximalen Fahrzeuggewicht von 146 t passieren können. Die Tragfähigkeit der Wege wird mittels Plattendruckversuchen nachgewiesen. Windparkinterne Zuwegungen werden nach Bedarf für Achslasten von bis zu 20 t ausgelegt.

Die Wege werden in etwa 0,5 m Tiefe ausgeführt (Frostschuttschicht/Untergrundschichtebene ca. 35 cm, mechanisch und eine stabilisierende Tragschicht von ca. 15 cm). Je nach den Untergrundverhältnissen ist die Frostschuttschicht den Vor-Ort-Gegebenheiten anzupassen (Verwendung von Vlies oder Geogitter).

Zusätzlich werden Kurven und Kreuzungen, die im Ist-Zustand einen Radius von weniger als 55 m aufweisen, derart ausgebaut, dass diese mit überlangen Sondertransporten passierbar sind. Neben den neu gebauten Wegen, wird die bestehende Zuwegung des Windparks Steinriegel II verwendet.

Es werden für den Bau von Wegen und Montageplätzen umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe verwendet, wodurch eine Schadstoffbelastung des Bodens verringert werden soll. Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einer Verunreinigung des Erdreichs oder des Schotterkörpers kommen, wird der kontaminierte Bereich umgehend entfernt und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Die Zuwegungen und Aufstellflächen werden in der Regel mit mineralischen Baustoffen und ungebunden (ohne Verwendung von Bindemitteln) hergestellt, was eine Versiegelung der Flächen verhindert. Werden Straßen verbreitert, die im Ist-Zustand asphaltiert sind, wird auch die Verbreiterung in entsprechend passender gebundener Bauweise ausgeführt. Werden Gräben berührt, die Wasser führen können, so wird vor dem Bau durch das Einbringen von Durchlässen die Durchgängigkeit sichergestellt.

Im Zuge der Aushubarbeiten für die Fundamente bzw. die Zuwegung wird das Material kurzfristig seitlich gelagert. Nach Fertigstellung der Arbeiten wird der Humus verteilt und das Restmaterial auf eine Bodendeponie verführt, oder zur Geländegestaltung sowie zum Verfüllen der Arbeitsgräben verwendet.

Während der Bauphase werden seitens der bauausführenden Firma vorübergehend Baustellencontainer aufgestellt (in Summe etwa 6 Stück). Die Baucontainer werden jeweils dort positioniert, wo sie entsprechend dem Baufortschritt benötigt werden. Sie werden ausschließlich auf Flächen abgestellt, die bereits für Lagerflächen, Kranstellflächen bzw Zuwegung durch das Vorhaben genutzt sind. Es entsteht daher durch die Baucontainer kein zusätzlicher Flächenbedarf.

9.2.4.13. Nachsorgephase - Rückbau nach Außerbetriebnahme

Nach der dauerhaften Außerbetriebnahme des Windparks wird ein Abbruch der Anlagen und Rückbau des Geländes erfolgen. Hierfür werden folgende Schritte durchgeführt:

- Aufbau der Krananlage auf der Kranaufstellfläche.
- Demontage der Anlage und Abtransport der Teile.
- Rückbau des Fundaments.
- Rückbau aller Stellflächen.
- Überdeckung aller Flächen mit Oberboden und Rekultivierung der Flächen für eine Rückführung in die land-, alm-, bzw forstwirtschaftliche Produktion im Einklang mit der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW, 2. Auflage 2012). Beim Rückbau wird insbesondere darauf geachtet, dass sich die rückgebauten Flächen soweit dem Gelände angleichen, dass sie nicht als störender Fremdkörper empfunden werden.

9.2.4.14. Massenermittlung

Bedingt durch den Gebirgsstandort werden insbesondere im Bereich der Errichtung der Zuwegung sowie der Kranstellflächen große Mengen an Massen bewegt. In beiden Fällen sind sowohl Anböschungen (Materialauftrag) als auch Hanganschnitte (Materialabtrag) erforderlich. Zur Ermittlung der entlang der Zuwegung aus dem Mürtal anfallenden Massen wurde die Lage der Bestandswege über Orthofotos bestimmt und in stark bewaldeten Bereichen über Laserscandaten des Geländes zusätzlich erhoben. Durch die so bestimmten Bestandswege wurde der für das Projekt definierte Regelquerschnitt von Anfang bis Ende durchgezogen und ermittelt an welchen Stellen Anschüttungen bzw wo Hanganschnitte vorgenommen werden müssen. Auf diese Weise wurden für die Zuwegung 26.115 m³ Materialabtrag und 21.230 m³ Materialauftrag ermittelt. Für die Kranstellflächen wurden 68.897 m³ Materialabtrag und 56.950 m³ Materialauftrag ermittelt.

Je WEA werden 707 m³ Beton und 81 t Stahl und somit für den gesamten Windpark daher 8.485 m³ Beton und 976 t Stahl für die Fundamente benötigt. Weiters wurde für alle 12 Fundamente ein Bodenaustausch von 1 m Tiefe angenommen. Dies führt zu einer weiteren Massenbewegung von 16.607 m³.

9.2.4.15. Rodungen

Die Zuwegung führt durch bewaldetes Gebiet und die WEA liegen teilweise im Alm- und teilweise im Waldbereich. Es werden daher für den Bau der WEA und für die Adaptierung bzw teilweise Neuerrichtung der Zuwegung sowie der Kranstellflächen Rodungen nötig.

Es wird zwischen permanenten und temporären Rodungen unterschieden. Im Bereich temporärer Rodungen wird nur während der Bauphase der Bestand entfernt und nach Inbetriebnahme des Windparks durch Naturverjüngung wieder rekultiviert.

Weiters sind auch Formalrodungen (sowohl permanent als auch temporär) für die Umsetzung des Vorhabens notwendig. Als Formalrodung werden Eingriffe in den Waldboden bezeichnet, die an einer Stelle erfolgen, die zum Zeitpunkt des Eingriffs bestandsfrei ist. Hier wird also nur formal, nicht aber praktisch gerodet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass in Summe 5,9 ha Wald permanent gerodet werden (davon 0,9 ha Formalrodungen) und 9,8 ha temporär (davon 2,5 ha Formalrodungen).

Art der Rodung	Fläche permanent [m ²]	Fläche temporär [m ²]
Rodung	50.487	73.348
Formalrodung	8.529	24.744
SUMME	59.016	98.092

Die von den Rodungen betroffenen Flächen liegen in den Gemeinden Krieglach (KG Krieglach-Schwöbing) und Langenwang (KGs Langenwang-Schwöbing, Pretul und Traibach). Eine Liste der betroffenen Waldparzellen und den gemäß ForstG anrainenden Grundstücken sowie deren derzeitigen Grundeigentümern ist der Einreichung als vertrauliches Dokument beigelegt.

9.2.4.16. Berührung von Gewässern

Zuwegung

Querung Traibach-Graben

Die geplante Zuwegung für die Sondertransporte führt durch den Traibachgraben. Entlang des Traibaches verläuft über weite Strecken die Gemeindegrenze zwischen Langenwang und Krieglach. Der Bach mündet in Langenwang in die Mürz. Im Bereich km 3,13 der geplanten Zuwegung und km 5,3 lt Stationierung Berichtsgewässernetz (BGN) quert der Traibachweg den Traibach mit einer Brücke.

Die bestehende Brücke mit einer max. Spannweite von ca. 4 m, und einer lichten Höhe von ca. 2,5 m verfügt über einen bordvollen Abflussquerschnitt von rd. 8 m².

Die Beschaffenheit des Weges und der Kurvenradius im Nahbereich der Brücke sind für die Zufahrt zum Windpark mit schweren und überlangen Transportfahrzeugen nicht geeignet. Unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Kurvenradien ergibt sich eine neue Wegtrassierung, die den Traibach rd. 25 m weiter flussauf quert.

Für diese Querung des Baches wird eine neue Brücke errichtet. Die Abflusskapazität der Brücke wird mindestens jener der bestehenden Brücke entsprechen. Die Sohle des Traibach ist im Brückenbereich mit Wasserbausteinen (zB HMB 300/1000) auf Betonbettung (d=0,30 m) zu sichern. Zusätzlich ist für eine entsprechende Vor- und Nachkolkssicherung zu sorgen. Die neu hergestellte Sohle kann mittels natürlichen Solsubstrats analog zum Ist-Zustand überschüttet werden.

An den Widerlagern der Brücke schließt die neue Böschungssicherung aus Wasserbausteinen (zB HMB 300/1000) mit einer Neigung von ca. 2:3 an. Diese sind ebenso auf einer Betonunterlage (d=0,30m) zu verlegen. Das Brückentragwerk schließt beidseitig mit einem Randbalken ab, worauf eine Absturzsicherung in Form eines Geländers, entsprechend dem Bestand, montiert wird.

Die Gründung der Widerlager ist nach baustatischen und geotechnischen Erdordernissen herzustellen. Die beiden Widerlager sind erosionssicher in das bestehende Gelände einzubinden.

Wassergräben, kleine Bäche

Sind von der Zuwegung kleinere Bäche bzw Wassergräben beispielsweise bei der Herstellung von Anschüttungen bzw Hanganschnitten betroffen, so wird ein ungehindertes Abfließen des Wassers mittels dem Stand der Technik entsprechender Verrohrung sichergestellt.

Entwässerung Zuwegung und Umladeplatz

Der Querschnitt der Zuwegung (Forstwege) zum Windpark entspricht in der Regel einem Dachprofil. Die beidseitige Querneigung leitet Regen- und Schmelzwasser auf kürzestem Weg in einen Seitengraben oder an den Wegrand ab. Auf diese Weise wird verhindert, dass Wasser in den Wegekörper eindringt und diesen aufweicht, wodurch er beim Befahren verformt werden könnte.

Seitengräben können je nach der zu erwartenden Wassermenge in unterschiedlichen Ausformungen und Dimensionen hergestellt werden. Das regelmäßige Ableiten des Grabenwassers erfolgt mittels quer zum Forstweg verlaufenden Durchlassrohren. Hierzu werden Stahlbeton-, Stahl- oder Kunststoffrohre verwendet.

Die Durchlässe werden mit einem Gefälle in eine ausgehobene Grube gelegt und anschließend mit einer tragfähigen Gesteinsmischung überdeckt. Um Schäden bei der Überfahrt mit schweren Fahrzeugen zu verhindern, muss auf eine ausreichende Einbautiefe geachtet werden. Querdurchlässe werden vor allem an Stellen wie Wegeabzweigungen und Senken benötigt. Bei Bedarf werden die Ein- und Ausläufe mit Wasserbausteinen stabilisiert.

Die Entwässerung des Umladeplatzes im Tal erfolgt auf dem Eigengrundstück. Das Oberflächenwasser wird innerhalb der Grundstücksgrenzen zur Versickerung gebracht.

Hochwasser

Der geplante Umladeplatz (Logistikfläche) liegt im HQ30-Abflussbereich des Traibach. Die Fläche wird so ausgeführt, dass das Lagergut bis zu einem HQ30 hochwassersicher liegt. Lage und Höhe des Platzes wurden im Zuge von hydraulischen Modellierungen so optimiert, damit es zu keinen relevanten Abflussveränderungen gegenüber dem Ist-Zustand kommt.

Die dazu erforderlichen Geländeanpassungen reichen bis zu 1 m über das bestehende Gelände und ergeben sich aus dem für die Befahrbarkeit der unbefestigten Lagerfläche erforderlichen Aufbau des Platzes und der Errichtung eines Ringdammes. Der direkte HQ30-Abflussquerschnitt des Traibaches und seiner Zubringer wird von durch den Bau verursachten Abflusshindernissen freigehalten.

Kabeltrasse

Die Verlegung der Kabeltrasse erfolgt überwiegend mittels Kabelpflug. Kleinere Bäche und Wassergräben werden bei Trockenheit (keine Wasserführung) durchgepflügt. Wasserführende Bäche, wie etwa der Traibach, werden mittels Lenkbohrung unterhalb der Gerinnesohle gequert. Das Fließgewässer wird daher von diesen Baumaßnahmen nicht berührt.

Sollten Entwässerungsrohre aus Kunststoff oder Beton angetroffen werden, so werden diese durchpflügt und anschließend wieder in Stand gesetzt. Eisenrohre werden vorher entfernt und unmittelbar nach Verpflügen der Kabel wiederhergestellt. Bereits verrohrte wasserführende Bäche werden in offener Bauweise mittels Kabelschutzrohr gequert. Der Brunngraben stellt einen Sonderfall dar, da dort eine Wasserleitung in der Straße verläuft, die genaue Lage jedoch unbekannt ist. Diese Wasserleitung wird im Zuge der vorgesehenen Arbeiten neu errichtet.

9.2.5. Baukonzept - Beschreibung der Bauphase

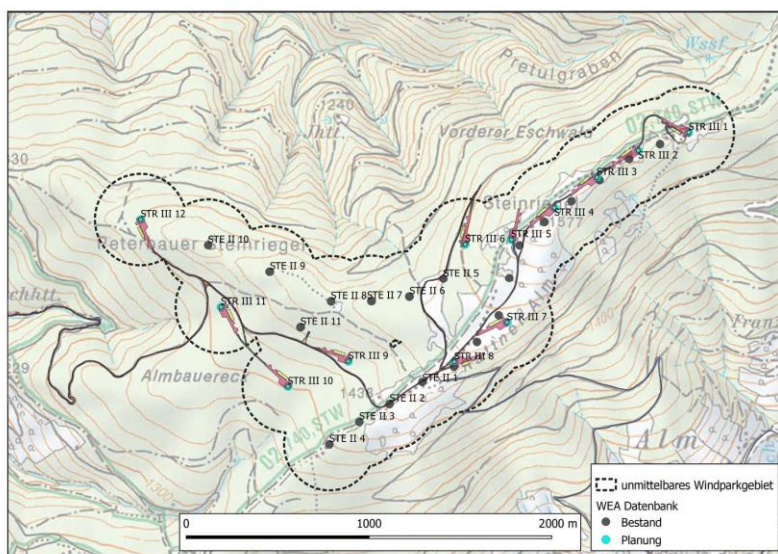
9.2.5.1. Kampfmittelerkundung

Vor Baubeginn wird eine Kampfmittelerkundung entsprechend dem Stand der Technik durchgeführt. Sofern nötig werden entsprechende Funde geborgen und fachgerecht deponiert.

9.2.5.2. Ablaufplanung und Bauzeitabschätzung

Die lärmintensiven Bauarbeiten (dies inkludiert auch die für diese Tätigkeiten nötigen Transportfahrten und Sondertransporte) werden während der Tageszeit (06:00 bis 19:00) zwischen Montag und Freitag erbracht. Nicht lärmintensive Tätigkeiten, wie zB das Aufsetzen von Turmsegmenten, können auch während der Nacht und am Wochenende erfolgen. Im Falle von Nacht- bzw Wochenendarbeiten fallen dann im Wesentlichen nur Mannschaftswagenfahrten – und diese auch in deutlich geringerem Ausmaß als unter der Woche – für die bei den nicht lärmintensiven Arbeiten eingesetzten Bauteams an. Eine Baustellenbeleuchtung, insbesondere beim Anlagenaufbau, ist in der Regel nicht vorgesehen. Aus naturschutzfachlichen sowie witterungstechnischen Gründen ist die Bautätigkeit im unmittelbaren Windparkgebiet auf die Sommerzeit zwischen 01.06. bis zum 31.10. eines jeden Jahres eingeschränkt. Außerhalb dieses Zeitraumes können Bauarbeiten nur nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgen.

Die folgende Abbildung zeigt das Windparkgelände inklusive Zuwegung und den Auerwildlebensraum. Dieser erstreckt sich auch etwa 1km talabwärts entlang der Zuwegung bis zur rot markierten Kehre.



Die definierte Winterpause, während der keine Arbeiten im Windparkgelände stattfinden, wird folgendermaßen erweitert:

In den Monaten April und Mai eines jeden Jahres wird an der Zuwegung zwischen der in der nachfolgenden Abbildung rot gekennzeichneten Kehre und dem Windparkgebiet ausschließlich zwischen 10:00 und 18:00 gearbeitet.

Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, den Windpark über zwei aufeinanderfolgende Sommer zu errichten. Im ersten Sommer wird die gesamte Verkabelung sowie Zuwegung und die Hälfte der Fundamente errichtet. Im zweiten Sommer folgt die zweite Hälfte der Fundamente, der Rückbau der Altanlagen, der Aufbau der neuen Anlagen sowie die Komplettierung des Windparks.

Vor Baubeginn erfolgt die Vermessung aller Bereiche, wo Baumaßnahmen gesetzt werden.

Die Untergrundverhältnisse wurden im Rahmen einer Voruntersuchung erhoben. Anhand dieser Ergebnisse und den Ergebnissen der geotechnischen Untersuchung zum Windpark Steinriegel I wird an den Standorten STR III 01, STR III 09 und STR III 11 die Ausführung einer Tiefgründung und an allen restlichen Standorten die Ausführung einer Flachgründung geplant. Bei den Flachgründungen kann ein partieller Bodenaustausch unterhalb der Fundamentunterkante nicht ausgeschlossen werden.

Als erste bauliche Maßnahme wird die Windparkverkabelung verlegt. Dabei wird in Gebieten begonnen, die nicht von den ökologischen Bauzeiteinschränkungen betroffen sind. Erst nach Beendigung dieser, wird das gesamte Windparkareal für den Bau freigegeben.

Nach Abschluss der Windparkverkabelung wird mit der Ertüchtigung der Zuwegung in das Windparkgelände, welche für die Sondertransporte genutzt wird, begonnen. Diese zu ertüchtigende Zuwegung führt über das Mürztal von Langenwang von Nord-Westen in das Windparkgelände.

Gleichzeitig wird an der windparkinternen Zuwegung sowie der Errichtung der Kranstellflächen gearbeitet. Die Anlieferung des hierfür benötigten Materials (Schotter, etc) sowie der Abtransport von eventuell anfallendem Aushub, der nicht wiederverwertet werden kann, erfolgt Richtung Süden über die Ortschaft Ratten im Feistritztal.

Sobald die Zuwegung für Sondertransporte fertig ertüchtigt ist, wird mit der Errichtung der ersten 4 Fundamente wiederum vom Mürztal aus begonnen.

Nach Fertigstellung der windparkinternen Zuwegung und der Kranstellflächen, die vom Feistritztal aus zugeliefert wurden, werden über diese Zuwegung von Ratten aus noch zwei weitere Fundamente vor der Winterpause errichtet.

Im darauffolgenden Sommer werden wiederum vom Mürztal aus die restlichen 6 Fundamente errichtet.

Parallel dazu erfolgt der Abtransport der Altanlagen (inklusive Fundamente bis 1 m unter GOK) des Windparks Steinriegel I über das Feistritztal. Für die Demontage der Flügel, Gondel sowie des Turms wird ein eigener Kran eingesetzt.

Nach Abschluss der Fundamentierungsarbeiten werden vom Mürztal aus die Anlagenteile der neu zu errichtenden 12 WEA angeliefert und montiert (zweiter Kran) und Schritt für Schritt komplettiert sowie endfertiggestellt.

Der Abschluss des Rückbaus der Altanlagen sowie der fertiggestellten neuen WEA ist für Mitte/Ende Oktober des zweiten Sommers geplant.

Die Gesamtfertigstellung des Windparks ist mit Ende Oktober 2021 geplant. Unmittelbar nach der Endfertigstellung erfolgt ein mindestens 180-stündiger Probetrieb durch den Hersteller mit anschließender Übergabe der Anlagen an den Auftraggeber.

Verzögert sich die Genehmigung oder die Förderzusage, verschiebt sich der Zeitplan entsprechend. Weiters kann es gerade in der Übergangszeit zu wetterbedingten Verzögerungen kommen.

9.2.5.3. Verkehrsmengen

Sämtliche Angaben bzgl. Verkehrsaufkommen durch die Bautätigkeiten, Anlagenaufbau, etc. wurden anhand einer Massenermittlung des gegenständlichen Vorhabens und unter Zuhilfenahme von Erfahrungswerten von ähnlichen Windparkprojekten ermittelt.

Es werden „LKW-Fuhren“ und „LKW-Fahrten“ unterschieden, wobei eine LKW-Fuhre eine Transportleistung bezeichnet (Hin- und Rückweg) und eine LKW-Fahrt eine einzelne Fahrt. LKW-Fuhren wurden überall dort angesetzt, wo nicht auszuschließen ist, dass der LKW An- bzw. Abfahrt leer verrichtet; 1 Fuhre entspricht somit 2 Fahrten. In der Praxis wird das beauftragte Bauunternehmen aus Kostengründen darauf achten, Leerfahrten so gering wie möglich zu halten. Diese Beurteilung stellt somit ein Worst-Case-Szenario dar.

Die Volumenangaben der Erd- und Schottermengen beziehen sich auf den eingebauten Zustand. Volumenänderungen während des Bauvorgangs (Lockerung oder Pressung) sind in der Regel dadurch berücksichtigt, dass nicht die maximale Kapazität, sondern eine um zumindest 30 % verminderte Transportkapazität je LKW den Berechnungen zu Grunde liegt. Je nach Material werden unterschiedliche Transportkapazitäten der Lastwägen angenommen:

Material	Menge je LKW
Aushub Fundament sowie Aushub/Anlieferung Bodenaustauschzone/ Wege/Stellflächen	16 m ³
Stahl	18 t
Beton	8 m ³

Für die Ermittlung der Verkehrsmengen wurde angenommen, dass alle 12 Standorte mit einer Flachgründung mit Auftriebssicherung inklusive vollflächigem Bodenaustausch bis 1 m unter Fundamentunterkante ausgeführt werden. Die Massen, die bei einer Tiefgründung anfallen, sind in der Größenordnung vergleichbar mit jenen einer Flachgründung mit Auftrieb mit vollflächigem Bodenaustausch bis 1 m unter Fundamentunterkante.

Weiters wird angegeben, dass sowohl die nördliche Zuwegung über das Mürztal (Langenwang), als auch die südliche Zuwegung über das Feistritztal (Ratten) für Materialtransporte verwendet werden.

Nachfolgend werden die Annahmen für die einzelnen Bauabschnitte beschrieben:

Errichtung der Fundamente:

Für das Volumen des Fundamentaushubs wird ein zusätzlicher Bereich von 1 m um den Betonsockel als Mehraushub für Schalung angenommen. Der Aushub wird weiters mit einem Faktor von 1,1 belegt um die Volumenzunahme durch Auflockerung zu berücksichtigen.

Im Sinne einer Worst-Case Betrachtung wird angenommen, dass kein Aushubmaterial für Verfüllungen und Überschüttungen verwendet wird. Für die Anlieferung und Abtransport von Verfüllungsmaterial, Beton, Stahl und Armierungskäfigen wurden Fuhren angesetzt.

Kranstellflächen und Zuwegung:

Für die windparkinterne Zuwegung sowie für Kranstellflächen wird angenommen, dass die Hälfte des Aushubs für Anschüttungen wiederverwendet werden kann. Für die Aufbereitung ist ein mobiler Brecher vorgesehen, für welchen 2 Fuhren angesetzt werden. Das restliche Material wird abtransportiert und das benötigte Schottermaterial separat angeliefert. Diese Annahmen stellen eine Worst Case Betrachtung für die Ermittlung des vorhabensinduzierten Verkehrs dar. Im tatsächlichen Bauablauf wird dann aus ökonomischen und ökologischen Gründen darauf geachtet möglichst viel des durch Aushub anfallenden Materials gleich an Ort und Stelle für nötige Anschüttungen zu verwenden.

Für die Ertüchtigung der Hauptzuwegung für Sondertransporte wird angenommen, dass für den gesamten notwendigen Auftrag aufbereitetes Aushubmaterial verwendet werden kann, da die Massen des Aushubs laut Massenermittlung um mehr als doppelt so groß sind wie der notwendige Auftrag. Das überschüssige Aushubmaterial wird abtransportiert. Hierfür wurden Fuhren angesetzt.

Windparkverkabelung:

Die Verlegung der Windparkverkabelung erfolgt mittels Kabelpflug bzw. wenn notwendig, in offener Bauweise. Die Berechnung des Verkehrsaufkommens bei der Windparkverkabelung wurde unter der Annahme, dass 2.000 lfm Kabel je Trommel geliefert werden, erstellt. Pro LKW wurden 3 Kabeltrommeln angesetzt. Zusätzlich sind 4 Fuhren für den An- bzw. Abtransport des Kabelpfluges erforderlich.

Turm und Windkraftanlage:

Die zur Anlage gehörenden Komponenten werden auf verschiedenen LKW angeliefert. Für den Aufbau werden 2 Kräne benötigt, die während der Bauphase auf der Baustelle verbleiben. Die Mobil- oder Raupenkräne werden jeweils an Ort und Stelle aufgebaut und falls möglich zwischen den einzelnen Standorten verführt. Der dazugehörige LKW verbleibt auf der Baustelle. Für den An- und Abtransport der Kräne wurden insgesamt 30 Fuhren angesetzt.

Abbau Altanlagen:

Es ist geplant, die Altanlagen zu entsorgen. Dafür werden diese vor Ort demontiert und Teile davon fachgerecht zerkleinert. Sämtliche Teile werden anschließend per LKW abtransportiert und verwertet bzw. deponiert. Für die Entsorgung der Fundamente der Altanlagen wird angenommen, dass diese bis auf 1 m unter GOK abgetragen werden und der entstandene Hohlraum wieder aufgefüllt wird. Für das Aushubvolumen wird die maximale Fundamentquerschnittsfläche herangezogen.

Gesamtaufkommen

Insgesamt ist mit folgendem LKW-Verkehrsaufkommen zu rechnen:

Über Mürztal (Langenwang):

LKW Transporte und zeitliche Verteilung (An-/Abtransport Mürztal)						
	Fahrten	Wochen	Tage	LKW/Woche	LKW/Tag	LKW/Stunde
Verkabelung	36	5	25	8	2	0,2
Ertüchtigung externe Zuwegung für Sondertransporte	1.584	12	60	132	27	2,1
10 Fundamente	7.214	10	50	722	145	11,2
Turm und Windkraftanlage neu	664	12	60	56	12	0,9
Maximale LKW-Frequenz (Fundamentierung)				722	145	11,2
Durchschnittliche LKW-Frequenz				244	49	3,7

Verkehrsaufkommen durch LKW-Transporte während der Bauphase, Zuwegung Mürztal (Langenwang)

Über Feistritzal (Ratten):

LKW Transporte und zeitliche Verteilung (An-/Abtransport Feistritzal)						
	Fahrten	Wochen	Tage	LKW/Woche	LKW/Tag	LKW/Stunde
Windbarkinterne Zuwegung	1.384	3	15	462	93	7,2
Kranstellflächen	9.996	12	60	833	167	12,8
2 Fundamente	1.444	2	10	722	145	11,2
Demontage/Abtransport Altanlagen	990	10	50	99	20	1,5
Abbruch Fundamente Altanlagen	550	4	20	138	28	2,2
Maximale LKW-Frequenz (Kranstellflächen)				833	167	12,8
Durchschnittliche LKW-Frequenz				463	93	7,1

Verkehrsaufkommen durch LKW-Transporte während der Bauphase, Zuwegung Feistritzal (Ratten)

Anmerkung laut Ergänzung der Vorhabensbeschreibung vom 04.12.2019:

Bei gleicher, konservativer Systematik wie für die Berechnungen zum Dokument B.01 vom Februar 2019 mit den oben beschriebenen, neuen Massenbewegungen (m³) bleibt die maximale LKW-Frequenz bei der Zuwegung Mürztal gleich bei 11,2 LKW/Stunde und verringert sich bei der Zuwegung Feistritzal auf 10,5 LKW/Stunde (bisher 12,8 LKW/Stunde).

Analog erhöht sich die durchschnittliche LKW-Frequenz bei der Zuwegung Mürztal geringfügig auf 3,9 LKW/Stunde (bisher 3,7 LKW/Stunde) und verringert sich bei der Zuwegung Feistritzal auf 6,3 LKW/Stunde (bisher 7,1 LKW/Stunde).

Die Mannschaftswagenfahrten wurden nicht getrennt nach den zwei Zufahrtswegen berechnet. Im Sinne einer Worst Case Betrachtung wird angenommen, dass jeweils die volle Anzahl an anfallenden Mannschaftswagenfahrten über die jeweilige Zuwegung anfällt. Es wurden folgende Mannschaftswagenfahrten errechnet:

Mannschaftstransporte	Dauer (Wochen)	Wagen pro Woche	Fahrten Gesamt	Fahrten pro Tag	Fahrten pro Stunde
Vermessung	4	10	40	2,0	0,2
Verkabelung	5	20	100	4,0	0,3
Kranstellfläche und Zuwegung	15	80	1200	16,0	1,2
Fundamente	12	40	480	8,0	0,6
Rückbau	14	40	560	8,0	0,6
Turm und Windkraftanlage neu	12	40	480	8,0	0,6
Komplettierungsarbeiten und Endfertigstellung	5	20	100	4,0	0,3
Planung/Bauaufsicht [11 Monate]	48	10	480	2,0	0,2
Maximale Wagen-Frequenz (Zuweg., Fund. und Pl./Baua. gleichzeitig)				26,0	2,0
Durchschnittliche Wagen-Frequenz				6,1	0,5

Eingesetzte Mannschaftswagen für den Bau

Insgesamt ist daher mit einer maximalen zusätzlichen Verkehrsbelastung von 145 LKW-Fahrten über das Mürztal (Langenwang), 167 LKW-Fahrten über das Feistritztal (Ratten) und 26 Mannschaftswagenfahrten pro Tag bzw. 11,2 LKW-Fahrten über das Mürztal, 10,5 LKW-Fahrten über das Feistritztal und 2 Mannschaftswagenfahrten pro Stunde auf den öffentlichen Straßen der Zuwegung zu rechnen.

9.2.5.4. Bautechnische Ausführung und Massenmanagement

Vor Baubeginn wird der Zustand sämtlicher betroffener Güterwege im Planungsgebiet erhoben, um allfällige Schäden zuordnen zu können. Auftretende Schäden werden nach Bauende saniert. Während der Bauphase für das Fundament sowie während der Aufstellphase werden Zwischenlagerflächen für das Aushubmaterial sowie Auslegeflächen für die Rotorblätter und Turmteile benötigt, die unmittelbar nach Errichtung der Anlage wiederhergestellt werden. Das überschüssige Aushubmaterial wird auf eine Deponie verführt. Der An- und Abtransport erfolgt auf dem übergeordneten Autobahn- und Bundesstraßennetz sowie über das landwirtschaftliche Güterwegenetz im Projektgebiet.

Bei der Errichtung des Fundaments werden folgende Maßnahmen zu einer entsprechenden Gestaltung und Sicherung der Baugrube bzw. Schutz von Boden und Grundwasser ergriffen:

- Sollte ein Auspenden der Baugrube notwendig werden, wird das Pumpwasser hangabwärts außerhalb der Baugrube im Bereich des anstehenden, natürlich gewachsenen Bodens zur Versickerung gebracht. Ein Ableiten in Gräben oder Oberflächenwässer erfolgt nicht.
- Sicherung von Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte gegen Versickerung oder Boden- und Grundwasserverunreinigungen
- Lagerung von Maschinen und Geräten am Ende des Arbeitstages bzw. bei Unterbrechungen außerhalb des Gewässerbettes
- Einhaltung genereller Vorschriften für Bodenarbeiten

Wenn im Zuge des Bauablaufs absturzgefährdende Situationen entstehen (beispielsweise beim Aushub der Baugrube oder von Künetten), so wird entsprechend dem Stand der Technik eine Absturzsicherung angebracht.

Den im Zuge des Vorhabens tätigen Baufirmen wird die Anweisung erteilt, dass alle Baufahrzeuge auf unbefestigten Straßen eine maximale Geschwindigkeit von 30 km/h einhalten.

Vor Baubeginn wird das Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. Verwaltern der vom Vorhaben berührten Leitungen und Straßen bezüglich Bauausführung und -ablauf hergestellt.

9.2.5.5. Bauliche Betriebsmittel

Betriebsmittel und Baustoffe

Die Lagerung von Kleinteilen sowie Betriebsmitteln erfolgt in den Baustellencontainern. Die angelieferte Bewehrung wird neben dem jeweiligen Fundament zwischengelagert, der Beton wird mittels Fertigbetonmischfahrzeugen angeliefert. Die Windkraftanlagebauteile werden vom Sondertransport aus direkt versetzt oder auf den geschotterten Flächen zwischengelagert.

Als Baustelleneinrichtung werden benötigt:

Fa. Siemens: 4 Baustellen Container
2 Baustellen WC
Baufirma: 2 Baustellen Container
1 Baustellen WC

Die Baustelleneinrichtung wird je nach Baufortschritt zu den jeweiligen Windkraftanlagen umgestellt.

Eingesetzte Baugeräte

Für die Zuwegung, die Fundamentherstellung und die Aufstellung der WKA werden eingesetzt:

- Hydraulikbagger
- Mobilbagger
- Transport LKWs nach Bedarf
- Betonmischwagen nach Bedarf
- Walze
- Schubraupe
- Gräder bzw. Radbagger
- Rüttler (Tauchrüttler)
- Baukran (über 80kW)
- Stromaggregat (über 50kW)
- Betonmischer (Betonpumpe)
- Ramme

Für die Kabelverlegung wird ein Kabelpflug eingesetzt. Ist der Einsatz eines Kabelpflugs aufgrund von Querungen bzw. in Bereichen mit befestigter Oberfläche nicht möglich, erfolgt die Kabelverlegung in offener Bauweise. Die anschließende Bodenverdichtung erfolgt mit Planierdrauben (max. zwei) bzw. einer Vibrationswalze, nach Platzieren des Materials mittels eines Gräders bzw. mittels einer Planierdraube mit Schaufel.

Energieversorgung der Baustelle

Der während der Bauzeit benötigte Baustrom wird mittels mobiler Stromgeneratoren zur Verfügung gestellt. Dieser wird vor allem für die Baustellencontainer, für das Laden der Akkuschauber sowie für den Hochdruckreiniger benötigt. Die benötigte Strommenge wird mittels Baustellenaggregat erzeugt. Der benötigte Treibstoff wird in handelsüblichen Kanistern angeliefert und im Baustellencontainer aufbewahrt. Für das Bau- bzw. Aufbaupersonal werden Baustellen-WCs zur Verfügung gestellt. Die anfallenden Abfälle werden in Containern bzw. Gitterboxen gesammelt und entsorgt.

Maßnahmen bei Störfällen

Während der Aufbauarbeiten werden Turm- und Gondelteile sowie Rotorblätter mittels Kran gehoben. Der Aufbau erfolgt ausschließlich durch geschultes Personal. Sowohl bei den elektrischen

Anschlussarbeiten als auch während des Betriebes erfolgen Arbeiten unter elektrischer Spannung. Während der vorgesehenen 20-jährigen Betriebszeit werden voraussichtlich Ausbesserungsarbeiten an den Rotorblättern sowie am Turm erfolgen.

Abwässer und Abfälle an der Baustelle

Auf der Baustelle wird kein Wasser benötigt, lediglich zum Betrieb der Baustellentoiletten. Die Entsorgung des Abwassers wird von dafür beauftragten Unternehmen durchgeführt. Die anfallenden Abfälle in der Bauphase werden in einem Container bzw. einer Gitterbox gesammelt und ordnungsgemäß durch ein befugtes Unternehmen entsorgt.

9.2.6. Beschreibung der Betriebsphase

9.2.6.1. Dauer der Betriebsphase

Die Anlagen sind das gesamte Jahr betriebsbereit und liefern bei entsprechenden Windverhältnissen Strom an das Netz. Ausgenommen sind Wartungsarbeiten 1x jährlich sowie störungsbedingte Ausfälle. Die Windkraftanlagen sind auf eine Lebensdauer von 20 Jahren ausgelegt. Nach diesem Zeitraum werden die Anlagen weiter betrieben, sofern eine Bestätigung der weiteren Betriebstauglichkeit vorliegt. Alternativ können Anlagenteile erneuert, neue Windkraftanlagen aufgestellt oder die gegenständlichen Anlagen abgetragen werden. Das Fundament wird im Fall einer Abtragung entsprechend dem Stand der Technik entfernt.

9.2.6.2. Standorteignung und lastreduzierende Maßnahmen

An allen 12 Standorten wurden Überschreitungen der Normwerte festgestellt. Das Ergebnis des standortspezifischen Lastvergleichs des Herstellers Siemens sieht für die WEA STR III 05 und STR III 06 ein Sektormanagement entsprechend der nachfolgenden Tabelle vor.

Zusätzlich sollen alle WEA des gesamten Windparks STR III mit dem System „Adaptive Control Strategy“ betrieben werden. Die Siemens Adaptive Control Strategy (ACS) ist ein Lastmanagementsystem das sicherstellen kann, dass die Auslegungswerte bzgl. Ermüdungslasten und Extremlasten nicht überschritten werden, solange sich die extremen Windbedingungen im überprüften Rahmen befinden. Die Lastreduktionen werden mit Hilfe von Leistungsherabsetzungen der Turbine erzielt. Das entsprechende Kriterium wird aus einer Anzahl von Schlüsselwerten abgeleitet, die von den Signalen der standardmäßigen Turbinensensoren gebildet werden, d.h. Messungen der Beschleunigungen, Pitch-Winkel, Leistung und Drehzahl.

Die WEA des Windparks Steinriegel III werden mit den in der folgenden Tabelle beschriebenen lastreduzierenden Maßnahmen betrieben. Unter dieser Voraussetzung erklärt der Hersteller, dass die Standorteignung über den Betriebszeitraum von mindestens 20 Jahren nachgewiesen ist.

Bezeichnung	Sektor	Windgeschwindigkeitsbereich	Lastreduzierende Maßnahme
STR III 05	235 - 285	0 - 28 m/s	Abschaltung
STR III 06	60 - 110	0 - 28 m/s	Abschaltung
Alle WEA	0 - 365	0 - 28 m/s	Adaptive Control Strategy (ACS) /2/

Lastreduzierende Maßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit

9.2.6.3. Betriebsmittel

Für den Betrieb der Anlage werden fast keine externen Ressourcen benötigt. Nach Angaben des Windkraftanlagenerzeugers ist lediglich ein Leistungsbedarf von rund 28 kW und WKA für den Betrieb der Anlage bei Windstille anzusetzen (Standby-Betrieb mit Windnachführung). Während einer möglichen Rotorblattenteisung ist ein weiterer Leistungsbedarf von ca. 33 kW erforderlich. Seitens der Betreiber wird mit einem jährlichen Ertrag von ca. 10.400 MWh pro Anlage, insgesamt daher mit ca. 124.800 MWh/Jahr für den Windpark gerechnet. Der Eigenstrombedarf ist im Verhältnis zu den jährlichen Erträgen des geplanten Windparks vernachlässigbar.

Für den Betrieb je Anlage werden abgesehen von diversen Ölen, Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten keine zusätzlichen Betriebsmittel benötigt.

9.2.6.4. Beschreibung von Störfällen

Bei speziellen klimatischen Bedingungen kann es zu Eisansatz an den Rotorblättern kommen, der zu Gefährdungen führen kann. Seitens der Anlagenherstellerfirma Siemens Gamesa wird ein Eisansatzerkennungssystem installiert, welches Eisansatz sowohl bei stillstehender als auch in Betrieb befindlicher Anlage erkennt und diese stillsetzt. Um den Ansatz von Eis an den Rotorblättern möglichst zu verhindern, wird ein Blattenteisungssystem bei Temperaturen nahe dem Gefrierpunkt bereits präventiv eingeschaltet. Es wird die Rotorblattvorderkante erwärmt und ein Eisansatz verhindert bzw. erschwert. Sollte die Leistung der Enteisung nicht ausreichend sein und sich dennoch Eis bilden, wird die Anlage automatisch abgeschaltet und erst bei Eisfreiheit wieder in Betrieb genommen.

Für eine sichere Abwicklung eines Brandfalles wird nach Inbetriebnahme gemeinsam mit der zuständigen Feuerwehr ein Feuerwehrplan erstellt und eine Feuerwehrrübung abgehalten. Der Feuerwehrplan wird in jeder Windkraftanlage aufliegen.

Kommt es zu einem Fehlerfall bzw. Störfall in der Windenergieanlage, so wird dies automatisch als Status Code über die Fernwartung angezeigt und die Anlage außer Betrieb genommen. Daraufhin werden Service-Mitarbeiter informiert, die vor Ort in der Anlage den Fehlerfall untersuchen und beheben. Im gleichen Schritt wird der Betreiber der Anlage informiert. Je nach Kommunikationsanschluss im Windpark, kann der Betreiber mit demselben Prinzip der Fernwartung auch direkt informiert werden.

Für den Fall eines Netzausfalls ist die Anlagensteuerung mit einer eigenen Unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) ausgerüstet.

Während eines Stromnetzausfalls stellt das USV-System für bestimmte Komponenten eine Netzversorgung (bspw Notbeleuchtung) sicher.

Die wichtigsten Anlagenteile und deren Parameter werden mit Sensoren überwacht, die an der Anlagensteuerung angeschlossen sind.

9.2.6.5. Maßnahmenübersicht

Die folgenden Tabellen zeigen die von der Konsenswerberin umgesetzten Maßnahmen und sind Bestandteil des zur Genehmigung eingereichten Vorhabens.

Übersicht Maßnahmen Fachbereiche **Schall, Schatten, Eisabfall, Umweltmedizin und Raumordnung**

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereiche Schall, Schatten, Eisabfall, Umweltmedizin und Raumordnung		
Fachbereich	Maßnahmen	
Schall	Keine Maßnahmen erforderlich.	
Schatten	MN_MEN_SCHATT_01	Abschaltung der WEA STR III 01 im Ausmaß von 10 h und 38 min zu Zeiten, wo diese am IP 03 über die Grenzwerte hinaus Schattenimmissionen verursachen würde.
Eisabfall	MN_MEN_EISABF_01	Das Betriebspersonal wird hinsichtlich der Risiken durch Eisabfall geschult und wird angewiesen Schutzkleidung zu tragen.
	MN_MEN_EISABF_02	Einrichtung eines Eiswarnkonzepts (Hinweisschildern und Warnleuchten).
	MN_MEN_EISABF_03	Einrichtung eines Umleitungsweges für die Allgemeinbevölkerung für den durch das Projektgebiet verlaufenden Wanderweg.
Umweltmedizin	Umsetzung aller Maßnahmen aus Fachbereich Schatten.	
	Umsetzung aller Maßnahmen aus Fachbereich Eisabfall.	
	MN_MEN_UMWMED_01	Für Wohnobjekte, die während der Bauphase über mehrere Wochen einem Verkehrslärm ausgesetzt sind, welcher eine Durchschnittsbelastung am Tag von mindestens 65 dB(A) entspricht, gilt Folgendes: Die betroffenen Anrainer werden über die geplanten Arbeitsschritte und insbesondere über die Phasen (Wochen) mit besonders hoher LKW-Frequenz vorab informiert. Es wird ihnen die Errichtung mobiler Lärmschutzeinrichtungen angeboten. Wo dies nicht möglich ist, wird ihnen für die Wochen mit der höchsten Belastung ein Ausweichquartier (zB Pension oder dergleichen im Ort) angeboten.
Raumordnung	Umsetzung der Maßnahme MN_MEN_SCHATT_01.	

Übersicht Maßnahmen Fachbereich **Freizeit und Erholung**

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereich Freizeit und Erholung		
Fachbereich	Maßnahmen	
Freizeit und Erholung	MN_MEN_FREIERH_01	Während der Errichtung des WP Steinriegel III werden die Baustelleneinrichtungen aus sicherheitstechnischen Gründen abgesperrt. Die dazu notwendigen temporären Sperren des Vorhabensgebietes richten sich in Ausführung, Größe und Dauer nach den unterschiedlichen Bauphasen und werden durch die Bauaufsichtsorgane vor Ort überwacht.
	MN_MEN_FREIERH_02	Es werden entlang beider Zufahrtsstraßen sowie innerhalb des Windparkgeländes Hinweisschilder aufgestellt, die Informationen über den Bauablauf bzw. die temporäre Beanspruchung der Wege und den damit verbundenen Gefahren vermitteln.
	MN_MEN_FREIERH_03	Auf unbefestigten Wander-, bzw. Radwegen ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung für Kraftfahrzeuge von 30 km/h vorzusehen.
	MN_MEN_FREIERH_04	Sollte aufgrund der sicherheitstechnischen Absperrung des Projektgebietes (vgl. MN_MEN_FREIERH_01) in der Bauzeit eine temporäre Unterbrechung der Wegeverbindungen notwendig sein, werden in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung vor Ort kleinräumige Umgehungs-möglichkeiten eingerichtet.
	MN_MEN_FREIERH_05	Maßnahmenbündel: Umsetzung Maßnahmen MN_MEN_EISABF_02 und MN_MEN_EISABF_03. Zusätzlich Einrichtung einer Informationstafel über den Wegverlauf und eine Stangenmarkierung dieser Umleitung.
	MN_MEN_FREIERH_06	Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Warneinrichtung betreffend Eisfall werden die entsprechenden Wartungsintervalle und -vorschriften des Anlagenherstellers eingehalten. Die Warnleuchten und Informationsschilder werden kontrolliert und in einem ständig funktionsfähigen Zustand gehalten.

Übersicht Maßnahmen Fachbereiche **Tiere - Naturschutz und Wildökologie**

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereiche Tiere Naturschutz und Wildökologie		
Fachbereich	Maßnahmen	
Tiere - Naturschutz	MN_TIER_NATSCH_01	An allen Türmen werden die unteren 20m mit einem farbigen Anstrich in Grünschattierung versehen.
	MN_TIER_NATSCH_02	Entfällt lt. Ergänzung vom 04.12.2019
	MN_TIER_NATSCH_03	Entfällt lt. Ergänzung vom 04.12.2019
	MN_TIER_NATSCH_04	Entfällt lt. Ergänzung vom 04.12.2019
	MN_TIER_NATSCH_05	Ältere Forstbestände werden zumindest über die Betriebsdauer des Windparks im doppelten Ausmaß der berührten Habitatflächen der Endemiten (<i>Carabus auronitens intercostatus</i> , <i>Carabus linnei folgariacus</i>), also 2,44 ha Außernutzung gestellt. Die vorgesehene Fläche liegt unweit des Standorts STRIII 10, wo die relevanten Nachweise erfolgten. Darüber hinaus liegen die Totholzzellen direkt im Bereich einer Vernässungsfläche, die im Gebiet eine Besonderheit darstellt und nicht nur für Käfer, sondern auch für viele andere Tiere eine wichtige Lebensraumrequisite darstellt. Die Totholzzelle B befindet sich auf dem Grundstück 292/1, KG 60524 Traibach, die Totholzzelle A liegt auf den Grundstücken 292/1 und 292/4 ebenfalls KG 60524 Traibach. In den Maßnahmenflächen soll Totholz, zum Beispiel durch ablegen von Stammholz (Richtwert ca. 75m ³ /ha), angereichert werden. Die Maßnahme kann dabei in Abstimmung, und deckungsgleich, mit der Maßnahme MN_PFL_7 erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahme wird durch eine ökologische Baubegleitung betreut.
	MN_TIER_NATSCH_06	Sämtliche Rodungsflächen werden vor Baubeginn auf Quartierbäume von Fledermäusen untersucht. Bei Auftreten von Quartierbäumen wird versucht, diese nach Möglichkeit zu erhalten.
	MN_TIER_NATSCH_07	Rodungen von Altholzbeständen mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse erfolgen nur in den Monaten September und Oktober. Rodungen außerhalb dieses Zeitfensters erfolgen nur im Ausnahmefall und unter fachlicher Aufsicht. Falls Fledermäuse von den Fällungen dennoch betroffen sein sollten, so werden diese in einem Fledermauskasten bis zur Freilassung in den Dämmerungs- bzw. Nachtstunden untergebracht.
	MN_TIER_NATSCH_08	Im Herbst vor der Baufeldräumung erfolgt bereits eine weitgehende Räumung der Bauflächen von Bewuchs und Reisighaufen, die Flächen werden gemäht. Die Baufeldräumung erfolgt von innen nach außen, damit potenziell auf den Flächen vorhandene Bergeidechsen dem Baugeschehen entweichen können. Die Umsetzung der Maßnahmen wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mit beaufsichtigt und betreut. Es wird eine ökologische Bauaufsicht eingesetzt.

	MN_TIER_NATSCH_09	Es wird ein fledermausfreundlicher Betrieb durch Abschaltungen in den Zeiträumen zwischen KW 21 und 42 je nach Höhenlage der Anlagen während der Nacht zu meteorologischen Bedingungen, wo Fledermäuse häufig Aktivität zeigen, ausgeführt.
	MN_TIER_NATSCH_10	Zur Bestätigung der aktuell verfügbaren Daten wird ein zweijähriges Fledermaus- Monitoring, jeweils zwischen 1. Mai und 15. Oktober, durchgeführt. Der Beginn des Monitorings sowie der genaue Ablauf sind in einem Detailkonzept vor Baubeginn darzulegen.
Tiere - Wildökologie	MN_TIER_WILD_01	Umsetzung der Maßnahme MN_Tier_NATSCH_08
	MN_TIER_WILD_02	Jene Bereiche der Windparkzufahrt über den Traibachgraben mit Birkwild- und Auerwildvorkommen werden ganzjährig wirksam gegen öffentliche Nutzung mit Kraftfahrzeugen geschützt. Ausgenommen sind sämtlich Forst-, Jagd- und Landwirtschaftlichen Nutzungen sowie Wartungsdienste des Windparks.
	MN_TIER_WILD_03	Umsetzung der Maßnahme MN_TIER_NATSCH_01.
	MN_TIER_WILD_04	Das Maßnahmenkonzept für das Birkwild wie in Kapitel 2.2.1 des neu vorgelegten Dokuments „D.06.02.02-01_Tiere und deren Lebensräume – Wildökologie – Ergänzung“ beschrieben, wird umgesetzt.
	MN_TIER_WILD_05	Das Maßnahmenkonzept für das Auerwild wie in Kapitel 2.2.2 des neu vorgelegten Dokuments „D.06.02.02-01_Tiere und deren Lebensräume – Wildökologie – Ergänzung“ beschrieben, wird umgesetzt.
	MN_TIER_WILD_06	Erstellung eines fachlichen Konzepts zu den lebensraumverbessernden Maßnahmen vor Umsetzung.

Übersicht Maßnahmen Fachbereich **Pflanzen und Waldökologie**

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereich Pflanzen und Waldökologie		
Fachbereich	Maßnahmen	
Pflanzen und Waldökologie	MN_PFL_01	Zum Schutz der an die Baustellen angrenzenden Waldbestände werden vor Beginn der Rodungsarbeiten die zu rodenden Bereich klar kenntlich gemacht (zB durch Sprühmarkierungen).
	MN_PFL_02	Kommt es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen durch den Bau des Vorhabens zu Schäden an angrenzenden Waldbeständen, werden die Schadensflächen mit standortgerechten Baumarten rekultiviert. Die Rekultivierungsflächen werden bis zur Sicherung der Kultur gegen Wildschäden geschützt und eventuelle Ausfällen werden nachgebessert.
	MN_PFL_03	Eventuelle Bodenverdichtungen im Bereich von Wiederbewaldungsflächen werden durch Bodenlockerung wieder rückgängig gemacht.
	MN_PFL_04	Rekultivierung der Pflanzenlebensräume möglichst rasch wieder in einem dem Ist-Zustand möglichst gleichwertigen Zustand. Verwendung von standortgerechtem Saatgut in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und Überprüfung der Rekultivierung in den ersten Jahren.
	MN_PFL_05	Die relevanten, zu schützenden Flächen werden vor Baubeginn von der ökologischen Baubegleitung festgelegt.
	MN_PFL_06	Umsetzung der Maßnahme MN_BOD_03.
	MN_PFL_07	Zum Ausgleich der permanenten Rodungsflächen (tatsächlich geschlägerte Flächen mit forstlichem Bewuchs) sollen geeignete Flächen (bestehende Altholzbestände) für die Dauer des Betriebes des WP Steinriegel III außer Nutzung genommen werden. In Abstimmung mit dem FB Naturschutz wird ein Maßnahmenraum von in Summe 10 ha definiert (siehe MN_NATSCH_02).
	MN_PFL_08	In Teilbereichen der für die Lebensraumverbesserung geeigneten Waldbestände (vgl. MN_TIER_WILD_05) wird als Waldverbesserungsmaßnahme ein Unterbau mit Tanne, Bergahorn und Eberesche in einem Ausmaß von rund 5 ha durchgeführt. In Abstimmung mit dem FB Tiere wird dies auch bei Umsetzung der Maßnahme MN_TIER_WILD_06 berücksichtigt.
	MN_PFL_09	Als Ausgleichsmaßnahme für die dauerhafte Inanspruchnahme des Biotoptyps „Frische basenarme Magerweide der Bergstufe“ und „Heidelbeerheide“ werden 5 ha als Birkwildlebensraum aufgewertet (vgl. MN_TIER_WILD_04). Zielvorgabe dabei ist die Fläche von einem schlecht bis wenig geeigneten Habitat auf gute Habitateignung aufzuwerten. Die Herstellung der Biotopkomplexe soll in Form von Auflichtungen unter Herstellung einer hohen Randliniendichte (keine scharf abgegrenzten Waldränder) erfolgen.
	MN_PFL_10	Die Böschungsbereiche entlang der Zuwegung werden mit einer autochtonen Saatmischung begrünt. An Waldbereiche angrenzende Böschungsbereiche werden mit Humus überschüttet und der Naturverjüngung überlassen.

Übersicht Maßnahmen Fachbereich **Boden**

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereich Boden		
Fachbereich	Maßnahmen	
Boden	MN_BOD_01	Umsetzung der Maßnahme MN_NATSCH_08.
	MN_BOD_02	Emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase sind in der Vorhabensbeschreibung beschrieben und betreffen u.a. das Auspumpen der Baugrube, die Sicherung von Mineralöllagerungen und Betankungsflächen und die Lagerung von Maschinen und Geräten. Die Verminderung von Staubbildung wird durch Bewässerung relevanter Webereiche erreicht.
	MN_BOD_03	Während der gesamten Bauzeit wird entlang der Zuwegung sowie rund um die Kranstellflächen und den Fundamentbereich im Almbereich ein elektrischer Weidezaun am Rand der Bauflächen aufgestellt. Bei Bedarf wird die Zuwegung mittels Elektrozaun abgesperrt. Die Einfahrt in den abgesperrten Baustellenbereich erfolgt über eine elektrische Viehschranke, um den Baustellenverkehr nicht zu behindern. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Absperrungen wieder entfernt und das gesamte Gelände ist wieder frei zugänglich. Im Bereich von Wanderwegen wird ein Durchgang für Personen eingerichtet. Während des Aufbaus der WEA ist die Abgrenzung eines deutlich größeren Sicherheitsbereiches rund um die WEA erforderlich. Dieser muss jedoch nicht für die gesamte Dauer aufrechterhalten werden, sondern ausschließlich für die Zeit des Aufbaus der WEA. Ausmaß und Dauer der erforderlichen Absperrungen ergeben sich in Abhängigkeit von Aufbaudauer/Personaleinsatz und werden im Zuge der Ausführungsplanung präzisiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Absperrungen wieder entfernt und das gesamte Gelände ist wieder frei zu betreten.
	MN_BOD_04	Rekultivierungsmaßnahmen entsprechend der Vorhabensbeschreibung nach der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung von land-, forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
	MN_BOD_05	Umsetzung der Maßnahme MN_PFL_03.
	MN_BOD_06	In der Bauphase werden die beanspruchten Flächen im Bereich der Zuwegung und der WEA auf das absolut notwendige Ausmaß beschränkt. Auch alle Zwischenlagerungen von Anlagenteilen und Geräten erfolgen innerhalb der angegebenen temporär beanspruchten Flächen. Auch im Bereich der Kabeltrasse und der Zuwegung werden keine angrenzenden Flächen (durch Lagerung, Wenden von Fahrzeugen, etc.) beeinträchtigt.
	MN_BOD_07	Maßnahmen zur Hintanhaltung von Verunreinigung der Vorhabensbeschreibung und ggf. bei Verunreinigung Entfernung und fachgerechte Entsorgung des kontaminierten Materials.
	MN_BOD_08	Die Rekultivierung wird durch eine fachspezifische Person begleitet.

Übersicht Maßnahmen Fachbereich Wasser und Hydrogeologie

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereich Wasser und Hydrogeologie		
Fachbereich	Maßnahmen	
Wasser und Hydrogeologie	MN_WASSHYDROGEO_01	Es wird ein Grundwassermonitoring vor, während und nach Beendigung der Bauarbeiten durchgeführt. Der Parameterumfang des quantitativen und qualitativen Monitorings sowie die Auflistung der Monitoringstellen ist dem Dokument neu vorgelegten „D.06.05.01-01_Fachbeitrag Wasser und Hydrogeologie - Ergänzung“ (Kapitel 2) zu entnehmen.
	MN_WASSHYDROGEO_02	Detailplanung der Neuerrichtung der Traibachbrücke erfolgt gemäß Wasserrechtsgesetz idgF vor Baubeginn.
	MN_WASSHYDROGEO_03	Hydro(geo)logisch relevante Arbeiten werden durch einen Geologen begleitet.
	MN_WASSHYDROGEO_04	In ausgewählten Bereichen werden bei der Errichtung der Energieableitung bzw. der Zuwegung Suchschlitze gemacht bzw. Vorschachten angewandt.
	MN_WASSHYDROGEO_05	Ist wider Erwarten eine Beeinträchtigung einer Trink- und/oder Nutzwasserversorgung durch das gegenständliche Bauvorhaben feststellbar, wird eine entsprechende Ersatzwasserversorgung eingerichtet.
	MN_WASSHYDROGEO_06	Das Aushubmaterial von Wegaufweitungen bzw. der Errichtung der Energieableitung wird derartig gelagert, dass im Falle eines Starkregenereignisses / Hochwassers die Mobilisierung dieses Material hintangehalten wird und potentielle Abschwemmungen und Verkläusungen vermieden werden.
	MN_WASSHYDROGEO_07	Quellen und Gerinne entlang der Zuwegung werden bergseitig gefasst und talseitig frei abgeleitet. Um eine talseitige Erosion durch das konzentrierte Ableiten hintanzuhalten, werden, sofern erforderlich, Prallsteine bzw. -platten gelegt.
	MN_WASSHYDROGEO_08	Sollte Niederschlag bei Starkregenereignissen in den Baugruben nicht ausreichend versickern, werden diese abgepumpt und großflächig verrieselt. Das Abpumpen der Niederschlagswässer bei Betonarbeiten ist aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht zulässig. Es werden daher bereits im Vorfeld der Baugrubenerrichtung Maßnahmen gesetzt (z. B. Geländemodellierung), die ein Zufließen von Oberflächenwässern in die Baugrube hintanzuhalten.
	MN_WASSHYDROGEO_09	Betankungen werden mittels mobilem Tank durchgeführt. Beim Tankvorgang selbst wird unter dem Tankfüllstutzen eine Auffangwanne o. ä. gelegt, um eventuell ausfließenden Kraftstoff aufzufangen.
	MN_WASSHYDROGEO_10	Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte werden

	gegen Versickerung und sonstige Gewässerverunreinigungen durch Mineralöle und gegen Schadensfälle durch Hochwasser gesichert. D.h. am Umladeplatz wird hochwassersensible, potentiell wassergefährdende Lagerware auf der oberen (südlichen) Fläche bzw. das Lagergut auf der tieferliegenden Fläche auf hochwassersicherer Höhe (mindestens 0,5m über GOK) gelagert.
MN_WASSHYDROGEO_11	Potentielle Gefahrenstoffe für Boden/Grundwasser werden vor Ort in dichten Wannen und hochwassersicher gelagert.
MN_WASSHYDROGEO_12	Sollte es in der Bau- oder Betriebsphase trotz aller Sicherheitsvorkehrungen zu einem Ölaustritt kommen, werden Ölbindemittel in ausreichender Menge vorgehalten. Der kontaminierte Untergrund wird umgehend entfernt und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.
MN_WASSHYDROGEO_13	Sollte es zu einem Störfall kommen erfolgt die Einschätzung ob eine Gefährdung für Trink- oder Nutzwasserversorgung oder Gewässer vorliegt durch eine fachkundige Person, welche ggf entsprechende Maßnahmen anordnet.
MN_WASSHYDROGEO_14	Sollte es zu einem Eintritt wassergefährdender Stoffe direkt in Oberflächengewässer (Störfall) kommen, wird umgehend der Chemiealarmdienst des Landes Steiermark oder der Gewässerschutzdienst der Baubezirksleitung verständigt.

Übersicht Maßnahmen Fachbereiche **Sach- und Kulturgüter, Landschaft sowie Luft und Klima**

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereiche Sach- und Kulturgüter, Landschaft sowie Luft und Klima		
Fachbereich	Maßnahmen	
Sach- und Kulturgüter	MN_SACHKULGUT_01	Falls während der Bauphase – wider Erwarten – bis dato unbekannte Bodenfundstellen entdeckt werden, werden folgende Maßnahmen durchgeführt: Rettungsgrabungen vor Baubeginn, flexible archäologische Begleitung und Dokumentation sowie systematische Beobachtung aller Bodenaufschlüsse
Landschaft	MN_LANDSCH_01	Für die im Betrieb bestehend bleibenden Geländemodellierungen der Wege, Stichwege und Kranstellflächen werden sanfte Übergänge zum Urgelände hergestellt. Die Begrünung der im laufenden Betrieb nicht benötigten Fahrbereiche erfolgt über natürliche Sukzession, die Begrünung der Kranstellflächen erfolgt gemäß MN_PFL_04.
	MN_LANDSCH_02	Umsetzung der Maßnahme MN_TIER_NATSCH_08.
	MN_LANDSCH_03	Die Farbgestaltung der WEA erfolgt in Anlehnung an angrenzende Windparks oder in einer der Umgebung angepassten Farbgebung. Es werden keine reflektierenden Oberflächenmaterialien verwendet. Es erfolgt keine farbliche Markierung der Rotorblätter. Es erfolgt ein synchroner Betrieb der Gefahrenbefeuerung.
Luft und Klima	Keine Maßnahmen erforderlich.	

Übersicht Maßnahmen Fachbereiche Schall, Schatten, Eisabfall, Umweltmedizin und Raumordnung

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereiche Schall, Schatten, Eisabfall, Umweltmedizin und Raumordnung		
Fachbereich	Maßnahmen	
Schall	Keine Maßnahmen erforderlich.	
Schatten	MN_MEN_SCHATT_01	Abschaltung der WEA STR III 01 im Ausmaß von 10 h und 38 min zu Zeiten, wo diese am IP 03 über die Grenzwerte hinaus Schattenimmissionen verursachen würde.
Eisabfall	MN_MEN_EISABF_01	Das Betriebspersonal wird hinsichtlich der Risiken durch Eisabfall geschult und wird angewiesen Schutzkleidung zu tragen.
	MN_MEN_EISABF_02	Einrichtung eines Eiswarnkonzepts (Hinweisschildern und Warnleuchten).
	MN_MEN_EISABF_03	Einrichtung eines Umleitungsweges für die Allgemeinbevölkerung für den durch das Projektgebiet verlaufenden Wanderweg.
Umweltmedizin	Umsetzung aller Maßnahmen aus Fachbereich Schatten.	
	Umsetzung aller Maßnahmen aus Fachbereich Eisabfall.	
	MN_MEN_UMWMED_01	Für Wohnobjekte, die während der Bauphase über mehrere Wochen einem Verkehrslärm ausgesetzt sind, welcher eine Durchschnittsbelastung am Tag von mindestens 65 dB(A) entspricht, gilt Folgendes: Die betroffenen Anrainer werden über die geplanten Arbeitsschritte und insbesondere über die Phasen (Wochen) mit besonders hoher LKW-Frequenz vorab informiert. Es wird ihnen die Errichtung mobiler Lärmschutzeinrichtungen angeboten. Wo dies nicht möglich ist, wird ihnen für die Wochen mit der höchsten Belastung ein Ausweichquartier (zB Pension oder dergleichen im Ort) angeboten.
Raumordnung	Umsetzung der Maßnahme MN_MEN_SCHATT_01.	

9.3. Gutachten

Nachfolgend werden die Kernaussagen der einzelnen Fachgutachten der beigezogenen behördlichen Sachverständigen zusammengefasst. Für einzelne gutachterliche Details und für fachliche Befundungen wird auf die entsprechenden Fachgutachten verwiesen, auch wenn dies in dieser Zusammenfassenden Bewertung nicht gesondert angeführt ist.

Grundsätzlich erfolgt eine Trennung in Fachgutachten, die unmittelbar Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVP-G beurteilen (siehe dazu Kapitel 2.3.2), und in jene Fachgutachten, die als Wirkpfad zu den Schutzgütern relevant sind bzw. rein technische Aspekte beurteilen (siehe dazu Kapitel 2.3.1). Die einzelnen Fachgutachten werden nach den Fachgebieten alphabetisch angeführt.

9.3.1. Wirkpfade

9.3.1.1. Abfalltechnik

Bauphase

Die in den oben angeführten Unterlagen dargestellten Massenbilanzen sind für die zu erwartenden Abfallfraktionen schlüssig. Mengenmäßig sind vor allem die Abfallarten Bodenaushubmaterial, Betonabbruch, Stahl sowie Gondelmaterial und GFK-Rotorblattmaterial zu nennen.

Laut Projekt ist die Verwertung von Bodenaushubmaterial inkl. Humus und Oberboden im Zuge der Projektumsetzung geplant. Ebenso soll der Betonabbruch einer Verwertung im Ingenieur- und Wegebau im Rahmen des Projektes zugeführt werden. Durch diese geplante stoffliche Verwertung von Bodenaushubmaterial und Betonabbruchmaterial wird den Vorgaben und Grundsätzen des AWG 2002 entsprochen.

Ausreichende Angaben über die zu erwartende Qualität der Bodenaushubmaterialien und des Betonabbruches sind derzeit in den Unterlagen nicht enthalten. Eine detaillierte Zuordnung kann erst nach erfolgter grundlegender Charakterisierung des Bodenaushubmaterials erfolgen.

Derzeit liegen keine Hinweise vor, die gegen eine zulässige Ablagerung des Bodenaushubmaterials auf Bodenaushubdeponien oder gegen eine zulässige Verwertung nach den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017 sprechen.

Sinngemäß gelten diese Aussagen auch für die Verwertung des Betonabbruches. Die Möglichkeit einer Verwertung ist hier grundsätzlich gegeben und aufgrund der bisherigen Verwendung des Betons als Fundament auch zu erwarten. Die Aufbereitung und die Beurteilung der Zulässigkeit des Einsatzes für bestimmte bautechnische Anwendungen (Wegebau, Hinterfüllungen, Untergrundverbesserung etc.) hat nach den Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung zu erfolgen.

Die üblicherweise bei derartigen Abbruch- und Bauvorhaben anfallenden Abfallarten, einschließlich der aus den Rodungen bzw. Baumschnitt anfallenden Bäumen, Astschnitt und Wurzelstöcken, und deren geplante Verwertung bzw. Entsorgung werden schlüssig beschrieben. Für die Sammlung und Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind geeignete Sammelstellen auf der jeweiligen Baustelleneinrichtungsfläche erforderlich. Aufgrund der Vorgaben des AWG 2002 (Verwertung oder Übergabe von Abfällen nur an befugte Sammler oder Behandler) und der in den Unterlagen beschriebenen Übergabe aller aufgelisteten anfallenden Abfallarten, die entsorgt werden müssen, an ein befugtes Sammel- oder Entsorgungsunternehmen ist von einer dem Stand der Technik und rechtskonformen Behandlung

aller anfallenden Abfällen auszugehen. Der im AWG 2002 beschriebene Abfallhierarchie wird somit entsprochen.

Im Untersuchungsgebiet finden sich weder Verdachtsflächen noch Altlasten.

Betriebsphase

In der Betriebsphase fallen verhältnismäßig geringe Mengen an Abfällen bei Wartungstätigkeiten aber auch Reparaturarbeiten an. Diese Abfälle sollen ausschließlich an befugte Sammel- oder Entsorgungsunternehmen übergeben werden. Aus abfalltechnischer Sicht entspricht diese Vorgangsweise dem Stand der Technik.

Zusammenfassung und Bewertung

Für das gegenständliche Vorhaben wird festgestellt, dass die dargestellten Maßnahmen zur Abfallverwertung und -entsorgung schlüssig und nachvollziehbar sind.

Bei Umsetzung und Einhaltung der in den Einreichunterlagen und im Gutachten angeführten Maßnahmen wird den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen gemäß §1 Abs.1 und Abs. 2 AWG 2002 entsprochen und können die anfallende Abfälle nach dem Stand der Technik verwertet bzw. falls erforderlich ordnungsgemäß entsorgt werden.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich somit nach der durchgeführten fachlichen Auseinandersetzung mit dem eingereichten Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten Maßnahmen keine Gründe die der Genehmigung des beantragten Vorhabens widersprechen würden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter durch Abfälle sind aus fachlicher Sicht unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebs- und Bauphase sowie für den Störfall und auch insgesamt als geringfügig und daher mit vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen einzustufen.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Abfalltechnik vom 07.10.2020 des behördlichen Sachverständigen.

9.3.1.2. Bautechnik und Brandschutz

Das Gutachten behandelt die Prüfung der einschlägigen Anforderungen aus dem Fachgebiet Bau- und Brandschutztechnik für das Projekt Erweiterung Windpark Steinriegel (Windpark Steinriegel III).

Es wird davon ausgegangen, dass die gesetzlich verpflichtenden Kennzeichnungen im Sinne des Stmk. Bauproduktengesetz und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBI. Nr.83/2013, i.d.F. 85/2019 eingehalten werden. Die im Fachgutachten verwendeten Klassifizierungen und Bezeichnungen in Bezug auf brandschutztechnische Klassifizierungen entsprechen den Definitionen der ÖNORM EN 13501-1, Ausgabe 2020-01-15, ÖNORM EN 13501-2 Ausgabe 2016-11-01, ÖNORM EN 13501-3, Ausgabe 2019-09-01 und ÖNORM EN 13501-4, Ausgabe 2017-01-01.

Bauphase

Mit der künftigen Bestellung eines Baustellenkoordinators sowie der laufenden Anpassung des SIGE-Plans bei Fortschritt der tatsächlichen Arbeiten oder eingetretenen Änderungen, auch in Abstimmung mit den konkret ausführenden Firmen, müssen jedenfalls die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen auf der Baustelle durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten gewährleistet werden.

Aus dem geotechnischen Gutachten geht hervor, dass die Kreisringgründungen gemäß Typenstatik gegebenenfalls mit Bodenverbesserungsmaßnahmen zulässig sind. Für die Standorte der WEA 01, 09 und 11 sind Tiefengründungen notwendig.

Als europäischer Stand der Technik auf dem Gebiet der Berechnung, Bemessung und Planung von Tragwerken ist die Normenserie der einschlägigen Eurocodes EN 1990 bis EN 1999 in Verbindung mit den zugehörigen nationalen (österreichischen) Anwendungsnormen ÖNORM B 1990 bis ÖNORM B 1999, jeweils in der gültigen Fassung, anzusehen.

Die vorgelegte Typenstatik bezieht sich auf andere Regelwerke, die in der Berechnung von den Eurocodes abweichen. Es wurde aber mittels Technischen Bericht vom 06.09.2019, erstellt von der Dipl.-Ing. Kurt ZT-Ströhle Ziviltechniker GmbH, nachgewiesen, dass das gleiche Schutzniveau erreicht wird, wie wenn der Nachweis über die Eurocodes geführt worden wäre.

Unter der Voraussetzung, dass die statische Berechnung und Bemessung sowie die Detailplanung durch Befugte nach dem Stand der Technik durchgeführt wurde und die Fundierung und die Fundamentsektionen plangemäß hergestellt werden, kann davon ausgegangen werden, dass das Bauwerk und alle seine tragenden Teile unter ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen während der Errichtung und bei der späteren Nutzung tragfähig, gebrauchstauglich und dauerhaft sind.

Hinsichtlich der Dichtheit der Unterböden der Transformatoren wurden keine konkreten Projektinhalte gefunden. Im Zuge der Projektbeschreibung wurde nur auf eine öldichte Ausführung verwiesen. Eine entsprechende Maßnahme wurde vorgeschlagen.

Brandschutz

Begrenzung der Ausbreitung von Rauch und Feuer

Auf Grund der baulichen Trennung, zwischen Transformatorengehäuse und Windkraftanlage sowie der im Erdreich verlegten Verkabelung (Sandbett), kann davon ausgegangen werden, dass eine Brandübertragung auf die Windkraftanlage bzw. die Verrauchung des Stahlturmes ausgeschlossen ist. Durch permanente Öffnungen in der Gondel und der Thermik im Turm selbst findet eine Entrauchung der Anlage statt.

Brandfrüherkennung

Durch installierte Sensoren wird eine Branderkennungsmeldung, welche an eine Fernüberwachung (24 Std.) angeschlossen sind, an die zuständigen Betreiber der Windkraftanlage übermittelt. Diese wiederum verständigt die örtliche Feuerwehr (Einsatzpläne).

Flucht und Rettung der Wartungsmitarbeiter/Innen

Auf Grund, dass in der Windkraftanlage keine Aufenthaltsräume vorhanden sind, sondern nur zu Wartungsarbeiten durch geschultes Personal betreten werden, sind die geplanten Einrichtungen (Notablass, Abseilgerät, Steigleiter) sowie organisatorischen Maßnahmen (Schulungen von Verhalten im Brandfall sowie Abseilschulungen) als ausreichend anzusehen.

Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften

Aus bau- und brandschutztechnischer Sicht werden die Genehmigungsvoraussetzungen des Stmk. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 i.d.g.F. in Verbindung mit den VO der Baustoffliste ÖA und ÖE idgF eingehalten, wenn den Anforderungen gemäß UVP-G entsprochen wird.

Betriebsphase

Die Untersuchungen in Befund und Gutachten beziehen sich nahezu ausschließlich auf die Betriebsphase und den bautechnischen Störfall „Brand“.

Zusammenfassung und Bewertung

Da die wesentlichen bautechnischen Anforderungen eingehalten werden, besteht aus bau- und brandschutztechnischer Sicht für das Projekt Windpark Steinriegel III keine Bedenken, immer unter der Voraussetzung, dass die im Befund und Gutachten zitierten Ausführungen bzw.

Abgrenzungen und wenn nachstehende Auflagenvorschläge vorgeschrieben, eingehalten und deren Einhaltung/Ausführung nachgewiesen werden.

Die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes werden eingehalten und das Vorhaben mit c – geringe nachteilige Auswirkungen eingestuft.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Bau- und Brandschutztechnik vom 11.12.2020 des behördlichen Sachverständigen.

9.3.1.3. Elektrotechnik inkl. Lichtimmissionen

Bauphase

Elektrotechnik

Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften bei der Planung der elektrischen Hochspannungsumspann-, schalt- und sonstige Anlagen über 1 kV sowie der Niederspannungsanlagen sowie der elektrischen Leitungsanlagen zur Energieableitung ist ersichtlich und entsprechen dem Stand der Technik.

Im Projekt wurden geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein Mindestmaß zu beschränken. In einigen Punkten sind jedoch zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig, welche in Form von Maßnahmenvorschlägen vorgeschlagen wurden.

Lichttechnik

Relevante Lichtimmissionen sind beim gegenständlichen Projekt grundsätzlich nur während der Bauphase direkt bei den Standorten der Windenergieanlagen nur in dem für die sichere Durchführung von Arbeiten (Arbeitnehmerschutz) erforderlichen Ausmaß zu erwarten. Die Durchführung von Arbeiten bei Nacht ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Bei Einhaltung der im Fachgutachten dargestellten Anforderungen bzw. Gestaltungsgrundsätze kann davon ausgegangen werden, dass Auswirkungen der Baustellenbeleuchtungen geringgehalten werden können. Durch eine abgestimmte Aufstellung und Auswahl von Lichtmasten, deren Standorte und deren Höhe können Umweltaufhellungen und Blendwirkungen minimiert werden. Die Höhe der Lichtmaste ist an die Beleuchtungsaufgaben anzupassen. Blendwirkungen sind auszuschließen, wenn keine direkte Sichtverbindung zu den Leuchtmitteln besteht. Dies ist in besonderem in Richtung von in der Nähe der Baustellenbereiche gelegenen bewohnten Objekten zu beachten.

Bei Berücksichtigung der vorgenannten Gestaltungsgrundsätze können die erforderlichen Beleuchtungsaufgaben erfüllt werden und dennoch Himmels- und Umgebungsaufhellung sowie Blendwirkungen weitestgehend vermieden werden. Auch die Insektenanlockwirkung wird durch die Wahl der Lichtfarbe hintangehalten.

Betriebsphase

Schattenwurf

Die Darstellungen in den Projektunterlagen zum Thema Schattenwurf sind plausibel. Aus den Berechnungen geht hervor, dass beim Immissionspunkt IP 03 (Roseggerhaus) die theoretisch maximal mögliche Schattenwurfzeit über den empfohlenen Grenzwerten des Länderausschusses für Immissionsschutz Deutschland liegen. Diese Grenzwerte sind maximal 30 Stunden pro Jahr

bzw. 30 Minuten täglich. Es wird die Installation eines Schattenwurf-Moduls vorgeschlagen, welches auf WEA STR 01 montiert werden soll. Da es sich beim „Roseggerhaus“ um einen dauernd bewirtschafteten Gastwirtschafts- und Beherbergungsbetrieb handelt, ist die Abschaltung so vorzunehmen, dass vor überschreiten einer täglichen Schattenwurfdauer von 30 Minuten die schattenwerfende Anlage abgeschaltet wird.

Lichtimmissionen

Beurteilt wurden die Tag- als auch Nachtbefeuerung, wobei für die Bewertung der Tageslichtbefeuerung in Hinsicht auf psychologische Blendung die ÖNORM O 1052 keine Anhaltspunkte liefert. Die Berechnungsergebnisse für die Nachtbefeuerung (jeweils zwei Lampen auf jeder WKA des Typs Orga L550-63Ad/GFW-ES-G) zeigen, dass an allen Immissionspunkten die Grenzwerte eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.

Eisfall

Im Projekt wurde ausführlich auf den Eisfall eingegangen und das Betriebsverhalten bei Eiserkennung dargelegt. Es wurde ein Gefährdungsbereich mit dem 1,2-fachen der Gesamthöhe der jeweiligen Windkraftanlage zu Grunde gelegt.

Für die Erkennung des Eisansatzes kommen die standardmäßig an der Anlagenbaureihe Siemens SWT-DD-130, 4,3 MW verbauten Eiserkennungssysteme „Leistungskurvenvergleich“ und „Schwingungsüberwachung“ zum Einsatz. Zusätzlich zu diesen beiden Systemen wird beim Windparkvorhaben Steinriegel III zur Erkennung von Eisansatz das extern zertifizierte System „BLADEcontrol“ oder ein vergleichbares System eingesetzt. Nach Fertigstellung der Anlagen sind die Nachweise für die gewählten bzw. installierten Eiserkennungssystem vorzulegen.

Im Betrieb ist über die Wintermonate der Wanderweg wegen der Eisfallgefahr umzulegen. Bei den Zuwegungen zum Windpark sind Warnleuchten und zusätzlich Hinweistafeln mit dem Hinweis: "Achtung – möglicher Eisfall" vorgesehen. Weiters muss während des Betriebs der Rotorblattheizung eine Warnleuchte jeweils im Bereich des Turmfußes in Betrieb gehen. Bei Ansprechen eines Eisdetektionssystems werden die Windkraftanlagen abgeschaltet und der Mühlenwart wird automatisch über die Windparksteuerung verständigt.

Sobald der Mühlenwart vor Ort ist und sich versichert hat, dass die Rotorblätter bei den Windkraftanlagen eisfrei sind, kann die Windkraftanlage vom Mühlenwart wieder für den Betrieb freigegeben werden.

Zusammenfassung und Bewertung

Die Planung der elektrischen Einrichtungen des Windparks Steinriegel III sowie der elektrischen Leitungsanlagen zur Energieableitung entspricht dem Stand der Technik. Es sind im Projekt geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken.

In einigen Punkten sind zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig. Diese wurden in Form von Maßnahmenvorschlägen festgehalten.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen „Erst-Ausführung“ bzw. zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes wurden im Fachgutachten ebenfalls geeignete Maßnahmen vorgeschlagen.

Die im Projekt dargestellten Werte der elektrischen und magnetischen Feldstärken können als nachvollziehbar bewertet werden.

Belästigungen durch Schattenwurf und durch Licht werden nicht beurteilt – hier wird auf das Gutachten für Umweltmedizin verwiesen. Beim Schattenwurf wurde eine Minderungsmaßnahme vorgeschlagen.

Bei projektgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der gegenständlichen Anlagen sind die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §17 UVP-G 2000 gegeben, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorschreibung gelangen.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Elektrotechnik vom 28.08.2020 des behördlichen Sachverständigen.

9.3.1.4. Luftfahrttechnik

Der Windpark stellt ein Luftfahrthindernis gemäß § 85 (2) Z.1 des Luftfahrtgesetzes - LFG, BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F. dar, da seine Höhe über der Erdoberfläche 100 m übersteigt. Die Windkraftanlagen befinden sich in keiner Sicherheitszone gemäß § 86 LFG.

Aus den Einreichunterlagen geht hervor, dass die Windkraftanlagen mit Tages- und Nachtkennzeichnungen ausgestattet werden. Diese Kennzeichnung entspricht der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV vom 24.4.2020) des deutschen Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, welche als Stand der Technik herangezogen werden kann.

Hinsichtlich der bedarfsorientierten Kennzeichnung ist noch eine Freigabe durch die österreichische Flugsicherungsbehörde (Austro Control GmbH) erforderlich, welche zurzeit nicht vorliegt. Laut Mitteilung der Projektandin ist diese Art der Kennzeichnung nicht mehr antragsgegenständlich.

Bauphase

Temporäre Hindernisse, wie insbesondere Krananlagen sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt ebenfalls zu kennzeichnen und luftfahrtüblich kundzumachen. Entsprechende Maßnahmen wurden als Auflage vorgeschlagen.

Betriebsphase

Hinsichtlich optischer und elektrischer Störwirkungen im Sinne des § 94 LFG kann ausgeführt werden, dass optische Störwirkungen, welche eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt verursachen könnten, unwahrscheinlich sind, da sich im Umkreis von 10 km keine Flugplätze befinden.

Hinsichtlich möglicher elektrischer Störwirkungen wird auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 28.9.2018, GZ S90999/40-Recht/2018 (1) hingewiesen, aus welcher hervorgeht, dass Störwirkungen durch den Windpark Steinriegel III durch betriebliche und technische Maßnahmen beherrscht werden können und dann tolerierbar wären, wenn der Betreiber der Windkraftanlagen zur Sicherstellung der militärischen Luftraumüberwachung in einem allfälligen Genehmigungsbescheid nach dem Luftfahrtgesetz oder UVP-G 2000 verpflichtet wird, vorgeschlagene Maßnahmen umzusetzen bzw. einzuhalten. Diese Maßnahmen werden als vorzuschreibende Auflagen vorgeschlagen.

Zusammenfassung und Bewertung

Eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt ist durch die Errichtung der beschriebenen Hindernisse nicht zu erwarten, wenn sie luftfahrtüblich kundgemacht und gekennzeichnet werden.

Mit optischen oder elektrischen Störwirkungen ist nicht zu rechnen, wenn die vom Bundesministerium für Landesverteidigung vorgeschlagenen Maßnahmen, die als Auflagenvorschläge formuliert wurden, umgesetzt bzw. eingehalten werden. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt ist bei befundgemäßer Errichtung und Erfüllung bzw. dauerhafter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen nicht zu erwarten.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Luftfahrttechnik vom 02.02.2021 des behördlichen Sachverständigen.

9.3.1.5. Maschinentechnik

Bau- und Betriebsphase

Steiermärkisches Baugesetz

Die maschinentechnischen Einrichtungen sind so geplant, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die Anforderungen des § 43 (2) des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr.59/1995, i.d.g.F., erfüllen. Diese Anforderungen können entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ASchG

Soweit die Maschinentechnik betroffen ist, entsprechen die geplanten Windkraftanlagen den Arbeitnehmerschutzvorschriften. Es ist zu erwarten, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen und der vorgeschlagenen Hinweise die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Zusammenfassung und Bewertung

Soweit maschinentechnische Belange betroffen sind, sind die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß UVP-G 2000 gegeben.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Maschinentechnik vom 12.10.2020 des behördlichen Sachverständigen.

9.3.1.6. Schall- und Erschütterungstechnik

Bauphase

Die Messergebnisse der IST-Situation zeigen, dass der Beurteilungspegel Baubetrieb lt. ÖAL 3-1 lediglich bei 3 Messpunkten (MP 1, MP2 und MP 3) bezogen auf den maximalen A-bewerteten energieäquivalenten Dauerschallpegel Leq,A,Max erheblich überschritten werden.

Die Beurteilung der Eingriffsintensität der Baumaßnahmen für die einzelnen Immissionspunkte wurde nach ÖAL 3-1 beurteilt.

Bei der Gesamtbeurteilung der Erheblichkeit der einzelnen Abschnitte der Bauphase handelt es sich um eine Worst Case Beurteilung. Für den Großteil der bewerteten Bauphasen ist die Erheblichkeit zusammenfassend gering. Lediglich für den Baustellenverkehr über die Zuwegung Mürztal und Feistritztal kommt es zu einer mittleren Erheblichkeit.

Betrachtet man die einzelnen Punkte, ist deren Erheblichkeit meist keine / sehr gering.

Aufgrund der geringen Einwirkzeit und/ oder der geringen bis mittleren Erheblichkeit unter dem Gesichtspunkt der Worst Case Betrachtung, sind für alle Immissionspunkte keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nötig.

Betriebsphase

Die Erheblichkeit liegt bei allen untersuchten Immissionspunkten zwischen keine/sehr gering bis gering.

Aufgrund der sehr geringen bis geringen Erheblichkeit für alle Immissionspunkte sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nötig.

Die Sensibilitätskriterien für „Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)“ und die Einstufungen der Erheblichkeit für die Betriebsphase - Infraschall wurden lt. RVS 04.01.11 vorgenommen. Bei Betrieb der WKA ist der gemessene Infraschall bereits in geringer Entfernung (150 - 300m) nicht mehr für das menschliche Gehör wahrnehmbar. Beim Einschalten der Windkraftanlage wird in einem Abstand von 700m, der gemessene Infraschall nicht mehr nennenswert gehört. Es befinden sich keine beurteilungsrelevanten baurechtlich bewilligten, oder als baurechtlich bewilligt anzusehenden Gebäude mit einer Wohnnutzung innerhalb des 700m Umgebungsbereiches.

Für alle beurteilungsrelevanten Mess- bzw. Immissionspunkte ergibt sich bei der Verschneidung der Eingriffsintensität (diese ist für alle Punkte gering) mit der „Bedeutung des Ist- Zustandes (Sensibilität)“ keine / sehr geringe Erheblichkeit.

Zusammenfassung und Bewertung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Zugrundelegung der vorliegenden UVE, Fachbereich Schall, die Auswirkungen auf die Umwelt als gering zu beurteilen sind. Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes in Bezug auf Lärm und Vibrationen (VOLV) sind als eingehalten zu betrachten.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Schalltechnik vom 20.10.2020 des behördlichen Sachverständigen.

9.3.1.7. Verkehrstechnik

Die verkehrstechnische Beurteilung umfasst die Beurteilung des durch das Vorhaben zusätzlich induzierten Verkehrs auf der S 6 im Bereich des Abschnittes zwischen den Anschlussstellen Langenwang und Krieglach, auf der L 118 westlich bzw. östlich der Kreuzung mit der L130, der L130 bis zur Abzweigung des Treibachweges und weiter auf dem Treibachweg sowie auf der B72 im Kreuzungsbereich mit der L407, der L407 und dem Niesnitzgrabenweg während der Errichtungs- und während der Betriebsphase. Das Verkehrsaufkommen außerhalb des öffentlichen Straßennetzes ist nicht Bestandteil des verkehrstechnischen Gutachtens.

Bauphase

Bei den LKW-Fahrten wurde in der Bauphase zwischen der Zufahrt Mürztal und der Zufahrt Feistritztal unterschieden. Die PKW-Fahrten sind nicht gesondert aufgeschlüsselt.

Das maximale LKW-Aufkommen im Mürztal ist während der Errichtung der Fundamente zu erwarten. Es beträgt zusätzlich 146 Fahrten täglich. Im Feistritztal beträgt die maximale Anzahl 168 Fahrten während der Errichtung der Kranstellflächen. Das maximale PKW-Aufkommen wird mit 26 Fahrten täglich angegeben.

Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit wurde für die Knotenpunkte L118 Semmering Begleitstraße / Umladeplatz, L118 Semmering Begleitstraße / L130 Schwöbingerstraße, Knotenpunkt L130 Schwöbingerstraße / Treibachweg (Zufahrt Mürztal), L407 Feistritzsattelstraße / Niesnitzgrabenweg und B72 Weizer Straße / L407 Feistritzsattelstraße durchgeführt. Weiters wurden die Sichtverhältnisse und die Kontrolle der Befahrbarkeit auf den im Fachgutachten angeführten Knotenpunkten bewertet.

Die Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrs in der Bau- als auch in der Betriebsphase sind als gering bzw. vernachlässigbar einzustufen. Bei den Wartezeiten in den Kreuzungsbereichen sowie im Auslastungsgrad bei den Ab- bzw. Einbiegerelationen sind keine nennenswerten verkehrstechnischen Auswirkungen gegeben.

Betriebsphase

Das Verkehrsaufkommen in der Betriebsphase wird mit 6 Fahrten pro Jahr und Anlage angegeben. In der Betriebsphase ergeben sich keine Auswirkungen.

Zusammenfassung und Bewertung

Insgesamt verursacht das Vorhaben betreffend den Verkehr auf öffentlichen Straßen während der Errichtungsphase somit vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen. In der Betriebsphase ergeben sich keine Auswirkungen.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Verkehrstechnik vom 04.09.2020 des behördlichen Sachverständigen.

9.3.2. Schutzgüter

9.3.2.1. Boden (und Untergrund)

Geologie und Geotechnik

Es kann festgestellt werden, dass die Projekterstellung von fachkundigen Personen erfolgte und daher – weil im Detail nicht gänzlich prüfbar (nachrechenbar) - von der Richtigkeit der ermittelten Daten, durchgeführten Berechnungen (im Bereich der Geotechnik) und getroffenen Feststellungen ausgegangen werden muss.

Geologie

Das Gesteinsinventar besteht im Bereich der Maststandorte im Wesentlichen aus Grobneisen, das Umfeld der Kabeltrasse und der Zuwegung ist mit Glimmerschiefer und Gneise mit Einschaltungen von Amphiboliten und Kalkmarmoren aufgebaut. Untergeordnet können auch quartäre Ablagerungen (Umladeplatz) angetroffen werden.

Im Bereich der Windanlagenstandorte kann der Untergrundaufbau wie folgt zusammengefasst werden: Unter 0,-0,40 m mächtigen Mutterboden folgt eine 2,0- zu über 5 m mächtige Verwitterungsschicht, welche im Zerlegungs- bzw. Verwitterungsgrad vom Hangenden ins Liegende an abnimmt. Darunter folgt kompakter Fels (Gneise). Im Bereich den WKA 01, 09 und 11 konnte der kompakte Fels im Zuge der Baggerschürfe nicht erreicht werden.

Aus geologischer Sicht entstehen bei gegenständlichem Projekt weder in der Bau-, noch in der Betriebs- du Nachsorgephase mehr als vernachlässigbare Auswirkungen auf die Umwelt.

Geotechnik

Entsprechend den eingereichten Unterlagen ist es geplant die Fundamente der jeweiligen Windkraftanlagen grundsätzlich im Festgestein (Schichtkomplex D) zu gründen. Ist dies nicht möglich sind Bodenverbesserungsmaßnahmen durch ein weitgestuftes, lagenweise verdichtetes Kiesgemisch oder Magerbeton geplant.

Unter der Annahme der plausiblen bodenmechanischen Kennwerte sowohl für das anstehende Gestein als auch für allfälliges Bodenaustauschmaterial, sind den eingereichten Unterlagen exemplarisch die entsprechenden rechnerischen Nachweise (Setzungen, Gleitsicherheit,

Drehfedersteifigkeit) erbracht, dass der Untergrund geeignet ist, die auftretenden Lasten aufzunehmen.

Aus geotechnischer Sicht kann somit ausgesagt werden, dass über die vorgelegten Berechnungen belegt ist, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes gem. §5 Stmk. Baugesetz (1) Z 4 gewährleistet ist.

Zu §5 Stmk. Baugesetz (1) Z 5 kann generell ausgesagt werden, dass durch die Lage der WKA's im Bereich von Höhenrücken die genannten Naturgefahren auszuschließen sind.

Für die Kabeltrasse werden aus geologische/geotechnischer Sicht keine Schwierigkeiten erwartet. Aus geologischer/geotechnischer Sicht entstehen bei gegenständlichem Projekt weder in der Bau-, noch in der Betriebs- du Nachsorgephase mehr als vernachlässigbare Auswirkungen auf die Umwelt.

In den geotechnischen Ausführungen wird jedoch auch klargestellt, dass es sich bei den eingereichten Unterlagen um Voruntersuchungen (generelle Bauplatzeignung) handelt. Es wird unmissverständlich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Ausführungsplanung geotechnische Hauptuntersuchungen gem. ÖNORM EN 1997-2 durchzuführen sind.

Für weitere Details siehe die Fachgutachten Geologie, Geotechnik sowie Hydrogeologie, jeweils vom 09.12.2020 bzw. 01.03.2021 des behördlichen Sachverständigen.

Naturschutz

Der in der Bauphase berücksichtigte Flächenverbrauch ist temporärer Natur. Es handelt sich um Flächen, die mit Ende der Bauphase rekultiviert werden und dann weitestgehend ihre ökologische Funktion wieder erfüllen sollten. Insgesamt werden im engeren Untersuchungsraum in der Bauphase rund 2,23 ha Offenlandflächen (exkl. Nutzungstypen) beansprucht, wobei Flächen des Biotoptyps „Frische basenarme Magerweiden der Bergstufe“ und „Grasdominierte Schlagflur“ den größten Anteil einnehmen. Weiters kommt es noch zu Eingriffen in gering bis maximal mäßig wertvolle Biotopflächen der Grasdominierte Schlagflur, Silikatruschutthalde der tieferen Lagen, Hochstaudenfluren der tieferen Lagen und Laubbaumfeldgehölzen. Alle in der Bauphase beanspruchten Biotoptypen liegen im Untersuchungsraum großflächig vor. Es werden in keinem Bereich während der Bauphase mehr als 5% der im Untersuchungsraum vorliegenden Biotopflächen beansprucht.

Für den Umladeplatz werden 8.279 m² beansprucht. Dieser wird auf einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerfläche (teilweise mit Gründüngung) mit geringer Sensibilität errichtet.

Für die Zuwegung (für Sondertransporte) werden Großteiles bestehende Straßen und Forstwege (Nutzungstyp „Befestigte Straße“ und „Unbefestigte Straße“ mit geringer Sensibilität) vom Müritztal hin zum Windparkgelände ausgebaut und ggf. saniert. Der Großteil des Ausbaus bleibt permanent für die Durchführung von Wartungsarbeiten bestehen und wird somit der Betriebsphase zugerechnet. Die temporäre Flächenbeanspruchung für den Wegebau beträgt rd. 0,178 ha.

Insgesamt werden im engeren Untersuchungsraum rund 4,86 ha Offenlandflächen (ohne Nutzungstypen) dauerhaft beansprucht, wobei die Flächen des Biotoptyps Frische basenarme Magerweiden der Bergstufe mit rd. 3,75 ha den größten Anteil einnehmen.

Entlang der windparkinternen Zuwegung kommt es zum dauerhaften Ausbau bestehender Wege. Dauerhafte Eingriffe entlang der Böschungen (Cut und Fill) werden aufgrund der äußerst kleinflächigen und maximal randlich entstehenden Eingriffe mit einer geringen Eingriffsintensität beurteilt. Auch die Ertüchtigung der bestehenden Wege wird mit einer geringen Eingriffsintensität beurteilt.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit für den Ausbau der Zuwegungen gering.

Es ist auch der Abtrag der 10 Altanlagen inkl. der Nebenanlagen sowie der Rückbau der bestehenden Kranstellflächen vorgesehen. Die Fundamente werden nach der Abtragung der Anlagen oberflächlich abgeschrämt. Unter Geländeoberkante bleibt das Fundament erhalten, welches durch Lockerungssprengungen wasserdurchlässig gemacht wird. Die Fundamente werden naturnah mit Aushubmaterial, welches durch den Bau der neuen Fundamente anfällt, bedeckt und anschließend begrünt.

Die Verwendung des Oberbodens von dauerhaft beanspruchten Flächen der neu zu Errichtenden WEAs trägt zum Erhalt des lokalen Bodenmaterials und des damit verbundenen Bodenlebens (inkl. Samenpotential) bei. Dennoch ist der Einsatz einer gebiets- und höhenangepassten Saatmischung erforderlich, um die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu beschleunigen und Erosionsvorgängen entgegenzuwirken. Auch wenn die rückgebauten Flächen der WEAs STR I zum Großteil wieder als Pflanzenlebensräume oder für Waldnutzung zur Verfügung stehen, wird es auch ist bei fachgerechter Rekultivierung zu keiner positiven Auswirkung kommen.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Naturschutz vom 03.11.2020 bzw. 23.11.2020 der behördlichen Sachverständigen.

Waldökologie

Der Fachgutachter führt aus, dass im gleichen Ausmaß des dauernden Waldflächenverlustes auch Waldboden verloren geht. Die Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht nur im Fokus des Waldflächen- sondern auch des Waldbodenverlustes zu sehen. Die Bodenfunktionen Lebensraumfunktion (Bodenorganismen) und Standortfunktion (Potential für natürliche Pflanzengesellschaften) gehen Hand in Hand mit den darauf stockenden Gesellschaften bzw. bilden mit diesen eine untrennbare Einheit, insbesondere da diese Bodenfunktionen wie die Bodentypen nicht seltener als ihre Gesellschaften sind. Funktionen wie die Pufferfunktion (Filter und Puffer für Schadstoffe) und die Reglerfunktion (Abflussregulierung) sind aufgrund der für diese Funktionen ausreichenden Bodenressourcen im Untersuchungsraum für den angegebenen Flächenumfang bzw. der fehlenden Seltenheit nur von geringer Sensibilität. Entsprechend müssen aber auch etwaige Kompensationsmaßnahmen im Lichte einer damit einhergehenden Aufwertung des ggst. Bodens gesehen werden. Aufgrund der gut befestigten Straßen, der bereits beeinflussten Böden und des außerhalb der Rodungsflächen sparsamen Umganges mit Waldböden ist mit keinen spürbaren Auswirkungen (wie mit Erosionsanrissen) zu rechnen. Aufgrund dieser verhältnismäßigen Flächen und der Situierung ist die Eingriffsintensität bzgl. Waldboden ebenfalls als „gering“ einzustufen.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Waldökologie vom 01.02.2021 des behördlichen Sachverständigen.

9.3.2.2. Wasser

Grundwasser – Hydrogeologie

Das sich aus den vorgelegten Unterlagen ergebende Bild über die naturräumlichen Gegebenheiten im Projektgebiet ist aus hydrogeologischer Sicht schlüssig und nachvollziehbar. Die im Einreichprojekt getroffenen Schlussfolgerungen zur Eingriffsintensität und – erheblichkeit sind allesamt auf Basis einer umfangreichen Befundaufnahme erfolgt und können gut nachvollzogen werden. Die Auswirkungen und die darauf basierenden vorgeschlagenen Maßnahmen sind fachlich korrekt und nachvollziehbar.

Beurteilung der quantitativen Auswirkungen auf das Grundwasser

Da die baulichen Eingriffe im Bereich der Windkraftanlagen (Fundamente für die Masten) nur punktueller Natur sind, d.h. der Flächenverbrauch in Relation zum gesamten Infiltrationsgebiet extrem gering ist, ist keine negative Auswirkung auf die Grundwasserneubildung bzw. das Grundwasserdargebot zu erwarten.

Die baulichen Eingriffe durch die Errichtung der Zuwegungen werden, bedingt durch die über weite Strecken Benutzung/Überbauung von Bestandswegen, gering sein. Zudem ist es projektiert die auf den Zuwegungen (aber auch Kranstellflächen) anfallenden Oberflächenwässer flächig zu verrieseln und somit dem hydrologischen Regime nicht zu entziehen.

Die baulichen Eingriffe an der Kabeltrasse sind linienförmig. Die Kabelverlegung erfolgt großteils mittels des grabungslosen Verlegepflug-Systems in einer Tiefe von mind. 1m. Bei der Kabelverlegung entsteht durch Pflügen ein Schlitz der nach Verlegung des Kabelbündels geschlossen und durch Walzen geebnet wird. Beim gewählten Verfahren werden keine Fremdmaterialien in den Untergrund eingebracht. Auch wird der Untergrund durch das Einpflügen nur minimal gestört bzw. bleibt der natürliche Aufbau des Untergrundes weitestgehend erhalten. Eine mehr als vernachlässigbar geringe quantitative Beeinflussung des Grundwassers ist daher nicht zu erwarten.

Beurteilung der qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser

Qualitative Beeinflussungen können einerseits im Zuge der Bauarbeiten und andererseits im Störfall auftreten.

Erstere sind vor allem als Trübungen durch die Grabarbeiten zu erkennen. Die vorherrschenden Sedimente i.e. Verwitterungszone (Deckschicht) der anstehenden Festgesteine lassen weitreichende Ausbreitungen getrübt Wasser im Untergrund, aufgrund ihrer eher geringen Durchlässigkeiten und guten Filterwirkung nicht zu. Dies gilt auch für die Veränderung von insbesondere pH-Wert und Sulfatgehalt durch Betonarbeiten. Es handelt sich dabei um kurzfristige (auf die Bauzeit beschränkt) und lokal sehr begrenzte Auswirkungen die daher als geringfügig zu bewerten sind.

Eine qualitative Einwirkung auf das Grundwasser aufgrund der Bauarbeiten ist daher nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen auf fremde Rechte

Im Zuge der Erhebungen wurden fremde Rechte in einem Korridor von ca. 150 m entlang der Linearmaßnahmen und in einem Umkreis von 200 m um die WKA erhoben und dokumentiert. Die Erhebungsraum orientiert sich an den Vorgaben des gängigen Regelwerkes (ÖWAV RB 205).

Somit ergeben sich 10 fremde Rechte (davon eines mit Eintrag im Wasserbuch, PZ 21/91) welche bei Errichtung der Energieableitung bzw. der Zuwegung im Einflussbereich der Baumaßnahmen zu liegen kommen. Weiter 6 fremde Rechte liegen im Bereich der Windkraftanlagen.

Aus Gründen der Beweissicherung und da Beeinträchtigungen seitens des Planers nicht gänzlich ausgeschlossen werden sind jedoch in den Einreichunterlagen bereits Maßnahmen während der Bauphase sowie ein hydrogeologisches Monitoring ausgearbeitet worden welche aus fachlicher Sicht ausreichend sind die fremden Rechte abzusichern.

Für weitere Details siehe die Fachgutachten Geologie und Geotechnik sowie Hydrogeologie jeweils vom 04.12.2020 des behördlichen Sachverständigen.

Oberflächenwasser

Umladeplatz im HQ30 des Traibachs

Es ist geplant, den Umladeplatz bis zu einem 30-jährlichen Hochwasserabfluss des Traibachs zu schützen. Dabei wurde ein Freibord von mind. 30 cm berücksichtigt. Aufgrund des breiten Abflussraumes liegen die geplanten Dammoberkanten auch über dem 100-jährlichen Hochwasserspiegel, der Freibord wird dadurch jedoch entsprechend verkleinert. Auf das verbleibende Restrisiko (Auftreten eines Hochwassers geringerer Eintrittswahrscheinlichkeit) wird hingewiesen.

Den vorliegenden Plänen kann entnommen werden, dass es durch die geplanten Schüttungen im Nahbereich des Umladeplatzes zu lokalen Wasserspiegeländerungen kommt, es treten jedoch keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf den Gesamt-Hochwasserabfluss auf.

Während der Bauphase der geplanten Maßnahmen des Umladeplatzes sind aufgrund der geringeren Schüttungshöhen als im Endzustand die zu erwartenden Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss in quantitativer Hinsicht jedenfalls geringer als in der Betriebsphase einzustufen.

Der geplante Umschließungsdamm des Umladeplatzes weist wasserseitig eine steile Böschung (Böschungsneigung 1:1 auf). Aufgrund der geringen Dammhöhen und der großen Dammbreiten wird dieser Ausführung aus wasserbautechnischer Sicht zugestimmt.

An der Wasserseite der geplanten Dämme tritt gemäß hydraulischer Berechnung eine maximale Fließgeschwindigkeit von ca. 1,8 m/s auf. Zur Vermeidung von Erosionsschäden an den Dämmen wurde eine entsprechende Auflage vorgeschlagen.

Brücke über den Traibach

Bachauf der geplanten Brücke kommt es bei allen berechneten Durchflüssen (HQ30, HQ100, Bemessungsereignis der WLV) räumlich begrenzt zu einem Wasserspiegelanstieg im Vergleich zum Bestand. Es treten jedoch keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf den Gesamt-Hochwasserabfluss des Traibachs auf.

Die Errichtung der neuen Brücke ist in der Niederwasserphase geplant, sodass während der Bauphase keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss des Traibachs zu erwarten sind.

Gewässerquerungen

Durch die Kabeltrasse werden mehrere Gewässer gequert, wobei kleinere Bäche und Wassergräben bei Trockenheit (keine Wasserführung) durchgepflügt, wasserführende Bäche mittels Lenkbohrung unterhalb der Gerinnesohle (Abstand mind. 1,5 m) gequert und bereits verrohrte wasserführende Bäche in offener Bauweise mittels Kabelschutzrohr gequert werden. Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der jeweiligen Gewässer sind somit weder in der Bau- noch in der Betriebsphase gegeben.

Weg-Ertüchtigungen entlang von Gewässern

Die geplanten Schüttungen entlang der vom Müritztal kommenden Zuwegung im Nahbereich des Traibachs und des Brunngrabens liegen deutlich außerhalb des 30-jährlichen Hochwasserabflussbereichs dieser Gewässer, sodass keine Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss gegeben sind.

Gutachten nach dem Wasserrechtsgesetz

Durch die geplanten Schüttungen im Bereich des Umladeplatzes und die geplante Brücke wird der Hochwasserabfluss des Traibachs nur lokal geändert. Eine nachteilige Beeinträchtigung öffentlicher Interessen ist nicht erkennbar. Auch die geplanten Gewässerquerungen bewirken keine Änderung des Hochwasserabflusses

Die geplanten Schüttungen entlang der vom Müritztal kommenden Zuwegung im Nahbereich des Traibachs und des Brunngrabens liegen außerhalb des 30-jährlichen Hochwasserabflussbereichs dieser Gewässer.

Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf sonstige Wasserrechte, welche durch die geplanten Schüttungen für den Umladeplatz, die geplante Brücke, die Gewässerquerungen und die erforderlichen Maßnahmen zur Verbreiterung der Zuwegung betroffen sein könnten, können den Projektunterlagen nicht entnommen werden.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kommt es aus wasserbautechnischer Sicht durch die geplanten Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase zu keinen bzw. vernachlässigbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser (Hochwasserabfluss der betroffenen Gewässer in quantitativer Hinsicht). Vorbehaltlich der Zustimmung der Eigentümer der merklich betroffenen Grundstücke ist im Sinne des WRG mit keiner Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses und mit keiner Verletzung fremder Rechte zu rechnen.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Wasserbautechnik vom 26.08.2020 der behördlichen Sachverständigen.

9.3.2.3. Luft

Immissionstechnik

Allgemeines

Grundsätzlich kann vorausgeschickt werden, dass der Fachbeitrag zum Themenbereich Luftschadstoffe übersichtlich und seriös erstellt und die gewählten Ansätze transparent und plausibel dokumentiert sind. Die Dokumentation sowohl der Emissions- als auch der Immissionsberechnungen sowie der daraus resultierenden Ergebnisse wurde sehr ausführlich vorgenommen, die Überlegungen und Arbeitsschritte können daher gut nachvollzogen werden.

Die Annahmen bezüglich der lokalen und regionalen Ausgangsbedingungen (Vorbelastung Luftschadstoffe, Meteorologie) sowie die verwendeten Eingangsparameter für die Emissionsabschätzung wurden geprüft und können als realitätsnahe seriös und konservativ angesehen werden.

Detailliert betrachtet wurde die Errichtungsphase des Windparks, da im laufenden Betrieb mit keinen nennenswerten Emissionen von Luftschadstoffen gerechnet wird.

Insgesamt ist die Errichtung des Windparks über zwei Kalenderjahre, jeweils in den Monaten Mai bis Mitte/Ende Oktober, geplant.

Für die Emissionsberechnung wurde ein WorstCase-Ansatz verwendet, der sämtliche mit den Abbau- und Errichtungsarbeiten verbundene Emissionen (beider Baujahre) auf ein Baujahr konzentriert sowie weiters für die transportbedingten Emissionen jeweils das höhere Verkehrsaufkommen der beiden Jahre heranzieht.

Insgesamt können die im Fachbeitrag errechneten Ergebnisse und die getroffenen Überlegungen und Schlussfolgerungen als fachlich nachvollziehbar und plausibel akzeptiert und für die Beurteilung herangezogen werden.

Untersuchungsmethodik

Allgemeines

Methodisch stellt der Fachbeitrag Luft und Klima die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Emissionen sowie die daraus resultierenden Immissionen der bestehenden Ist-Situation gegenüber. Bewertet wurde die fachbezogene Umweltverträglichkeit des Projekts über die errechneten Zusatz- bzw. Gesamtbelastungen.

Der Untersuchungsraum wurde je nach Untersuchungsgegenstand festgelegt. Für die Beschreibung des Ist-Zustandes wurde ein regionaler Maßstab herangezogen, der die beiden Luftgütemessstationen Mürzzuschlag und Masenberg des Luftmessnetzes Steiermark beinhaltet. Der Untersuchungsraum für die Emissionsanalyse umfasst jenes Gebiet, in welchem projektbezogene Emissionen während der Errichtungsphase der Windkraftanlagen zu erwarten sind

und wird durch das Erreichen des höherrangigen Straßennetzes abgegrenzt. Die Immissionsanalyse orientiert sich am räumlichen Auftreten von baubedingten Emissionen und betroffenen schützenswerten Gütern.

Für die Strömungssimulation wurde ein Modellgebiet in den Ausmaßen 46,8 x 31,2 km und für die Immissionsberechnungen von 13,3 x 11 km gewählt.

Emissionen

Die Emissionsanalyse für die Luftschadstoffe Feinstaub PM10 und PM2.5 und Stickstoffoxide NOx wurde für die Bauphase unter Verwendung von Emissionsfaktoren vorgenommen.

Weitere Luftschadstoffe wurden nicht betrachtet. Das war angesichts der Emissionsstruktur und der regionalen Vorbelastung auch nicht notwendig. Im Fachbeitrag wurde auch die Staubdeposition behandelt, wobei eine detaillierte Erläuterung der gewählten Vorgangsweise nicht vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass die Berechnungen für die Korngrößen bis maximal TSP (~PM30) vorgenommen wurden. Dies entspricht aber nicht dem im IG-L reglementierten Staubniederschlag, da dieser auch größere Korngrößen beinhaltet, die zudem bedingt durch ihre Masse sehr stark ins Gewicht fallen. Für den Gesamtstaub sind also (deutlich) höhere Werte zu erwarten als für TSP. Größere Stäube sind aber emissionsseitig kaum realistisch quantifizierbar, schon eine Berechnung anhand der verwendeten Parameter enthält eine ungleich größere Ungenauigkeit als z.B. Konzentrationsmodellierungen. Die errechneten Werte sollten daher nicht für eine direkte Beurteilung im Sinne des Gesetzes verwendet werden. Auf eine weitere Betrachtung der Staubdeposition wird daher in der Folge verzichtet.

Die Berechnungsansätze wurden plausibel und realitätsnahe gewählt und die Herangehensweise wurde nachvollziehbar dokumentiert, die errechneten Emissionen können für eine immissionsseitige Betrachtung der Auswirkung einer Projektrealisierung verwendet werden.

Die Ansätze bauen auf die Bau- und Transportkonzepte zum Vorhaben auf. Im Sinne einer konservativen Betrachtungsweise wurden die gesamten (auf 2 Jahre verteilten) Emissionen am Windparkgelände in einem Jahr angenommen und hinsichtlich der Emissionen durch KFZ-Fahrbewegungen auf den Zufahrtsrouten jeweils das höhere Verkehrsaufkommen der beiden Jahre für die weiteren Berechnungen herangezogen.

Insgesamt ergeben sich daraus die folgenden projektbezogenen rechnerischen Jahresemissionen, wobei angemerkt werden kann, dass die Motoremissionen der Baumaschinen im Fachbeitrag gem. Stufe IIIB MOT-V berechnet wurden. Aktuell ist gemäß EU 2016/1628 die Stufe EU V als Stand der Technik anzusehen. Da also im Fachbeitrag mit höheren Emissionen gerechnet wurde kann das akzeptiert werden.

Die in Kapitel 5.1 des Fachbeitrages angeführten Reinigungs- und Befeuchtungsmaßnahmen zur Reduktion diffuser Staubemissionen durch Fahrbewegungen gingen emissionsmindernd in die Berechnungen ein und sind als Projektbestandteil anzusehen.

	Dauer (d)	Gerät	kg PM10/a	kg NOx/a
Materialmanipulation Wege extern	60	Bagger	47	
Materialmanipulation Wege intern	75	Bagger	250	
Materialmanipulation Fundamente	60	Bagger	55	
Brechen Aushub	70	Brecher	153	
Aufwirbelung KFZ Projekt	durchgehend	LKW, PKW	31293	
Motoremissionen KFZ Projekt	durchgehend	LKW, PKW	8	459
Motoremissionen Baumaschinen	durchgehend	Maschinen	27	2481

Immissionen

Die Abschätzung der Immissions-Ist-Situation für das Projektgebiet erfolgt im Fachbeitrag Luft und Klima anhand von Daten der Jahre 2013 - 2017 der Messstellen Mürzzuschlag (680 m Seehöhe) und Masenberg (1180 m Seehöhe) des Luftmessnetzes Steiermark, wobei die Daten der Station Mürzzuschlag für die Tallagen (Zufahrtsbereiche), die der Station Masenberg für den Bereich des eigentlichen Windparks herangezogen wurden. Die PM2.5-Werte wurden aus den PM10-Werten abgeleitet (PM2.5-Anteil am PM10: 75%).

Daraus wurden unter Abzug des Beitrags des lokalen Bestandsverkehrs folgende Ausgangs-Rechenwerte ermittelt:

Tallagen (unter 800 m Seehöhe):

- 20 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ NO_x im Jahresmittel
- 14 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ PM10 im Jahresmittel

Höhenlagen (über 800 m Seehöhe):

- 10 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ NO_x im Jahresmittel
- 10 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ PM10 im Jahresmittel

Demzufolge wurde abhängig vom jeweiligen Beitrag des Bestandsverkehrs von folgenden - konservativ abgeschätzten - Vorbelastungswerten ausgegangen:

Tallagen (unter 800 m Seehöhe):

- 13 - 15 μg NO₂/m³ im Jahresmittel
- 15 - 21 μg PM10/m³ und 11 - 16 μg PM2.5/m³ im Jahresmittel
- maximal 8 PM10-Überschreitungstage pro Kalenderjahr

Höhenlagen (über 800 m Seehöhe):

- 7 μg NO₂/m³ im Jahresmittel
- 10 - 19 μg PM10/m³ und 8 - 14 μg PM2.5/m³ im Jahresmittel
- maximal 7 PM10-Überschreitungstag pro Kalenderjahr

Die Berechnung der projektbedingten Zusatzimmissionen erfolgte mit dem Modellsystem GRAMM/GRAL.

Die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens (baubedingte Zusatzimmissionen) wurden sowohl flächig-graphisch als auch numerisch für vorab definierte Immissionspunkte dargestellt. Die Beurteilung erfolgte für Stickstoffdioxid über die rechnerischen Zusatzimmissionen anhand des Schwellenwertansatzes sowie für die Feinstäube anhand der rechnerischen Gesamtbelastung aus abgeschätzter Vor- und rechnerischer Zusatzbelastung.

Die immissionsseitigen Auswirkungen des Vorhabens

Für die Bewertung der rechnerischen NO₂-Zusatzimmissionen wurde im UVE-Fachbeitrag das Schwellenwertkonzept des Leitfadens UVP und IG-L (UBA, 2007) herangezogen. Dieses besagt, dass Zusatzkonzentrationen, die unter einem von der Vorbelastung abhängigen Schwellenwert bleiben, als unerheblich und dementsprechend zulässig anzusehen sind. Da sich das gesamte Projektgebiet außerhalb von IG-L – Sanierungsgebieten befindet, wurde die Irrelevanzschwelle von 3% des Grenzwerts (für Kurz- wie Langzeitwerte) verwendet. Für Feinstaub PM10 wurde eine Berechnung der additiven Gesamtimmissionen aus Vor- und projektbedingter Zusatzbelastung vorgenommen, da die entsprechende Irrelevanzschwelle lokal rechnerisch überschritten wurde.

Neben der sehr ausführlichen graphischen Auswertung der berechneten Luftschadstoffimmissionen wurden die Immissionen im Bereich relevanter, im Einflussbereich der Errichtung des geplanten Windparks befindlicher genutzter Wohnobjekte als Immissionspunkte auch numerisch ausgewiesen. Das betrifft die Zufahrtsbereiche – im und um das unmittelbare Windparkgelände

befinden sich laut UVE-Zusammenfassung keine dauerbewohnten Objekte. Das Projektgebiet wird als unbesiedelt und vorwiegend alm- und forstwirtschaftlich genutzt beschrieben, die nächsten Schutzhütten (Hauereck im SW und Roseggerhaus im NE) befinden sich bereits in Entfernungen, für die bei der Immissionsmodellierung keine rechnerischen Zusatzimmissionen ermittelt wurden. Die höchsten rechnerischen projektbedingten Zusatzimmissionen belaufen sich auf:

	PM10 JMW in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	NO2 JMW in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	NO2 HMWmax in $\mu\text{g}/\text{m}^3$
Höhere Vorbelastung	5	0,15	3
Niedrige Vorbelastung	5,2	0,17	3

Die projektbedingten Immissionszusatzbelastungen für das Stickstoffdioxid NO₂ Jahresmittel in der Bauphase liegen bei allen Anrainern bei maximal 0,5 % des IG-L Grenzwertes und bleiben damit deutlich unter der Irrelevanzschwelle nach dem Schwellenwertkonzept bzw. IG-L §20 (3). Auch die NO₂ Zusatzbelastung für den maximalen Halbstundenmittelwert liegt bei den nächstgelegenen Anrainern bei maximal 3 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ und damit im Bereich der Irrelevanzschwelle.

Die Stickstoffdioxid Zusatzimmissionen sind damit als unerhebliche Veränderung der lokalen Luftgütesituation anzusehen. Damit erübrigt sich die Berechnung der additiven Gesamtbelastungen. Auch diese würden in jedem Fall deutlich unter den gesetzlichen Grenzwerten bleiben.

Die PM₁₀ Immissionszusatzbelastungen für das Jahresmittel liegen bei einzelnen Anrainern entlang der nicht staubfrei befestigten Abschnitte der Zufahrt bei bis zu 5 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ und damit über der Irrelevanzschwelle und in einer erheblichen Größenordnung. Daher wurden die additiven Gesamtbelastungen ermittelt, die auch am höchstbelasteten Immissionspunkt im Bereich der Zufahrtsstrecke mit 25,1 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unter dem IG-L - Grenzwert bleibt.

Hinsichtlich der Einhaltung des Kriteriums von maximal 35 Überschreitungen des Tagesmittelgrenzwerts im Kalenderjahr kann das bei einem maximalen Jahresmittelwert von 25,1 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ unter Heranziehens des Ansatzes des korrespondierenden Jahresmittelwertes ebenfalls angenommen werden. Jener Jahresmittelwert für PM₁₀, der im Mittel aller österreichischen Messstellen der Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 bzw. 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei 26,1 bzw. 28,2 $\mu\text{g}/\text{m}^3$. Dieser Wert wird eingehalten, im Bereich des höchstbelasteten Aufpunkts sind statistisch gesehen bis zu 16 zusätzlichen PM₁₀ Tagesmittelgrenzwertüberschreitungen zu erwarten.

Bezüglich der Beurteilung hinsichtlich der Grenzwerte der ImmissionsgrenzwerteVO können die maximalen Stickstoffdioxidkonzentrationen mittels der Abbildung 16 des UVE-Fachbeitrages abgeschätzt werden. Demnach bleiben die maximalen NO_x-Immissionen im unmittelbaren Windparkbereich in der Bauphase unter 10 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel. Bei einer anhand der Messstelle Masenberg abgeschätzten Vorbelastung von 4 $\mu\text{g NO}_x/\text{m}^3$ im Jahresmittel wird der entsprechende Grenzwert in jedem Fall eingehalten.

9.3.2.4. Klima

Immissionstechnik

Auswirkung auf das Lokal- und Mesoklima

Zur Frage der möglichen Auswirkungen einer Projektrealisierung auf das Lokal- und Mesoklima finden sich im Fachbeitrag Luft und Klima nur eher spärliche Ausführungen.

Demnach wird angenommen, dass es während der Errichtungsphase des geplanten Windparks durch eine erhöhte Wärmeproduktion (z.B. durch den Betrieb von Baumaschinen) im

unmittelbaren Baustellenbereich zu einer geringfügigen Erhöhung der Lufttemperatur kommen kann. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase werden derartige Auswirkungen auf die mikroklimatischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet als nicht relevant eingestuft.

In der Betriebsphase des gegenständlichen Vorhabens werden durch die neuen baulichen Einrichtungen und die Landnutzungsänderungen (Flächenversiegelungen) sehr lokale Beeinflussungen des Mikroklimas wie z.B. Auswirkungen auf lokale Strahlungsflüsse für möglich erachtet. Diese bleiben aber in einem flächenmäßig sehr engen Rahmen. Fachlich kann dieser Einstufung trotz der eher sparsamen Argumentation gefolgt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der vorzunehmenden Oberflächenveränderungen, der zu errichtenden Bauwerke und Fahrflächen und des Betriebs der Anlagen in deren Nahbereich klarerweise kleinklimatische Veränderungen im mikroskaligen Bereich eintreten werden, diese können aber über diese Größenordnung hinaus und außerhalb des unmittelbaren Betriebsgeländes ausgeschlossen werden bzw. bleiben etwaige Auswirkungen unterhalb der Messgenauigkeit.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Luft/Klima vom 04.09.2020 des behördlichen Sachverständigen.

Klima und Energie

Laut Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept im Rahmen von UVP-Verfahren müssen diese durch einen befugten Ziviltechniker oder durch ein technisches Büro eine ausdrückliche Bestätigung enthalten, dass die Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen. Diese Erklärung liegt vor wurde durch das Ingenieurbüro für Öko-Energietechnik, DI Stephan Parrer, bestätigt.

Insgesamt beträgt der einmalig anfallende Energiebedarf (Bauphase und Rückbau) 5.267 MWh und in der Betriebsphase jährlich 158 MWh. Die Gesamtemissionen in der Bauphase belaufen sich auf 7.454 t CO₂eq und in der Betriebsphase auf ca. 42 t CO₂eq.

Daher liegt nur die Bauphase über der Relevanzschwelle von 5 TJ (ca. 1.400 MWh) für wesentliche Vorhabensbestandteile und ist entsprechend zu bewerten. Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Relevanzschwelle für ein energieintensives Vorhaben, welche bei 50 TJ pro Jahr liegt, deutlich unterschritten wird.

Die durchgeführten Rodungsarbeiten bzw. Landnutzungsänderungen für den WP Steinriegel III liegen insgesamt bei 15,7 ha, davon 5,9 ha permanent. Diese Rodungsarbeiten sind für die Bewertung relevant da der Wert für die permanenten Rodungen knapp über den im Leitfaden angegebenen 5 ha liegt.

Die durch das Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen amortisieren sich innerhalb eines Jahres. Dies ist auch der Fall, bei einer Betrachtung der Emissionen über den gesamten Lebenszyklus (Annahme 20-jähriger Betrieb). Durch den Betrieb des Windparks Steinriegel III wird außerdem ein Beitrag zur Erhöhung des Erneuerbaren Energieanteils in der Steiermark geleistet und gegenüber einer Stromproduktion durch fossile Energieträger können Treibhausgasemissionen eingespart werden. Daher kommt es durch das Vorhaben zu einer positiven Ausgleichswirkung für das Schutzgut Klima und Energie.

Die Umsetzung des Vorhabens entspricht der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030, insbesondere dem Maßnahmenbündel „E.2.3 Verstärkte Nutzung von Windkraft“ und trägt darüber hinaus zu Erreichung des Klimaziels „Anhebung des Anteils Erneuerbarer auf 40%“ bei.

Gemäß Einstufungsskala im Prüfbuch wird für das Schutzgut Klima und Energie, für die Landnutzungsänderungen sowie für die Bauphase die Einstufung in Stufe C: Vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung getroffen.

Stellt man die Treibhausgasemissionen der Bau-/Betriebs- und Rodungsphase den positiven Effekten auf Grund der Produktion von erneuerbarer Energie gegenüber, so ergibt sich für das Schutzgut Klima und Energie insgesamt folgende Einstufung in Stufe A: Positive Auswirkung.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Klima und Energie vom 25.08.2020 der behördlichen Sachverständigen.

9.3.2.5. Biologische Vielfalt - Tiere und deren Lebensräume

Naturschutz

Von Seiten der Fachgutachterin wurde auf die Schutzgüter Insekten, Amphibien und Reptilien sowie auf Vögel und Fledermäuse sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase eingegangen.

Bau- und Betriebsphase

Schutzgut Insekten:

Hinsichtlich des Schutzguts Insekten wurde der Untersuchungsumfang auf die Gruppe der Laufkäfer eingeschränkt. Regional-Endemiten (insbesondere *Pterostichus selmanni*) konnten nicht gefunden werden. Allerdings wurden auf einzelnen Flächen Populationen zweier überregional verbreiteter Subendemiten, zwei Großlaufkäfer der Gattung *Carabus*: *Carabus auronitens intercostatus*, *Carabus linnei folgariacus* nachgewiesen. Nachdem auch diese Arten in der steirischen Artenschutzverordnung geführt werden, werden entsprechende Maßnahmen vorgesehen.

Schutzgut Amphibien und Reptilien:

Es sind keine größeren Gewässer durch die Windparkerweiterung betroffen. Die Inanspruchnahme von Sommerlebensraum ist minimal. Die Inanspruchnahme von Habitat der Bergeidechse und Blindschleiche scheint äußerst gering, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Von Seiten der Fachgutachterin sind jedoch keine weiteren Erklärungen bzw. Auflagen erforderlich.

Schutzgut Vögel:

Wesentliche Auswirkungen in der Bauphase sind:

- **Kollisionsrisiko:** In der Errichtungsphase von Windkraftanlagen besteht in der Regel noch kein Kollisionsrisiko. Bei entsprechender Witterung (Nebel) kann es passieren, dass Vögel am Turm kollidieren, nachdem der Rotor aber noch nicht in Bewegung ist (außer Trudelturbine, der ungefährlich ist, da sehr langsam), ist der klassische Vogelschlag keine relevante Gefahr.
- **Störung des Lebensraums:** Durch vermehrte menschliche Aktivität durch die Baustelle, sowie erhöhtes Verkehrsaufkommen und Baustellenlärm, kann es kleinräumig zu Störung der lokalen Brutvögel kommen. Insbesondere Arten wie Mäusebussard, Turmfalke oder ggf. Kolkrabe können in ihrer Brutplatzwahl im Jahr der Errichtung beeinflusst werden. Die Auswirkungen auf waldlebende Vogelarten sind dabei geringer, als auf Offenland nutzende Vögel.
- **Flächenverlust:** Insgesamt werden durch das Vorhaben im Zuge von Anlagenbau, Bau- und Lagerflächen, Wegeneubau oder -ertüchtigung Flächen im Ausmaß von 14,3 ha in Anspruch genommen. Der Großteil des Flächenverlustes ist permanent (11,5 ha), ein geringerer Anteil temporär (2,5 ha) und wird nach Möglichkeit wieder rückgebaut. Da Waldflächen gerodet werden müssen, besteht auch bei nur temporär genutzten Flächen ein länger andauernder Flächenverlust für waldgebundene Vogelarten. Offene, lückige

Vegetation bevorzugende Vogelarten können wiederum die neu entstandenen Freiflächen als Lebensraum nutzen

Nach der Beurteilung der Eingriffssensibilität und der Eingriffsintensität ergibt sich folgende Eingriffserheblichkeit:

Tabelle 10: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit für windkraftsensible Vogelarten in der Bauphase durch Verschneidung nach vorherig beschriebenen Schema.

Art dt.	Art lat.	WEA-Sensibilität (2016)	Eingriffsmaß	Eingriffserheblichkeit
Steinadler	Aquila chrysaetos	sehr hoch	gering	gering
Schwarzmilan	Milvus migrans	hoch	gering	gering
Rohrweihe	Circus aeruginosus	hoch	gering	gering
Wiesenweihe	Circus pygargus	sehr hoch	gering	gering
Sperber	Accipiter nisus	mittel	gering	gering
Habicht	Accipiter gentilis	mittel	gering	gering
Wespenbussard	Pernis apivorus	hoch	gering	gering
Baumfalke	Falco subbuteo	hoch	gering	gering
Wanderfalke	Falco peregrinus	mittel	gering	gering
Kranich	Grus grus	hoch	gering	gering
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	mittel	gering	gering
Raufußkauz	Aegolius funereus	mittel	gering	gering
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	gering	gering	gering
Mauersegler	Apus apus	mittel	gering	gering
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	mittel	gering	gering
Kolkrabe	Corvus corax	mittel	gering	gering

Die oben beschriebene Vorgangsweise wurde auch für die Betriebsphase angewandt und ergibt folgende Eingriffserheblichkeit:

Tabelle 12: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit für windkraftsensible Vogelarten in der Betriebsphase durch Verschneidung nach vorherig beschriebenen Schema.

Art dt.	Art lat.	WEA-Sensibilität (2016)	Eingriffsmaß	Eingriffserheblichkeit
Steinadler	Aquila chrysaetos	sehr hoch	gering	gering
Schwarzmilan	Milvus migrans	hoch	gering	gering
Rohrweihe	Circus aeruginosus	hoch	gering	gering
Wiesenweihe	Circus pygargus	sehr hoch	gering	gering
Sperber	Accipiter nisus	mittel	gering	gering
Habicht	Accipiter gentilis	mittel	gering	gering
Wespenbussard	Pernis apivorus	hoch	gering	gering
Baumfalke	Falco subbuteo	hoch	gering	gering
Wanderfalke	Falco peregrinus	mittel	gering	gering
Kranich	Grus grus	hoch	gering	gering
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	mittel	mittel	mittel
Raufußkauz	Aegolius funereus	mittel	gering	gering
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	gering	gering	gering
Mauersegler	Apus apus	mittel	gering	gering
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	mittel	gering	gering
Kolkrabe	Corvus corax	mittel	gering	gering

Auswirkungen auf Ökosysteme/Biotop als Aktionsraum bestimmter Vogelarten, die das Gebiet auch mittels akustischer Information (Eulen, Schnepfenvögel) nutzen, sind nicht auszuschließen, doch liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich die Lebensraumbedingungen bei der Nutzung von möglichen Nahrungsquellen im Bereich des gegenständlichen sowie der bestehenden Windparks oder aller (kumulative Wirkung) erheblich negativ ändern würden. Somit ist keine erhebliche nachteilige Veränderung des Lebensraums für diese Arten zu erwarten, insbesondere auch da die derzeit bestehende Lärmsituation vergleichbar ist, mit jener des gegenständlich eingereichten Vorhabens.

Die relativ geringe Flächeninanspruchnahme stellt relativ wenig Lebensraumverlust der auf der Rattener Alm brütenden Bergpieper und Bachstelze, ebenso keinen für auf der Rattener Alm nahrungssuchende Drosseln, Kolkrabe und Greifvögel dar. Die Inanspruchnahme von Wald und Waldrand ist ebenfalls gering, sodass ebenfalls so gut wie keine Einwirkungen auf Waldrand- und Waldbewohner wie Baumpieper, Mönchsgrasmücke oder Buchfink zu erwarten sind. Die Brutvogelfauna wurde umfassend erhoben und auch Arten wie Eulen und Waldschnepfen mit Schwerpunkt auf windkraftsensiblen Arten kartiert.

In einer umfangreichen Auswertung von 127 Einzelstudien aus 10 Ländern kommen HÖTKER et al. 2004 für den Naturschutzbund Deutschlands zu dem Ergebnis, dass durch Windturbinen keine negativen Auswirkungen auf die Bestände von Brutvögeln mit Ausnahme von Wat- und Hühnervögeln nachgewiesen werden konnte. Nach dieser Auswertung sind ebenfalls keine Auswirkungen auf die Anzahl rastender Vögel auf der Rattener Alm zu erwarten, denn jene Vogelarten bzw. Vogelgruppen, für die negative Auswirkungen während der Rast festzustellen waren, Gänse Pfeifente, Goldregenpfeifer und Kiebitz, konnten auf der Rattener Alm nicht beobachtet werden. In der genannten Auswertung sind zwar nur ein Teil der auf der Rattener Alm vorkommenden Vogelarten behandelt, aber die umfangreichen Auswertungen ergaben ein verallgemeinerbares Ergebnis, dass Singvögel und Greifvögel kein nachweisbares Meideverhalten gegenüber Windturbinen haben und Gänse, Enten und Limikolen, bei denen Meideverhalten festgestellt wurde, auf der Rattener Alm nicht vorkommen.

Sehr wohl betroffen sind die auf der Rattener Alm vorkommenden Vögel durch Totschlagrisiko. Das Totschlagrisiko bei Vögeln basiert ganz überwiegend auf direktem Anprall an Rotor oder Turm und in seltenen Fällen auf Windturbulenzen. Im Mittel sterben 8,1 Vögel (Median 1,7 Vögel) pro Turbine und Jahr (Hötker et al. 2004).

Vom Konsenswerber wurde der frühe Herbstzug mit Schwerpunkt Wespenbussard untersucht. Da aber das Vogelzuggeschehen an mehreren Standorten in den Fischbacher Alpen als gering bis moderat dokumentiert ist und aufgrund der Orographie kein Grund zur Annahme besteht, dass der Vogelzug am Steinriegel stärker ausgebildet wäre als in den anderen Regionen der Fischbacher Alpen dürfte es zu keiner wesentlichen Abnahme der Population durch Totschlag kommen. Laut Unterlagen wurde auch eine Schlagopfersuche mit Hauptfokus auf den herbstlichen Kleinvogelzug durchgeführt. Diese ergab sehr moderate Kollisionszahlen. Auch in Relation zu anderen anthropogenen Kollisionsursachen in der Kulturlandschaft wie Straßenverkehr, Fensterscheiben, Hochspannungsleitungen etc. ist das Vogelschlagrisiko für Kleinvögel an den gegenständlichen Windkraftanlagen als gering einzustufen.

Dass im Bereich Rattener Alm kein regelmäßiger Greifvogelzug festgestellt werden konnte, ist sehr wahrscheinlich auf das Umfliegen der Alpen im Osten zurückzuführen. Nach Umfliegen der Alpen setzten sie ihren Weg sodann von Südwesten nach bzw. von Nordosten nach Südwesten in den Tälern fort. In Ornithologenkreisen (Ranner 2004) werden das Murtal, das Tal der Hartberger Safen und das Lafnitztal in der Oststeiermark als Wege mit höherem Zugvogelaufkommen eingeschätzt. Es wird deshalb erwartet, dass nur in seltenen Fällen Greifvögel den Windpark auf dem Steinriegel queren. Das Kollisionsrisiko ist demnach sehr gering.

Im Bereich des geplanten Windparks ist mit nahrungssuchenden Habichten, Sperbern, Turmfalke und äußerst selten auch dem Mäusebussard, Steinadler und Uhu zu rechnen. Das Kollisionsrisiko ist aufgrund der geringen Dichte der Arten im Gebiet ebenfalls als sehr gering einzustufen.

Zum Schutz der Waldschnepfen wird für die Bauphase eine Auflage vorgeschlagen.

Zusammenwirken mit umliegenden Windenergieanlagen

Innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebiets befindet sich der Windpark Steinriegel I und II mit zurzeit 21 errichteten Anlagen, in einer Distanz von bis zu 3 km befinden sich die Windparks

Pretul I und II, Moschkogel I und II mit insgesamt 32 errichteten Anlagen sowie weitere 7 Anlagen in Planung. Darüber hinaus gibt es laut Vorhabensbeschreibung im Umkreis von 20 km zwei weitere Bestandsparks (Herrenstein und Hochpürschling) und zwei weitere Windparks in Planung. Der Steinadler kommt als Nahrungsgast in allen genannten Gebieten vor, konnte aber nicht als Brutvogel eingestuft werden. Bekannte Brutvorkommen liegen nördlich der Mürzfurche, diese sind allesamt WKA-frei. Nahrungsflüge sind jedoch in allen Gebieten möglich und zumindest teilweise dokumentiert.

Bei der Waldschnepfe konnte ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet festgestellt werden, in den umliegenden Windparks ist wenig bekannt, die Waldschnepfe wird hier als Nahrungsgast und Brutvogel der näheren Umgebung eingestuft. Ein mögliches Meide- bzw. Ausweichverhalten wurde in Dorka et al. (2014) beschrieben.

Artikel 6 der FFH-Richtlinie erfordert die Prüfung, ob das Vorhaben zusammen mit anderen Vorhaben negative Auswirkungen auf Schutzgüter eines FFH- Schutzgebietes aufweisen kann. Es liegt kein Europaschutzgebiet innerhalb des definierten Untersuchungsgebiets. Erst in über 4 bzw. 10 km Entfernung sind Europaschutzgebiete lokalisiert (Steirisches Jogl- und Wechselland, Nordöstliche Randalpen;) Nachdem die Gebiete nicht direkt vom Vorhaben betroffen sind, können negative Auswirkungen auf nicht mobile Arten ausgeschlossen werden. Erhebliche negative Auswirkungen sind auf Vögel, speziell Groß- und Greifvögel durch das Zusammenwirken mit den umliegenden Windenergieanlagen ebenfalls nicht zu erwarten, daher wird auf eine detaillierte Kumulationsprüfung verzichtet.

Schutzgut Fledermaus:

In der Bauphase ergeben sich für die Gruppe der Fledermäuse grundsätzlich Eingriffswirkungen durch den Verlust von Lebensraumrequisiten wie höhenreiche Altholzbestände und Feuchtbiotope. In der Bauphase sind die Windkraftanlagen selbst noch nicht in Betrieb, daher geht von den Windkraftanlagen noch keine Gefahr für Fledermäuse (Kollisionen) aus.

Tabelle 21: Bewertung der Eingriffsintensität für Fledermäuse in der Bauphase

Fledermausart	Wiss. Name	Sensibilität	Eingriffsintensität
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Mittel	Mittel
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Mittel	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsoni</i>	Mittel	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Hoch	
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	Hoch	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Gering	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mittel	
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Mittel	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Mittel	
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	Mittel	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Mittel	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Hoch	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Hoch	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Hoch	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Mittel	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Mittel	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Mittel	
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	Hoch	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Hoch	

Durch das Vorhaben werden 5 ha permanent und 7,3 ha temporär gerodet. Nachdem die temporäre Rodung im Wesentlichen einer normalen Holzentnahme (forstlicher Eingriff) entspricht wird vor allem die dauerhafte Rodung als relevant eingestuft. Teile der zu rodenden Fläche sind Altholzbestände die Quartiere von Fledermäusen aufweisen können. Sollten die Rodungen im Sommerhalbjahr erfolgen können auch aktive Quartiere oder Wochenstuben beschädigt werden. Nachdem Fledermausquartiere aber in weiten Teilen des Waldbestandes (nicht vom Vorhaben betroffen) erwartet werden können, ergibt sich ein mittleres Ausmaß des Eingriffs. Rodungen im Sommer zur Wochenstubenzeit können potenziell zu Verlusten von Individuen führen.

Es ergibt sich durch das Vorhaben in der Bauphase eine mittlere Eingriffserheblichkeit für alle Fledermausarten die das Gebiet nutzen.

Wesentliche Auswirkungen in der Betriebsphase:

Für die Gruppe der Fledermäuse stellen Kollisionen mit Windkraftanlagen die wichtigste negative Auswirkung dar. Durch die Bauhöhe der Windkraftanlagen und den Umstand, dass nur die drehenden Rotoren eine Gefahr für die Tiere darstellen, sind auch nur jene Arten betroffen, die im freien Luftraum hoch über dem Boden oder dem Wald jagen oder schwärmen. Von Kollisionen sind vor allen die Gruppen *Nyctalus*, *Vespertilio*, *Hypsugo*, *Eptesicus* und *Pipistrellus* betroffen. Kaum von Kollisionen betroffen sind die Gruppen *Myotis*, *Plecotus* und *Rhinolophus*, die Gruppen wurden für die Betriebsphase daher nicht näher bewertet, da jedenfalls von geringen Auswirkungen ausgegangen wird.

Die genannten Fledermausarten jagen, ziehen und schwärmen in großen Höhen über dem Boden, dabei bewegen sie sich in Bereich wo die Rotoren der Windkraftanlagen arbeiten. Dabei kommen Fledermäuse durch direkte Kollisionen oder durch Barotrauma (innere Verletzungen durch Druckschwankungen im Umfeld des Rotors) zu schaden.

Nach der Beurteilung der Eingriffsintensität ergibt sich folgende Eingriffserheblichkeit: Durch das Vorhaben werden Fledermäuse an den Rotoren kollidieren, womit Verbotstatbestände der steiermärkischen Artenschutzverordnung berührt sind, es ergeben sich daher erhebliche Eingriffswirkungen ungeachtet des Umstandes, dass die derzeit betriebenen Windkraftanlagen ohne fledermausfreundlichem Betriebsmodus laufen.

Fledermausart	Wiss. Name	Eingriffserheblichkeit
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	mittel
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	mittel
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsoni</i>	gering
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	gering
Zweifarbpfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	gering
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	gering
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	mittel
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	mittel
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	mittel
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	mittel

Für das Schutzgut Fledermäuse sind Maßnahmen erforderlich die die Kollisionshäufigkeit der Tiere reduzieren.

Durch das Repowering der Windparks Steinriegel I können Windkraftanlagen die derzeit ohne fledermausfreundlichen Betriebsmodus betrieben werden, durch neue Anlagen mit optimiertem Betriebsmodus ersetzt werden. Damit ist, ungeachtet der fledermausfachlichen Gegebenheiten anderer Windkraftanlagen in der weiteren Umgebung, jedenfalls von einer Verbesserung der Bestandssituation auszugehen,

Untersuchungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass an Windenergiestandorten größere Zahlen von Fledermäusen durch Rotorschlag ums Leben kommen können. Aufgrund der Einstufung aller einheimischen Fledermäuse in Anhang IV der FFH-Richtlinie gehören sie zu den streng geschützten Arten. Da Fledermäuse von Natur aus langlebige Tiere mit einer tiefen Geburtenrate sind, kann eine geringe Erhöhung der Mortalität große Auswirkungen auf die Population haben. Anders als bei Vögeln gibt es aber bereits neue Lösungsansätze, um die Zahl der Totschlagopfer zu minimieren. Hierfür wird eine eigene Auflage vorgeschlagen.

Nach einem internationalen Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten (Rodrigues et. al. 2008) können folgende Beeinträchtigungen von Fledermäusen auftreten:

Beschädigung, Störung oder Zerstörung von Nahrungshabitaten und Flugkorridoren

Die Rattener Alm liegt auf ca. 1500 m Seehöhe. Mit mindestens 14 Arten wurde eine relativ große Artenzahl festgestellt, aber die Aktivität der Fledermäuse schwankte von sehr hoch bis sehr gering. Zumeist halten sich in dieser Höhenstufe, ausgenommen von Aktivität um Winterhöhlen, nur einzelne Männchen auf. Ein konzentriertes Nahrungshabitat stellt die Rattener Alm nicht dar, da insbesondere in dieser Höhenlage ein kontinuierlich ausreichendes Angebot für reproduzierende Weibchen nicht gewährleistet ist. Bei den Netzfängen wurden auch ausschließlich männliche Individuen gefangen.

Beschädigung, Störung oder Zerstörung von Quartieren:

Die zu rodenden Bäume sind jung bis mittelalt und für baum- und spaltenbewohnende Fledermäuse von sehr geringer Bedeutung. Die Umgebung setzt sich aus Gras-, Krautflächen, Zwergstrauchbeständen und jungen bis mittelalten Fichtenbeständen zusammen, die ebenfalls so gut wie keine Quartiere für Fledermäuse bereitstellen. Eine Beschädigung, Störung oder Zerstörung von Quartieren ist deshalb nur in geringem Umfang zu erwarten. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Quartiere zerstört werden.

erhöhtes Kollisionsrisiko für fliegende Fledermäuse:

Das Totschlagrisiko bei Fledermäusen resultiert überwiegend aus Windturbulenzen bzw. Wake Einfluss und in selteneren Fällen aus Anprall an Rotor oder Turm. Die Windturbulenzen verursachen bei Fledermäusen das sogenannte Barotrauma, ein Kollabieren der Lungen.

Nach einer Zusammenstellung aller bis 2007 gemeldeten Totfunde von Fledermäusen unter Windturbinen in der Bundesrepublik Deutschland (Dürr 2007b), ist der Abendsegler mit 34,4 % (243 Totfunde von insgesamt 706), gefolgt von der Zwergfledermaus mit 24,1 %, der Rauhaufledermaus mit 22,5 %, dem Kleinabendsegler mit 5 %, der Zweifarbfledermaus mit 3,8 %, der Breitflügelfledermaus mit 2,4 % und der Mückenfledermaus mit 1,8 % die hauptbetroffenen Arten. Der Abendsegler zieht nach den Aktivitätsdaten von 2008 in geringem Umfang sowohl im Herbst wie auch im Frühjahr über die Rattener Alm (ca. 1 Rufsequenz/h). Zuggeschehen wurde weder in der Abenddämmerung noch bei Tageslicht beobachtet. Im Vergleich zu noch bei Tageslicht ziehender Abendsegler im pannonische Flachland Ostösterreichs, ist der Zug über die Alm als gering zu bewerten.

Wie bereits bei Steinriegel II bestehen offensichtlich unterschiedliche Meinungen zur Kollisionsgefährdung bestimmter Fledermausarten (Steinriegel II: Nordfledermaus). Diesmal betreffen die Differenzen gleich mehrere Arten, nämlich Kleinabendsegler und Nordfledermaus sowie Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus.

Der Zweifarbfledermaus wird das höchste Konfliktpotenzial zugewiesen. Grundsätzlich unterliegen außerdem alle Arten einem strengen Schutz und ist der Tötungstatbestand individuenbezogen und nicht populationsbezogen.

Für das Schutzgut Fledermäuse ist ein Abschaltalgorithmus vorgesehen, was gegenüber dem WP STR I jedenfalls positiv zu bewerten ist. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass kein Monitoring geplant ist, um den Algorithmus nach einiger Zeit anzupassen. Dies ist auch für den WP STR III erforderlich.

Die in den Untersuchungen dargelegten Ergebnisse zeigen, dass die Fledermausaktivität in alpinen Hochlagen wegen der dort meist ungünstigen Witterung sehr eingeschränkt ist, sie zeigt allerdings auch, dass auch in diesen Lagen bei entsprechenden Wetterbedingungen Fledermäuse in entsprechender Menge und Artenvielfalt vorkommen.

Sie zeigen, wie eng die Fledermausaktivität mit der Windstärke, der Lufttemperatur und der Luftfeuchtigkeit zusammenhängt.

Kollisionsrisiken in Relation zu Nachttemperatur und Windgeschwindigkeit: Bei den Untersuchungen für Steinriegel II konnte eine erhöhte Fledermausaktivität bei geeigneten Wetterbedingungen zwischen Mitte Mai und Ende September nicht ausgeschlossen werden und kann diese erhöhte Aktivität durchaus auch mehrere Tage andauern.

Kollisionsrisiken in Relation zur Landschaftsstruktur: Etliche Untersuchungen haben gezeigt, dass Windanlagen in Waldrandnähe bzw. in der Nähe von Gehölzen wesentlich mehr Kollisionsopfer fordern als WEA in strukturlosen Agrarlandschaften.

Nach neuesten Untersuchungen von NIERMANN et. al. 2009 hat nur der Naturraum einen signifikanten Einfluss auf die Fledermausaktivität im Bereich der Rotoren. Die Abstandsmaße zu Wald oder Gewässer zeigten keinen signifikanten, sondern nur einen tendenziellen Einfluss auf die Aktivität und das davon abhängige Kollisionsrisiko. Nach Untersuchungen in Wäldern ist nach RUNKEL 2008 die Aktivität in lichten Waldbeständen, Waldwegen und am Waldrand beträchtlich höher als im angrenzenden Offenland. Nach KUSCH et. al. 2004 bestimmen Insektenverfügbarkeit und Landschaftselemente die Aktivität von Fledermäusen in Wäldern. Nach diesen Autoren sind offenes Kronendach wie Kahlschläge und Stillgewässer positiv, geschlossenes Kronendach negativ mit Fledermausaktivität korreliert.

Arten der Gattung *Pipistrellus* und *Myotis* sind aktiver in Waldbereichen mit offenem Kronendach, während Arten der Gattung *Nyctalus* keine solche Bevorzugung zeigten. Lineare Elemente in Wäldern sind generell keine bevorzugten Strukturen, dürften aber als zur Orientierung in komplexen Wäldern dienen. Die in alpinen Hochlagen stark schwankende Insektenverfügbarkeit dürfte aber am stärksten die Fledermausaktivität steuern.

Zusammenfassung und Bewertung

Bezüglich der vorhandenen Fauna wird festgestellt, dass bei Insekten und Vögeln (exklusive der Raufußhühner) sowie den Fledermäusen die Auswirkungen in einem vertretbaren Maß stattfinden werden und keine Art in ihrem Bestand gefährdet wird, sofern die vorgeschlagenen Auflagen vorgeschrieben und eingehalten werden.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume vom 03.11 bzw. 23.11.2020 der behördlichen Sachverständigen.

Wildökologie

Bauphase

Die Zuwegung von Norden ist als etwas „problematischer“ anzusehen als die Zuwegung von Süden, weil hierzu eine Ertüchtigung der vorhandenen Forststraßen notwendig ist und die Route entgegen der Ausführungen im Fachbericht (FB Tiere Wildökologie – Ergänzung, Seite 5) in einem Abstand von weniger als 500m an einem ausgewiesenen Auerwildbalzplatz vorbeiführt.

Dies bedeutet das für diese Zufahrt eine tageszeitliche Einschränkung für die Balzzeit des Auerwildes, zumindest aber für Zeit bis zum 1. Juni, gelten muss, sollten in diesem Zeitraum bereits Arbeiten im Windpark oder im Bereich der Zuwegung stattfinden. Konkret heißt dies, dass die Zufahrtsstraße erst ab 2 Stunden nach Sonnenaufgang für den Baustellenverkehr nutzbar ist.

Flächeninanspruchnahmen:

Laut Fachbericht werden für Windkraftanlagen, Wege und Montageflächen zusätzliche Flächen im Ausmaß von rund 210.093 m² permanent und 25.451 m² temporär in Anspruch genommen. Diese Flächen sind aber nicht zur gänze wildökologisch relevante Verluste anzusehen, da z. B. 48.515 m² auf Kranstellflächen entfallen, die nach der Montage mit Humus überschüttet und begrünt werden und damit auch einen Lebensraum (wenn auch vom Urzustand abweichender) oder zumindest eine Äsungsfläche entsteht. In Summe sollen 5,9 ha Wald dauerhaft gerodet werden (davon sind 0,9 ha Formalrodungen) und 9,8 ha temporär (davon 2,5 ha Formalrodungen).

Der Verlust an Waldflächen ist zumindest aus wildökologischer Sicht bei der bestehenden Waldausstattung im Vorhabensgebiet als wenig problematisch anzusehen. In Summe werden die negativen Auswirkungen durch den Flächenverlust daher in der Gesamtbetrachtung als „gering“ eingestuft.

Schallimmissionen:

Neben dem direkten Flächenverlust sind in der Bauphase auch Störungen durch menschliche Anwesenheit und Lärm (Maschinen, Fahrzeuge) zu berücksichtigen.

Während der Bauarbeiten ist mit Spitzenpegeln von bis zu 125 dB z.B. beim Fundamentbau (Hydromeißel, Schaufelschlagen, Gesteinsverladung auf LKW, etc.) zu rechnen.

Fremde Geräusche können vom Wild auch unter dem Basisschallpegel herausgefiltert und als störend beziehungsweise gefährlich empfunden werden, beispielsweise konnten bei Schwellenwerten von 30 – 60 dB Beeinträchtigungen von Waldvögelpopulationen nachgewiesen werden.

Der Emissionswert von einem lauten Schrei beträgt direkt an der Lärmquelle rund 115 dB und auf einer Freifläche in 500 m Entfernung immerhin noch bis zu 50 dB, wobei sich die Lärmreflexion an glatten Geländeteilen (z.B. Felsen) und die Lärmabsorption durch die Bodenrauigkeit und den Bewuchs ungefähr die Waage halten. Bei lärmenden Wanderern im mit Altholz bestockten Gelände verringert sich der Schallpegel zwar nach rund 100 m auf diesen Wert (Armbruster, 2007), ein gegenüber dem Basisschallpegel um 10 dB erhöhter Wert bedeutet jedoch, dass der Schrei doppelt so laut wahrgenommen wird. Die Differenz von 20 dB entspricht demnach einem um das Vierfache erhöhten Lärmpegel. Im Vergleich zu permanenten stationären Lärmquellen ist die repellente Wirkung von unvorhergesehenen Schallpegelspitzen um ein Vielfaches höher und die Aussicht auf Gewöhnung wesentlich geringer.

Abgesehen vom Baustellenverkehr konzentrieren die Arbeiten sich auf einzelne Baufelder, sodass die Wirkung des jeweiligen Eingriffs nicht auf der gesamten Fläche gleichzeitig zum Tragen kommt. Das Baugeschehen stellt eine temporäre, also vorübergehende Maßnahme dar. Charakteristisch für temporäre Störungen ist, dass die Wildtiere mit zunächst nicht einschätzbaren Flächenverlusten und Stress konfrontiert sind. Das Wild wird einerseits in tiefer gelegene Waldgebiete gedrängt und weicht andererseits in benachbarte, ebenfalls als Ganzjahreslebensraum geeignete Bereiche aus. Die Wirkungen sind allerdings wildartspezifisch zu sehen. Mobilere Arten mit weniger stark ausgeprägtem Territorialbezug oder großen Aufenthaltsgebieten bewältigen einen abrupten Lebensraumverlust leichter, als an das jeweilige Habitat durch Baue oder eben spezielle Habitatansprüche gebundene Arten (wie z.B. die Leitarten Auer- und Birkwild). Zu Beginn der Errichtungsphase (Vor- und Bauarbeiten) spricht das Wild demnach am stärksten auf Störungen an, sodass zunächst Änderungen der Raumnutzung über die projektbedingte direkte und

indirekte Flächeninanspruchnahme und der üblichen Meidedistanz hinaus verursacht werden, wobei es sich nicht zwangsläufig um spontane Fluchtreaktionen handeln muss. Im weiteren Verlauf der Bauphase regeneriert sich die Lebensraumsituation insofern, als dass die Arbeiten im Bereich der WEA Standorte, der Fahrbetrieb und die im Zusammenhang damit auftretenden (Lärm)-Emissionen zusehends als abschätzbare Ereignisse wahrgenommen werden und sich die Nutzungseinschränkungen tagsüber auf die Freiflächen sowie die Hauptarbeitsfelder inklusive deren nähere Umgebung reduzieren und sogar unterhalb der oben angeführten lärmbedingten Meidedistanzen liegen. Von toleranteren Arten, beispielsweise Schwarzwild, Gams-, Reh- oder Haarraubwild, werden die Flächen sogar (teilweise) in das nächtliche Streifgebiet mit einbezogen. Für diese Arten kann die Eingriffsintensität als gering angesehen werden (Beurteilung nach der Eingriffsintensität für Tiere exkl. Brutvögel). Wesentlich sensibler reagieren jedoch die Leitarten auf die Veränderungen und Störungen ihres Lebensraums.

Leitarten

Auerwild: Zahlreiche Studien belegen, wie sensibel Auerhühner auf Veränderungen ihres Lebensraumes reagieren. Es ist davon auszugehen, dass sowohl im Bereich der Zuwegung (aus dem Mürztal – Nordseite), als auch im Bereich der WEA Nr. 12 Schlüsselhabitate des Auerwildes (Balzplatz; Sommerlebensraum, wahrscheinlich auch Brut und Aufzuchtgebiete) betroffen sein werden.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es durch den Bau des Windparks zum Verlust einer Reproduktionseinheit kommen kann. Auf Grund der relativ geringen Bestandesdichte kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Verlust größer als 10 % der lokalen Bestandes sein könnte und damit ist die Eingriffsintensität als hoch einzuschätzen. Ein Erlöschen des lokalen Bestandes ist jedoch nicht zu erwarten. Auch ist Auerwild in der Lage – im Gegensatz zum Birkwild, welches ein wesentlich eng umgrenzteren Lebensraum bewohnt – bei Störungen leichter auf andere geeignete Flächen auszuweichen, sofern diese vorhanden sind, was aber im Untersuchungsgebiet der Fall ist. Die Eingriffserheblichkeit als Verknüpfung von IST-Sensibilität und Eingriffsintensität wird als mittel eingestuft.

Birkwild: Die Eingriffsintensität beim Birkwild auf der vom Windpark betroffenen Fläche ist in der Bauphase ebenfalls als hoch angesehen werden, weil der Lärm und die Anwesenheit von Menschen im Lebensraum des Birkwildes störend wirken. Auch beim Birkwild kann der Verlust einer Reproduktionseinheit nicht ausgeschlossen werden, wenn es durch die Störung zu einem Ausweichen auf weniger geeignete oder bereits von anderen Birkhühnern besetzten Lebensräumen kommt. Auf Grund der relativ geringen Bestandesdichte kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Verlust größer als 10 % der lokalen Bestandes sein könnte. Mit einem Erlöschen des lokalen Bestandes ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu rechnen. Die Eingriffserheblichkeit als Verknüpfung von IST-Sensibilität und Eingriffsintensität wird auch beim Birkwild als mittel eingestuft.

Betriebsphase

Neben dem direkten Flächenverlust, ist in der Betriebsphase vor allem die Verschlechterung der Habitatqualität durch direkte menschliche Störungen (Wartung, touristischer Anziehungspunkt), durch Schattenwurf der Rotoren, Schall- und Lichtimmissionen, Barrierewirkung durch den Windpark, Lebensraumveränderungen (Wertminderungen bestehender Ressourcen, erhöhter Prädatorendruck entlang von neuen Randlinien) und das Kollisionsrisiko zu berücksichtigen.

Menschliche Störungen:

Menschen werden von Wildtieren fast immer als Störung angesehen und führen bei deren unerwarteten Erscheinen zu entsprechenden Fluchtreaktionen. Sowohl das engere, als auch das erweiterte Untersuchungsgebiet sind durch touristische Störungen und die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung bereits vorbelastet. Die größte Störung durch Menschen dürfte in der Bauphase des Windparks stattfinden. In der Betriebsphase dürfte Zunahme der menschlichen

Aktivitäten im Vergleich zur Nullvariante (bestehender Windpark Steinriegel I) wenn überhaupt nur geringfügig zunehmen, weil es sich in diesem Fall nicht um einen Neubau, sondern um ein Repowering handelt. Die normalerweise zu berücksichtigende Anziehungskraft eines Windparks für interessierte Besucher, dürfte im vorliegenden Fall ebenfalls keine entscheidende Rolle spielen, weil das Gebiet bereits mit mehreren bestehenden Windparks (Pretul 1+2, Steinriegel 1+2, Moschkogel) vorbelastet ist. WEA müssen regelmäßig gewartet und bei Bedarf auch repariert werden. In vergleichbaren Windparkprojekten wurden dazu Berechnungen angestellt, die auf etwa 80 PKW Fahrten und 10-20 (Klein-) LKW Fahrten pro Jahr kamen. Um zumindest diesen steuerbaren Anteil der menschlichen Aktivitäten möglichst gering zu halten, ist es notwendig, dass die notwendigen Wartungsarbeiten im Windpark so zu planen sind, dass zusätzliche Störungen während der Balz von Auer- und Birkwild und im Winter vermieden werden. Wartungsarbeiten und Reparaturen sind daher möglichst erst ab den späten Vormittagsstunden, frühestens ab 10:00 durchzuführen und im Winter spätestens um 14:00 abzuschließen. Ausnahmen sollten sich auf das Beheben von Störfällen beschränken. Um Störungen durch Menschen zu minimieren, ist die Erarbeitung eines Wegekonzeptes für den Bereich des geplanten Windparks notwendig.

Dies betrifft insbesondere den Winter, wenn bei drohendem Eisanhang auf den Rotorblättern die Wege durch den Windpark für Waldbesucher gesperrt werden müssen. Bei der Auswahl von ausgeschilderten Ausweichrouten ist auf die Belange der Wildtiere besondere Rücksicht zu nehmen und die bevorzugten Winterlebensräume (z.B. südseitige Hänge u.ä.) entsprechend auszusparen.

Kollisionen: Bei WEA wird immer wieder von Kollisionen (Schlagopfer) an Rotorblättern oder Türmen bzw. durch Verwirbelungen im Nahbereich der Rotoren berichtet. Raufußhühner gelten im Verhältnis zu anderen Vogelarten sowohl als schlechte Flieger als auch als Artengruppe mit geringem Sehvermögen. Bei Birk- und Auerwild beschränken sich die Flugaktivitäten zwar vorwiegend auf bodennahe Bereiche oder den Bestandesraum, es finden aber auch Talüberquerungen und Flüge entlang von Talflanken in größerer Höhe statt. Auf Rückenstandorten ist das Totschlagrisiko durch die Rotoren als geringer einzuschätzen. Es ist anzumerken, dass bei den zu errichtenden Windkraftanlagen (Typ Siemens SWT-DD-130) im Vergleich zu den alten WEA des Steinriegel I (Typ Siemens Bonus 1300/62) der Abstand zwischen Boden und Rotor statt 29 m zukünftig 65 m beträgt, was zumindest für die Raufußhühner als positiv zu bewerten ist.

Aufgrund der beträchtlichen Fluggeschwindigkeit und Masse der Tiere, ist ein Ausweichen vor schlecht sichtbaren oder nicht kalkulierbaren Hindernissen, wie Türmen nur schwer möglich. Die Kollision mit betongrauen Türmen (Mastfuß), insbesondere bei Nebel gemeinsam mit Starkwindverhältnissen spielt dabei eine wesentliche Rolle. Durch eine entsprechende Kontrastierung der Türme wird jedoch eine deutliche Verringerung des Kollisionsrisikos erreicht. Zur Einschätzung des Kollisionsrisikos wird festgestellt, dass Störungen, beziehungsweise die daraus resultierenden unkoordinierten Fluchtreaktionen, das Kollisionsrisiko beträchtlich erhöhen können. Solche Todesfälle sind, neben Birkhuhn- und Auerhuhnverlusten durch Weide-, Kulturschutz, Gatterzäune und dergleichen, als zusätzliche Unglücksfälle zu bewerten. Storch (2011) kommt zu Ergebnis, dass durch WEA das Unfallrisiko der Birkhühner signifikant steigt. Zur Verminderung des Kollisionsrisikos wurde daher von der Projektwerberin eine Farbgestaltung der Türme vorgeschlagen was zu begrüßen ist und eine Verbesserung gegenüber dem IST-Zustand darstellt, da der alte Windpark Steinriegel I keine Kontrastierung aufweist.

Schattenwurf: Unter gewissen Sonnenstandbedingungen verursacht der Rotor der WEA einen bewegten periodischen Schattenwurf. Die Reichweite der Schattenwurfmissionen nimmt mit der Bauhöhe der WEA und der Blatttiefe des Rotorblattes zu, was im vorliegenden Fall des Repowering zu einer Erhöhung des Schattenwurfs führt.

Der Schattenwurf der Rotoren oder die Bewegung der Rotorblätter können zu Fluchtreaktionen oder Beunruhigung von Raufußhühnern und anderen Wildtieren führen. Über das Schatten- und Halbschatten-Wahrnehmungsvermögen von Raufußhühnern liegen keine eindeutigen

wissenschaftlichen Ergebnisse vor, gesichert ist allerdings, dass Raufußhühner besonders empfindlich auf Bewegungen reagieren. Durch den tagsüber permanenten Licht-Schatten-Wechsel wird einerseits eine Gefahr aus der Luft vortäuscht, andererseits ist eine Abflachung der Reaktion gegenüber Beutegreifern nicht auszuschließen. Andererseits scheint es auch Gewöhnungseffekte zu geben.

Vom Schattenwurf der Rotoren betroffen sind, auf Grund des Sonnenstandes, hauptsächlich Flächen nordwestlich bis nordöstlich (eher der Auerwildlebensraum, als der Birkwildlebensraum) im Nahbereich der Anlagen und nimmt mit zunehmenden Abstand ab. Der Schattenwurf ist vor allem auf offenen Flächen deutlich sichtbar. In geschlossenen Waldbeständen nimmt die Wahrnehmung auf Grund der Überschildung deutlich ab. Die Umgebung nördlich des Windparks STR III ist überwiegend bewaldet. Laut FB Schatten sind auch Maßnahmen zur Reduzierung des Schattenwurfs an bestimmten Messpunkten vorgesehen, indem einzelne Anlagen des geplanten Windparks STR III zeitweise abgeschaltet werden. Der Fachbericht bezieht sich mit seinen Messpunkten aber auf die Störung von menschlichen Siedlungen und trifft keine Aussagen über die Auswirkungen auf die genannten Leitarten, weshalb diese Maßnahmen für diese auch keine wesentliche Relevanz haben. Trotz ihrer größeren Bauhöhe, ist im vorliegenden Fall zumindest von keiner wesentlichen Verschlechterung gegenüber der bislang gegebenen Situation zu rechnen.

Schallimmissionen:

Schallimmissionen können Wildtiere grundsätzlich stören. Unerwartet auftretende Schallspitzen (z.B. in der Bauphase) sind dabei als störender anzusehen, als dauerhafte und mehr oder weniger konstante Lärmquellen (z.B. in der Betriebsphase). Bei WEA steigt der Lärmpegel mit zunehmender Windgeschwindigkeit und fällt mit Zunahme der Entfernung von der Anlage. Üblicherweise laufen WEA erst ab einer Windgeschwindigkeit von 3 m/s.

Mit zunehmender Entfernung von Gondel (Maximalwert auf Nabenhöhe) nimmt der Schallpegel deutlich ab, wie ein Beispiel aus einem anderen Windparkprojekt zeigt:

Entfernung von Turbine	von Windgeschwindigkeit abhängiger Mitwindmittlungspegel		
	3 m/s	7 m/s	11 m/s
auf Nabenhöhe	84 dB	99 dB	104 dB
50 – 100 m	30-35 dB	45-50 dB	50-55 dB
100 - 300m	25-30 dB	40-45 dB	45-50 dB
300 – 400m	---	---	40-45 dB

Trotzdem dieser relativ rasch abfallenden Lärmkurve ist bei größeren Windgeschwindigkeiten nicht auszuschließen, dass die Kommunikation von Raufußhühnern im Nahbereich von WEA gestört wird und sich die Maskierung z.B. von Warnrufen mortalitätserhöhend auswirken könnte. Andererseits wird das beobachtete Balzen von Birkwild in unmittelbarer Nähe von WEA (Hauptbalzplatz zwischen den Anlagen Nr. 18 und Nr. 21) von anderen Autoren als Gewöhnung an die von WEA ausgehenden Störungen interpretiert. Festzuhalten ist, dass mit zunehmender Windgeschwindigkeit auch die natürlichen Windgeräusche, z.B. das Rauschen des Waldes, die Kommunikation unter Birkhühnern teilweise maskieren. Windturbinen sind bis zu einer Entfernung von 100 m wesentlich lauter als die natürlichen Umgebungsgeräusche, zwischen 100 und 300 m sind Turbinengeräusche nur geringfügig lauter als die Umgebungsgeräusche, sind aber andererseits als zusätzliche Lärmquellen zu sehen.

Lichtimmissionen:

Bei Lichtimmissionen kommen zwei mögliche Lichtquellen in Betracht. WEA müssen ab einer Gesamthöhe von 100 Meter gekennzeichnet werden. Laut Fachbericht wird für die Befeuerng der WEA des Windparks Steinriegel III eine kombinierte Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzt.

Es ist davon auszugehen, dass durch das geplante System die Störung durch die Tages- und Nachtbefeuerung, im Vergleich zu älteren Windparks, minimiert sein dürfte.

Als weitere Quelle für störende Lichtimmissionen kommen die Eisanhang-Warnleuchten rund um den Windpark in Betracht, welche Besucher im Falle einer Eisdetektion auf möglichen Eisabfall hinweist. Es wurde in der Einreichplanung ein Eiswarnkonzept entworfen, das sowohl die gegenständliche Planung Steinriegel III als auch den Bestandwindpark Steinriegel II berücksichtigt. Die Umgehung des Windparks geht zwar auf der Südseite und damit in den bevorzugten Lebensräumen der Leitart Birkwild entlang, da für die Umgehung aber bereits bestehende Forststraßen und Wege genutzt werden und die Besucherfrequenz im Winter nicht allzu hoch sein dürfte, ist dies aus fachlicher Sicht akzeptabel.

Beide Lichtquellen sind für die Sicherheit eines Windparks unverzichtbar und daher alternativenlos. Die Eisanhang-Warnleuchten lassen sich aber so aufbauen, dass der störende Einfluss möglichst geringgehalten werden kann, in dem der Lichtkegel der Eisanhang-Warnleuchten so reguliert wird, dass hangauf- und hangabwärts möglichst keine (bzw. eine geringe) Ausleuchtung des Geländes erfolgt.

Barrierewirkung:

Im Vergleich zur Bauphase ist nach der Rekultivierung und einer Abnahme menschlicher Aktivitäten in der Betriebsphase davon auszugehen, dass gewisse Gewöhnungseffekte eintreten und die Wildtiere den Lebensraum teilweise zurückerobern werden und damit auch die Barrierewirkung nachlässt. Bei Kulturfolgern wie z.B. Reh oder Fuchs geht dieser Prozess schneller und umfangreicher von Statten als bei störungsempfindlicheren Arten wie z.B. Raufußhühnern. Manche Arten profitieren sogar von den Maßnahmen die dauerhaft erhalten bleiben, beispielsweise durch zusätzliche Freiflächen (z.B. Kranstellflächen, Randstreifen), die als Äsungsflächen dienen können (z.B. Rehwild) oder von zusätzlichen Randlinien (z.B. Forststraßen), die sich als Bewegungslinien für die Jagd (z.B. Fuchs) eignen (was für die „Beute-Arten“ wiederum einen erhöhten Prädatorendruck bedeutet). Für Schalenwild und Haarraubwild dürfte die Barrierewirkung auch in der Betriebsphase vergleichsweise gering sein, zumal eine Umgehung des Projektgebietes entlang der bewaldeten Flanken möglich ist. Für die Leitart Auerwild ist jedoch davon auszugehen, dass auch die Betriebsphase eine Verschlechterung der Lebensraumqualität bedeutet, da die geplante Neuanlage Nr. 12 im Dauerlebensraum dieser Leitart liegt. Echte Barrierewirkungen sind jedoch nicht zu erwarten, da die Wechselbeziehungen zwar lokal eingeschränkt, aber nicht unterbunden werden und eine Umgehung problemlos möglich ist.

Zusammenfassend kann für die toleranteren Arten, wie Schalenwild oder Haarraubwild, für die Betriebsphase die Eingriffsintensität als gering angesehen werden (Beurteilung nach der Eingriffsintensität für Tiere exkl. Brutvögel). Die Eingriffserheblichkeit als Verknüpfung von IST-Sensibilität und Eingriffsintensität wird laut Matrix auch in der Betriebsphase als keine / sehr gering eingestuft. Für die Leitart Auerwild wird analog zur Beurteilung der Bauphase die Eingriffsintensität auf der vom Windpark betroffenen Fläche in der Betriebsphase als hoch eingestuft. Für die Leitart Birkwild wird die Eingriffsintensität als mäßig beurteilt, weil durch das Repowering keine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Zustand vorliegt. Die höheren Abstände zwischen Rotorblattspitzen und Boden sind durch die größer gewordenen Anlagen sogar positiv zu beurteilen.

Bei den Leitarten kann das Erlöschen des lokalen Bestandes praktisch ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn die quantitativen und vor allem qualitativen Lebensraumverluste durch Maßnahmen ausgeglichen werden. Die Eingriffserheblichkeit als Verknüpfung von IST-Sensibilität und Eingriffsintensität wird laut Matrix auch in der Betriebsphase sowohl Auerwild, als auch beim Birkwild als mittel eingestuft. Im engeren Untersuchungsgebiet kommt es als Folge der Projektwirkungen zu keiner Änderung des vorgefundenen Wildartenspektrums.

Kumulierende Wirkung

Laut Lnderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (2015) knnen sich kumulative Effekte, von der schrittweisen Entwertung des Gesamtlebensraumes durch verschiedene Windparks bis hin zur Summation der Kollisionen, mittelfristig grobrumig und damit auf Ebene von Populationen auswirken. Es ist also mglich, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer Art langfristig verschlechtert, obwohl alle naturschutzrechtlichen Vorgaben in jedem einzelnen Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Diese kumulativen Effekte knnen nur auf der raumplanerischen Ebene bercksichtigt werden (z.B. SAPRO Wind). Insbesondere fr Grovogelarten, aber auch fr den genetischen Austausch zwischen Teilpopulationen ist daher diese Bercksichtigung wichtig.

Kumulative Wirkungen mit bestehenden, rechtskrftig genehmigten oder bei der Behrde beantragten Nachbarwindparks in relevanter Entfernung wurden bercksichtigt. Fr die Beurteilung kumulativer Auswirkungen sind fr den Fachbereich Wildkologie im vorliegenden Fall insbesondere die beiden Leitarten Auer- und Birkwild zu bercksichtigen, wobei das Birkwild aufgrund seines rumlich eng auf eine bestimmte Seehhe umgrenzten Verbreitungsgebietes (Streifenlebensraum) am ehesten von kumulativen Wirkungen betroffen ist. Das Auerwild mit seinem deutlich groeren potentiellen Verbreitungsgebiet spielt eine deutlich geringere Rolle.

Das engere Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb eines regional bedeutenden Birkwildlebensraumes, der sich entlang des gesamten Hhenrckens Steinriegel-Pretul-Stuhleck befindet. Auch ist der Hhenrcken fr die Migration zwischen verschiedenen Birkwildpopulationen von Bedeutung.

Da es sich beim vorliegenden Projekt jedoch um ein Repowering eines bestehenden Windparks handelt und die Ergnzungen (WEA STR III Nr. 10, 11, 12) von ihrer Lage eher Auswirkungen auf das Auerwild hat, ist nicht mit kumulativen Wirkungen zu rechnen, zumal auch fr das Birkwild Lebensraumverbessernde Manahmen vorgesehen sind. Gerade dieser Hhenrcken mit der hchsten Windparkdichte in der ganzen Steiermark ist eher ein positives Beispiel dafur, dass bei durchdachten und konsequent durchgefhrten Ausgleichs- und Ersatzmanahmen eine Birkwildpopulation einigermaen stabil gehalten werden kann.

Negative Effekte sind zwar mglich, wesentliche Auswirkungen auf den lokalen Bestand sind aber nicht zu erwarten. Durch die Errichtung und den Betrieb sind unter Bercksichtigung der Manahmen daher keine zusatzlichen negativen Auswirkungen durch Kumulation mit anderen Projekten zu erwarten.

Zusammenfassung und Bewertung

Zusammenfassend stellt sich die wildkologische Situation im Projektgebiet Windpark Steinriegel III wie folgt dar:

Das Projektgebiet weist ein durchschnittliches Wildartenspektrum mit vier Schalenwildarten auf, wovon lediglich Rehwild in einem relevanten Umfang vorkommt. Als Leitarten wurden die Arten Auer- und Birkwild ausgewhlt. Die IST-Sensibilitat des erweiterten Untersuchungsgebietes ist zwar hoch, fr die beiden Leitarten wird sie im engeren Untersuchungsgebiet jedoch beim Auerwild und beim Birkwild als mittel eingestuft. Eine Anderung des Wildartenspektrums ist durch das Projekt nicht zu erwarten.

Der Lebensraum im engeren Untersuchungsgebiet besteht berwiegend aus beweideten Almflchen und Waldflchen. Die angrenzenden Waldflchen sind fichtendominiert und von ihrer Struktur unterschiedlich gut als Lebensraum fr die Leitarten geeignet (im Snden geeignete Strukturen fr Birkwild, auf der Nordseite eher geschlossene Waldflchen mit Auerwildvorkommen). Schutzgebiete sind vom geplanten Windpark nicht betroffen. Die ISTSensibilitat des Lebensraums wird als mäßig eingestuft. Die Wildschadensdisposition wird als gering eingeschätzt.

Das erweiterete Untersuchungsgebiet (Höhenrücken Stuhleck bis Steinriegel) stellt einen bedeutsamen Korridor/Trittstein für das Birkwild dar. Das für die Beurteilung relevante engere Untersuchungsgebiet weist aber eine nur mittlere IST-Sensibilität auf, weil sich die Bedingungen für das Birkwild durch das Projekt nicht verschlechtern, in manchen Punkten sogar verbessern (größerer Abstand zw. Rotor und Boden, Türme der WEA werden im Gegensatz zu den Altanlagen (Repowering) kontrastiert (vermindertes Kollisionsrisiko).

Für die Bauphase wird die Eingriffsintensität sowohl bei Auer- als auch beim Birkwild als hoch eingeschätzt. Ein Erlöschen des lokalen Bestandes ist jedoch nicht zu erwarten. Die Eingriffserheblichkeit als Verknüpfung von IST-Sensibilität und Eingriffsintensität wird als mäßig eingestuft. Für die Betriebsphase wird die Eingriffsintensität für beide Leitarten ebenfalls als hoch eingestuft. Auch hier kann aber das Erlöschen des lokalen Bestandes insbesondere auf Grund der bisher positiven Erfahrungen im Monitoring der angrenzenden Windparke praktisch ausgeschlossen werden. Die Eingriffserheblichkeit wird laut Schema als mittel eingestuft.

Im Fachbericht werden eine Reihe von Maßnahmen für die Bau- und die Betriebsphase vorgeschlagen, deren Maßnahmenwirkung als hoch erachtet werden. Bei vollständiger Umsetzung aller Maßnahmen kann die verbleibende Resterheblichkeit für beide Leitarten als gering eingestuft werden. Zur Überprüfung der Maßnahmenwirksamkeit soll für den Zeitraum von 10 Jahren ein Monitoring für beide Leitarten durchgeführt werden. Auch die artenschutzrechtliche Beurteilung ergibt keine unzulässigen (weil signifikanten) Risikoerhöhungen für die zu prüfenden Arten.

Gesamtbeurteilung:

Gemäß UVP-Beurteilungsschema können bei einer vollständigen Umsetzung aller Maßnahmen die nachteiligen Projektwirkungen auf die Leitarten Auer- und Birkwild sowohl für die Bau-, als auch für die Betriebsphase, insgesamt auf eine geringe Resterheblichkeit gemindert werden. Demzufolge stellen die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, Dauer und Häufigkeit eine nachteilige Veränderung dar, ohne jedoch das Schutzgut in seinem Bestand zu gefährden. Die Auswirkungen sind zwar merklich nachteilig, erreichen auf das Schutzgut, beziehungsweise dessen Funktion, aber weder aus qualitativer, noch aus quantitativer Sicht ein unverträgliches Ausmaß. Damit ist aus wildökologischer Sicht die Umweltverträglichkeit des Projektes „Steinriegel III“ der Wien Energie GmbH gegeben.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Wildökologie und Jagd vom 14.09.2020 des behördlichen Sachverständigen.

9.3.2.6. Biologische Vielfalt - Pflanzen und deren Lebensräume

Naturschutz

Die Realisierung des Vorhabens bedingt verschiedene Eingriffe in die Umwelt, die je nach Art, Stärke und Dauer des Eingriffes unterschiedliche Auswirkungen der Bauphase und der Betriebsphase nach sich ziehen können. Entscheidend für die Zuordnung ist nicht der Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens der Auswirkung, sondern deren Art und Dauer. In der Bauphase werden alle temporären Wirkungen beurteilt, die durch den Baubetrieb während des Aufschlusses auftreten und auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt bleiben. Sämtliche Auswirkungen, die aufgrund von permanenten Flächenbeanspruchungen für das Vorhaben auftreten, werden in der Betriebsphase beurteilt, auch wenn sie bereits während der Bauarbeiten ihrer vorherigen Nutzung entzogen werden.

Bauphase

Der in der Bauphase berücksichtigte Flächenverbrauch ist temporärer Natur. Es handelt sich um Flächen, die mit Ende der Bauphase rekultiviert werden und dann weitestgehend ihre ökologische

Funktion wieder erfüllen sollten. Insgesamt werden im engeren Untersuchungsraum in der Bauphase rund 2,23 ha Offenlandflächen (exkl. Nutzungstypen) beansprucht, wobei Flächen des Biotoptyps „Frische basenarme Magerweiden der Bergstufe“ und „Grasdominierte Schlagflur“ den größten Anteil einnehmen.

Alle in der Bauphase beanspruchten Biotoptypen liegen im Untersuchungsraum großflächig vor. Es werden in keinem Bereich während der Bauphase mehr als 5% der im Untersuchungsraum vorliegenden Biotopflächen beansprucht.

Für das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume ergibt sich im gesamten Bereich der Verkabelung eine geringe Eingriffsintensität, da die Verlegung mit geringen, temporären Flächenbeanspruchungen (Breite der Kabeltrasse 4 m) einhergeht und überwiegend Nutzungsbiotoptypen entlang der Zuwegung betroffen sind. Zusätzlich zu den beanspruchten Nutzungsbiotoptypen werden zum überwiegenden Teil gering („Grasdominierte Schlagflur“ und „Fichtenforst“) bis mäßig sensible Biotope („Fichtenauwald“ und „Montaner bodensaurer Fichtenwald“) randlich beansprucht. Sehr kleinflächig werden auch hochwertige Biotoptypen („Grauerlenwald“, „Fichtenauwald“, Bodensaurer Fichten-Tannen-Buchenwald“) beansprucht.

Für den Umladepplatz werden 8.279 m² beansprucht. Dieser wird auf einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerfläche (teilweise mit Gründüngung) mit geringer Sensibilität errichtet.

Für die Zuwegung (für Sondertransporte) werden Großteiles bestehende Straßen und Forstwege (Nutzungstyp „Befestigte Straße“ und „Unbefestigte Straße“ mit geringer Sensibilität) vom Müritztal hin zum Windparkgelände ausgebaut und ggf. saniert. Der Großteil des Ausbaus bleibt permanent für die Durchführung von Wartungsarbeiten bestehen und wird somit der Betriebsphase zugerechnet. Die temporäre Flächenbeanspruchung für den Wegebau beträgt rd. 0,178 ha.

Durch die temporäre Beanspruchung von Flächen des Biotoptyps „Heidelbeerheide“, „Frische basenarme Magerweide der Bergstufe“ und „Subalpiner bzw. Montaner bodensaurer Fichtenwald“ und „Fichtenauwald“ kann das Vernichten von Einzelindividuen der in diesem Biotoptyp nachgewiesenen landesrechtlich geschützten Arten bzw. der in Anhang V der FFH-RL angeführten Gattung Sphagnum spp. (Torfmoose) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Laut Konsenswerber ist aufgrund der großflächigen Verfügbarkeit der betroffenen Biotoptypen im Untersuchungsgebiet in dem die (teilweise) geschützten Arten vorkommen und der Verwendung des Oberbodens inkl. Vegetationsnischen mit entsprechendem Samenpool für die Rekultivierung, eine Beeinträchtigung der betroffenen Arten auf Bestandes- oder Populationsniveau ausgeschlossen. Die Eingriffserheblichkeit hinsichtlich des Artenschutzes wird somit als gering beurteilt und ist dieser Schluss nachvollziehbar.

Betriebsphase

Insgesamt werden im engeren Untersuchungsraum rund 4,86 ha Offenlandflächen (ohne Nutzungstypen) beansprucht, wobei die Flächen des BT Frische basenarme Magerweiden der Bergstufe mit rd. 3,75 ha den größten Anteil einnehmen.

Entlang der windparkinternen Zuwegung kommt es zum dauerhaften Ausbau bestehender Wege. Dauerhafte Eingriffe entlang der Böschungen (Cut und Fill) werden aufgrund der äußerst kleinflächigen und maximal randlich entstehenden Eingriffe mit einer geringen Eingriffsintensität beurteilt. Auch die Ertüchtigung der bestehenden Wege wird mit einer geringen Eingriffsintensität beurteilt.

Flächenverlust Heidelbeerheide. Im Bereich der WEA STR III 05 werden permanent durch die Errichtung der Kranstellfläche, Böschungen und Adaptierung der Wege rund 0,47 ha einer hochwertigen Heidelbeerheide beansprucht. Die Fläche ist ein Biotopkomplex aus Heidelbeerheide

und Bürstlingsrasen mit einigen Fichtengruppen. Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Flächenbeanspruchung als mäßig beurteilt, wodurch sich eine hohe Eingriffserheblichkeit ableitet. Aufgrund der Verfügbarkeit des Biotoptyps im direkten Umfeld und einer Flächenbeanspruchung von rund 10% werden hier keine gesonderten Maßnahmen gesetzt. Es ist davon auszugehen, dass sich auf den nahegelegenen Rückbauflächen der Altanlagen STR I ein Biotopkomplex aus Heidelbeerheide und Borstgrasrasen entwickeln wird.

Flächenverlust Subalpiner bodensaurer Fichtenwald. Im Bereich der WEA STR III 06 gehen dauerhaft rund 0,76 ha an Wald verloren. Aufgrund der hohen Sensibilität des Bestandes und der durchschnittlich mäßigen Eingriffsintensität wird die Eingriffserheblichkeit als hoch beurteilt. Die beschriebenen Maßnahmen zum Ausgleich von Waldflächenverlusten sollten eine hohe Wirksamkeit haben und damit negative Auswirkungen des Waldflächenverlustes ausgleichen. Subalpine bodensaure Fichtenwälder liegen im engeren Untersuchungsraum großflächig vor. Es kommt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Bestandes.

Flächenverlust Montaner bodensaurer Fichten- und Fichtentannenwald der Alpen. Im Bereich des Peterbauer Steinriegels kommt im Bereich der WEA STR III 10, 11 und 12, sowie Teile der windparkinternen Zuwegung und Kabeltrasse zu einem dauerhaften Verlust von rund 2,17 ha hochwertigem montanem bodensauren Fichten- und Fichten-Tannenwald. Im Bereich der Fundamente und Kranstellflächen ist die Eingriffsintensität und damit auch die Eingriffserheblichkeit hoch. Die in Kapitel 5.2.1 beschriebenen Maßnahmen zum Ausgleich von Waldflächenverlusten haben eine hohe Wirksamkeit und können negative Auswirkungen des Waldflächenverlustes ausgleichen. Montane bodensaure Fichten- und Fichten-Tannenwälder liegen im engeren Untersuchungsraum großflächig vor. Es kommt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Bestandes.

Folgende hochwertige Biotoptypen werden im Zuge des Neubaus bzw. der Ertüchtigung der Zuwegung randlich beansprucht:

- Basenarme beschattete Quellflur (~18 m²)
- Grauerlenwald (~305 m²)
- Frische basenarme Magerweide der Bergstufe (~40 m²)
- Montaner bodensaurer Fichtenwald der Alpen (~210 m²)
- Frische basenarme Magerweide der Bergstufe
- Fichtenauwald (~500 m²)
- Bodensaurer Fichten-Tannen-Buchenwald (~1.690 m²)

Weiters kommt es noch zu Eingriffen in gering bis maximal mäßig wertvolle Biotopflächen der Grasdominierte Schlagflur, Silikatruschthalde der tieferen Lagen, Hochstaudenfluren der tieferen Lagen und Laubbaumfeldgehölzen. Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit für den Ausbau der Zuwegungen gering.

Im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen STR III werden auch 10 Altanlagen des STR I inkl. der Nebenanlagen abgetragen, sowie der bestehenden Kranstellflächen rückgebaut. Die Fundamente der WKA werden nach der Abtragung der Anlagen oberflächlich abgeschrämt. Unter Geländeoberkante bleibt das Fundament erhalten und wird naturnah mit Aushubmaterial, welches durch den Bau der neuen Fundamente anfällt, bedeckt und anschließend begrünt.

Die Verwendung des Oberbodens von dauerhaft beanspruchten Flächen der neu zu Errichtenden WEAs trägt zum Erhalt des lokalen Bodenmaterials und des damit verbundenen Bodenlebens (inkl. Samenpotential) bei. Dennoch ist der Einsatz einer gebiets- und höhenangepassten Saadmischung erforderlich, um die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu beschleunigen und Erosionsvorgängen entgegenzuwirken. Laut der Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (BMLFUW, 2. Auflage 2012) wird darauf geachtet, dass die rekultivierten Flächen der Altanlagen innerhalb der ersten 3

Jahre keiner Beweidung zugeführt werden, um die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu gewährleisten und Tritt- und Erosionsschäden so gering als möglich zu halten. Eine jährliche Pflegemahd ist ab dem 2. Jahr nach dem Rückbau vorgesehen.

Um eine sachgerechte Rekultivierung der freiwerdenden Flächen zu gewährleisten, wird die Rekultivierung nach zwei Jahren von einer fachkundigen Person im Hinblick auf Verdichtungen, Vernässungen oder Trockenstellen bzw. Qualität der Rekultivierung beurteilt. Falls Mängel festgestellt werden, werden diese durch geeignete Maßnahmen behoben.

Auch wenn die rückgebauten Flächen der WEAs STR I zum Großteil wieder als Pflanzenlebensräume oder für Waldnutzung zur Verfügung stehen, wird es auch bei fachgerechter Rekultivierung zu keiner positiven Auswirkung kommen.

In der Nachsorge können die gegenständlichen Anlagen abgetragen werden. Das Fundament wird im Fall einer Abtragung entsprechend dem Stand der Technik entfernt. Die Überdeckung aller Flächen mit Oberboden und Rekultivierung der Flächen für eine Rückführung in die land-, alm-, bzw. forstwirtschaftliche Produktion im Einklang mit der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW, 2. Auflage 2012) ist vorgesehen. Beim Rückbau wird insbesondere darauf geachtet, dass sich die rückgebauten Flächen soweit dem Gelände angleichen, dass sie nicht als störender Fremdkörper empfunden werden.“

Waldökologie

Die Erweiterung des Windparks Steinriegel (Steinriegel III) erfolgt durch den Abbau der zehn Altanlagen des Windparks Steinriegel I sowie durch den Neubau von zwölf Windkraftanlagen samt dem Bau der dazugehörigen Infrastruktur für die Neuanlagen: Wege und Kranstellflächen, Energiekabel- und Kommunikationsleitungen, Eiswarnschilder sowie Kompensationsmaßnahmen. Diese Maßnahmen greifen in Form von dauernden und befristeten Rodungen im Gesamtausmaß von 15,7109 ha, Detailvorhaben von 5,9016 ha dauernder Rodungsbewilligung und von 9,8092 ha befristeter Rodungsbewilligung (rd. 3,3273 ha auf Forststraßen) in die vorhandenen Waldgesellschaften ein.

Betroffene Waldgesellschaften bzw. Waldbiotop-Typen sind dabei der „Subalpine bodensaure Fichtenwald“ und der „Montane bodensaurer Fichten- und Fichten-Tannenwald der Alpen“ gemäß ESSL et al., 2002. Im Nahbereich des Vorhabens, ohne allerdings direkt betroffen zu sein, liegt eine Waldgesellschaft des „Fichtenmoorwaldes“ vor.

Die mit den Rodungsflächenanteilen gewichtete mittlere Waldausstattung der betroffenen Katastralgemeinden beträgt rd. 88,9 % und die ebenso gewichtete mittlere Waldflächenbilanz – als Veränderung der Waldfläche im Dezenium – beträgt +0,5 %.

Aufgrund der Vorbelastung bzw. Verarmung dieser betroffenen Waldgesellschaft ist die ökologische Bedeutung durchwegs gering, die Hemerobie weist entsprechend hohen menschlichen Einfluss auf, weiters besteht eben die entsprechende Überprägung, welche sich vorwiegend im Boden, in der Krautschicht sowie in der Baum-/Strauchschicht im Fehlen bedeutender (co-)dominanter Baumarten sowie Straucharten samt Bodenvegetation äußert. Durch den Wildeinfluss werden Mischbaumarten zusätzlich noch massiv entmischt. Die großteils sekundär überprägten Waldgesellschaft des montanen bodensauren Fichtenwaldes wie auch des subalpinen bodensauren Fichtenwaldes weisen nach ESSL (2002) eine häufige Verbreitung und einen geringen Rückgang auf. Die ggst. montanen bis subalpinen bodensauren Fichtenwälder werden ebendort als ungefährdet eingestuft. Die Ersetzbarkeit / Ausgleichbarkeit ist aufgrund der hohen Waldausstattung sowie der Verfügbarkeit der Gesellschaft als problemlos anzugeben. Führt man all diese Parameter zusammen, so besteht für diese großteils sekundär überprägte Waldgesellschaften im Zusammenhang mit den nicht unerheblichen Rodungsflächen und dem Vorhandensein einzelner, mosaikartig verteilter höherwertigerer Ausprägungen eine mäßige Sensibilität. Auch als

Bestandeskomplex ist eine „mäßige Sensibilität“ zu attestieren. Nachdem die Waldgesellschaften und deren Böden bereits durch historische Nutzungsformen wie einseitige Forstwirtschaft samt Übernutzung des Waldes, Alm- und Waldweide, wohl auch Streugewinnung beeinflusst sind sowie aufgrund der hohen Waldausstattung kann durch das Vorhaben kein deutlich gelagertes Störungspotential erkannt werden. Für die Zukunft bestehen auch so gut wie keine negativen Veränderungen im Sinne des Vorsorge- oder Schutzgedankens bzw. keine Funktionsveränderungen durch die Rodung. Ausgeprägte Schutzwälder sind nicht betroffen, allerdings Flächen mit erhöhter Schutzfunktion aufgrund der Kammlage, Wälder mit erhöhter Wohlfahrtfunktion durch den Schutz bzw. Reinigung von Luft und Wasser sind nicht betroffen. Eine mittlere Wertigkeit der Erholungswirkung – Wertziffer „2“ – besteht aufgrund vorbeiführender Wanderwege. Eine hohe Wertigkeit („3“) lässt sich nicht herleiten, da für Erholungssuchende hier im unmittelbaren Bereich des betroffenen Areals keine Lenkungsmaßnahmen erforderlich sind und auch keine großflächigen touristischen Einrichtungen vorhanden bzw. erforderlich sind. Aufgrund der eher schmalen Ausformung der Rodungsflächen ist die Windgefährdung reduziert, vereinzelte Randschäden können aber nicht ausgeschlossen werden.

Nachdem die ggst. Waldgesellschaft vielfach im Untersuchungsraum vorkommt und keinesfalls verloren geht, die Bestände stark beeinflusst sind und die Maßnahmen nicht die Ausprägung der ggst. Waldgesellschaften im Untersuchungsraum beeinträchtigen, sind Maßnahmen zur Wiederbewaldung wie auch zur Waldverbesserung, Schutz und Schonung der Waldflächen bzw. des Bodens zu setzen. Die Wiederbewaldung erfolgt durch Einbringung von standortgemäßen Mischbaumarten in den gegenständlich betroffenen Waldbereichen mit der summierten Einbringung von 9.530 Stk. Arten der natürlichen Waldgesellschaft. Des Weiteren erfolgt eine Waldverbesserungsmaßnahme samt Einbringung von Mischbaumarten. Aufgrund der Aufwertung des Waldbodens durch die leichter zersetzbare Blattstreu und den gebildeten Brückenkopf bzgl. Verbreitung dieser Mischbaumarten in den anthropogen entsprechend beeinflussten Waldbeständen mit künstlich stark erhöhten Fichtenanteilen kann eine lokale Aufwertung erreicht werden. Voraussetzung ist der Schutz vor Weidevieh und Wildarten.

Durch die Errichtung und dem Betrieb des Projektes „Windparks Steinriegel III“ ist daher mit folgenden Auswirkungen und Resterheblichkeiten auf das Schutzgut Wald zu rechnen: Aufgrund der „mäßigen“ Eingriffserheblichkeit, einer „hohen Ausgleichswirkung“ und den damit bedingten „gering nachteiligen“ Auswirkungen ergeben sich ergeben sich vernachlässigbare bis geringe nachteilige Projektauswirkungen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus forstfachlicher bzw. waldökologischer Sicht das Projekt dann als umweltverträglich einzustufen ist, wenn die in der UVE und im vorliegenden Gutachten festgelegten Maßnahmen sowie die Bedingungen und Auflagen von der Behörde inhaltlich vorgeschrieben und im vollen Umfang fristgerecht erfüllt und eingehalten werden.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Waldökologie vom 01.02.2021, aktualisiert am 02.03.2021, des behördlichen Sachverständigen.

9.3.2.7. Landschaft / Sach- und Kulturgüter

Zur methodischen Grundstruktur der UVE

Die Festlegung des Untersuchungsraumes orientiert sich, wie im Zusammenhang mit Windkraftanlagen weitgehend üblich, am Konzept der visuellen Wirkzonen nach NOHL und legt drei Wirkzonen (Wirkzone I/Nahzone: 0 – 500 m Entfernung; Wirkzone II/Mittelzone: 500 m – 5 km; Wirkzone III/Fernzone: 5 km – 10 km) fest, sodass direkte und indirekte Projektauswirkungen gleichermaßen dargestellt werden können. Der beurteilungsrelevante tatsächliche Sichtraum wird anhand von Sichtbarkeitsanalysen ermittelt, welche Sichtverschattungen durch Waldflächen und Topografie berücksichtigen, weiters werden die Sichtbarkeiten des (abzubauenen)

Bestandswindparks und der Neuanlagen gegenübergestellt und das Zusammenspiel der Sichtbarkeiten des gegenständlichen Vorhabens mit den Bestandswindparks innerhalb eines Umkreises von 10 km dargestellt.

Die Sensibilitätseinstufung erfolgt anhand einer vierteiligen Skala (gering-mäßig-hoch-sehr hoch). Die dargelegte Methode ist zureichend geeignet, den vom Projekt betroffenen relevanten Landschafts-raum abzubilden.

Zur Sensibilitätseinstufung innerhalb der Nahzone ist anzumerken, dass die Störwirkung der vorhandenen Anlagen einerseits (nachvollziehbar) bereits im Kriterium Eigenart/Gliederung berücksichtigt wird, trotzdem aber zusätzlich eine nochmalige Abwertung (Wirkung Störfaktoren) erfolgt.

Zur Bewertung der Projektauswirkungen werden die angeführten Wirkungsparameter herangezogen. Wirkungen und Einflussfaktoren werden angeführt. Die verwendeten Parameter sind geeignet, die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen hinreichend abzubilden. Die zusammenfassende Bewertung erfolgt nach sechs Bewertungsstufen: positive – nicht relevante – geringfügige – vertretbare – wesentliche – untragbare Auswirkungen.

Die Ergebnisse des Fachberichts sind weitgehend plausibel und nachvollziehbar, auf abweichende Detailpunkte wird im Folgenden eingegangen.

Der Themenbereich Freizeit und Erholung wird übergreifend einerseits im Fachbericht Landschaft und andererseits im Fachbericht Freizeit und Erholung behandelt und dargestellt. Die themenbezogen angewandte Methodik und Ergebnisse des FB Freizeit und Erholung sind im Fachgutachten zusammengefasst und sind weitgehend plausibel und nachvollziehbar.

Bewertung der Bauphase

In der Bauphase werden alle temporären Wirkungen beurteilt, die nur durch den Baubetrieb während der Errichtung der Anlage auftreten und auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt bleiben. Die Bautätigkeit im unmittelbaren Windparkgebiet erfolgt über zwei aufeinanderfolgende Sommer.

Hinsichtlich des Themenbereichs Erholung kommt es dadurch in beiden Jahren zu einer saisonalen Überlagerung mit den freizeitbezogenen Hauptaktivitäten (Wandersaison).

Der FB Landschaft stellt für das Landschaftsbild aufgrund der für eine Bauzeitdauer bis zu maximal 1,5 Jahren ableitbaren geringen Eingriffswirkungen fachlich nachvollziehbar gering nachteilige Auswirkungen fest.

Für den Erholungswert werden in Zusammenschau mit gering nachteiligen Auswirkungen bezüglich Luft und den gering – mittel bewerteten Auswirkungen des FB Schall im engeren Untersuchungsraum gering nachteilige Auswirkungen festgestellt; die Gesamtbeurteilung ergibt ebenso geringfügige Auswirkungen für die Bauphase.

Im FB Freizeit/Erholung werden in der Bauphase unter Einbeziehung der zeitlich begrenzten Dauer und der Erhaltung der Funktionalität der Wanderwege Trenn und Barrierewirkungen die Auswirkungen als geringfügig nachteilig eingestuft.

Das Kriterium „Attraktivitätsverluste landschaftsbezogener Erholungsräume“ stellt in gewissem Umfang die Querverbindung zum Erholungswert her und wird in beiden Fachberichten letztlich auch ident bewertet.

Im Zuge der Eingriffsbewertung in der Bauphase im FB Freizeit/Erholung wird zwar die Zusatzbelastung der linearen Freizeitinfrastruktureinrichtungen durch Schall erwähnt und eine zusätzliche Minderung der freizeitbezogenen Attraktivität im Nahbereich zu den Anlagen festgestellt, die Auswirkungen des Vorhabens werden aber als „geringfügig nachteilig“ eingestuft und mit der zeitlich eingeschränkten Dauer (zwei Saisonen) sowie der Möglichkeit auf andere, unbelastete Erholungsräume im näheren Umfeld auszuweichen, begründet.

Aus fachlicher Sicht ist dazu folgendes festzuhalten:

Der Fachbericht Schall (auf den sich der FB Landschaft bezieht) bewertet die Eingriffsintensität des Vorhabens zwar als gering, Referenzpunkte für diese Bewertung sind aber die meist relativ weit entfernten dauerhaft bewohnten Objekte der Umgebung und nicht der hier betroffene freie Landschaftsraum bzw. die direkt durch die Eingriffsbereiche verlaufenden linearen Erholungsinfrastrukturen (Wanderwege). Wie den Simulationskarten zu entnehmen ist, wird für die Bauphase innerhalb des gesamten direkten Standortraums (und damit auch des Bewegungsraums Erholungssuchender und der Freizeitinfrastruktur der Nahzone) während der Fundament- und Anlagenerichtung, des Abbaus der Bestandsanlagen (und deren Überschneidungszeiten) derartige Verlärmung prognostiziert, dass in dieser Phase nicht mehr vom Vorhandensein eines Erholungswertes ausgegangen werden kann, auch wenn die Wanderwege mithilfe von Maßnahmen funktionsfähig bleiben. Die Ausweichmöglichkeit auf „andere, unbelastete Erholungsräume“ kann kaum als auswirkungsmindernd angesehen werden, da in ihrer Grundcharakteristik vergleichbare unbelastete Erholungsräume aufgrund des Windparkausbaus entlang des Höhenzugs weiträumig nicht mehr vorhanden sind (d.h., es muss auf andere Landesteile ausgewichen werden, um eine vergleichbare alpine ungestörte Almlandschaft erleben zu können, oder es muss auf die in ihrer Charakteristik nicht vergleichbaren Erholungsräume in deutlich tieferen Lagen zurückgegriffen werden).

Aufgrund der zeitlich eingeschränkten Dauer werden die Auswirkungen der Bauphase aus fachlicher Sicht daher auf Basis der fünfteiligen Bewertungsskala des Prüfbuchs mit „merklich nachteilig“ eingestuft.

Die darüberhinausgehenden Darstellungen und Einstufungen der beiden Fachberichte sind schlüssig und nachvollziehbar und werden übernommen, sodass im Fachgutachten aus fachlicher Sicht keine weitere detaillierte Auseinandersetzung mit der Bauphase erforderlich ist. Nullvariante und Alternativen sind schlüssig und fachlich nachvollziehbar dargestellt.

Beurteilung des Vorhabens (Betriebsphase)

Allgemeines

Zur Klärung von Begriffsinhalten wird auf die ständige Rechtsprechung des VwGH bzw. unten angeführte Erkenntnisse hingewiesen, in welchen die Begriffe Landschaft, Landschaftsbild und –charakter erläutert werden, ebenso wird auf die Begriffe „Störung“ und „Verunstaltung“ eingegangen.

„Unter Landschaft ist ein abgrenzbarer, durch Raumeinheiten bestimmter Eigenart charakterisierter Ausschnitt der Erdoberfläche mit allen ihren Elementen, Erscheinungsformen und gestaltenden Eingriffen durch den Menschen zu verstehen. Zu unterscheiden ist zwischen Naturlandschaften, naturnahen Kulturlandschaften und naturfernen Kulturlandschaften.“

Der Landschaftscharakter ist die beherrschende Eigenart der Landschaft; Um diese zu erkennen, bedarf es einer auf hinreichenden, auf sachverständiger Ebene gefundenen Ermittlungsergebnissen beruhenden, großräumigen und umfassenden Beschreibung der verschiedenartigen Erscheinungen der betreffenden Landschaft, damit aus der Vielzahl jene Elemente herausgefunden werden können, die der Landschaft ihr Gepräge geben und die daher vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden müssen, um den Charakter der Landschaft zu erhalten.

Unter Landschaftsbild ist der visuelle Eindruck einer Landschaft einschließlich ihrer Silhouetten, Bauten und Ortschaften zu verstehen.

Unter Landschaftsbild ist mangels einer Legaldefinition das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt aus zu verstehen.

Von einer „Störung“ des Landschaftsbildes wird dann zu sprechen sein, wenn das sich bietende Bild der Landschaft durch den Eingriff des Menschen in einer in die Harmonie der Landschaft disharmonisch eingreifenden Weise beeinflusst wird. Diese Störung des als harmonisch empfundenen Wirkungsgefüges vorgefundener Landschaftsfaktoren wird insbesondere dann als „erheblich“ zu bezeichnen sein, wenn der Eingriff besonders auffällig und zur Umgebung in scharfem Kontrast in Erscheinung tritt.

Die Beurteilung eines Objektes als maßgeblicher Eingriff setzt nicht voraus, dass im betreffenden Bereich noch keinerlei Eingriff in Landschaftsbild besteht. Auch das Unterbleiben der Verstärkung einer Eingriffswirkung liegt im öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes.

Landschaft

Der Standortraum liegt großräumig betrachtet im nordöstlichen Teil des Steirischen Randgebirges im Bereich des kristallinen Mittelgebirges der Fischbacher Alpen, die das Mürztal im Süden bzw. das Feistritztal im Norden begrenzen und durch langgestreckte, breite Kammrücken und dazwischenliegende, tief eingeschnittene Kerbtäler geprägt sind. Die Standorte der geplanten WEAs sind in einer Höhenlage von rd. 1400 - 1600 m situiert und besetzen einerseits den Verlauf des Hauptkamms über Steinriegel und Rattener Alm, wo die bestehenden Anlagen ersetzt werden, andererseits sollen WEAs entlang des nach Nordwesten verlaufenden Seitenkamms zum Peterbauer Steinriegel errichtet werden.

Die Wirkzone I / Nahzone stellt (mit Ausnahme von Maßnahmen entlang der Zufahrtsstraße/ Energie-ableitung und Umladeplatz) jenen Bereich dar, der vom Bau der Windkraftanlagen selbst mit den damit verbundenen Zuwegungen, Ableitungen und Einrichtungen direkt und unmittelbar betroffen ist.

Die Höhenrücken des Standortraums zeigen die typische sanfte geomorphologische Ausprägung des gesamten Gebirgszugs und sind infolge ihrer Bewirtschaftung großteils mit Almen bedeckt, erst der in seiner Höhe abfallende Seitenarm zum Peterbauer Steinriegel taucht in seinen äußeren Bereichen in die typische Mittelgebirgsbewaldung der tieferen Lagen ein. Der Betrachtungsraum weist mit dem Wechsel von Magerweiden, alpinen Rasen und Zwergstrauchheiden, strukturierenden Einzelgehölzen, Gehölzgruppen und zutage tretenden Felsformationen eine abwechslungsreiche, vielfältige und reich strukturierte naturräumliche Ausstattung auf, die im Zusammenspiel mit der sanften Geomorphologie die Grundcharakteristik des gegenständlichen Landschaftsraums bestimmt.

Über die Kammlagen von Steinriegel und Rattener Alm zieht sich die Reihe der bestehenden Windkraftanlagen des Windparks Steinriegel I, die durch vier Anlagen Steinriegel II fortgesetzt werden, welche sich abzweigend mit weiteren sechs Anlagen auch über den Seitenrücken zum Peterbauer Steinriegel erstrecken.

Die visuelle Dominanz der technischen Großanlagen überprägt das Bild der per se extensiven bergbäuerlichen Kulturlandschaft und deren visuelle Naturnähe als auch die feine strukturelle Gliederung des Landschaftsraums. Die geschotterten Erschließungswege zeichnen sich als visuelle Trennlinien innerhalb der Almoberfläche ab.

Abseits der direkten Standorte der bestehenden Windkraftanlagen und ihrer Wegeverbindungen beschränken sich anthropogene Eingriffe innerhalb der Nahzone auf typische Elemente der

Almwirt-schaft wie Weidezäune nur ganz vereinzelte, regionstypische und gut integrierte Gebäude (z.B. Halterhütte), sowie vielfach nur als Fußsteige ausgebildete Wanderwege.

Die geplanten Anlagen ersetzen (auf neuen Standorten) einerseits die Anlagen des WP Steinriegel I, welche eine Gesamthöhe von 91m aufweisen und grenzen andererseits an die Anlagen des WP Steinriegel II an bzw. werden zwischen den beiden bestehenden „Ästen“ dieses Bestandwindparks situiert. Die Neuanlagen weisen mit einer Gesamthöhe von 180 m annähernd die doppelte Anlagenhöhe des abzubauenen Bestandes auf und überragen die Anlagen des WP Steinriegel II (120m Gesamthöhe) um 60m. Die eklatante Überhöhung der Anlagen verstärkt die visuelle Dominanzwirkung weiträumig erheblich, wie auch im Zusammenspiel mit der Anlagenverdichtung bzw. Anzahlerhöhung im östlichen Vorhabensteil visuelle Sichtblockaden und Blickfeldbelastungen gesteigert werden. Durch die unterschiedlichen Anlagenhöhen, welche im Aufeinandertreffen des WP STR II mit den Neuanlagen besonders deutlich erkennbar sind und nur in Einzelfällen durch tiefere Situierung der Neuanlagen gemindert werden, fügen sich Bestand und neue Anlagen auch zu keinem einheitlichen gestalterischen Gefüge, sondern werden visuelle Unruhe und Störwirkungen weiter verstärkt, wie es auch hinsichtlich Strukturbrüchen und technischer Überformung der exponierten Höhenlagen der Fall ist.

Mit der Errichtung des gegenständlichen Vorhabens geht eine nicht zu vernachlässigende räumliche Ausweitung des Windparkareals einher, es ist die Errichtung zusätzlicher Wege und Stichwege erforderlich und sowohl im Neubau- als auch im „Repoweringbereich“ müssen neue Kranstellflächen wesentlich größeren Ausmaßes geschaffen werden. Während der Großteil der bestehenden Anlagenstandorte weitestgehend gut und vielfach visuell „nahtlos“ in die Geländeoberflächen integriert ist, sind für den hohen Flächenbedarf für Manipulations-, Kranstell- und Fundamentflächen vielfach ausgesprochen umfangreiche Geländeänderungen in Form von Abgrabungen und Aufschüttungen erforderliche, deren Höhen bei einzelnen Anlagen jeweils zweistellige Meterbereiche erreichen. Mit dem hohen Flächenbedarf geht ein Verlust an landschaftsprägenden Natur- und Strukturelementen einher, was die technische Verfremdung der Grundcharakteristik der Almlandschaft weiter vorantreibt, auch wenn durch nachfolgende Rekultivierungsmaßnahmen die visuelle Wirkung eines Teils der Oberflächenverletzungen etwas gemildert wird.

Insgesamt geht vom gegenständlichen Vorhaben eine Verstärkung sämtlicher Einflussfaktoren der ganzheitlichen Landschaftswahrnehmung (inkl. Verstärkung der visuellen Unruhe durch Schattenwurf und Verstärkung auditiver Belastungen – auch welche im Zusammenhang mit dem Thema Erholung gesondert eingegangen wird) aus.

Trotz der bestehenden Belastungen ist aus fachlicher Sicht innerhalb der Nahzone von einer hohen Eingriffsintensität auszugehen.

Wirkzone II (Mittelzone), Wirkzone III (Fernzone), Kumulation

Während die Nahzone das direkte Eingriffsgebiet darstellt, sind die Wirkzonen II und III aus landschaftlicher Sicht durch das geplante Vorhaben in erster Linie durch die weit ausstrahlende visuelle Fernwirkung der Windkraftanlagen betroffen.

Veränderungen, Verstärkungen und Überlagerungen von Bereichen, welche Sichtbeziehungen zum Vorhaben bzw. der Liste bestehender und in Planung/Umsetzung begriffener Windparks im Untersuchungsgebiet aufweisen und damit von Auswirkungen wie Verfremdungseffekten, visuellen Barriere-wirkungen und Horizontverschmutzung durch technischer Überprägung exponierter Landschaften betroffen sind, sind anhand der verschiedenen Sichtbarkeitsanalysen gut ablesbar.

Im direkten Vergleich der Blickbeziehungen der Bestandsanlagen des WP Steinriegel I zu den geplanten Anlagen Steinriegel III kommt es in der Wirkzone II zu einer Erhöhung der Anzahl von

sichtbaren WKA sowie Erweiterung des Bereiches mit Blickbeziehungen im Bereich Amundsenhöhe, Geiereck, Grazer Stuhleck und Stuhleck, wobei diese nächstgelegenen und an sich sensibelsten und für Erholungs-suchende relevantesten Almbereiche bereits einen hohen Anteil von sich summierenden Sichtbeziehungen bzw. kumulierenden Blickfeldbelastungen aufweisen bzw. selbst weitestgehend bereits durch die bestehenden/geplanten Windparks überprägt sind. Weiters kommt es zu einer Erhöhung der Anzahl von sichtbaren WKA und belasteter Bereiche in den offenen Teilräumen des Seitentales des Pretullbachs, wie auch im Feistritztal (östl. Teil von Rettenegg – völlige Neubelastung) und Verstärkung der Sichtbeziehungen in St. Kathrein am Hauenstein.

In der Wirkzone III kommt es im Feistritztal / Joglland beim direkten Vergleich der Blickbeziehungen der Bestandsanlagen Steinriegel / Steinriegel III zu einer spürbaren Erhöhung der Anzahl von sichtbaren WKA, jedoch nur zu einer geringen Erweiterung der sichtbaren Bereiche. Hingegen kommt es im Mürztal (Langenwang, Hönigsberg und Mürzzuschlag) neben der Erhöhung der Anzahl sichtbarer WKA auch zu einer Vergrößerung des Bereiches mit Blickbeziehungen. Dabei kommt es kaum zu völligen Neubelastungen, jedoch praktisch durchgängig zur Verstärkung von kumulierenden Blickfeldbelastungen durch die Summe der Windparks im näheren und weiteren Umfeld.

Die Darstellung der Sichtbeziehungen im 30 km Umkreis zeigt, dass Blickbeziehungen schwerpunktmäßig zu den Gipfel- und Kammregionen der Mürztaler Alpen im Nordwest sowie zu den nordexponierten Hügellagen des Jogllandes bestehen.

Für die Mittelzone sind teils mäßige, teils hohe Sensibilitäten feststellbar, die mit der hohen Eingriffsintensität zu mäßigen bis hohen Eingriffsintensitäten führen.

Aus der Zusammenschau der mäßigen Sensibilität der Fernzone und der mäßigen Eingriffsintensität wird eine mittlere Eingriffserheblichkeit abgeleitet.

Erholung

Innerhalb des Untersuchungsgebiets besteht eine Vielzahl an Nutzungsmöglichkeiten bzw. hochrangigen touristischen Infrastrukturen, die im Zusammenhang mit sanfter, landschaftsgebundener Erholungsnutzung stehen und die mit wenigen Ausnahmen im Zusammenhang mit der ursprünglich vorhandenen besonderen landschaftlichen Attraktivität und des hohen Erholungswerts des betroffenen Landschaftsraumes entstanden sind.

Infolge der beiden bestehenden Windparks im Standortraum wurde der Erholungs- und Erlebniswert innerhalb des Untersuchungsraums in der gesamt erlebbaren Summe durch Maßstabs- und Eigenarts-verluste, Fremdkörperwirkungen, Blickfeldbelastungen, den Verlust von Naturnähe, die visuelle Unruhe durch Rotorbewegung und Schattenwurf und die windstärkenabhängige Verlärmung bereits marginalisiert. Sämtliche dieser Auswirkungen werden durch das gegenständliche Vorhaben verstärkt.

Dem Fachbericht Schall ist zu entnehmen, dass gegenüber der IST-Situation ab mittleren Windstärken von 5-6m/s, und damit im Großteil der Zeit, eine Verstärkung der Lärmbelastung auftritt. Wie auch in der Bauphase angemerkt, sind die Bewertungen des Fachberichts Schall auf bewohnte bzw. regelmäßig genutzte Objekte ausgerichtet, für welche auch Grenz- und Richtwerte gelten und die, im Gegensatz zu Wanderwegen u.ä., sämtlich größere Entfernungen zu den intensivst schallbelasteten Bereichen um die Anlagenstandorte aufweisen, sodass insbesondere in kamm- und anlagennahen Bereichen, und damit in den Bewegungsräumen Erholungssuchender windstärkenabhängig von erheblich höheren Lärmbelastungen auszugehen ist. Der FB Erholung führt dazu eine „Aufenthaltsdauer freizeit- und erholungsbezogener Personen von rd. 1h - und damit - eine temporär begrenzte Exposition“ an. Diese Zeitannahme scheint fachlich wenig plausibel, da im Bereich der hochrangigen Wanderwege in Kammlage zwischen Hauereck und

Stuhleck davon auszugehen ist, dass das Vorhabensgebiet entweder bei Hin- und Rückweg durchwandert wird (z.B. Hauereck-Rosseggerhaus) oder im Fall von weiteren Wanderungen die anschließend ebenfalls belasteten Bereiche bis zum Stuhleck angeschlossen werden und sich damit in jedem Fall deutlich längere Aufenthaltszeiten im belasteten Vorhabensgebiet selbst oder kumulativ durch die anschließenden Bestandswindparks ergeben.

Sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase sind sicherheitstechnisch bedingte temporäre Trennwirkungen (Baustellensicherung bzw. Eisfall) zu erwarten. Der Erhalt der Funktionalität der Wanderwege wird für beide Fälle durch Umgehungsmöglichkeiten, die als Maßnahmen Projektbestandteil sind, gesichert, sodass die Nutzbarkeit des Freizeitraums durchgängig aufrecht bleibt. Der bereits stark eingeschränkte Erholungswert des Landschaftsraums erfährt jedoch eine weitere Abminderung, sodass für den Themenbereich Erholung aus fachlicher Sicht merkbar nachteilige Auswirkungen ableitbar sind.

Durch Umladeplatz, entlang der Zufahrtsstraße und durch die Energieableitung sind keine relevanten Auswirkungen auf landschaftsbezogene Erholungsräume zu erwarten.

Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften

Zu §43 (4) Stmk BauG LGBL Nr.59/1995, i.d.F. LGBL Nr.29/2014:

§43 (4) normiert: „Zusätzlich zu den bautechnischen Anforderungen muss das Bauwerk derart geplant und ausgeführt werden, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird. Hierbei ist auf Denkmäler und hervorragende Naturgebilde Rücksicht zu nehmen.“

Da im Standortraum nur vereinzelt bzw. weitgehend keine Bauwerke vorhanden sind, ist kein Ortsbild gegeben, Anlagenauswirkungen auf das Landschaftsbild sind ausführlich dargestellt. Windkraftanlagen sind in ihrem Erscheinungsbild nur in wenigen Punkten (z.B. Farbgebung) veränderbar, nachteilige Auswirkungen resultieren nicht aus einer mangelnden Eigenästhetik, sondern in erster Linie aus den erforderlichen Dimensionen der Anlagen, die für einen wirtschaftlich sinnvollen Einsatz erforderlich sind und die in scharfem Kontrast zur Grundcharakteristik des Landschaftskontextes im Standortraum stehen. Der nochmalige Bruch der Maßstäblichkeit im Kontext zu bestehenbleibenden Anlagen verhindert das Entstehen eines einheitlichen gestalterischen Gefüges von Bestand und neuen Anlagen.

Zusammenfassung

Der Standortraum liegt großräumig betrachtet im nordöstlichen Teil des Steirischen Randgebirges im Bereich des kristallinen Mittelgebirges der Fischbacher Alpen, die das Mürztal im Süden bzw. das Feistritztal im Norden begrenzen und durch langgestreckte, breite Kammrücken und dazwischenliegende, tief eingeschnittene Kerbtäler geprägt sind. Die Standorte der geplanten WEAs sind in einer Höhenlage von rd. 1400 - 1600 m situiert und besetzen einerseits den Verlauf des Hauptkamms über Steinriegel und Rattener Alm, wo die bestehenden Anlagen ersetzt werden, andererseits sollen WEAs entlang des nach Nordwesten verlaufenden Seitenkamms zum Peterbauer Steinriegel errichtet werden.

Die Grundcharakteristik des engeren Untersuchungsgebiets (Nahzone) wird durch das Zusammenspiel der sanft gerundeten Topografie des Höhenrückens mit der abwechslungsreichen, vielfältigen und reich strukturierten naturräumlichen Ausstattung der offenen, almbedeckten Kammlagen und ihrer fließenden Übergänge zur Mittelgebirgsbewaldung tieferer Lagen bestimmt. Über die Kammlagen von Steinriegel und Rattener Alm und über den Seitenrücken zum Peterbauer Steinriegel zieht sich bereits die Reihe der bestehenden Windkraftanlagen der Windparks Steinriegel I und II. Die visuelle Dominanz der technischen Großanlagen und ihrer Erschließung überprägt das Bild der per se extensiven bergbäuerlichen Kulturlandschaft und deren visuelle Naturnähe als auch die feine strukturelle Gliederung des Landschaftsraums. Abseits der direkten

Standorte der bestehenden Windkraftanlagen und ihrer Wegeverbindungen beschränken sich anthropogene Eingriffe innerhalb der Nahzone auf typische Elemente der Almwirtschaft.

Die geplanten Anlagen ersetzen (auf neuen Standorten) einerseits die Anlagen des WP Steinriegel I, und weisen annähernd die doppelte Anlagenhöhe des abzubauenen Bestandes auf und überragen die Anlagen des WP Steinriegel II (120m Gesamthöhe) um 60m. Die eklatante Überhöhung der Anlagen verstärkt die visuelle Dominanzwirkung weiträumig erheblich, wie auch im Zusammenspiel mit der Anlagenverdichtung bzw. Anzahlerhöhung im östlichen Vorhabensteil visuelle Sichtblockaden und Blickfeldbelastungen gesteigert werden. Durch die unterschiedlichen Anlagenhöhen werden auch die visuelle Unruhe, Strukturbrüche und technische Überformung der exponierten Höhenlagen weiter verstärkt.

Das gegenständliche Vorhabens bewirkt eine räumliche Ausweitung des Windparkareals, es ist die Errichtung zusätzlicher Wege und Stichwege erforderlich und sowohl im Neubau- als auch im „Repoweringbereich“ müssen neue Kranstellflächen wesentlich größeren Ausmaßes geschaffen werden, welche vielfach mit ausgesprochen umfangreiche Geländeänderungen verbunden sind. Mit dem hohen Flächenbedarf geht ein Verlust an landschaftsprägenden Natur- und Strukturelementen einher, was trotz vorgesehener Begrünung die technische Verfremdung der Grundcharakteristik der Almlandschaft weiter vorantreibt.

Insgesamt geht vom gegenständlichen Vorhaben eine Verstärkung sämtlicher Einflussfaktoren der ganzheitlichen Landschaftswahrnehmung (inkl. Verstärkung der visuellen Unruhe durch Schattenwurf und Verstärkung auditiver Belastungen) aus.

Trotz der bestehenden Belastungen ist aus fachlicher Sicht innerhalb der Nahzone von einer hohen Eingriffsintensität und merkbar nachteiligen Auswirkungen auf den Themenbereich Landschaft auszugehen.

Innerhalb des engeren Untersuchungsgebiets besteht eine Vielzahl an Nutzungsmöglichkeiten bzw. hochrangigen touristischen Infrastrukturen, die im Zusammenhang mit sanfter, landschaftsgebundener Erholungsnutzung stehen und die mit wenigen Ausnahmen im Zusammenhang mit der ursprünglich vorhandenen besonderen landschaftlichen Attraktivität und des hohen Erholungswerts des betroffenen Landschaftsraumes entstanden sind.

Infolge der beiden bestehenden Windparks im Standortraum wurde der Erholungs- und Erlebniswert innerhalb des Untersuchungsraums in der gesamt erlebbaren Summe durch Maßstabs- und Eigenartsverluste, Fremdkörperwirkungen, Blickfeldbelastungen, den Verlust von Naturnähe, die visuelle Unruhe durch Rotorbewegung und Schattenwurf und die windstärkenabhängige Verlärmung bereits marginalisiert. Sämtliche dieser Auswirkungen werden durch das gegenständliche Vorhaben verstärkt.

Sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase sind sicherheitstechnisch bedingte temporäre Trennwirkungen zu erwarten. Der Erhalt der Funktionalität der Wanderwege wird durch Maßnahmen gesichert, sodass die Nutzbarkeit des Freizeitraums durchgängig aufrecht bleibt. Der bereits stark eingeschränkte Erholungswert des Landschaftsraums erfährt jedoch eine weitere Abminderung, sodass für den Themenbereich Erholung aus fachlicher Sicht merkbar nachteilige Auswirkungen ableitbar sind.

Die Wirkzonen II und III sind durch das geplante Vorhaben in erster Linie durch die weit ausstrahlende visuelle Fernwirkung der Windkraftanlagen betroffen. Insgesamt kommt es durch das geplante Vorhaben in den beiden Wirkzonen teils zu einer Ausweitung belasteter Bereiche (wenn auch zu verhältnismäßig geringem Anteil zu völligen Neubelastungen) und generell zu einer Intensivierung der Blickfeldbelastungen und kumulativer Wirkungen. Verfremdungseffekte,

visuelle Barrierewirkungen und Horizontverschmutzung durch technische Überprägung exponierter Landschaften werden verstärkt.

Für Mittel- und Fernzone lassen sich abhängig von Ausgangssensibilität und Entfernung geringe bis merkbar nachteilige Auswirkungen ableiten.

Zusammenfassend lassen sich aus fachlicher Sicht für den Themenbereich Landschaft trotz der vorhandenen Vorbelastungen aufgrund der deutlichen Verstärkung der technischen Überprägung und Verfremdung des Teilraums, dem Verlust an Strukturelementen, der Verstärkung von Sichtverriegelung und Horizontverschmutzung und dem Verlust des Erholungswertes merkbar nachteilige Auswirkungen (D) ableiten.

Die Auswirkungen des Vorhabens erreichen ein relevantes Ausmaß. Es kommt zu langfristigen, aus qualitativer und quantitativer Sicht bedeutenden, deutlich wahrnehmbaren Beeinträchtigungen des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen.

9.3.2.8. Sach- und Kulturgüter

Sachgüter

Eingriffe in Infrastrukturen (überregional und regional) sind laut Fachgutachterin räumlich strikt abgrenzbar und sind mit genau definierbaren Ausgleichsmaßnahmen verbunden bzw. unterliegen völligen Wiederherstellungspflichten. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase ist mit relevanten Auswirkungen auf Sachgüter zu rechnen.

Kulturgüter Bauphase

Im Bereich des Umladeplatzes sind weder Kulturgüter vorhanden, noch archäologische Fundstellen bekannt.

Bei den Zufahrtsstraßen werden die benachbarten Klein- und Baudenkmäler nicht beansprucht. Die Energieableitung verläuft entlang der Zufahrtsstraße durch den Traibachgraben, Auswirkungen auf Bau- und Kleindenkmäler sind daher auszuschließen.

Archäologische Fundstellen sind in den untersuchten Bereichen nicht bekannt. Sollten in der Bauphase wider Erwarten bis dato unbekannte Bodenfundstätten entdeckt werden, sind folgende Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen durchzuführen:

- Rettungsgrabungen vor Baubeginn (bei möglichen, neu entdeckten Bodenfundstätten);
- flexible archäologische Begleitung und Dokumentation;
- systematische Beobachtung aller Bodenaufschlüsse

Während der Bauphase ist von keinen Beeinträchtigungen von Kulturgütern auszugehen.

Kulturgüter Betriebsphase

Mögliche Auswirkungen in der Betriebsphase sind auf den Standortraum beschränkt.

In diesem Bereich ist lediglich das Gipfelkreuz Steinriegel situiert, welches sich südlich in Nahelage zur bestehenden WEA5 Steinriegel I befindet und damit in seinem Erscheinungsbild und seiner bildhaften Wirkung bereits stark beeinträchtigt wird. Die künftig nächstgelegene WEA4 des gegenständlichen Vorhabens weist eine größere Distanz zum Gipfelkreuz, allerdings auch deutlich größere Dimension auf. Die bestehende „Nutzbarkeit“ als schall- und visuell beeinträchtigter Rastplatz bleibt aufrecht. Die Wirkungsintensität des Vorhabens auf das Kulturgut wird mit gering beurteilt.

Auf Basis der geringen Sensibilität des Kulturguts ist insgesamt von gering nachteiligen Auswirkungen auszugehen. In Hinblick auf die visuelle Beeinträchtigung des betroffenen Kulturguts sind keine Ausgleichsmaßnahmen möglich.

In der Betriebsphase sind keine Auswirkungen auf Bau- oder Kleindenkmäler im Bereich des Umladeplatzes, entlang der Zufahrtsstraße sowie entlang der Energieableitung zu erwarten. Im Untersuchungsraum sind keine archäologischen Fundstätten bekannt, für das unwahrscheinliche Entdecken bisher unbekannter Bodenfundstätten in der Bauphase sind Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen festgelegt. Auswirkungen in der Betriebsphase können ausgeschlossen werden. Insgesamt sind hinsichtlich des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter geringfügig nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassung

Der Themenschwerpunkt „Sach- und Kulturgüter“ umfasst die Darstellung des IST-Zustandes und die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens mit dem Schwerpunkt auf kulturell und historisch relevante Infrastrukturen. Diese sind entlang der Zufahrtsstraßen und der Energieableitung in geringem, im unmittelbaren Standortraum in sehr geringem Umfang vorhanden.

Im Untersuchungsraum sind keine archäologischen Fundstätten bekannt, für den Fall unerwarteter Funde während der Bauphase sind Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen festgelegt.

Aufgrund der zu erwartenden Verstärkung der Störung des Erscheinungsbildes und der Beeinträchtigung der Funktion als Rastplatz beim Gipfelkreuz Steinriegel in der Betriebsphase sind insgesamt für den Themenbereich Sach- und Kulturgüter geringfügig nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter vom 15.09.2020 der behördlichen Sachverständigen.

9.3.2.9. Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Das Fachgutachten legt auf Basis der Fachgutachten der beigezogenen technischen Sachverständigen im Wesentlichen dar, welche Auswirkungen Immissionen nach Art, Intensität und Dauer auf den Organismus eines Durchschnittsmenschen auszuüben vermögen.

Nach einer umfangreichen Darlegung der allgemein relevanten Aspekte und der anzuwendenden fachlichen Grundlagen für die Fachbereiche Lärm, Licht- und Schattenwurf, Luftreinhalte (Feinstaub, Stickoxide) wird zu folgenden Fachbereichen eine umweltmedizinische Beurteilung abgegeben:

Schattenwurf, Lichtimmissionen, elektromagnetische Felder und Eisabfall

Bis auf eine Ausnahme, dass beim Immissionspunkt IP 03 (Roseggerhaus) die theoretisch maximal mögliche Schattenwurfzeit über den empfohlenen Grenzwerten Länderausschusses für Immissionsschutz Deutschland liegen, werden an allen in Frage kommenden Standorten die üblicherweise zulässigen Zeiten, an denen der Schatten der Rotorblätter theoretisch auf eine Fassade eines Wohnhauses trifft; auf allen untersuchten Objekten eingehalten. Da diese Grenzwerte maximal 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten täglich betragen dürfen, wird die Installation eines Schattenwurf-Moduls vorgeschlagen, welches auf WEA STR 01 montiert werden soll.

Da es sich beim „Roseggerhaus“ um einen dauernd bewirtschafteten Gastwirtschafts- und Beherbergungsbetrieb handelt, ist die Abschaltung so vorzunehmen, dass vor Überschreiten einer täglichen Schattenwurfdauer von 30 Minuten die schattenwerfende Anlage abgeschaltet wird. Bei Befolgung dieser Maßnahme kann daher davon ausgegangen werden, dass es durch Schattenwurf zu keiner unzumutbaren Belästigung bei den in Frage kommenden Anrainern kommen wird.

Aus medizinisch – umwelthygienischer Sicht ist somit festzuhalten, dass der Licht-Schattenwurf durch den geplante Windpark Steinriegel III (vorausgesetzt ein projektspezifischer Betrieb und eine

Abschaltung der schattenwerfenden Anlage vor Überschreiten einer täglichen Schattenwurfedauer von 30 Minuten erfolgt) keine erhebliche Belästigung der nächsten Wohnnachbarn bewirken wird. Im Hinblick auf die Lichtimmissionsituation kann festgehalten werden, dass bei Einhaltung der im technischen Gutachten unter dem Punkt Lichtimmissionen/Baustellenbeleuchtung angeführten Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass es zu keiner Beeinträchtigung der umliegenden Nachbarschaft kommen wird und unter dieser Voraussetzung auch aus umweltmedizinischer Sicht erhebliche Belästigungen und Störungen des Wohlbefindens bei den in Betracht kommenden Anrainern nicht zu erwarten sind.

In Bezug auf die elektrischen Felder kann aus umweltmedizinischer Sicht davon ausgegangen werden, dass von dem gegenständlichen Vorhaben keine Gefahr für die Menschen ausgeht, wenn die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Vorschreibung gelangen und auch eingehalten werden. Aus arbeitsmedizinischer Sicht ist jedoch zu fordern, dass nur geschultes Personal Zutritt zu elektrotechnischen Anlagen hat, welches die Gefahren einschätzen kann bzw. beim Bedarfsfall die Anlagen auch stromlos schalten kann. Der genaue Wirkungsmechanismus der elektromagnetischen Felder ist weiterhin nicht bekannt. In Österreich wird daher in UVP-Verfahren der strengste in Europa gebräuchliche anlagenbezogene Grenzwert angewendet, der in der Schweizer NIS-Verordnung (Schweizerische Bundesrat, 2000) festgelegt ist. Diese Verordnung sieht im Wohnbereich von Anlagen wie z.B. Stromleitungen ausgehend maximale Feldstärken von 1 Mikrottesla vor. Wird dieser Richtwert eingehalten, so ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass hausinterne (Verkabelung im Haus, Elektrogeräte) Quellen die Feldstärke dominieren.

Dieser Grenzwert wird für Daueraufenthalt (Wohnbereich) angewendet. Bei nur vorübergehender Belastung ist ein so strenger Richtwert nicht notwendig. Bei kurzzeitiger Einwirkung gilt die Störung elektrischer Geräte und hier aus medizinischer Sicht insbesondere von elektronischen Implantaten als der empfindlichste Endpunkt. Theoretische Überlegungen zeigen, dass noch bei 20 Mikrottesla im ungünstigsten Fall Störbeeinflussungen möglich sind (Strahlenschutzkommission, 1991). Störbeeinflussungen werden von Kainz et. Al „001) zwar als möglich erachtet, aber dennoch eher als unwahrscheinlich bezeichnet. Durch die elektrischen Anlagen und Leitungen des Projekts werden elektromagnetische Feldstärken erzeugt, werden bei den nächsten Wohnnachbarn mit Sicherheit unter 1 Mikrottesla liegen. Transformatoren sind von weitem sichtbar und Personen mit Herzschrittmachern, denen bekannt ist, dass ihr Schrittmacher besonders störsensibel ist, können die Nähe der Transformatoren daher einfach meiden. Von dem unsichtbaren Erdkabel gehen selbst im ungünstigsten Fall (Annahme: Rast am Boden sitzend unmittelbar über dem Kabel) keine Felder aus, welche selbst einen empfindlichen Schrittmacher stören könnten.

Auch in Bezug auf den Eisabfall sind keine negativen gesundheitlichen Auswirkungen auf die in Betracht kommenden Anrainer zu erwarten, sofern die aus technischer Sicht als erforderlich erachteten Maßnahmen bzw. Auflagen auch eingehalten werden.

Luft

Unter Berücksichtigung des lufttechnischen Befundes können die Zusatzbelastungen an Stickstoffdioxid und beim Feinstaub im Jahresmittel in der Bauphase als vernachlässigbar bezeichnet werden. Kurzfristig kann es vor allem nahe der unbefestigten Straßenabschnitte zu höheren Staubbelastungen kommen, welche sich in Überschreitungen beim PM10-Tagesmittelwert und bei der Staubdeposition zeigen können. Die derzeit geltenden Grenzwerte werden aber im Hinblick auf die Gesamtbelastung jedenfalls eingehalten, so dass die Auswirkungen als gering einzustufen sind. Im Betrieb der betreffenden Anlage wird es zu keinen quantifizierbaren Zusatzbelastungen bei den in Betracht kommenden Wohnnachbarn kommen.

Basierend auf den in Bezug auf das geplante Vorhaben aus luftreinhalteteknischer Sicht erzielten Prognoseberechnungen und Immissionsabschätzungen und den daraus ableitbaren Beurteilungsergebnissen kann bei Einhaltung der aus luftreinhalteteknischer Sicht in diesen Zusammenhang als erforderlich erachteten Auflagen und Betriebsbedingungen und bei

projektgemäßer Ausführung in umwelthygienischer Hinsicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass bei Realisierung der gegenständlichen Betriebsanlage die damit einhergehenden Immissionen betreffend die Schadstoffkomponenten „PM10, PM 2,5, Stickstoffdioxid und die Staubdeposition auch in Kombination mit der diesbezüglichen vorbelastungsbedingten Immissionssituation keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden bei den im betreffenden Fall in Betracht kommenden Wohnnachbarn haben werden und somit das gegenständliche Projekt im Hinblick auf die luftschadstoffbedingte Immissionssituation aus umwelthygienischer Sicht als positiv beurteilt werden kann.

Schallimmissionen

Die Durchführung eines Lokalaugenscheines mit Hörprobe an sämtlichen beurteilungsrelevanten Immissionsstandorten welcher als Ergänzung des im gegenständlichen Fall erhobenen schalltechnischen Befundes und erstellten Gutachtens dient ergab folgendes Fazit:

Ziel des betreffenden Lokalaugenscheines war es, festzustellen, ob bzw. inwieweit die in schalltechnischer Hinsicht erhobenen immissionsprognoserelevanten Daten und Angaben im Hinblick auf die bereits bestehende Umgebungsgeräuschsituation und die künftige betriebskausale Schallimmissionssituation mit dem im Rahmen der gegenständlichen subjektiven Bestandsaufnahme erzielten Ergebnis in Einklang zu bringen sind.

Im Hinblick auf die bestehende Umgebungsgeräuschsituation hat sich gezeigt, dass die aus schalltechnischer Sicht festgestellten ortsüblichen Geräuschquellen recht gut mit den im Rahmen der gegenständlichen subjektiven Bestandsaufnahme wahrgenommenen Schallimmissionen übereinstimmen.

Keine Aussage auf Basis des betreffenden Lokalaugenscheinsbefundes kann jedoch in Bezug auf die aus den geplanten Windkraftanlagen künftig resultierenden Schallimmissionen getroffen werden, und zwar deshalb nicht, weil das betreffende Projekt derzeit noch nicht realisiert worden ist.

Entscheidende Grundlage für die gegenständliche lärmmedizinische Begutachtung der windkraftanlagenassoziierten Schallimmissionssituation sind daher die im betreffenden Fall aus lärmtechnischer Sicht erzielten Untersuchungsergebnisse, welche durch den im Rahmen der gegenständlichen subjektiven Bestandsaufnahme erhobenen und auf die Umgebungsgeräuschsituation bezogenen Befund eine wesentliche Ergänzung erfahren.

Die im Rahmen der subjektiven Bestandsaufnahme erzielten Höreindrücke haben gezeigt, dass die Umgebungsgeräuschkulisse im Bereich der im betreffenden Fall als beurteilungsrelevant erachteten Anrainerstandorte überwiegend von windinduzierten Umgebungsgeräuschen, Vogelgezwitscher, Hundegebell, Rauschen von Bachgewässer, Blätterrauschen aus umliegenden Waldbäumen, verkehrsspezifischen Schallereignissen (Straßen- und Flugzeugverkehrsgeräusche) gespeist wird und keine auffällig in Erscheinung tretende aus dem bestehenden Umgebungsgeräusch herausragende windkraftanlagenpezifische Geräusche, mit Ausnahme eines deutlich hörbaren windkraftanlagenpezifischen Geräusches im Bereich des Wohnhauses Könighofer bei vorgelegener Südwestwindrichtung und auch keine außerakustischen Phänomene wie z. B. geruchs- und/oder erschütterungsbedingte Immissionen und/oder auch keine anderen Immissionsereignisse wahrgenommen werden konnten.

Die in der Umweltverträglichkeitserklärung wiedergegebenen Schallpegelwerte der Umgebungsgeräuschsituation sind gemäß dem subjektiven Höreindruck als plausibel anzusehen und können somit im Rahmen der umwelthygienischen Begutachtung zum Vergleich der ermittelten Betriebsgeräusche herangezogen werden.

Basierend auf der im Rahmen der gegenständlichen subjektiven Bestandsaufnahme während der Abendzeit erzielten Befundkonstellation in Bezug auf die bestehende Umgebungsgeräuschsituation in den im betreffenden Fall in Betracht kommenden Wohnnachbarschaften und der aus lärmtechnischer Sicht insgesamt erzielten Beurteilungsergebnisse kann somit davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Umgebungsgeräusche wesentlich lauter als die windkraftanlagen-spezifischen Geräusche sein werden, mit dem Ziel, dass die aus den geplanten Windkraftanlagen künftig resultierenden Schallimmissionen nicht aus dem windinduzierten Umgebungsgeräusch herausragen werden und daher von den in Frage kommenden Wohnnachbarn nicht oder nur selten wahrzunehmen und diese auch in der weiteren Folge nicht geeignet sein werden, bei den beurteilungsrelevanten Anrainern erhebliche Belästigungen, Störungen des Wohlbefindens und eine Beeinträchtigung der Schlafqualität und der Gesundheit insgesamt hervorzurufen.

Umwelthygienisch-medizinische Begutachtung

Grundlegend für die lärmmedizinische Beurteilung der Auswirkungen der aus der Errichtungs- und Betriebsphase des geplanten Windparks resultierenden Schallimmissionen in Verbindung mit der bestehenden Umgebungsgeräuschsituation auf die nächstgelegenen und beurteilungsrelevanten Anrainer ist das Teilgutachten Fachbereich Lärmschutz basiert.

Als weitere Grundlage für die gegenständliche lärmmedizinische Begutachtung dienen die aus der Forschung über die Lärmwirkung auf den Menschen bisher erzielten Erkenntnisse und somit die Ergebnisse über die Auswirkungen von schallbedingten Immissionen auf Gesundheit und Wohlbefinden entsprechend der international medizinisch-wissenschaftlichen Fachliteratur und der darauf basierte Grenzwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der WHO für Schallimmissionen in Bezug auf die Tages- und Nachtzeit (55 dB für die Tagzeit und 45 dB für die Nachtzeit).

Entscheidende Grundlage für die gegenständliche lärmmedizinische Begutachtung sind daher die im betreffenden Fall in lärmtechnischer Hinsicht erzielten Untersuchungsergebnisse, welche weiters durch den am 02.06.2020 in der Abendzeit von 18:00 bis 20:30 Uhr im Rahmen einer subjektiven Bestandsaufnahme erhobenen und auf die bestehende Umgebungsgeräuschsituation bezogenen Befund eine wesentliche Ergänzung erfahren haben.

Grundsätzlich gilt, dass spezifische Schallimmissionen, die aus dem Grundgeräuschpegel hervortreten, hörbar werden und zu Störungen führen können. Studien und entsprechende Literatur bestätigen, dass es bei einer Überschreitung des Grundgeräuschpegels um mehr als 10 dB zu erheblichen Störungen und Reaktionen der Bevölkerung kommt.

Generell ist festzustellen, dass sich Windenergieanlagen im Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit den, durch Windgeräusche am Immissionspunkt hervorgerufenen Schalldruckpegeln.

Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Halbstundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der WKA auf die Istsituation weder sinnvoll noch zielführend.

Anstelle dessen werden die spezifischen Immissionen der WKA mit den Trendlinien der LA,eq und LA,95 der Windgeräusche für die verschiedenen Windgeschwindigkeiten verglichen und folgender Ansatz angewandt.

Die spezifischen Schallimmissionen durch die WKA werden von der Geräuschart nur schwach von sonst auftretenden Windgeräuschen zu unterscheiden sein, wenn die mittleren, nur durch die Windgeräusche induzierten Pegel LA,eq, ist nicht überschritten werden. Liegen die spezifischen Schallimmissionen der WKA im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegel LA,95, werden sie nicht, oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein.

Die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die WKA hervorgerufenen Geräusche ist ähnlich (Strömungsgeräusch) und daher wird selbst bei kurzen Böen (unterschiedliche Windgeschwindigkeiten bei der WKA und am Immissionspunkt und dadurch bedingt unterschiedliche windbedingte Immissionspegel am MP) eine Unterscheidung der WKA-Geräusche vom sonstigen Windgeräusch kaum möglich sein.

Wenn an den beurteilungsrelevanten Immissionspunkten die vorhandenen LA₉₅ durch die spezifischen Immissionen der WKA unterschritten werden, werden die spezifischen Immissionen in der Regel nicht hörbar sein.

Außerdem ist bei gleichartigen Geräuschen das menschliche Gehör nicht in der Lage Pegelunterschiede im Bereich von bis zu 3 dB signifikant wahrzunehmen.

Im Hinblick auf die Belästigungswirkung eines Lärmereignisses ist aus umweltmedizinischer Sicht noch erwähnenswert, dass – zumindest theoretisch – schon die bloße Wahrnehmung eines Geräusches als belästigend empfunden werden kann.

Allerdings haben die aus der Lärmwirkungsforschung bisher erzielten Untersuchungsergebnisse auch gezeigt, dass Geräusche einen – übrigens auch kognitiv bedeutsamen – integrierenden Umweltfaktor darstellen, und dies bedeutet, dass man in der Praxis von einer echten Beeinträchtigung des Wohlbefindens erst dann sprechen kann, wenn die betreffenden Lärmimmissionen zu einer signifikanten Änderung (Anhebung) des bestehenden (gewohnten) Umgebungsgeräuschniveaus beizutragen pflegen.

Demnach lassen die in Bezug auf die betreffende Windparkerrichtung erzielten schallimmissionsprognoserelevanten Daten und Angaben keine wesentliche Änderung der Bestandslärmsituation im Sinne eines signifikanten Immissionsanstieges erwarten.

Im Rahmen der umweltmedizinischen Begutachtung der aus den Windkraftanlagen resultierenden und bei den nächstgelegenen Anrainern zu erwartenden Schallimmissionen konnte sich in den letzten Jahren folgende Beurteilungsstrategie als praxisrelevant erweisen:

Demnach wurde zum Schutze der Anrainer aus den Erfahrungen der letzten Jahre ein Modell entwickelt das vorsieht, dass im Niederpegelbereich eine Anpassung an den windbedingten Basispegel erfolgen soll, einzelne Überschreitungen von diesem Grundsatz sind möglich und in Pegelbereichen unter 35 dB (LA_{eq}) auch mit ausreichender Sicherheit in den sensiblen Nachtstunden als nicht wahrnehmbar zu beurteilen.

In den Pegelbereichen darüber muss der Grundsatz „Anlagengeräusch im Bereich des windbedingten Basispegels“ eingehalten werden, Abweichungen können nicht mehr toleriert werden. Bei einem windbedingten Basispegel von 45 dB und darüber (gemäß der gültigen Rechtsansicht gehören bestehenden Windenergieanlagen zum Bestand und sind somit Teil der Umgebungsgeräuschsituation) darf das betriebsbedingte Anlagengeräusch selbst nicht mehr zu einer signifikanten Erhöhung des Summengeräusches beitragen, somit ist sichergestellt, dass im Bereich über 45 dB (Schutzniveau für außen im Nachtbereich) ein zusätzlicher Windpark nicht in der Lage ist den Höreindruck zu dominieren. Eine tatsächliche Veränderung der ortsüblichen Verhältnisse ist daher auszuschließen.

Zusammenfassend können die Schutzziele wie folgt formuliert wurden:

Betriebsphase

Unterhalb des Immissionsniveaus (LA₉₅-Bestand) von 35 dB nachts dürfen die betriebskausalen Immissionen der WEA das windinduzierte Hintergrundgeräusch (LA₉₅) geringfügig überschreiten.

Im Pegelbereich des Immissionsniveaus (LA,95-Bestand) von 35 dB bis 45 dB nachts dürfen die betriebskausalen Immissionen der WEA in gleicher Höhe wie das windinduzierte Hintergrundgeräusch (LA,95) liegen.

Ab einem Immissionsniveau (LA,95-Bestand) von 45 dB nachts darf die Anhebung durch betriebskausale Immissionen der WEA nur mehr max. 1 dB betragen. (Irrelevanzkriterium zur Betriebsphase).

Im Bereich der beurteilungsrelevanten Immissionspunkte 1-21 konnte in Bezug auf die Gesamtlärmimmissionsbelastung aus lärmtechnischer Sicht folgendes Beurteilungsergebnis erzielt werden:

IP1- Rettenegg- Ortszentrum—Dauernder Aufenthalt- Keine Anhebung durch den Windpark Steinriegel III- Die Auswirkungen von STR III- Betriebsphase auf IP1 verursachen eine geringe Erheblichkeit bezogen auf den Nullplanfall (IST- Situation) - Die Erheblichkeit an diesem IP ist daher gering.

IP2- Rattennitzgraben, Gasthaus Krainer- Dauernder Aufenthalt- Keine Anhebung durch den Windpark Steinriegel III- Die Auswirkungen von STR III- Betriebsphase auf IP1 verursachen eine geringe Erheblichkeit bezogen auf den Nullplanfall (IST- Situation) - Die Erheblichkeit an diesem IP ist daher gering.

IP3- Roseggerhaus- Dauernder Aufenthalt- Keine Anhebung durch den Windpark Steinriegel III- Die Auswirkungen von STR III- Betriebsphase auf IP1 verursachen eine geringe Erheblichkeit bezogen auf den Nullplanfall (IST- Situation) - Die Erheblichkeit an diesem IP ist daher gering.

IP4.1+ IP4.2- Halterhütte Rattneralm- saisonelle Nutzung (soll aufgehoben werden- Anhebung durch STR III bei einer Windgeschwindigkeit von ca.4-7 m/s- Auf Grund der Auskunft des Eigentümers, dass seit 1917 keine Wohnnutzung mehr stattfindet, wird in weiterer Folge auf eine Beurteilung von IP4.1 und IP4.2 verzichtet.

IP9.1+ IP9.2- Wohnhaus Bauer- Dauernder Aufenthalt. Es wurde hier eine Anhebung durch STR III bei einer Windgeschwindigkeit von ca. 6m/s festgestellt.

IP11- St. Kathrein a.H- Ortszentrum- Dauernder Aufenthalt- Keine Anhebung durch den Windpark Steinriegel III- Die Auswirkungen von STR III- Betriebsphase auf IP11 verursachen eine geringe Erheblichkeit bezogen auf den Nullplanfall (IST-Situation). Die Erheblichkeit an diesem IP ist daher gering.

IP12- Gasthaus Willensdorfer- Dauernder Aufenthalt- Keine Anhebung durch den Windpark Steinriegel III- Die Auswirkungen von STR III- Betriebsphase auf IP12 verursachen keine/sehr geringe Erheblichkeit bezogen auf den Nullplanfall (IST-Situation) - Die Erheblichkeit an diesem IP ist daher sehr gering bis gering.

IP14- Wohnhaus Langenwang (Nähe Logistikfläche) - Dauernder Aufenthalt- Keine Anhebung durch den Windpark Steinriegel III- Die Auswirkungen von STR III- Betriebsphase auf IP14 verursachen eine geringe Erheblichkeit bezogen auf den Nullplanfall (IST-Situation) - Die Erheblichkeit an diesem IP ist daher gering.

IP16; Jausenstation Almbauer- Dauernder Aufenthalt- Anhebung durch STR III bei ca. 5-8 m/s- Die Auswirkungen von STR III- Betriebsphase auf IP16 verursachen eine geringe Erheblichkeit bezogen auf den Nullplanfall (IST-Situation) - Die Erheblichkeit an diesem IP ist daher gering.

IP17; Traibach- ehemalige Schule- Sporadischer Aufenthalt- Keine Anhebung durch den Windpark Steinriegel III- Die Auswirkungen von STR III- Betriebsphase auf IP17 verursachen eine geringe Erheblichkeit bezogen auf den Nullplanfall (IST-Situation) - Die Erheblichkeit an diesem IP ist daher gering.

IP20; Wohnhaus Ziegerhofer- Dauernder Aufenthalt- Keine Anhebung durch den STR III. Die Auswirkungen von STR III- Betriebsphase auf IP16 verursachen eine geringe Erheblichkeit bezogen auf den Nullplanfall (IST-Situation) - Die Erheblichkeit an diesem IP ist daher gering.

IP21- Wohnhaus Kroisleitner- Dauernder Aufenthalt- Keine Anhebung durch den STR III. Die Auswirkungen von STR III- Betriebsphase auf IP21 verursachen eine geringe Erheblichkeit bezogen auf den Nullplanfall (IST-Situation) - Die Erheblichkeit an diesem IP ist daher gering.

Zusammenfassend kommt es demnach- bei gleichbleibender Bodenabsorption, Waldausstattung etc. bei den IP4.1 + IP 4.2 (irrelevant nach Veränderung des Verwendungszweckes) und bei IP16 zu einer Erhöhung am Immissionsort durch das Vorhaben STR III.

Unter Berücksichtigung des betreffenden lärmtechnischen Beurteilungsergebnisses ergeben sich daher aus umweltmedizinischer Sicht keine Anhaltspunkte dafür, dass eine relevante Belästigung durch den Betriebslärm bei den nächsten Wohnanrainern zu erwarten wäre und daher eine solche mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Die Auswirkungen durch den Betriebslärm sind daher insgesamt als gering einzustufen.

Basierend auf den bisher insgesamt erzielten schalltechnischen und lärmmedizinischen Untersuchungsergebnissen in Bezug auf die Betriebsphase und der im Rahmen der gegenständlichen subjektiven Bestandsaufnahme während der Abendzeit am 02.06.2020 in der Zeit von 18:00 Uhr bis 20:30 Uhr erzielten Befundkonstellation in Bezug auf die bestehende Umgebungsgeräuschsituation in den im betreffenden Fall in Betracht kommenden Wohnnachbarschaften und bei projektgemäßer Ausführung bzw. projektgemäßen Betrieb und bei Einhaltung der im Monitoringprogramm durchzuführenden Maßnahmen kann somit aus lärmmedizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Umgebungsgeräusche wesentlich lauter als die windkraftanlagen-spezifischen Geräusche sein werden, mit dem Ziel, dass die aus den geplanten Windkraftanlagen künftig resultierenden Schallimmissionen nicht bzw. nur geringfügig aus dem windinduzierten Umgebungsgeräusch herausragen werden und daher von den in Frage kommenden Wohnnachbarn nicht bzw. kaum oder nur selten wahrzunehmen und diese auch in der weiteren Folge nicht geeignet sein werden, bei den beurteilungsrelevanten Anrainern erhebliche Belästigungen, Störungen des Wohlbefindens und eine Beeinträchtigung der Schlafqualität und der Gesundheit insgesamt hervorzurufen.

Ad Bauphase:

Nach erfolgter schalltechnischer Beurteilung und Begutachtung der aus der Betriebsphase resultierenden und bei den nächstgelegenen Anrainern zu erwartenden Schallimmissionen konnte nunmehr für die Bauphase aus schalltechnischer Sicht folgendes Beurteilungsergebnis erzielt werden:

Im Hinblick auf die Erheblichkeit und Intensität der Auswirkungen haben aus schalltechnischer Sicht die Messergebnisse der IST-Situation gezeigt, dass die Planungsrichtwerte lt. ÖNORM S5021 und WHO an den einzelnen Messpunkten teilweise erheblich überschritten werden.

Die Auswirkungen nach Wirksamwerden der Baumaßnahmen werden für die einzelnen Immissionspunkte wie folgt beurteilt, wobei immer die „Worst-Case“-Werte zum Vergleich herangezogen wurden.

Dabei wurde die Eingriffsintensität immer aus der Gesamtbelastung der einzelnen Immissionspunkte, mit einer Messdauer von ≥ 24 Stunden, in 1-Meter Windgeschwindigkeits-Schritten, berechnet. Bei allen anderen Punkten konnte die Beurteilung nur auf Grund der vorhandenen Kurzzeitmessungen (≥ 1 Stunde) mit Unterteilung in die 3 Windklassen, herangezogen werden und mit dem Ist-Zustand (Sensibilität) aus der Beurteilung der Differenz IST-Zustand (gemessen) mit ÖNORM S 5021, als auch der Beurteilung der Differenz IST-Zustand (gemessen) inkl. Simulation MOK III + PRE II mit ÖNORM S 5021, verschnitten, um die Erheblichkeit zu erhalten. Bei der Gesamtbeurteilung der Erheblichkeit der einzelnen Abschnitte der Bauphase handelt es sich aus lärmtechnischer Sicht um eine Worst Case Beurteilung. Für den Großteil der bewerteten Bauphasen ist die Erheblichkeit Worst Case und zusammenfassend GERING. Lediglich für den Baustellenverkehr über die Zuwegung Mürztal und Feistritztal kommt es zu einer MITTLEREN Erheblichkeit.

Betrachtet man die einzelnen Punkte ist deren Erheblichkeit meist KEINE / SEHR GERING.

Bei den einzelnen Abschnitten der Bauphase handelt es sich aus lärmtechnischer Sicht um folgende:

a) Baustellenverkehr über die Zuwegung Mürztal und Feistritzal- Baustellenverkehr- Erheblichkeit ist Mittel (Worst-Case):

Schalltechnisches Beurteilungsergebnis:

Der Korrekturwert für den Beurteilungspegel aufgrund der Dauer wurde für die Zuwegung mit 0 dB angenommen, da sich die Gesamtdauer der Bauarbeiten auf > 1 Monat beläuft.

Die Auswirkungen von STR III – Bauphase bezogen auf den Baustellenverkehr für die maximale Spitzenstunde und den durchschnittlichen Verkehr verursachen für den Großteil der Immissionspunkte keine / sehr geringe bis geringe Erheblichkeit bezogen auf die Mittelwerte von Leq,A des Nullplanfalles (IST-Situation). Lediglich für IP 2, der sich im direkten Anschluss an die Zuwegung Feistritzal befindet, kommt es zu einer mittleren Erheblichkeit bezogen auf die Maximalwerte von Leq,A.

BAUSTELLENVERKEHR – Erheblichkeit ist MITTEL (Worst Case)

b) Wegebau- Erheblichkeit ist Mittel (Worst-Case):

Schalltechnisches Beurteilungsergebnis:

Der Korrekturwert für den Beurteilungspegel aufgrund der Dauer wurde für den Wegebau mit 0 dB angenommen, da sich die Gesamtdauer der Bauarbeiten auf > 1 Monat beläuft.

Die Auswirkungen von STR III – Bauphase für den Wegebau verursachen für alle Immissionspunkte keine / sehr geringe Erheblichkeit bezogen auf die Mittelwerte von Leq,A des Nullplanfalles (IST-Situation). Lediglich bei 3 Immissionspunkten (IP 1, IP 2, und IP 3) kommt es zu einer geringen Erheblichkeit bezogen auf die Maximalwerte von Leq,A. Bei den genannten IP's kommt es jedoch zu keiner Verschlechterung des erhobenen IST-Zustandes.

WEGEBAU – Erheblichkeit ist GERING (Worst Case)

c) Logistikfläche- Erheblichkeit ist gering (Worst-Case):

Schalltechnisches Beurteilungsergebnis:

Der Korrekturwert für den Beurteilungspegel aufgrund der Dauer wurde für die Logistikfläche mit 0 dB angenommen, da sich die Gesamtdauer der Bauarbeiten auf > 1 Monat beläuft.

Die Auswirkungen von STR III – Bauphase für die Logistikfläche verursachen für alle Immissionspunkte keine / sehr geringe Erheblichkeit bezogen auf die Mittelwerte von Leq,A des Nullplanfalles (IST-Situation). Lediglich bei 3 Immissionspunkten (IP 1, IP 2, und IP 3) kommt es zu einer geringen Erheblichkeit bezogen auf die Maximalwerte von Leq,A. Bei den genannten IP's kommt es jedoch zu keiner Verschlechterung des erhobenen IST-Zustandes.

LOGISTIKFLÄCHE – Erheblichkeit ist GERING (Worst Case) 69

d) Kabeltrasse- Erheblichkeit ist gering (Worst-Case):

Schalltechnisches Beurteilungsergebnis:

Der Korrekturwert für den Beurteilungspegel aufgrund der Dauer wurde für die Kabeltrasse mit -6 dB angenommen, da es sich hierbei um einen fortschreitenden Prozeß handelt, der sich über 5 Wochen über eine Gesamtstrecke von ca. 20km, wobei ca. 15km externe Kabelverlegung fallen, erstreckt. Die Gesamtdauer der Bauarbeiten für einen Streckenabschnitt von ca. 2km belaufen sich somit auf < 3 Tage.

Die Auswirkungen von STR III – Bauphase für die Kabeltrasse verursachen für alle Immissionspunkte keine / sehr geringe Erheblichkeit bezogen auf die Mittelwerte von Leq,A des Nullplanfalles (IST-Situation). Lediglich bei 3 Immissionspunkten (IP 1, IP 2, und IP 3) kommt es zu einer geringen Erheblichkeit bezogen auf die Maximalwerte von Leq,A. Bei den genannten IP's kommt es jedoch zu keiner Verschlechterung des erhobenen IST-Zustandes.

KABELTRASSE – Erheblichkeit ist GERING (Worst Case)

e) Abbau WKA I-) Erheblichkeit ist gering (Worst-Case):

Schalltechnisches Beurteilungsergebnis:

Der Korrekturwert für den Beurteilungspegel aufgrund der Dauer wurde für den Abbau WKA STR I mit -2 dB angenommen, da sich die Gesamtdauer der Bauarbeiten für den lärmintensiven Abbruch der Fundamente auf < 1 Monat beläuft.

Die Auswirkungen von STR III – Bauphase für den Abbau WKA STR I verursachen für alle Immissionspunkte keine / sehr geringe Erheblichkeit bezogen auf die Mittelwerte von Leq,A des Nullplanfalles (IST-Situation). Lediglich bei 3 Immissionspunkten (IP 1, IP 2, und IP 3) kommt es zu einer geringen Erheblichkeit bezogen auf die Maximalwerte von Leq,A. Bei den genannten IP's kommt es jedoch zu keiner Verschlechterung des erhobenen IST-Zustandes.

ABBAU WKA STR I – Erheblichkeit ist GERING (Worst Case)

f) Errichtung WKA III- -) Erheblichkeit ist gering (Worst-Case)

Schalltechnisches Beurteilungsergebnis:

Der Korrekturwert für den Beurteilungspegel aufgrund der Dauer wurde für die Errichtung WKA STR III mit 0 dB angenommen, da sich die Gesamtdauer der Bauarbeiten auf > 1 Monat beläuft.

Die Auswirkungen von STR III – Bauphase für die Errichtung WKA STR III verursachen für alle Immissionspunkte keine / sehr geringe Erheblichkeit bezogen auf die Mittelwerte von Leq,A des Nullplanfalles (IST-Situation). Lediglich bei 3 Immissionspunkten (IP 1, IP 2, und IP 3) kommt es zu einer geringen Erheblichkeit bezogen auf die Maximalwerte von Leq,A. Bei den genannten IP's kommt es jedoch zu keiner Verschlechterung des erhobenen IST-Zustandes.

ERRICHTUNG WKA STR III – Erheblichkeit ist GERING (Worst Case)

Im Hinblick auf das Zusammenwirken mit umliegenden Windenergieanlagen konnte aus schalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass die Akkumulation der umliegenden WKA (Windpark Pretul I (errichtet), II (in Genehmigung), Windpark Moschkogel I, II (errichtet) und III (bewilligt), Steinriegel I, II (errichtet) und III (in Genehmigung), Windpark Herrenstein (errichtet) bei der Berechnung der Gesamtbelastung (Summenmaß) bereits berücksichtigt wurde. In der Lärmmessung wurden Windpark Pretul I (errichtet), II Windpark Moschkogel I, II (errichtet), Steinriegel I, II (errichtet) und Windpark Herrenstein (errichtet) erfasst. Es war aber nicht möglich festzustellen, inwieweit alle WKA zeitgleich und störungsfrei in Betrieb waren. In diesem Zusammenhang wurde aus schalltechnischer Sicht auch auf die im Anhang angeführten Messprotokolle verwiesen.

Betreffend die Auswirkungen der Nachsorgephase wurde aus schalltechnischer Sicht festgehalten, dass ein effizienter und störungsfreier Betrieb im Interesse des Betreibers liegt.

Durch regelmäßige Wartungs- und Servicemaßnahmen soll für den Betriebszeitraum ein möglichst effizienter und störungsfreier Betrieb gewährleistet werden. Damit können langfristige Belastungen durch schadhafte Bauteile und daraus resultierenden zusätzlichen Lärmbelastungen ausgeschlossen werden.

Sollte eine WKA oder ein Bauteil demontiert und ausgetauscht werden müssen, handelt es sich um eine kurzzeitige, engräumige Lärmbelastung.

In Bezug auf die Maßnahmen betreffend die Bau- und Betriebsphase zur Vermeidung und Verminderung von Schallimmissionsbelastungen und hinsichtlich der Beweissicherung und Kontrolle und Beschreibung allfälliger Schwierigkeiten wurde aus schalltechnischer Sicht folgende Feststellung getroffen:

Maßnahmen Bauphase

Aufgrund der geringen Einwirkzeit (siehe Punkt 4.1) und/ oder der geringen bis mittleren Erheblichkeit unter dem Gesichtspunkt der Worst Case Betrachtung (siehe Punkt 5.1), sind für alle Immissionspunkte keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nötig.

Maßnahmen Betriebsphase

Aufgrund der sehr geringen bis geringen Erheblichkeit für alle Immissionspunkte sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nötig.

Beweissicherung und Kontrolle

Bei Übereinstimmung der Datenblätter der einzelnen WKA mit den tatsächlichen Emissionen der WKA und Ausführung bzw. Situierung der projektierten WKA lt. Vorhabensbericht ist eine Beweissicherung bzw. Monitoring nicht erforderlich.

Beschreibung allfälliger Schwierigkeiten

Schwierigkeiten lagen hinsichtlich der Datenbeschaffung insofern vor, als die umgebenden WKA von unterschiedlichen Betreibern betrieben werden und die Datenblätter der einzelnen WKA daher sehr unterschiedlich in ihren Angaben sind.

Weitere Schwierigkeiten siehe Punkt 5.4 im schalltechnischen Gutachten.

Im Hinblick auf die schallimmissionsbedingte Gesamtsituation wurde aus schalltechnischer Sicht insgesamt ausgeführt, dass aufgrund der teilweise hohen Vorbelastung durch den Nullplanfall ein „Verschlechterungsverbot“ bei vielen Immissionspunkten (IP 1, 2, 3, 9.1, 9.2, 11, 14 und 17) besteht und es bei geringen Windgeschwindigkeiten durch den Austausch der WKA bei STR III bei einigen Immissionspunkten jedoch zu einer Verbesserung kommen wird.

Zusammenfassend hat das im schalltechnischen Gutachten dargelegte Immissionsergebnis gezeigt, dass unter Zugrundelegung der vorliegenden UVE, Fachbereich Schall, die Auswirkungen auf die Umwelt als gering zu beurteilen sind.

In diesem Zusammenhang wurde weiters festgehalten, dass die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes in Bezug auf Lärm und Vibrationen (VOLV) als eingehalten zu betrachten und die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die jeweiligen Fachgutachter zu beurteilen sind.

Zur Sicherstellung der Befundergebnisse wurden aus schalltechnischer Sicht Maßnahmen vorgeschlagen:

Umweltmedizinische Begutachtung der aus der Bauphase resultierenden Lärmsituation:

Die Beurteilung der Bauphase tagsüber erfolgt in Anlehnung an die OÖ. BauTV, in den Nachtstunden darf der baubedingte Immissionspegel $L_r = 40$ dB nicht überschreiten, der $L_{A,max}$ darf max. 50 dB betragen, die verkehrsbedingten Emissionen im öffentlichen Straßennetz dürfen durch induzierten Baustellenverkehr um nicht mehr als 3 dB angehoben werden (Irrelevanzkriterium für die Bauphase).

Betreffend den Baustellenverkehr über die Zuwegung Mürztal und Freistritzal, Wegebau, Logistikfläche, Kabeltrasse, Abbau WKA STR I und Errichtung der WKA III wurde aus schalltechnischer Sicht insgesamt festgestellt, dass die Erheblichkeit auch unter Worst-Case-Bedingungen gering ist.

Im Hinblick auf das Zusammenwirken mit umliegenden Windenergieanlagen konnte aus schalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass die Akkumulation der umliegenden WKA (Windpark Pretul I (errichtet), II (in Genehmigung), Windpark Moschkogel I, II (errichtet) und III (bewilligt), Steinriegel I, II (errichtet) und III (in Genehmigung), Windpark Herrenstein (errichtet) bei der Berechnung der Gesamtbelastung (Summenmaß) bereits berücksichtigt wurde. In der

Lärmessung wurden Windpark Pretul I (errichtet), II Windpark Moschkogel I, II (errichtet), Steinriegel I, II (errichtet) und Windpark Herrenstein (errichtet) erfasst. Es war aber nicht möglich festzustellen, inwieweit alle WKA zeitgleich und störungsfrei in Betrieb waren. In diesem Zusammenhang wurde aus schalltechnischer Sicht auch auf die im Anhang angeführten Messprotokolle verwiesen.

Der Korrekturwert für den Beurteilungspegel aufgrund der Dauer wurde für die Errichtung WKA STR III mit 0 dB angenommen, da sich die Gesamtdauer der Bauarbeiten auf > 1 Monat beläuft. Insbesondere im Hinblick auf die WKA STR III verursacht diese in der Bauphase bei dessen Errichtung für alle Immissionspunkte keine / sehr geringe Erheblichkeit bezogen auf die Mittelwerte von $L_{eq,A}$ des Nullplanfalles (IST-Situation). Lediglich bei 3 Immissionspunkten (IP 1, IP 2, und IP 3) kommt es zu einer geringen Erheblichkeit bezogen auf die Maximalwerte von $L_{eq,A}$. Bei den genannten IP's kommt es jedoch zu keiner Verschlechterung des erhobenen IST-Zustandes.

Bei der Gesamtbeurteilung der Erheblichkeit der einzelnen Abschnitte der Bauphase handelt es sich um eine Worst Case Beurteilung. Für den Großteil der bewerteten Bauphasen ist die Erheblichkeit Worst Case und zusammenfassend GERING. Lediglich für den Baustellenverkehr über die Zuwegung Mürztal und Feistritztal kommt es zu einer MITTLEREN Erheblichkeit.

Bei Betrachtung der einzelnen Immissionspunkte ist deren Erheblichkeit meist keine bis sehr gering.

Die Baugeräusche ähneln ortsüblichen Geräuschen, wie sie z.B. schwere landwirtschaftliche Maschinen verursachen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit und der Ähnlichkeit mit ortsüblichen Geräuschen ist mit keiner erheblichen Belästigung der Anwohner zu rechnen. Die Lärmentwicklung die vom Rammen ausgeht (Impulslärm) ist als nicht ortsüblich anzusehen, aufgrund der zeitlichen Beschränkung derartiger Tätigkeiten (solche Arbeiten werden pro Standort nur wenige Tage in Anspruch nehmen) und der weiten Entfernung zu den nächsten Nachbarn kann aber auch dieser Lärm als nicht besonders störend beurteilt werden.

Im Hinblick auf die Bauphase hat schließlich das Beurteilungsergebnis gezeigt, dass die daraus resultierende Zusatzbelastung in Anbetracht der doch zeitlich befristeten Einwirkung als gesundheitlich vertretbar bzw. nicht als unzumutbar belästigend anzusehen ist.

Zusammenfassend kann daher aus lärmmedizinischer Sicht festgehalten werden, dass der Windpark Steinriegel III bei projektgemäßer Errichtung und projektgemäßem Betrieb sowie bei Einhaltung der im Monitoringprogramm aus lärmtechnischer Sicht als erforderlich erachteten Maßnahmen auch in der Bau- bzw. Errichtungsphase keine wie immer geartete Gesundheitsgefahr für die Anrainer darstellt.

Auch Belästigungen, die als erheblich zu beurteilen wären sind aus den Unterlagen nicht abzuleiten.

Infrafraschall

Windenergieanlagen emittieren Infraschall, so wie andere natürliche und anthropogene Quellen auch. In umfangreichen Untersuchungen wurde festgestellt, dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat. Überschreitet der Infraschallpegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle, ist mit vergleichbaren gesundheitlichen Auswirkungen wie bei hörbarem Lärm zu rechnen.

Messungen an verschiedenen Anlagentypen haben ergeben, dass die Infraschallabstrahlung bereits im Nahbereich der Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt. In Anbetracht dieser Tatsache sind auch im schlechtesten Fall weder eine erheblich negative Beeinträchtigung der Gesundheit, eine Gefährdung von Eigentum noch unzumutbare

Belästigungen der Nachbarn durch Infraschallimissionen des Windparks Steinriegel III zu erwarten. Durch die aus den Messergebnissen ersichtliche, mehr als deutliche Unterschreitung der Wahrnehmbarkeitsgrenze auch im Nahbereich der Windenergieanlagen, kann im Vorhinein die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass jemand durch Infraschallimissionen negativ beeinträchtigt wird.

Zusammenfassung:

Die beurteilungsrelevanten Fragestellungen bezogen sich im gegenständlichen Fall auf die aus dem betreffenden Vorhaben resultierenden Immissionskomponenten betreffend schall- und infraschall, luftschadstoff- und elektromagnetische Felder, Licht sowie Eisabwurf unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen bei projektgemäßen Betrieb und Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Befolgung der im Rahmen des Monitoringprogrammes vorgeschriebenen Maßnahmen.

Im Rahmen der gegenständlichen medizinischen Begutachtung wurden zunächst die Aufgabenbereiche des ärztlichen und technischen Sachverständigen im Verwaltungsverfahren definiert und die aus der Forschung über die Immissionen bezüglich Lärm- und Infraschall, Luftschadstoff- und elektromagnetischer Felder und Eisabwurf auf den Menschen bisher erzielten Erkenntnisse und somit die Ergebnisse über die Auswirkungen der genannten Immissionskomponenten auf die Gesundheit und das Wohlbefinden entsprechend der internationalen medizinisch-wissenschaftlichen Fachliteratur beschrieben und schließlich die für die betreffenden Immissionskomponenten derzeit zur Verfügung stehenden Richt-, Grenz- und Unit-Risk-Werte diskutiert.

In einem Verwaltungsverfahren besteht die Aufgabe des medizinischen Sachverständigen darin, zu beurteilen, welche Auswirkungen die aus einer Betriebsanlage resultierenden Immissionen in Verbindung mit der vorbelastungsbedingten Immissionssituation auf die in Betracht kommenden Wohnnachbarn haben werden.

Grundlage für eine diesbezügliche Beurteilung sind entsprechende Prognoseberichte, in welchen Art, Intensität und Dauer der zu erwarteten Immissionen aus immissionstechnischer Sicht beschrieben worden sind.

Für das geplante Vorhaben wurden die erforderlichen Prognoseberichte erstellt und konnten diese für die gegenständliche medizinische Begutachtung herangezogen werden.

Basierend auf den in Bezug auf das geplante Vorhaben aus technischer Sicht erzielten Prognoseberechnungen und Immissionsabschätzungen und den daraus abgeleiteten Beurteilungsergebnissen in Verbindung mit dem im Rahmen der subjektiven Bestandsaufnahme am 02.06.2020 erzielten Beobachtungsergebnis sowie bei projektgemäßer Ausführung bzw. projektgemäßem Betrieb und bei Einhaltung der Auflagen und der im Rahmen des Monitoringprogrammes als erforderlich erachteten Maßnahmen kann aus umweltmedizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die aus dem geplanten Vorhaben resultierenden Immissionen in Bezug auf die aus schall-, infraschall, luftschadstoff- elektromagnetische Felder, Licht und Eisabwurf bestehenden Immissionssituation in Assoziation mit den diesbezüglichen Vorbelastungswerten nicht dazu beitragen werden, bei den im gegenständlichen Fall in Betracht kommenden Wohnnachbarn erhebliche Belästigungen, Störungen des Wohlbefindens und somit einen negativen Einfluss auf deren Gesundheit insgesamt zu bewirken.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Umweltmedizin vom 03.11.2020 des behördlichen Sachverständigen.

9.3.3. Raumentwicklung unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne

9.3.3.1. Raumplanung

Wichtigste Raumplanungs- bzw. Beurteilungsgrundlagen für ein Windparkprojekt in der Steiermark sind das fachspezifische Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, gegebenenfalls standortbezogen relevante Regionale Entwicklungsprogramme sowie vorhandene rechtskräftige Grundlagen im Rahmen der örtlichen Raumplanung der Standortgemeinde(n).

Das „SAPRO Wind“ stellt im Fachbereich Raumordnung / öffentliche Pläne und Programme die konkreteste Grundlage betreffend Windkraftanlagen in der Steiermark dar. Überörtliche Pläne des Landes wie z.B. Regionale Entwicklungsprogramme sind als abgestimmt zu behandeln, auf örtlicher Ebene stellt das Sachprogramm eine Planungsvorgabe dar, welche in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden lediglich ersichtlich zu machen ist.

Gemäß „SAPRO Wind“ liegen die geplanten Windkraftanlagen innerhalb der Vorrangzone „Steinriegel“. Somit besteht für weitere Verfahren der örtlichen Raumplanung, insbesondere der Ersichtlichmachung der Vorrangzone gem. SAPRO Wind in den örtlichen Entwicklungskonzepten der Standortgemeinden, keine Unsicherheit bezüglich der Übertragung in den detaillierteren Maßstab des Entwicklungsplanes.

Aufgrund der Lage innerhalb der Vorrangzone „Steinriegel“ besteht ein mittels Verordnung dokumentiertes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen im ggst. Bereich. Weitere Pläne und Programme sind untergeordnet.

Für weitere Details siehe die Stellungnahme Raumordnung vom 14.10.2020 des behördlichen Sachverständigen.

9.3.4. Energiewirtschaft

Gegenstand der Beurteilung ist, ob aus energiewirtschaftlicher Sicht ein besonderes Interesse an der Errichtung des gegenständlichen Windparks besteht.

9.3.4.1. Gesamtenergiebilanz

Einem jährlichen Energiebedarf in der Betriebsphase von rund 264,1 MWh/a steht ein jährlicher Energieertrag in Form von erneuerbarer Stromerzeugung in der Höhe von 33.218 MWh/a gegenüber. Der Energieüberschuss beträgt demnach rund 32.954 MWh/a.

Der einmalige Energiebedarf für die Errichtung (Bauphase) beträgt 4.334 MWh, jener für den Rückbau beträgt 1.517 MWh. Das gegenständliche Projekt verursacht demnach in Summe einen einmaligen Energiebedarf von rund 5.851 MWh. Mit einem jährlichen Bedarf von 264,1 MWh, stellt der WP Pretul 2 ein wenig energieintensives Vorhaben lt. Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept im Rahmen von UVP-Verfahren dar.

Insgesamt ist noch anzuführen, dass die WEA eine sehr gute Ökobilanz aufweisen. Hauptverantwortlich für diese gute Bilanz ist die Tatsache, dass der Energieträger „Wind“ schadstofffrei genutzt werden kann. Weiters trägt die kurze energetische Amortisationszeit einer modernen WEA zur äußerst positiven Ökobilanz bei. An einem Standort mit Windbedingungen

wie sie auf dem Schwarzriegel vorherrschen beträgt die energetische Amortisationsdauer laut einer internen Studie von VERBUND in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt sämtlicher Anlagenteile inkl. Errichtung, Transport und Rückbau maximal 1 Jahr.

9.3.4.2. Beitrag zur Erreichung der Energiewirtschaftlichen Zielsetzungen

Laut Energiebilanz stehen dem jährlichen Netto-Energieertrag des Windparks von 33.218 MWh/a ein jährlicher Energiebedarf von 264,1 MWh/a und ein einmaliger Energiebedarf (Errichtung und Rückbau) von 5.851 MWh gegenüber.

Wenn man die Lebensdauer der Windkraftanlagen mit der Geltungsdauer der Einspeisetarife gemäß Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 gleichsetzt – ein konservativer Ansatz, welcher aber der gängigen Praxis entspricht – so ergibt sich ein jährlicher Überschuss an Energie aus erneuerbaren Quellen von 32.504 MWh/a bzw. eine Einsparung von 11.176 t CO₂-Emissionen pro Jahr.

Der jährliche Energieüberschuss entspricht in etwa

- 0,06 % des jährlichen Endenergiebedarfs der Steiermark,
- 0,34 % des jährlichen Strombedarfs der Steiermark
- 37 % des jährlichen Energieertrages des Wasserkraftwerkes Gössendorf,
- dem Energieertrag von 9 Biogasanlagen (500 kWel),
- dem Energieertrag von 21 ha PV-Modulfläche bzw.
- dem Energieverbrauch von 8.130 steirischen Familienhaushalten.
-

Laut Fachgutachter wäre das ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Energieziele des Landes Steiermark.

Alleine durch diesen Windpark würde sich der Anteil an erneuerbarer Energie in der Steiermark von 30,49% auf 30,55% merklich erhöhen. Der Anteil an erneuerbarem Strom in der Steiermark würde von 51,07% auf 51,36% steigen.

An der Errichtung des Windparks Steinriegel III liegt aus energiewirtschaftlicher Sicht jedenfalls ein sehr hohes öffentliches Interesse.

Für weitere Details siehe Stellungnahme Energiewirtschaft vom 31.08.2020 des behördlichen Sachverständigen.

9.3.5. Nullvariante und Alternativen

9.3.5.1. Abfalltechnik

Die Nullvariante entspricht dem bestehenden Ist-Zustand. Aus abfalltechnischer Sicht wird dazu festgestellt, dass in diesem Fall keine Abfälle aus der Errichtung und dem Betrieb des beantragten Windparks anfallen werden.

Angemerkt wird jedoch, dass die bestehenden Anlagen nach Ende der Nutzungsdauer abzutragen und die entstehenden Abfälle extern zu verbringen sein werden. Eine Verwertung von

Betonabbruch kann dann mangels Neuvorhaben nicht vor Ort erfolgen. Ein Abtransport aller Abfälle vom Standort ist in diesem Fall die Folge. Bei der Umsetzung von Alternativen werden vergleichbare Abfallarten in vergleichbaren Mengen anfallen bzw. vor Ort verwertet werden können.

9.3.5.2. Geologie, Geotechnik, Hydrogeologie

Zur Projektgestaltung (Alternative Standorte innerhalb des Projektgebietes) kann ausgesagt werden, dass aufgrund der vorherrschenden allgemeinen geologischen und hydrogeologischen Bedingungen ähnliche bis idente Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten sind und sich somit weder Vor- noch Nachteile ergeben. Selbiges trifft auch auf die Null Variante zu da der Flächenverbrauch der geplanten Ausführung im Vergleich zur Gesamtfläche, welche zur Infiltration zur Verfügung steht, so gering ist, dass sich aus hydrogeologischer Sicht keine vermehrten Auswirkungen im Vergleich zur Null Variante ergeben.

Zur Projektgestaltung (Alternative Standorte innerhalb des Projektgebietes) kann ausgesagt werden, dass aufgrund der vorherrschenden allgemeinen geologisch/geotechnischen Bedingungen keine Änderungen der Bauplatzeignung zu erwarten sind und sich somit weder Vor- noch Nachteile ergeben.

Zu den weiters geprüfte betrachteten Alternativen Standortwahl (innerhalb der Möglichkeiten gem. SAPRO Wind) und Technologische Alternativen kann aus hydrogeologischer und auch aus geologisch/geotechnischer Sicht keine Stellungnahme abgegeben werden.

9.3.5.3. Landschaft

Nullvariante und Alternativen sind schlüssig und fachlich nachvollziehbar dargestellt. 10 Bestandsanlagen werden abgebaut und durch 12 neuere, leistungsfähigere Anlagen ersetzt, welche zudem innerhalb einer Vorrangzone des Sapro Windenergie liegen, sodass dass die Anlagen in Bezug auf die Topographie des Standorts sowie hinsichtlich des Parklayouts und unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten positioniert wurden und eine alternative Positionierung allenfalls nur sehr kleinräumig begrenzt möglich ist. Die Nullvariante entspricht dem IST-Zustand.

9.3.5.4. Luft

Der in UVP-Verfahren übliche Vergleich der Realisierung mit einer Nullvariante wurde damit sinngemäß angewandt, da die Nullvariante de facto einem Weiterführen der Ist-Situation entsprechen würde.

9.3.5.5. Luftfahrttechnik

In der UVE wurden keine luftfahrttechnisch relevanten Alternativen und Varianten genannt.

9.3.5.6. Maschinentchnik

In der UVE wurden keine maschinentechnisch relevanten Alternativen und Varianten genannt.

9.3.5.7. Naturschutz

Die Nullvariante ist grundsätzlich dem vorhandenen Ist-Zustand gleichzusetzen. Derzeit sind im Planungsbereich Windräder ohne Abschaltalgorithmus in Betrieb und haben diese negative Auswirkungen auf die Tierwelt. Durch die vorgeschlagenen Auflagen, vor Allem die Festlegung der Einschaltwindgeschwindigkeit, kommt es mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer Verbesserung des derzeitigen Zustandes. Bei der Nullvariante wäre diese Möglichkeit nicht gegeben. Die Erweiterung des Windparks wird daher als Chance für Maßnahmen gesehen, die negativen Auswirkungen des gesamten Windparks zu minimieren.

9.3.5.8. Verkehrstechnik

Für den Verkehr auf öffentlichen Straßen wurden keine Alternativen bzw. Varianten dargestellt, da die Zuwegung zum geplanten Windpark ausschließlich über diese Zuwegung möglich ist. Bestehende Straßen und Wege werden genutzt.

9.3.5.9. Wasserbautechnik

Die Nullvariante stellt für das Schutzgut Oberflächenwasser/Hochwasser die Beibehaltung des Istzustandes hinsichtlich Hochwasserabflusssituation dar. Zu den in den Einreichunterlagen dargelegten technologischen Alternativen wird aus wasserbautechnischer Sicht keine Stellungnahme abgegeben.

9.3.5.10. Wildökologie

Die Nullvariante entspricht grundsätzlich der Weiterentwicklung des aktuellen IST-Zustandes. Da es sich beim gegenständlichen Projekt um das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen handelt und eine Vergrößerung des Projektgebietes eigentlich nur bei den Anlagen Nr. STR III 10, 11 und 12 erfolgt, ist der Unterschied zwischen dem Projekt Steinriegel III und der Nullvariante im Vergleich zu anderen Projekten vergleichsweise gering. Während die WEA Nr. 10 und Nr. 11 von ihrer Lage her als weniger problematisch eingestuft werden, ist insbesondere die Anlage 12 eine Verschlechterung gegenüber dem bestehenden Ist-Zustand. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Coppes et. al. 2019) ist in einem Umkreis von 650m von einer abnehmenden Nutzung des Lebensraums durch das Auerwild auszugehen, auch wenn man die Ursachen (z.B. Schall, Schattenwurf, menschliche Störungen (z.B. Wartung)) nicht eindeutig zugeordnet kann. Ein Radius von 650 m entspricht einer Fläche von ca. 13 ha, was als grobe Orientierung für die Größe einer Ausgleichsfläche gelten sollte. Einschränkend sollte berücksichtigt werden, dass nicht alle Flächen im Radius von 650 um die WEA Nr. STR III 12 geeignete Lebensräume sind. Insbesondere die Flächen südwestlich in Richtung der bestehenden WEA STE II 10 sind bereits durch diese beeinträchtigt.

Zum Variantenstudium wird angeführt, dass das geplante Projekt liegt innerhalb der Vorrangzone Pretul und Steinriegel des Sachprogramms Wind (SAPRO Wind). Eine alternative Projektlage in den betroffenen Standortgemeinden ist daher nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich. Ein Alternativstandort auf einer bislang unbelasteten Fläche hätte im Vergleich zum Repowering des bestehenden Windparks Steinriegel I weit mehr nachteilige Auswirkungen.

Innerhalb der Vorrangzone wären unter Umständen kleine Veränderungen möglich, wobei diese auf Grund technischer Notwendigkeiten (z. B. Abstände zwischen den Anlagen) eingeschränkt sind. Aus einer solchen Veränderung innerhalb der Vorrangzone würden sich jedoch keine grundlegende Verbesserung für die wildökologische Gesamtsituation ergeben.

Die einzig sinnvolle Alternative bestünde in der Verkleinerung des Projektes durch das Weglassen der WEA STR III 12. Dies würde zu einer Verbesserung der Situation, insbesondere für die Leitart Auerwild führen. Die Forderung nach einer Aufgabe dieses Standortes wäre aber, insbesondere im Vergleich zu anderen Windkraftprojekten, bei denen ebenfalls ein Konfliktpotential mit Auerwildlebensräumen gibt, nicht verhältnismäßig. Es gibt derzeit in der Steiermark keinen Windpark in Bestand oder Planung bei dem keine Konflikte zu den Rauhfußhuhnarten Birkwild und Auerwild auftreten. Sollte daher Möglichkeiten bestehen, durch abgestimmte Maßnahmen die nachteiligen Auswirkungen auf ein vertretbares Maß zu reduzieren, wird dieser Weg eingeschlagen.

Dieser Weg ist in vielen Fällen nicht möglich und führt dann zur Ablehnung von geplanten Vorhaben oder einzelnen Anlagen. Im vorliegenden Fall erscheint ein Ausweichen des Auerwild auf einen größeren vorhandenen Lebensraum jedoch möglich, zumal wenn dort entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden (vgl. Kap. 2.3 des Fachgutachtens).

9.3.6. **Störfall**

9.3.6.1. **Abfalltechnik**

Mögliche Störfälle wurden für die Bauphase behandelt. Bei Umsetzung erforderlicher Störfallvorsorgemaßnahmen wurden die Auswirkungen auf den Boden, Grund- und Oberflächengewässer örtlich und zeitlich als begrenzt eingestuft und eine dauerhafte Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 AWG 2002 nicht erkannt. Im Störfall auftretende negative Auswirkung können durch diese Maßnahmen vermindert werden. Die Auswirkungen wurden als gering nachteilig eingestuft und auch keine mehr geringfügigen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet.

9.3.6.2. **Bau- und Brandschutztechnik**

Die Untersuchungen in Befund und Gutachten beziehen sich nahezu ausschließlich auf die Betriebsphase und den bautechnischen Störfall „Brand“.

Da keine Löscharbeiten bei einer brennenden Windkraftanlage durch die Feuerwehr vorgesehen sind, beschränkt sich der Einsatz der Feuerwehr auf die Umgebungssicherung um eine Brandentstehung durch Funkenflug zu vermeiden. Wartungstechniker sind während der Wartungsarbeit mit Handfeuerlöcher ausgestattet welche als ausreichend angesehen werden.

9.3.6.3. **Geologie und Geotechnik**

Mögliche Störfälle (Bau- und Betriebsphase) stellen Instabilitäten im Bereich von übersteilten bzw. überhöhten Hanganschnitten (Zuwegung, Baugrubenböschungen) dar. Dieser Problembereich ist im Fachbereich Geotechnik entsprechend gewürdigt und finden sich im geotechnischen Projekt klare planerische Vorgaben zu Böschungsneigungen, Rekultivierung (Stabilisierung) und Entwässerung der Baugruben um die WKA's, Böschungen und Zuwegungen.

Das Auftreten von Störfällen (Betriebsphase) geotechnischer Natur, wie z.B. ein Grundbruch im Bereich der Maststandorte aber auch von Böschungen werden in den Projektunterlagen ausführlich und schlüssig nachvollziehbar behandelt und werden die entsprechenden Sicherheitsnachweise erbracht. Eine Beeinträchtigung der geotechnischen Verhältnisse ist bei projektspezifischer Ausführung nicht zu erwarten.

Für den Bauteil Kabeltrasse werden aus geologische/geotechnischer Sicht keine Schwierigkeiten erwartet.

9.3.6.4. Hydrogeologie

Störfällen, in der Regel Mineralölverluste an Baugeräten (in der Bauphase) und Kfz (in der Betriebsphase), ist durch entsprechende Störfallmaßnahmen wie z.B. Aushub des kontaminierten Erdreichs, Aufbringen von Ölbindemittel etc. zu begegnen. Damit bei einem Vollbrand der Anlage (Betriebsphase) Löschmittel nicht in den Untergrund gelangen können, sind entsprechende Störfallmaßnahmen wie z.B. Aushub des kontaminierten Erdreiches zu setzen.

Eine qualitative Einwirkung auf das Grundwasser durch Störfälle ist nicht zu erwarten.

9.3.6.5. Landschaft

Allfällige Störfälle werden als für das Schutzgut Landschaft nicht relevant beurteilt.

9.3.6.6. Luft

Auf Störfallszenarien wurde im Fachbeitrag nicht eingegangen. Dies ist aber auch nicht zwingend erforderlich, da im Fall eines Brandes realistischerweise von einem kontrollierten Abbrennen der betroffenen WEA auszugehen ist, Aufgrund der Entfernung zuden bewohnten Objekten ist ein Brand jedenfalls als immissionsseitig nicht relevant zu erachten.

9.3.6.7. Schall- und Erschütterungstechnik

Eventuelle Störfälle (Brand) haben keine schalltechnisch relevanten Auswirkungen. Kurzzeitig kann es zu erhöhten Fahrzeugbewegungen kommen. Diese Ereignisse beschränken sich auf eine kurze Zeitspanne.

9.3.6.8. Verkehrstechnik

In den betroffenen Abschnitten der L118, L130, B72 und L407 sind keine Unfallhäufungsstellen ausgewiesen. Eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist durch den zusätzlichen vorhabensbedingten Verkehr nicht zu erwarten.

9.3.6.9. Wasserbautechnik

Das Auftreten eines Hochwasserereignisses wird nicht als Störfall gewertet. Denkbare Störfälle sind einerseits Vorfälle, bei denen es zu einem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in ein Oberflächengewässer kommen kann, und andererseits eine mögliche Verklausung der Traibach-Brücke.

Die in den Einreichunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Störfallvorsorge bei Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in ein Oberflächengewässer sind im Wesentlichen als dem Stand der Technik entsprechend zu bewerten und werden damit negative Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser im Störfall minimiert.

Der Gefahr einer Brückenverlausung wird durch denselben lichten Abflussquerschnitt der neuen Traibach-Brücke wie die bestehende Brücke begegnet. Es kommt somit im Vergleich zum Bestand zu keinen Änderungen.

9.3.7. Nachsorge

Anmerkung des koordinierenden ASV: Zum geforderten kompletten Rückbau (inkl. Fundamente) nach dauerhafter Stilllegung einzelner WEA bzw. des gesamten Windparks wird festgestellt, dass in keinem der vorgelegten Fachgutachten des behördlichen ASV-Teams Maßnahmen als erforderlich erachtet wurden, welche über die in der UVE und den entsprechenden Fachgutachten beschriebenen Maßnahmen hinausgehen.

9.3.7.1. Abfalltechnik

Im Projekt wird der Rückbau der Windkraftanlagen und der Fundamente beschrieben. Bodenaushubmaterial soll vor Ort verwertet werden. Sollte für eine der Fraktionen weder eine Wiederverwendung noch eine Verwertung möglich sein, wird eine nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen rechtlichen Vorgaben entsprechende Entsorgung erforderlich sein. Aus fachlicher Sicht entspricht diese Vorgangsweise dem Stand der Technik und der im AWG 2002 beschriebenen Abfallhierarchie.

9.3.7.2. Bau- und Brandschutztechnik

Durch regelmäßige Wartungs- und Servicearbeiten wird ein Betriebszeitraum von zumindest 20 Jahren erwartet. Danach erfolgt entweder der Rückbau oder die Anpassung an den dann gültigen Stand der Technik.

Im Fall einer Stilllegung der Windkraftanlage Steinriegel III ist sicherzustellen, dass alle durchgeführten bautechnischen Maßnahmen (Fundierungen, Aufstellflächen der Kranplätze, Kabelkanäle/Verrohrungen) entsprechend den vorgelegten Unterlagen rückgebaut werden.

9.3.7.3. Elektrotechnik inkl. Lichtmissionen

Zur Nutzungsdauer der gegenständlichen Anlagen ist anzunehmen, dass geplant ist, die Anlagen so lange in Betrieb zu halten, solange eine dem Stand der Technik entsprechende Nutzbarkeit gegeben ist.

Aus elektrotechnischer Sicht ist darauf zu achten, die elektrischen Anlagen nach deren Stilllegung spannungsfrei zu schalten und zu erden. Werden die Anlagen nicht mehr in Betrieb genommen, so sind sie vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

9.3.7.4. Landschaft

Die Bedeutung der Nachsorgephase und des Umgangs mit stillgelegten Anlagen, zugehörigen Manipulationsflächen u.ä. hinsichtlich der langfristigen Auswirkungen u.a. auf den Themenbereich Landschaft wird besonders deutlich, da es sich schon bei der angegebenen Lebensdauer von 20 Jahren um einen relativ kurzen Zeitraum handelt, der bei Repoweringmaßnahmen, wie sie auch in Zukunft zu erwarten sind, noch unterschritten wird und die jeweils bestehenden Anlagenstandorte für die Errichtung neuer und leistungsstärkerer WEAs nicht herangezogen werden können, sodass

sich bei unzureichenden Nachsorgemaßnahmen Kumulationseffekte ergeben, die zu einer weiteren Verstärkung der Auswirkungsintensität eines Vorhabens führen.

Zur Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaftscharakteristik bei Stilllegung der Anlagen bzw. der Vermeidung sich summierender negativer Auswirkungen bei Nachfolgeprojekten ist eine Rückbauverpflichtung erforderlich, welche als Auflagenvorschlag formuliert wurde. Andernfalls ist von einer dauerhaften Fortschreibung der negativen Auswirkungen bzw. einer Verstärkung derselben auf den Themenbereich Landschaft ohne energiebezogene Vorteile auszugehen.

9.3.7.5. Luft

Aus vergleichbaren Verfahren ist bekannt, dass im Falle von Demontage und Rückbau der Anlagen Luftschadstoff- und Staubemissionen in einem mit der Errichtung vergleichbaren Raum über einen im Vergleich kürzeren Zeitraum zu erwarten sind. Die Auswirkungen sind insgesamt geringer als die Auswirkungen der Bauphase.

9.3.7.6. Naturschutz

Die Windkraftanlagen des Windparks Steinriegel III sind auf eine Lebensdauer von 20 Jahren ausgelegt. Zur Nachsorgephase wird in der Vorhabensbeschreibung folgendes festgestellt: Nach der dauerhaften Außerbetriebnahme des Windparks wird ein Abbruch der Anlagen und Rückbau des Geländes erfolgen, wobei die Überdeckung aller Flächen mit Oberboden und Rekultivierung der Flächen für eine Rückführung in die land-, alm-, bzw. forstwirtschaftliche Produktion im Einklang mit der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung vorgesehen ist. Beim Rückbau wird insbesondere darauf geachtet, dass sich die rückgebauten Flächen soweit dem Gelände angleichen, dass sie nicht als störender Fremdkörper empfunden werden.

9.3.7.7. Schall- und Erschütterungstechnik

Durch regelmäßige Wartungs- und Servicemaßnahmen soll für den Betriebszeitraum ein möglichst effizienter und störungsfreier Betrieb gewährleistet werden. Damit können langfristige Belastungen durch schadhafte Bauteile und daraus resultierenden zusätzlichen Lärmbelastungen ausgeschlossen werden.

Sollte eine WKA oder ein Bauteil demontiert und ausgetauscht werden müssen, handelt es sich um eine kurzzeitige, engräumige Lärmbelastung.

10. Stellungnahmen und Einwendungen

10.1.1. Chronologie

In der Auflagefrist vom 19. Juni bis 04. August 2020 haben nachstehende Personen bzw. Institutionen eine Stellungnahme eingebracht bzw. Einwendungen erhoben:

- Umweltschwermetalle des Landes Steiermark (OZ 40 der GZ alt)
- Arbeitsinspektorat Steiermark (OZ 41 der GZ alt)
- Alliance for Nature (OZ 43 der GZ alt)

Diese Stellungnahmen/Einwendungen wurden zum Teil durch weitere Eingaben ergänzt.
Nach der Auflagefrist (nach dem 04. August 2020) langten folgende Stellungnahmen ein:

- Bundesministerium für Landesverteidigung (OZ 44 der GZ alt)
- Umweltanwältin des Landes Steiermark samt einer Beilage (OZ 48 der GZ alt)

10.1.2. **Formalrechtliche Sicht**

Mit Edikt vom 19. Juni 2020 wurde unter anderem öffentlich darauf hingewiesen, dass gemäß § 44b Abs. 1 AVG Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben.

Die Form der Kundmachung ergab sich aus den §§ 9 und 9a UVP-G sowie aus § 44a AVG 1991 und erfüllte somit die gesetzlichen Voraussetzungen. 3 Personen bzw. Institutionen haben bei der Behörde schriftliche Einwendungen innerhalb der im Edikt vorgegebenen Frist erhoben.

10.1.3. **Materielle rechtliche Sicht**

Dem Verfahren wurden Sachverständige der Fachbereiche Schallschutz- und Erschütterungstechnik, Elektrotechnik, Klima und Energie, Jagd und Wildökologie, Umweltmedizin, Landschaftsgestaltung, Geologie und Hydrogeologie, Waldökologie und Forstwesen, Immissionstechnik, Naturschutz, Verkehrstechnik, Abfall- und Abwassertechnik, Luftfahrt, Maschinentechnik, Bautechnik und Raumplanung beigezogen.

Sämtliche während der Bearbeitungszeit der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen – aber auch die danach bei der Behörde eingelangten – wurden von den Sachverständigen einer fachlichen Bewertung unterzogen. Im Folgenden werden die **Vorbringen nach Fachbereichen gegliedert dargestellt**, im Anschluss finden sich sodann jeweils die Beurteilungen durch die zuständigen Sachverständigen und/oder die rechtlichen Erwägungen dazu. Das Vorbringen und die Beurteilungen der Sachverständigen werden zum Teil wörtlich, zum Teil zusammenfassend wiedergegeben. Abbildungen sowie nicht relevante Teile der Stellungnahmen und Einwendungen wurden in diese Darstellung nicht aufgenommen.

10.1.4. **Alliance for Nature (AfN; OZ 43)**

10.1.4.1. **Abfalltechnik**

Diese Einwendung ist sehr allgemein gehalten und wirft keine spezifischen Fragestellungen an den Fachbereich Abfalltechnik auf. Es wird jedoch festgestellt, dass allfällige Auswirkungen von Abfällen auf Boden, den Wasserhaushalt, und auf Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume sowie die Gesundheit des Menschen im Gutachten behandelt wurde.

10.1.4.2. **Elektro- und Lichttechnik**

Aus elektrotechnischer Sicht sind die Punkte "Lichtverschmutzung, Eisfall und Schattenwurf" relevant. Es ist festzuhalten, dass die Themen Lichtimmissionen, Schattenwurf und Eisfall im Projekt und im Gutachten ausführlich behandelt wurden und keine unzumutbaren Belästigungen für die umliegenden Liegenschaften zu erwarten sind.

10.1.4.3. Energiewirtschaft

„Es besteht kein Bedarf für derartige Windparks, solange nicht alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sind. Zuerst müssen alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sein, bevor eine Landschaft wie diese, die für bestimmte Tierarten einen äußerst wichtigen Lebensraum darstellt, durch WEA beeinträchtigt bzw. verschandelt wird.“

Das Land Steiermark hat sich – im Einklang mit internationalen, EU-weiten und nationalen Vorgaben – in der von Landesregierung und Landtag beschlossenen Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 Ziele gesetzt, die die Reduktion von Treibhausgasemissionen, die Steigerung der Energieeffizienz und die Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen betreffen. Die Voraussetzung, dass das Ziel 40 % Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Jahr 2030 erfüllt wird, ist das Erreichen des Energieeffizienzziels. Unbestritten ist, dass zur Erreichung des Effizienzziels noch sehr hohe Anstrengungen notwendig sind.

Zusammengefasst besteht aber damit das Erfordernis, dass vorhandene Potentiale sowohl bei der Energieeffizienz als auch beim Ausbau der erneuerbaren Energietechnologien innerhalb der kommenden 10 Jahre parallel bestmöglich auszuschöpfen sind. Dabei spielt das Repowering von bestehenden Windparks - dass genaugenommen eine Effizienzmaßnahme darstellt, weil das vorhandene Windangebot mit den geplanten Anlagen wesentlich besser ausgenutzt werden kann – eine entscheidende Rolle.

„Für den gegenständlichen Windpark besteht kein öffentliches Interesse — ganz im Gegenteil: Es liegt geradezu im öffentlichen Interesse, dass diese Region nicht durch riesige technologische Anlagen, wie sie die WEA des geplanten Windparks darstellen, beeinträchtigt bzw. verschandelt wird.“

An dem geplanten Vorhaben besteht hohes öffentliches Interesse, wie in der energiewirtschaftlichen Stellungnahme ausführlich beschrieben wurde.

Ergänzend sei an dieser Stelle hingewiesen, dass es sich beim geplanten Vorhaben um ein „Repowering“ eines bereits bestehenden Windparks handelt. Das geplante Vorhaben wird zukünftig das Windangebot wesentlich besser ausnützen, bei im Verhältnis betrachtet unwesentlich höheren Beeinträchtigungen (Flächenbedarf, Landschaftsbild, etc.).

10.1.4.4. Hydrogeologie

Aus dieser Stellungnahme ist in Bezug auf Grundwasser wie folgt zu entnehmen: *„Durch das Vorhaben kommt es zu Eingriffenin den (Grund)wasserhaushalt.....“*

Da die baulichen Eingriffe (Fundamente für die Masten, Kabeltrasse) nur punktueller Natur sind, d.h. der Flächenverbrauch in Relation zum gesamten Infiltrationsgebiet extrem gering ist, ist keine negative Auswirkung auf die Grundwasserneubildung bzw. das Grundwasserdargebot zu erwarten. Zudem ist es projektiert die auf den Zuwegungen (aber auch Kranstellflächen) anfallenden Oberflächenwässer flächig zu verrieseln und somit dem hydrologischen Regime nicht zu entziehen.

10.1.4.5. Klima und Energie

Die Stellungnahme wird im Gutachten berücksichtigt.

10.1.4.6. Landschaft

„Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erscheinungs-bzw. Landschaftsbildes infolge des Einbringens höhenwirksamer technogener Elemente, Überformung des Landschaftscharakters, Flächenverbrauch, Trennwirkungen, ...Schmälerung des Erholungswertes u. a.“

Es wird auf das Fachgutachten, Kapitel 3.2 verwiesen.

10.1.4.7. Luft und Klima

Die Stellungnahme ist so undifferenziert verfasst, dass sich eine weitere Bearbeitung erübrigt und lediglich auf die Ausführungen im Fachgutachten verwiesen wird.

10.1.4.8. Naturschutz

Die Einwendungen betreffen verschiedene Fachbereiche, von den genannten 10 Einwendungspunkten betreffen 2-3 Punkte naturschutzfachliche Bereiche. Allerdings sind die Einwendungen sehr vage formuliert (... zu einer Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere, insbesondere der Avifauna, Fledermausarten, Insektenfauna etc., Pflanzenbiolog. Vielfalt.....) und stellen nicht die tatsächlichen Befürchtungen dar. Es steht außer Zweifel, dass eine derartige Anlage zu negativen Auswirkungen in den genannten Bereichen führen kann, es wurde im Fachgutachten aber auf jene Bereiche eingegangen und werden sowohl durch Maßnahmenvorschläge des Konsenswerbers als auch durch weitere zusätzliche Auflagen die Auswirkungen im zulässigen Bereich gehalten.

10.1.4.9. Schall- und Erschütterungstechnik

Nach Rücksprache des koordinierenden ASV beim Fachgutachter wird im Email vom 01.02.2021 angegeben, dass die Inhalte dieser sehr allgemein formulierten Einwendung im Fachgutachten behandelt wurden.

10.1.4.10. Waldökologie

Für die Verwirklichung des Windparks Steinriegel III sind 5,9016 ha an dauernder Rodung sowie 9,8092 ha an befristeter Rodung erforderlich, dies ergibt in Summe 15,7109 ha an Rodungen. Dabei sind gute 3,3 ha an dauernder und befristeter Rodung als formalrechtliche Rodung ausgewiesen, worunter die Rodung von nicht bestockten Waldflächen zu verstehen sind (etwa Rodung von Forststraßen, Holzlagerpätzen). Ein hoher Anteil befristeter Rodungen ergibt sich aus schmalen Rodungsflächen entlang von Forststraßen, um etwa den erforderlichen Kurvenradien für den Transport der Bestandteile der Windkraftanlagen entsprechen zu können, ein weiterer Hauptbestandteil bilden die befristeten Rodungsflächen im Ausmaß von knapp 4 ha im Bereich des Windparkgeländes (wie etwa Kranstellflächen), wovon rd. 64 % breitflächig ausgebildet sind. Da die mit den Rodungsflächenanteilen gewichtete mittlere Waldausstattung der betroffenen Katastralgemeinden rd. 88,9 % und die ebenso gewichtete mittlere Waldflächenbilanz rd. +0,5 % beträgt, ist durch die ggst. Rodungen an den unmittelbar betroffenen Waldgesellschaften bzw. Waldbiotop-Typen des „Subalpinen bodensauren Fichtenwaldes“ und des „Montanen bodensauren Fichten- und Fichten-Tannenwaldes der Alpen“ mit keiner Entfernung oder gradueller Gefährdung dieser Gesellschaften zu rechnen. Aufgrund der Vorbelastung bzw. Verarmung dieser betroffenen Waldgesellschaften ist die ökologische Bedeutung durchwegs gering, die Hemerobie weist entsprechend hohen menschlichen Einfluss auf, weiters besteht eben die entsprechende Überprägung, welche sich vorwiegend im Boden, in der Krautschichte sowie in der Baum-/Strauchschichte im Fehlen bedeutender (co-)dominanter Baumarten sowie Straucharten samt

Bodenvegetation äußert. Durch den Wildeinfluss werden Mischbaumarten zusätzlich noch massiv entmischt. Die großteils sekundär überprägten Waldgesellschaft des montanen bodensauren Fichtenwaldes wie auch des subalpinen bodensauren Fichtenwaldes weisen eine häufige Verbreitung und einen geringen Rückgang auf. Die ggst. montanen bis subalpinen bodensauren Fichtenwälder werden ebendort als ungefährdet eingestuft. Die Ersetzbarkeit / Ausgleichbarkeit ist aufgrund der hohen Waldausstattung sowie der Verfügbarkeit der Gesellschaft als problemlos anzugeben. Führt man all diese Parameter zusammen, so besteht für diese großteils sekundär überprägten Waldgesellschaften im Zusammenhang mit den doch nicht unerheblichen Rodungsflächen und dem Vorhandensein einzelner, mosaikartig verteilter höherwertigerer Ausprägungen eine höchstens mäßige Sensibilität. Auch als Bestandeskomplex ist eine „mäßige Sensibilität“ zu attestieren. Nachdem die Waldgesellschaften und deren Böden bereits durch historische Nutzungsformen wie einseitige Forstwirtschaft samt Übernutzung des Waldes, Alm- und Waldweide, wohl auch Streugewinnung beeinflusst sind sowie aufgrund der hohen Waldausstattung kann durch das Vorhaben kein deutlich gelagertes Störungspotential erkannt werden. Für die Zukunft bestehen auch so gut wie keine negativen Veränderungen im Sinne des Vorsorge- oder Schutzgedankens bzw. keine Funktionsveränderungen durch die Rodung. Es sind im Bereich der Kammlage stabile Wälder mit erhöhter Schutzfunktion aufgrund der Höhenlage betroffen, Wälder mit erhöhter Wohlfahrtfunktion durch den Schutz bzw. Reinigung von Luft und Wasser sind nicht betroffen. Eine mittlere Wertigkeit der Erholungswirkung – Wertziffer „2“ – besteht aufgrund vorbeiführender Wanderwege. Aufgrund der eher schmalen Ausformung der Rodungsflächen ist die Windgefährdung reduziert, vereinzelte Randschäden können aber nicht ausgeschlossen werden. Nachdem die ggst. Waldgesellschaft vielfach im Untersuchungsraum vorkommt und keinesfalls verloren geht, die Bestände stark beeinflusst sind und die Maßnahmen nicht die Ausprägung der ggst. Waldgesellschaften im Untersuchungsraum beeinträchtigen, sind Maßnahmen zur Wiederbewaldung wie auch zur Waldverbesserung, Schutz und Schonung der Waldflächen bzw. des Bodens zu setzen. Diese Aufwertungen von Waldkomplexen sowie des Waldbodens durch die leichter zersetzbare Blattstreu und den gebildeten Brückenkopf bzgl. Verbreitung dieser Mischbaumarten in den anthropogen entsprechend beeinflussten Waldbeständen mit künstlich stark erhöhten Fichtenanteilen wird eine lokale Aufwertung erreicht. Voraussetzung ist der Schutz vor Weidevieh und Wildarten. Es ergibt sich damit eine „mäßige Sensibilität“ und eine „mäßige Eingriffsintensität“, woraus eine „gering nachteilige Eingriffserheblichkeit“ resultiert. In Verbindung mit der „hohen Ausgleichswirkung“ ergeben sich „vernachlässigbare bis geringe Auswirkungen“.

10.1.4.11. Wasserbautechnik

Auf die Ausführungen im vorliegenden Gutachten wird verwiesen.

10.1.4.12. Wildökologie

DI Schubböck schreibt als Generalsekretär der AFN, dass es durch das gegenständliche Projekt zu Beeinträchtigungen unter anderem in die Wildökologie und die Jagd kommt. Dieser Ansicht wird nicht widersprochen. Die Durchführung eines Projektes in der freien Natur ohne Beeinträchtigungen kann es praktisch nicht geben. Die relevante Frage ist daher, wie weitreichend die Folgen für das zu untersuchende Schutzgut sind und ob durch Maßnahmen die Folgen soweit vermindern werden können, dass eine Umweltverträglichkeit im Sinne des Gesetzes gewährleistet ist.

Weiter wird in den Einwendungen ausgeführt, dass die getroffenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unzureichend sind. Diese Ansicht wird durch den ASV nicht geteilt. Die im Gutachten dargestellten Maßnahmen (inkl. der vom ASV geforderten Ergänzungen) sind sehr intensiv beurteilt und mehrfach ergänzt und abgeändert worden. Das Ergebnis wird als fachlich

zielführend und ausreichend eingeschätzt, um die Auswirkungen der vorliegenden Beeinträchtigungen auf ein geringes (tolerierbares) Ausmaß herabzusetzen (vgl. auch Ausführungen Gesamtbeurteilung auf S. 81 des Fachgutachtens).

10.1.5. Arbeitsinspektorat Steiermark (OZ 41)

10.1.5.1. Bau- und Brandschutztechnik

Zur Sicherstellung des ArbeitnehmerInnenschutzes, hinsichtlich der Ausführung der Aufstiegstreppe (Außenstiege), wird im Fachgutachten unter Punkt 3 - Maßnahmen und Auflagenvorschläge eine Konkretisierung der Ausführung der Aufstiegstreppe (Außenstiege) vorgeschlagen.

10.1.6. Bundesministerium für Landesverteidigung (OZ 44)

10.1.6.1. Luftfahrttechnik

Zum Fachgebiet Luftfahrttechnik ist die Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 13.08.2020, GZ S90999/54-Recht/2020(1), eingelangt. Diese Stellungnahme ist im Wesentlichen gleichlautend mit der Stellungnahme vom 28.9.2018, GZ S90999/40-Recht/2018 (1), welche bereits im Einreichoperat enthalten ist. Aufgrund dieser Stellungnahme wurden Auflagenvorschläge verfasst. Bei Vorschreibung dieser Auflagen wird den vorgebrachten Forderungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung entsprochen.

10.1.7. Umweltanwältin HR MMag. Ute Pöllinger (OZ 40 und 48)

10.1.7.1. Abfalltechnik

In der Stellungnahme vom 31.07.2020 wird angeführt, dass *die Fundamente der Altanlagen des WP STR I laut Vorhabensbeschreibung zwar abgeschremmt, jedoch ansonsten im Boden verbleiben. Darüber wird Humus aufgetragen und rekultiviert.*

Die Lebensdauer des WP STR III wird mit 20 Jahren angegeben, danach werden die Anlagen voraussichtlich demontiert. Es ist davon auszugehen, dass ein neuerliches Repowering durchgeführt wird und die Fundamente wiederum im Boden verbleiben. In Zusammenschau mit den anderen bestehenden und geplanten Windparks entlang dieses Höhenrückens wird sich dadurch im Laufe der Zeit eine durchaus beachtliche Menge Beton dauerhaft im Boden befinden. Im Fachbericht wird auf diesen Punkt nicht eingegangen. Aus meiner Sicht ist die kumulierende Wirkung der verbleibenden Betonfundamente jedenfalls zu bearbeiten.

Aus abfalltechnischer Sicht wird dazu angegeben, dass Auswirkungen von Betonabbruchmaterial auf den Boden durch einen erhöhten pH-Wert nicht auszuschließen sind. Es ist jedoch aufgrund der langjährigen Erfahrung mit derartigen Abfällen davon auszugehen ist, dass diese nach der Aufbereitung (Zerkleinerung) der Qualitätsklasse U-A gemäß Recycling-Baustoffverordnung entsprechen werden. Diese Qualitätsklasse erreicht nach einem Eigentumsübergang das Abfallende und kann ohne weitere Einschränkungen wie ein primärer Rohstoff verwertet werden. Somit sind keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf Boden oder Grundwasser zu erwarten.

Aussagen zu Auswirkungen auf den Bodenaufbau bzw. Bodenverbrauch können aus abfalltechnischer Sicht nicht beantwortet werden.

Die vorgelegten Stellungnahmen der Umweltschützerin vom 27.08.2020 enthält keine abfalltechnisch relevanten Punkte.

10.1.7.2. Bautechnik und Brandschutz

Zur Stellungnahme der Umweltschützerin bezüglich des Betoniervorganges der Fundamente in einem Guß somit auch nach 18:00 Uhr. Dazu kann festgehalten werden, dass die Fundamente mit einer Arbeitsfuge geplant und ausgelegt sind. Somit kann das Betonieren der Fundamente unterbrochen werden. Auch ist lt. Bauablauf das betonieren der Fundamente auf 2 Tage ausgelegt und kann daher der Betoniervorgang entsprechend um 18:00 Uhr unterbrochen werden.

10.1.7.3. Elektro- und Lichttechnik

Aus elektrotechnischer Sicht ist der Punkt *"Baustellenbeleuchtung"* in Hinblick auf Lichtimmissionen relevant. Bei Einhaltung der im Gutachten unter dem Punkt Lichtimmissionen/Baustellenbeleuchtung angeführten Grundsätze kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der umliegenden Nachbarschaft kommen wird.

10.1.7.4. Lichttechnik

Bei Einhaltung der im Gutachten unter dem Punkt Lichtimmissionen/Baustellenbeleuchtung angeführten Grundsätze kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der umliegenden Nachbarschaft kommen wird.

10.1.7.5. Landschaft

Schutzgut Landschaft:

„Beilage C.03.13-01 visualisiert die Geländeänderungen durch die Kran-stellflächen. Aus diesem Dokument geht klar hervor, welch beeindruckendes Ausmaß diese „Gelände-korrekturen“ haben werden: Durch Abtrag und Auftrag entstehen Höhendifferenzen bis zu 20 m! Diese dauerhaften Eingriffe werden in der Landschaft jedenfalls deutlich wahrnehmbar sein; im FB Landschaft werden die Geländeänderungen dennoch nicht beurteilt. Aus meiner Sicht ist dies unbedingt nachzuholen.“

Es wird auf die Behandlung in Kapitel 3.2.2 des Fachgutachtes verwiesen. Im Fachbericht Landschaft werden Geländeänderungen in Kap.4.2.1 in der Beurteilung der Eingriffsintensität unter Prüfindikator „Verfremdung“ mit einbezogen.

Freizeit/Erholung

– Schallbelastung und Verweildauer lt. FB:

10.1.7.6. Naturschutz

Auf die Stellungnahmen der Umweltschützerin wurde bereits im Gutachten eingegangen.

10.1.7.7. Umweltmedizin

Von der Umwelthanwältin des Landes Steiermark, Frau Hofrat, MMag. Ute Pöllinger wurde im Schreiben vom 31.07.2020 betreffend den umweltmedizinischen Fachbereich unter anderem und vor allem dargelegt, dass durch den betreffenden Windpark außergewöhnliche Betriebsgeräusche mit entsprechender Störwirkung (sehr lautes, unangenehmes Klopfen, Quitschgeräusche) emittiert werden, welche nachträglich aus schalltechnischer Sicht ergänzend zu beurteilen sind und dies vor allem deshalb erforderlich ist, weil diese unangenehmen Geräusche jedenfalls auch medizinisch zu beurteilen sind und Auswirkungen auf den Erholungswert des Projektbereichs haben. Weiterhin wurde in diesem Zusammenhang dargelegt, dass durch die Ausweitung der Wirkbereiche und die Erhöhung der Schallbelastungen es im Vergleich zum IST-Zustand zu einer zusätzlichen Minderung der freizeitbezogenen Attraktivität im Nahbereich zu den Anlagen kommt. Die Verweildauer in belasteten Bereichen wurde mit einer Stunde angegeben, dies aber nicht nachvollziehbar sei, weil die sehr intensiv genutzte Wegstrecke vom Hauereck bis zum Alois Günther-Haus in einer Stunde sicher nicht bewältigbar ist. In diesem Bereich ist der Wanderer jedoch permanent dem optischen und akustischen Einfluss von Windkraftanlagen ausgesetzt und eine Beurteilung dieser Kumulation auf die Erholungswirkung daher fehlerhaft. Auch wurde an dieser Stelle bemängelt, dass im Fachbereich Umweltmedizin in weiterer Folge jegliche Auseinandersetzung mit der Frage fehlerhaft, ob die Auswirkungen der vorhandenen und des geplanten Windparks auf Freizeit und Erholung auch auf das Wohlbefinden der Erholungssuchenden betreffen und deshalb auch für den WP STR III gefordert wird, dass diese Prüfung durch den Umweltmediziner erfolgt.

Dazu kann aus umwelthygienischer Sicht festgehalten werden, dass die Windenergieanlagen auch im unmittelbaren Nachbereich- im dem sich Wandernde für kurze Zeit aufhalten könnten, keine Immissionen gesundheitsbeeinträchtigender bzw. gesundheitsschädlicher Größenordnung bei kurzzeitiger Exposition verursachen werden.

Insbesondere sind bisher auch keine diesbezüglichen Immissionsgrenzwerte für die Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder der Erholungsfunktion auf Wanderrouten festgelegt bzw. bekannt geworden. Die derzeit vorliegenden bzw. geltenden Regelwerke gehen somit von langdauernden Einwirkungen im Wohnumfeld aus und diese für die Wanderer einfach nicht zutreffen. Demnach sind valide, evidenzbasierte Aussagen einfach nicht möglich. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass für Spaziergänger primär der Verlust der Kommunikation von Bedeutung ist. Wenn Kommunikation noch ungehindert möglich ist, ist unter Tag im Feld dies noch tolerabel. Diesbezüglich dürfte den Wanderern ein wesentlich höheres Maß an Immissionen zugemutet werden können als Menschen im Wohnumfeld. Allenfalls wäre zu überlegen, ob im weiteren Bereich um den Windpark auch alternative Möglichkeiten des Wanderns bestehen, damit diese gesundheitsfördernde Aktivität auch weiter möglich ist.

Aus umwelthygienischer Sicht ist in diesem Zusammenhang außerdem noch festzuhalten, dass die festgestellten Umweltgeräusche lauter sein werden als die windkraftanlagenspezifischen Geräusche, wobei zur Tag- und Abendzeit die Ist-situation naturgemäß noch höhere Pegel aufweist. Daraus ergibt sich für die nächst gelegenen Anrainer, dass die aus den geplanten Windkraftanlagen resultierenden Schallimmissionen nicht bzw. nur geringfügig aus dem windinduzierten Umgebungsgeräusch herausragen werden und daher von den in Frage kommenden Wohnnachbarn nicht bzw. kaum oder nur selten wahrzunehmen und diese auch in weiterer Folge nicht geeignet sein werden, bei den beurteilungsrelevanten Anrainern erhebliche Belästigungen, Störungen des Wohlbefindens und eine Beeinträchtigung der Gesundheit insgesamt hervorzurufen.

Da sich die Wanderer möglicherweise im näheren Umfeld von WKA bewegen und die nächstgelegenen Anrainer weiter entfernt wohnen, ist anzunehmen, dass für die Wanderer eine etwas lautere Geräuschsituation als bei den Anrainern zu erwarten ist. Da sich die Wanderer jedoch nur für kurze Zeit im Umfeld von WKA aufhalten werden, kann diese (Geräuschsituation) als

tolerabel erachtet werden. Der im Rahmen der mündlichen UVP-Verhandlung am 25.02.2021 angesprochene Erholungswert für die Wanderer kann aus umweltmedizinischer Sicht nicht beurteilt werden, da es dafür keinen entsprechenden Grenzwert gibt und daher eine seriöse bzw. zuverlässige Behandlung der betreffenden Thematik nicht möglich ist.

Zu den kumulativen Auswirkungen der Schallimmissionen darf abschließend noch festgehalten werden, dass diese in Bezug auf die bereits genehmigten WKA MOK III und PRE II als Nullfall I und in weiterer Folge die zusätzlichen Auswirkungen der in Genehmigung befindlichen WKA STR III und den damit verbundenen Abbau der WKA STR I als Nullfall betrachtet worden sind. Somit sind diese im Rahmen der schalltechnischen Begutachtung jedenfalls berücksichtigt worden.

Nunmehr wurde auch eingewendet, dass bei der Begehung am 20.07.2020 im Bereich der Anlage 0 I (WP STR I) ein sehr lautes, unangenehmes Klopfen wahrgenommen werden konnte, welches über viele Dutzend Meter hörbar war und mehrere Anlagen Quitschgeräusche von sich gaben und dieses Quitschen von Windrädern angeblich auch bei diversen Ortsaugenscheinern im WP Pretul und Hochspürschling wahrzunehmen war.

Auf Grund dieser Situation wäre daher aus schalltechnischer Sicht eine ergänzende Stellungnahme einzuholen, in welcher dargelegt wird, welche Maßnahmen bei den verursachenden älteren Windkraftanlagen getroffen werden könnten, um zu verhindern, dass die betreffenden unangenehmen Geräuscharten nicht mehr auftreten werden.

10.1.7.8. Schall- und Erschütterungstechnik

Mit Email vom 01.02.2021 führt der Fachgutachter aus, dass sich die persönlichen Wahrnehmungen mit jenen der Umweltschützerin decken. Dabei handelt es sich jedoch um Geräusche, wie sie nur vorkommen, wenn die WKA nicht konsensgemäß betrieben werden bzw. eine Störung aufweisen.

Dieser Zustand ist durch den Konsensinhaber umgehend zu beheben und der konsensgemäße Zustand wiederherzustellen. Im Zuge der schalltechnischen Beurteilung werden diese akustischen Störfälle nicht behandelt, da es sich um kurzzeitige Ereignisse handelt, die auf die Beurteilung in Bezug auf den LA_{eq} und allfällige Schallpegelspitzen keinen Einfluss haben.

10.1.7.9. Waldökologie

Für die Verwirklichung des Windparks Steinriegel III sind 5,9016 ha an dauernder Rodung sowie 9,8092 ha an befristeter Rodung erforderlich, dies ergibt in Summe 15,7109 ha an Rodungen. Dabei sind gute 3,3 ha an dauernder und befristeter Rodung als formalrechtliche Rodung ausgewiesen, worunter die Rodung von nicht bestockten Waldflächen zu verstehen ist (etwa Rodung von Forststraßen, Holzlagerpätzen). Ein hoher Anteil befristeter Rodungen ergibt sich aus schmalen Rodungsflächen entlang von Forststraßen, um etwa den erforderlichen Kurvenradien für den Transport der Bestandteile der Windkraftanlagen entsprechen zu können, ein weiterer Hauptbestandteil bilden die befristeten Rodungsflächen im Ausmaß von knapp 4 ha im Bereich des Windparkgeländes (wie etwa Kranstellflächen), wovon rd. 64 % breitflächig ausgebildet sind. Da die mit den Rodungsflächenanteilen gewichtete mittlere Waldausstattung der betroffenen Katastralgemeinden rd. 88,9 % und die ebenso gewichtete mittlere Waldflächenbilanz rd. +0,5 % beträgt, ist durch die ggst. Rodungen an den unmittelbar betroffenen Waldgesellschaften bzw. Waldbiotop-Typen des „Subalpinen bodensauren Fichtenwaldes“ und des „Montanen bodensauren Fichten- und Fichten-Tannenwaldes der Alpen“ mit keiner Entfernung oder gradueller Gefährdung dieser Gesellschaften zu rechnen. Aufgrund der Vorbelastung bzw. Verarmung dieser betroffenen Waldgesellschaften ist die ökologische Bedeutung durchwegs gering, die Hemerobie

weist entsprechend hohen menschlichen Einfluss auf, weiters besteht eben die entsprechende Überprägung, welche sich vorwiegend im Boden, in der Krautschichte sowie in der Baum-/Strauchschichte im Fehlen bedeutender (co-)dominanter Baumarten sowie Straucharten samt Bodenvegetation äußert. Durch den Wildeinfluss werden Mischbaumarten zusätzlich noch massiv entmischt. Die großteils sekundär überprägten Waldgesellschaft des montanen bodensauren Fichtenwaldes wie auch des subalpinen bodensauren Fichtenwaldes weisen eine häufige Verbreitung und einen geringen Rückgang auf. Die ggst. montanen bis subalpinen bodensauren Fichtenwälder werden ebendort als ungefährdet eingestuft. Die Ersetzbarkeit / Ausgleichbarkeit ist aufgrund der hohen Waldausstattung sowie der Verfügbarkeit der Gesellschaft als problemlos anzugeben. Führt man all diese Parameter zusammen, so besteht für diese großteils sekundär überprägten Waldgesellschaften im Zusammenhang mit den doch nicht unerheblichen Rodungsflächen und dem Vorhandensein einzelner, mosaikartig verteilter höherwertiger Ausprägungen eine höchstens mäßige Sensibilität. Auch als Bestandeskomplex ist eine „mäßige Sensibilität“ zu attestieren. Nachdem die Waldgesellschaften und deren Böden bereits durch historische Nutzungsformen wie einseitige Forstwirtschaft samt Übernutzung des Waldes, Alm- und Waldweide, wohl auch Streugewinnung beeinflusst sind sowie aufgrund der hohen Waldausstattung kann durch das Vorhaben kein deutlich gelagertes Störungspotential erkannt werden. Für die Zukunft bestehen auch so gut wie keine negativen Veränderungen im Sinne des Vorsorge- oder Schutzgedankens bzw. keine Funktionsveränderungen durch die Rodung. Es sind im Bereich der Kammlage stabile Wälder mit erhöhter Schutzfunktion aufgrund der Höhenlage betroffen, Wälder mit erhöhter Wohlfahrtfunktion durch den Schutz bzw. Reinigung von Luft und Wasser sind nicht betroffen. Eine mittlere Wertigkeit der Erholungswirkung – Wertziffer „2“ – besteht aufgrund vorbeiführender Wanderwege. Aufgrund der eher schmalen Ausformung der Rodungsflächen ist die Windgefährdung reduziert, vereinzelt Randschäden können aber nicht ausgeschlossen werden. Nachdem die ggst. Waldgesellschaft vielfach im Untersuchungsraum vorkommt und keinesfalls verloren geht, die Bestände stark beeinflusst sind und die Maßnahmen nicht die Ausprägung der ggst. Waldgesellschaften im Untersuchungsraum beeinträchtigen, sind Maßnahmen zur Wiederbewaldung wie auch zur Waldverbesserung, Schutz und Schonung der Waldflächen bzw. des Bodens zu setzen. Diese Aufwertungen von Waldkomplexen sowie des Waldbodens durch die leichter zersetzbare Blattstreu und den gebildeten Brückenkopf bzgl. Verbreitung dieser Mischbaumarten in den anthropogen entsprechend beeinflussten Waldbeständen mit künstlich stark erhöhten Fichtenanteilen wird eine lokale Aufwertung erreicht. Voraussetzung ist der Schutz vor Weidevieh und Wildarten. Es ergibt sich damit eine „mäßige Sensibilität“ und eine „mäßige Eingriffsintensität“, woraus eine „gering nachteilige Eingriffserheblichkeit“ resultiert. In Verbindung mit der „hohen Ausgleichswirkung“ ergeben sich „vernachlässigbare bis geringe Auswirkungen“.

10.1.7.10. Wildökologie

Betreffend den Fachbereich Wildökologie wird angemerkt, dass die Bearbeitung von Kleinsäufern, insbesondere der geschützten Haselmaus fehlt und auch nicht dargelegt wird, weshalb keine Untersuchung zu diesem Schutzgut erfolgt ist.

Hierzu ist anzumerken, dass die Aufteilung der Arten zwischen dem Fachbereich Wildökologie und dem Fachbereich Naturschutz in der Regel (Ausnahmen z.B. Greifvögel, Eulen) die Nennung der Art als Wild im Steiermärkischen Jagdgesetz (§ 2) ist. Die in der Stellungnahme genannte Haselmaus ist kein Wild nach § 2 Jagdgesetz und wird daher auch nicht vom Fachbereich Wildökologie abgehandelt.

Andere Kleinsäufer, z.B. Hasenartige und Kleinraubwild werden auf Seite 21 des Gutachtens kurz angesprochen. Sie werden für das vorliegende Projekt als wenig sensibel eingestuft, weswegen sich das Gutachten insbesondere mit den besonders sensiblen Raufußhühnern befasst. Anzumerken hier wäre noch, dass bestimmte Maßnahmen für die Leitarten (z.B. Strukturerehalt und

Baumgruppen für das Birkwild) auch den genannten Kleinsäugetern zu Gute kommen, womit sie ihrer Stellvertreterrolle in angemessener Weise nachkommen.

Die zweite Stellungnahme des Gutachtens des von der Umweltanwältin beauftragten Büros ÖKOTEAM vom 27.08.2020 betrifft den Fachbereich Wildökologie nicht.

11. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie auf die Umweltverträglichkeitserklärung, auf die erstellten Teilgutachten, auf das Prüfbuch und die darauf aufbauende zusammenfassende Bewertung, sowie auf die Erklärungen der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Stellen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die ebenfalls eine Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen zitiert.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und die Teilgutachten wurden von den beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Umweltverträglichkeitserklärung und der eingereichten Gutachten haben die qualifizierten beigezogenen Sachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt, in weiterer Folge wurden die entsprechenden Fachgutachten erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkansätzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, u. a.).

Die erkennende Behörde kam – auch unter Berücksichtigung der im Rahmen des Parteiengehör eingelangten Stellungnahmen – zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen. Die zusammenfassende Bewertung gab darüber hinaus eine Gesamtschau über die bereits erstellten Gutachten und kam zum Ergebnis, dass es keine Widersprüche gibt. Einwendungen fanden einerseits in den Projektsergänzungen bzw. -modifikationen Eingang; andererseits sind die einzelnen Fachgutachter auf die Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen und haben diese fachlich beurteilt.

Die erkennende Behörde hat aufgrund der materiellen Wahrheitsfindung darauf Rücksicht genommen und konnte sich somit auf die von den einzelnen Fachgutachtern erstellten Gutachten, auf das Prüfbuch und auch auf die durchaus schlüssige und nachvollziehbare zusammenfassende Bewertung stützen. Im Übrigen hat zwar die Umweltanwältin eine fachlich fundierte Stellungnahme der ÖKOTEAM Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG vom 25.08.2021 (OZ 48) vorgelegt, jedoch konnte diese Stellungnahme die von der Behörde eingeholten Fachgutachten nicht in einer konkreten und begründeten Weise widerlegen (vgl. BVwG, 28.12.2015, W155 2017843-1).

12. Rechtliche Erwägungen

12.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

12.1.1. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G

§ 1 UVP-G:

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. *die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben*
 - a) *auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,*
 - b) *auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,*
 - c) *auf die Landschaft und*
 - d) *auf Sach- und Kulturgüter**hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,*
2. *Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,*
3. *die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und*
4. *bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.*

§ 3 UVP-G:

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

...

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

...

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

§ 3a UVP-G:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. *die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;*
2. *für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

...

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

§ 6 UVP-G:

(1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:

- a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;
- b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;
- c) die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;
- d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;
- e) ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikategesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;
- f) eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);

2. eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie ein überblickshafter Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten;

3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;

4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

- a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),
- b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
- c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,
- d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,
- e) des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels

sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungssziele zu beschreiben;

6. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;
7. Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;
8. einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.

§ 17 UVP-G:

(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

§ 19 UVP-G

(1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;

5. Gemeinden gemäß Abs. 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2);

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und

8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.

(2) Im vereinfachten Verfahren können Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

...

(7) (**Verfassungsbestimmung**) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

...

10) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben

...

§ 39 Abs. 1 UVP-G

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

...

Anhang 1

Z 6	<p>a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</p> <p>b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</p>
-----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

12.1.2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

Großverfahren

§ 44a AVG:

(1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

....

§ 59 AVG:

(1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt

....

12.1.3. Forstgesetz 1975 – ForstG

...

§ 17 ForstG

(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

...

§ 18 ForstG

(1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt

werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder

2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,

2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

...

§ 25 ForstG

(1) In der Kampfzone des Waldes finden die Bestimmungen der §§ 22 bis 24 sinngemäß Anwendung. Darüber hinaus hat jedoch die Behörde, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern und es sich nicht um Schadholzaufarbeitung handelt, durch Bescheid die Fällung an eine Bewilligung zu binden oder gänzlich zu untersagen. Im Falle der Bewilligung ist die Fällung an die behördliche Auszeige zu binden. Der Bescheid ist aufzuheben, sobald die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

(2) Eine nicht nur vorübergehende Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes bedarf der behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn und insoweit dem Bewuchs keine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt. Keiner Bewilligung bedarf das Entfernen des Bewuchses auf Grundflächen, die im Grenz- oder Grundsteuernkataster den Benützungskategorien Alpen oder landwirtschaftlich genutzte Grundflächen zugeordnet sind und nicht durch Neubewaldung im Sinne des § 4 zu Wald geworden sind, sofern dem Bewuchs keine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt.

(3) Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die durch Entfernen des Bewuchses und Neubewaldung an einer anderen Stelle herbeigeführte örtliche Veränderung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes, wenn dem Bewuchs eine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch diese Veränderung der Anteil der überschirmten Fläche nicht verringert und die Schutzfunktion des Bewuchses nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen und Auflagen zu binden.

(4) Auf die nach den Abs. 2 und 3 durchzuführenden Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 18 bis 20 sinngemäß Anwendung.

(5) Windschutzanlagen sind so zu behandeln, daß dadurch deren Schutzfunktion nicht beeinträchtigt wird.

12.1.4. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG

...

§ 12a WRG

(1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116).

(4) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann für bestimmte Vorhaben die Anwendung des Anzeigeverfahrens (§ 114) vorgesehen werden.

...

§ 38 WRG

(1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

- a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;
- b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährigen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

...

§ 111 WRG

(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß in Bescheide durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

(3) Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Bilden den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre, findet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens § 117 sinngemäß Anwendung.

(4) Hat sich im Verfahren ergeben, daß die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b als eingeräumt anzusehen.

Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117).

(5) Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form von Bewilligungsbescheiden getroffen werden.

12.1.5. Luftfahrtgesetz – LFG

...

§ 85 LFG

...

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder
2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

...

§ 91 LFG

Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

...

§ 92 LFG

(1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

(3) Die Ausnahmebewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmebewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb des Luftfahrthindernisses nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Ausnahmebewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung des Luftfahrthindernisses auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber des Luftfahrthindernisses hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

...

§ 94 LFG

(1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

(2) Zur Erteilung der in Abs. 1 genannten Bewilligung ist für den Fall, dass sich die Anlage außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes befindet, die Austro Control GmbH und für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes (§ 85 Abs. 1) befindet, die zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständige Behörde (§ 68 Abs. 2), jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuständig. Bei Anlagen, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, hat die Austro Control GmbH in jenen Fällen, in denen ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte, den Antrag auf Bewilligung gemäß Abs. 1 unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung

weiterzuleiten. Mit Einlangen des Antrages beim Bundesminister für Landesverteidigung geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf diesen über. Für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes befindet, ist zur Erteilung der in Abs. 1 bezeichneten Bewilligungen der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung der Anlage nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb der Anlage nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Bewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung der Anlage auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

(4) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Anlagengröße von 100m² sind von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 ausgenommen. Innerhalb und unterhalb von festgelegten Sicherheitszonen (§ 87) ist für diese Anlagen der Stand der Technik in Bezug auf die Beurteilung von Blendungen einzuhalten.

...

§ 95 LFG

(1) Ist in der Ausnahmegewilligung gemäß § 92 Abs. 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.

(2) Ist im Falle der Festlegung einer neuen oder geänderten Sicherheitszone bei Zivilflugplätzen mit Bescheid die Kennzeichnung von zum Zeitpunkt dieser Festlegung bereits bestehenden Objekten gemäß § 85 Abs. 1 Z 1 und 2 vorgeschrieben worden, ist der Zivilflugplatzhalter zur Durchführung und laufenden Instandhaltung dieser Kennzeichnungen verpflichtet. Innerhalb der Sicherheitszonen von Militärflugplätzen obliegt die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen dem Bundesminister für Landesverteidigung.

...

12.1.6. Elektrizitätswirtschaft- und Organisationsgesetz – Stmk EIWOG

...

§ 5 Stmk EIWOG

(1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 200 Kilowatt bedarf, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Hauptstückes einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

(2) Der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 unterliegen nicht:

1. Erzeugungsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb bzw. wesentliche Änderung eine Genehmigung oder Bewilligung nach abfalls-, verkehrs-, berg-, luftreinhalte- oder gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist
2. die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen, nicht netzgekoppelten Erzeugungsanlagen, z. B. mobile Notstromaggregate;
3. Erzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, wenn für diese Erzeugungsanlagen eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K besteht.

(3) Wesentliche Änderungen liegen insbesondere dann vor, wenn diese geeignet sind, größere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen. Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag des Genehmigungswerbers mit Bescheid binnen drei Monaten festzustellen, ob eine Änderung einer Genehmigung bedarf.

(4) Weist eine nach Abs. 2 genehmigte oder bewilligte Erzeugungsanlage nicht mehr den Charakter einer abfalls-, verkehrs-, berg-, luftreinhalte- oder gewerberechtlichen Betriebsanlage auf, so hat dies der Inhaber der Anlage der bisher zuständigen Behörde und der nunmehr für die Genehmigung zuständigen Behörde (§ 58) anzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige gilt die Genehmigung oder Bewilligung gemäß Abs. 2 als Genehmigung nach diesem Gesetz.

...

§ 10 Stmk EIWOG

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung setzt voraus, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nach fachmännischer Voraussicht nicht zu erwarten ist und Belästigungen von Anrainerinnen/Anrainern (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen) sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im Sinne des § 8 Abs. 3 – sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind – auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben. Weiters ist Voraussetzung, dass die zum Einsatz kommende Energie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und dem Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe der Anlage 1 dieses Gesetzes effizient eingesetzt wird.

(2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen der Parteien im Sinne des Abs. 1 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

§ 11 Stmk EIWOG

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(2) Die Behörde hat Emissionen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

(3) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 10 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(4) Stand der Technik (Abs. 1) ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(5) Durch einen Wechsel in der Person der Inhaberin/des Inhabers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Rechtsvorgänger ist verpflichtet, der Rechtsnachfolgerin/dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(6) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 10 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(7) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind von der Behörde im Bescheid zu beurkunden.

(8) Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind der Behörde schriftlich anzuzeigen.

...

12.1.7. Starkstromewegegesetz – Stmk StWG

...

§ 6 Stmk StWG

(1) Wer eine elektrische Leitungsanlage errichten und in Betrieb nehmen oder Änderungen oder Erweiterungen nach § 3 vornehmen will, hat bei der Behörde um eine Bewilligung anzusuchen.

(2) Den Ansuchen sind folgende Beilagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

a) ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage;

b) eine Kopie der Katastralmappe, aus welcher die Trassenführung und die betroffenen Grundstücke mit ihrer Bezeichnung ersichtlich sind;

c) ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke mit Katastral- und Grundbuchsbezeichnung, Namen und Anschriften der grundbücherlichen Eigentümer sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen;

- d) für den Fall, daß voraussichtlich Zwangsrechte gemäß §§ 10 oder 17 in Anspruch genommen werden, überdies ein Verzeichnis der davon betroffenen Grundstücke und zusätzlich Namen und Anschriften der sonstigen dinglichen Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger;
- e) ein Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen;
- f) bei elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung über 30.000 Volt oder ohne Rücksicht auf die Spannung, wenn die Anlage nur im Rahmen einer Gesamtplanung beurteilt werden kann, ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50.000;
- g) Mastbildskizzen der zur Verwendung vorgesehenen Trag-, Winkel- und Abspannmasttype, außer bei Holzmasten;
- h) Schaltbilder und Installationspläne der Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(3) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner im Abs. 2 angeführten Angaben und Unterlagen absehen, sofern diese für das Bewilligungsverfahren nicht erforderlich sind.

§ 7 Stmk StWG

(1) Die Behörde hat die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Anlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, soweit sie betroffen werden, im Ermittlungsverfahren zu hören.

(2) Die Behörde hat bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung zu erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorzubehalten.

...

12.1.8. Baugesetz – Stmk BauG

...

§ 5 Stmk BauG

(1) Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn

1. eine Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zulässig ist,
2. eine hygienisch einwandfreie und für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage ausreichende Wasserversorgung sowie
3. eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist,
4. der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,
5. Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u. dgl. nicht zu erwarten sind und
6. eine für den Verwendungszweck geeignete und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht.

(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben entsprechend dem Gebietscharakter, ferner für einzelne Bauungsweisen Mindest- oder Maximalgrößen für Bauplätze festlegen.

...

§ 19 Stmk BauG

Folgende Vorhaben sind baubewilligungspflichtig, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z 34a);
2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können;
3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Krafträder, Garagen und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;

4. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von mehr als 400 kW Nennwärmeleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
5. Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 400 m²;
6. Lagerung von Treib- und Kraftstoffen sowie sonstigen brennbaren Flüssigkeiten mit einer Lagermenge über 60 l sowie die Lagerung von Heizöl mit einer Lagermenge über 300 l, sofern die Lagerung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;
7. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;
8. Projekte gemäß § 22 Abs. 6.

...

§ 22 Stmk BauG

- (1) Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen.
- (2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
 2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 idF BGBl. I Nr. 58/2018;
 - 2a. die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landes-straßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen;
 3. der Nachweis, dass der Bauplatz – sofern dieser nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. I Nr. 51/2016, besteht. Der Nachweis kann entfallen
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
 4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
 5. Angaben über die Bauplatzzeichnung;
 6. das Projekt in zweifacher Ausfertigung. Bei elektronischer Einbringung des Projektes genügt eine Ausfertigung.
- (3) Wenn aus den im Abs.2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes u. dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

...

§ 29 Stmk BauG

Entscheidung der Behörde

- (1) Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Auf die Ausschöpfung der für Baugebiete im Flächenwidmungsplan festgesetzten höchstzulässigen Bebauungsdichte besteht ein Rechtsanspruch, sofern nicht ein Bebauungsplan oder die Belange des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes entgegenstehen.
- (3) Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes sind auch alle im Projekt vorgesehenen, im Interesse des Nachbarschaftsschutzes gelegenen Maßnahmen zu berücksichtigen.
- (4) Entspricht ein eingereichtes Bauvorhaben nicht dem Festlegungsbescheid, dann ist das Ansuchen abzuweisen. Dies gilt nicht bei zulässigen Über- oder Unterschreitungen der Bebauungsdichte.
- (5) Eine Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wahren öffentlichen Interessen sowie den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird.
- (6) Sind seit der vollständigen Fertigstellungsanzeige oder der Rechtskraft der Benützungsbewilligung schon mehr als zehn Jahre vergangen und werden die Interessen gemäß § 95 Abs.1 durch eine aufrechte baubehördliche Bewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde –

insbesondere auf Antrag eines Nachbarn – in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben. Bezogen auf landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ist diese Bestimmung erst ab einer Größe der Geruchszahl $G = 20$ anzuwenden. Die Verfahrenskosten hat die Gemeinde zu tragen.

(7) Die Behörde kann für die Erfüllung bzw. Einhaltung von zusätzlichen Auflagen gemäß Abs. 6 eine Frist von höchstens fünf Jahren einräumen, wenn diese Pflichten dem Betriebsinhaber erst nach einem oder mehreren Jahren wirtschaftlich zumutbar sind und der Schutzzweck eine solche Fristsetzung erlaubt (Interessenabwägung).

(8) Von einer Änderung bzw. Ergänzung der ursprünglichen Auflagen gemäß Abs. 6 ist jedoch abzusehen, wenn der finanzielle Aufwand im Vergleich zum angestrebten Nutzen unverhältnismäßig hoch ist. Hierbei sind insbesondere die Art, die Menge und das Gefährdungspotenzial der von der Anlage ausgehenden Emissionen, die von ihr verursachten Immissionen, die Nutzungsdauer und die technische Ausrüstung der Anlage zu berücksichtigen.

(9) Mit dem Bewilligungsbescheid ist dem Bauwerber eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Projektunterlagen auszufolgen.

(10) Bauliche Anlagen oder Teile derselben dürfen schon vor Rechtskraft der Bewilligung errichtet werden, wenn nur der Antragsteller dagegen ein Rechtsmittel ergriffen hat und die Auflagen der Bewilligung eingehalten werden.

...

12.2. Zuständigkeit der Behörde

Das beantragte Änderungsvorhaben umfasst – neben den umfangreichen Begleitmaßnahmen – folgende wesentliche Vorhabensbestandteile:

- Abbau der 10 Altanlagen des genehmigten Windparks (WP) Steinriegel I mit dem Typ Siemens Bonus 1300/62 mit je 1,3 MW sowie
- Repowering und Erweiterung des genehmigten WP Steinriegel I durch Errichtung und Betrieb von 12 Windkraftanlagen der Type Siemens SWT-DD-130-4.3-T115 mit je 4,3 MW (zukünftiger WP Steinriegel III)

Daraus ergibt sich in Summe eine Engpassleistung von 51,6 MW. Nach Abzug der Engpassleistung des abzubauenen WP Steinriegel I ergibt sich im Vergleich zum genehmigten Bestand des WP Steinriegel I eine zusätzliche Engpassleistung von 38,6 MW. Der Standort der geplanten Anlagen liegt durchgehend über 1.300 m Seehöhe.

Das beantragte Vorhaben erfüllt sohin den maßgeblichen Schwellenwert des § 3a Abs. 3 Z 1 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Z. 6 lit. b UVP-G. Aufgrund dessen war eine UVP im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 2, 3, 3a, 5, 17 und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Z. 6 lit. b UVP-G durchzuführen und war die Steiermärkische Landesregierung zur Entscheidung berufen.

Aus den Einreichunterlagen ist nicht erkennbar, dass ein weiterer Tatbestand des Anhanges 1 UVP-G durch das Vorhaben verwirklicht wird.

12.3. Sachprogramm Wind

Das Vorhabensgebiet befindet sich in den Bezirken Bruck-Mürzzuschlag und Weiz, Steiermark. Betroffene Standortgemeinden sind Langenwang, Krieglach und Ratten. Weder die Windenergie-Anlagen (WEA) selbst, noch sonstige Vorhabens-Bestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten. Sämtliche WEA-Standorte befinden sich in der Vorrangzone gemäß dem Sachprogramm Wind (im Folgenden als SAPRO Wind bezeichnet).

Das Vorhabensgebiet wurde in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wurde (SAPRO Windenergie, LGBl. Nr. 72/2013, in der Fassung LGBl. Nr. 91/2019), als Vorrangzone ausgewiesen und erfüllt als solches die elementaren Voraussetzungen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Windkraft (Vorrangzone "Steinriegel").

Gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 leg cit ist in Vorrangzonen die (Neu-)Errichtung von Windkraftanlagen – das sind solche mit mehr als 0,5 MW – nur für Projekte zulässig, die eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 15 MW erreichen. Bei einer Erweiterung von bestehenden Windkraftanlagen muss eine zusätzlich elektrische Gesamtleistung von mindestens 7,5 MW erreicht werden. Im Zuge einer allfälligen UVP soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die im Verordnungswortlaut geforderte Mindestgröße des Projekts wird durch das vorliegende und genehmigte Windkraftprojekt deutlich überschritten. Mit der Situierung des Vorhabens in der Vorrangzone "Steinriegel" werden die Zielsetzungen des Sachprogramms aus Sicht des Sachverständigen für Raumordnung erfüllt. Es besteht auch ein durch die Verordnung dokumentiertes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Bereich. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die UVP-Genehmigungsbehörde die Gesetzmäßigkeit dieser Verordnung nicht in Frage zu stellen hat und dies auch keine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG darstellt.

Aus Sicht der örtlichen Raumordnung wurde vom zuständigen Sachverständigen festgestellt, dass für die gegenständlichen WEA kein Widerspruch zu Flächenwidmungsplänen oder den örtlichen Entwicklungskonzepten der betroffenen Standortgemeinden besteht.

12.4. Parteien- und Nachbarrechte

Parteistellung im Allgemeinen

Aufgrund der Größe des Vorhabens und dessen potentiellen Auswirkungen ist die Behörde davon ausgegangen, dass vom Vorhaben voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen betroffen sind und hat sich daher für die Anwendung der Verfahrensbestimmungen für das Großverfahren nach § 44a ff AVG entschieden. Das Vorhaben wurde entsprechend den Vorgaben des § 9 und § 9a UVP-G in Verbindung mit § 44a AVG mit Edikt öffentlich kundgemacht. Gemäß § 44b AVG verlieren Personen ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Der Begriff „Einwendung“ ist gesetzlich nicht näher definiert. Nach herrschender Meinung liegt eine Einwendung im Rechtssinn nur vor, wenn die Verletzung eines subjektiven-öffentlichen Rechts (d. h. eine unmittelbare Berührung eines Rechtes oder rechtlichen Interesses, das dem öffentlichen Recht und der subjektiven Rechtssphäre zuzurechnen ist) durch das antragsgegenständliche Vorhaben geltend gemacht wird. Befürchtungen bzw. Vermutungen, der Genehmigungswerber werde in Überschreitung des Konsenses weitere Tätigkeiten entfalten bzw. sich nicht an die Vereinbarungen halten, sind ebenso wie bloße Hinweise auf die von der Behörde bei Genehmigung zu beachtenden Punkte nicht als geeignete Einwendungen zu werten (vgl. VwGH 14.9.2004, 2002/10/0002; VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0043). Nur durch Vorbringen einer zulässigen Einwendung wird die Parteistellung im weiteren Verfahren gewahrt.

Die Präklusionsfolgen des § 44b Abs. 1 AVG treten jedoch nur dann ein, wenn das Vorhaben entsprechend der Bestimmung des § 44a AVG kundgemacht wurde. Die Behörde hat das Vorhaben im redaktionellen Teil der Printmedien „Kleine Zeitung“ und „Kronenzeitung“, im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“, sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden und der

Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung kundgemacht. Die Unterlagen des gegenständlichen Vorhabens wurden im Zeitraum von 19. Juni 2020 bis zum 04. August 2020 aufgelegt. Die diesbezüglichen Schriftstücke wurden – versehen mit den Anschlags- und Abnahmevermerken – zum Akt genommen. Die Öffentlichkeit wurde darüber hinaus mittels Internet unter <http://www.umwelt.steiermark.at/> informiert.

Da den Vorgaben der §§ 9 und 9a UVP-G 2000 sowie § 44a AVG entsprochen wurde, haben nur jene Personen ihre Parteistellung gewahrt, die innerhalb der öffentlichen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zulässige Einwendungen erhoben haben.

Nachbarn

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G haben im UVP-Genehmigungsverfahren Nachbarn Parteistellung, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Entscheidend für die Nachbarstellung ist bereits die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung (vgl. VwGH 22.03.2000, 99/04/0178). Das Vorhaben der Projektwerberin muss ex ante betrachtet geeignet sein, eine bestimmte Rechtsgutbeeinträchtigung herbeizuführen (US 03.03.2010, 8B/2009/18-15 [Stadl-Paura]).

Die Bestimmung des § 19 UVP-G definiert jedoch nicht die subjektiv-öffentlichen Rechte, die die Nachbarn im Genehmigungsverfahren wahrnehmen können. Diese für die Nachbarstellung maßgeblichen Schutzrechte ergeben sich aus jenen Vorschriften des UVP-G, die ausdrücklich auf die Nachbarn abstellen. Im vorliegenden Fall ergeben sich die Schutzrechte aus § 17 Abs. 2 UVP-G und sind dabei Immissionsbelastungen zu vermeiden, die

- Z 2 lit a: das Leben und die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden;
- Z 2 lit c: zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen.

Keine Schutznormen und damit keine Nachbarrechte sind dagegen die Z 1, Z 2 lit b oder Z 3 des § 17 Abs. 2 UVP-G, die keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte begründen. Dabei handelt es sich beispielweise um den Schutz der Landschaft, der Raumordnung, des Ortsbildes bzw des Landschaftsbildes (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G₃ § 17 Rz 19).

Umweltanwaltschaft

Die steiermärkische Umweltanwältin ist gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit Abs. 3 UVP-G Partei des Verfahrens und somit berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen.

Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 UVP-G Parteistellung zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104 WRG. In diesem Verfahren wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Gemeinden

Die Standortgemeinden und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 in Verbindung mit Abs. 3 UVP-G Parteistellung.

Umweltorganisationen

Gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G haben anerkannte Umweltorganisationen im Genehmigungsverfahren Parteistellung (§ 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G). Im Verfahren wurden von der Alliance for Nature innerhalb der Ediktalfrist Einwendungen erhoben. Diese Organisation scheint in der Liste der anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G des BMNT (Stand 30. Jänner 2019) auf und war ihr daher Parteistellung zuzuerkennen.

Fristen

Bei der Festlegung der (einheitlichen) Fristen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G wurde darauf Bedacht genommen, dass UVP-Verfahren nicht nur in erster Instanz zunehmend an Komplexität gewinnen und Formalparteien in immer stärkerem Ausmaß mitwirken, sondern dass aus Erfahrung auch die zweitinstanzlichen Entscheidungen teilweise sehr lange Zeiträume in Anspruch nehmen. Auch mit Vorliegen eines rechtskräftigen Genehmigungsbescheides ist in vielen Fällen der Beginn der Bauführung nicht zumutbar, da das Risiko einer Abänderung der Genehmigung durch VfGH oder VfStGH immer im Raum steht. Die Kumulation dieser möglichen Verfahrensdauern führte daher zu realistischen Baubeginns- und -vollendungsfristen.

12.5. Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G

§ 17 Abs. 1

Nach § 17 Abs. 1 UVP-G hat die UVP-Behörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen wird auf die Ausführungen im Punkt 12.6 verwiesen, wobei bereits an dieser Stelle festgehalten werden kann, dass die Behörde nach Prüfung aller Genehmigungsvoraussetzungen und Durchführung der gebotenen Interessenabwägung hinsichtlich dieser Gesetze eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erkannt hat.

§ 17 Abs. 2

Gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit schon nicht in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, zusätzliche nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

- b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder den Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Emissionen von Schadstoffen sind bei gegenständlichem Vorhaben, insbesondere während der Bauphase, durch Staub und Emissionen von Baufahrzeugen zu erwarten. Unter „Emissionen von Schadstoffen“ sind alle vom Vorhaben ausgehenden festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe aller Art zu verstehen, die zu einer Abweichung der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft und des Wassers führen. Lärmemissionen, Abwärme, Schall- oder elektromagnetische Wellen, Geruch oder Strahlung sind jedoch nicht unter diesen Begriff zu subsumieren (siehe *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 34). Aufgrund der Tatsache, dass mit Emissionen im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G zu rechnen ist, haben die Amtssachverständigen aus den Fachbereichen *Bau- und Brandschutztechnik*, *Verkehrstechnik* und *Luftreinhaltung* Nebenbestimmungen vorgeschlagen, um diese Emission von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sind daher notwendig, um den angestrebten Schutz des § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G zu erreichen.

Im Hinblick auf die Minimierung der Emissionsbelastung gemäß § 17 Abs. 2 Z. 2 UVP-G wurde im Zuge des Ermittlungsverfahrens festgestellt, dass durch das beantragte Vorhaben keine Immissionen auftreten, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden (könnten). Insbesondere haben sämtliche facheinschlägigen Sachverständigen (aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Schall, Verkehr und Umweltmedizin) schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, dass durch das Projekt eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nicht zu erwarten ist. Ebenso wenig ist mit einer Eigentumsgefährdung im Sinne der angeführten Bestimmungen zu rechnen, weil das Eigentum eines Nachbarn nur vor der Vernichtung seiner Substanz und vor den Verlust der Verwertbarkeit der Substanz geschützt ist (vgl. Gruber/Palieg-Barfuß, GewO7 § 74 Rz 67 und § 75 Rz 1).

Des Weiteren hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass es nicht zu erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 lit b UVP-G kommen wird, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen. Dies ergibt sich aus den im Projekt vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie aus den im Spruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, welche in einer Gesamtbetrachtung dazu führen, dass bei der überwiegenden Anzahl der zu beurteilenden Schutzgüter nur mit vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist. An dieser Stelle ist aus rechtlicher Sicht anzumerken, dass merklich nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume nach § 17 Abs. 2 Z. 2 lit. b UVP-G nur dann maßgeblich sind, wenn dieser Eingriff im jeweiligen mitanzuwendenden Materiengesetz nicht in rechtlich relevanter Weise behandelt wird. Die im § 17 Abs. 2 UVP-G genannten (zusätzlichen) Genehmigungsvoraussetzungen dienen nach überwiegender Ansicht als (absolute) Mindeststandards, die ein UVP-Vorhaben jedenfalls zu erfüllen hat. Diese Mindeststandards werden von den mitanzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen der Materiengesetze nur dann verdrängt, wenn sie eine inhaltsgleiche oder sogar weitergehende Regelung vorsehen (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 29 und 30). Die beigezogenen Sachverständigen haben jedenfalls ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, dass das angestrebte Vorhaben nicht zu erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen führen wird.

Zudem konnten auf Grundlage der sachverständigen Aussagen aus den Fachbereichen *Luftreinhaltung, Schall, Verkehr und Umweltmedizin* festgestellt werden, dass durch das beantragte Vorhaben nicht mit Auswirkungen zu rechnen ist, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 17 Abs. 2 Z. 2 lit. c UVP-G führen.

Darüber hinaus ist hinsichtlich des § 17 Abs. 2 Z. 3 UVP-G festzuhalten, dass aufgrund der im Projekt und in der Maßnahmenliste erfolgten Darstellungen Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet, oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten des abfalltechnischen Sachverständigen sowie auf die im Spruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen verwiesen.

Abschließend wird angemerkt, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu den geschützten Interessen des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G zählt, obgleich die Beschreibung sowie Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf das Landschaftsbild in der UVE gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 UVP-G sowie im UVGA gemäß § 12 UVP-G bzw im der zusammenfassende Bewertung gemäß § 12a UVP-G darzustellen sind (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G § 17 Rz 34 sowie *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 17 Rz 137 UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at)). Erst das Ergebnis dieses Bewertungsvorganges ist in der Genehmigungsentscheidung gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G zu berücksichtigen.

§ 17 Abs. 4 und 5

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, der Zusammenfassenden Bewertung, Stellungnahmen, Ergebnisse einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen (sogenanntes Berücksichtigungsgebot). Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstigen Vorschriften ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, die in der Zusammenfassenden Bewertung dargestellt wurden, zeigen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Großteiles der zu beurteilenden Schutzgüter zu vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Umweltauswirkungen führt (siehe Seite 132 der zusammenfassenden Bewertungen).

Lediglich für das Schutzgut Landschaft wurde von der Sachverständigen – aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Windparks – eine merklich nachteilige Auswirkung festgestellt. Diese Auswirkung können durch Maßnahmen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden, jedoch wurde die Gesamtheit der Auswirkungen durch den gewählten Standort bestmöglich minimiert.

Wie bereits erwähnt, ist die festgestellte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht als Immission im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G anzusehen, weil sich die optischen Wahrnehmungen erst im menschlichen Gehirn zu einem Eindruck von der Landschaft formen. Von einer direkten physischen Einwirkung kann dabei nicht gesprochen werden (vgl. BVwG 19.2.2020, W118 2224390-1 m.w.N.). Das Immissionsvermeidungsgebot des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G findet daher auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes keine Anwendung. Im Übrigen ist im Hinblick auf § 17 Abs. 4 UVP-G festzuhalten, dass diese Bestimmung – isoliert betrachtet - nicht zur Versagung der Genehmigung ermächtigt.

Zudem gilt es zu bedenken, dass durch das „SAPRO Windenergie“ Umweltbelastungen durch Windkraftanlagen auf wenige Bereiche des Landesgebiets der Steiermark beschränkt sind. Gerade durch Windkraftanlagen sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild und bestimmte Tierarten projektimmanent und können niemals gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Auswirkungen werden jedoch durch die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen bestmöglich minimiert.

Die Behörde ist zu dem Schluss gekommen, dass durch die im Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beigetragen wird, weshalb die Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs. 4 UVP-G erfüllt ist.

Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 ist der Antrag abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung des Vorhabens unter Bedachtnahme auf die Öffentlichen Interessen, insbesondere Umweltschutz, schwerwiegende Umweltbelastungen erwarten lässt, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorschriften nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Basierend auf den fachlichen Gutachten der beigezogenen SV kommt die erkennende Behörde zu folgendem Ergebnis:

Die Auswirkungen erreichen unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, kumulativen Wirkungen, Verlagerungseffekten und unter Beachtung der projektierten und der zusätzlich von den behördlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen für den Großteil der zu beurteilenden Schutzgüter kein Ausmaß, dass über ein vernachlässigbares bis gering nachteiliges Niveau hinausgeht. Merklich nachteilige Auswirkungen werden nur für das Schutzgut Landschaft festgestellt. Unvertretbar nachteilige Auswirkungen werden überhaupt nicht festgestellt.

Öffentliches Interesse

Gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 sind im Rahmen dieser Abwägung auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechtes, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Nach der Rechtsprechung des VfGH bildet eine Interessenabwägung eine Wertentscheidung.

Bezüglich des öffentlichen Interesse wird auf die Stellungnahme des *energiewirtschaftliche ASV* vom 31. August 2020 verwiesen, welcher Folgendes ausführt:

„Für die Erreichung der energiewirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes Steiermark ist der weitere Ausbau von Windkraft in der Steiermark notwendig. Der Windpark Pretul 2 trägt einen wesentlichen Teil zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in der Energieerzeugung sowie zur Anhebung des Anteiles an erneuerbaren Energiequellen und zur Energieunabhängigkeit der Steiermark bei. Das Projekt liegt daher aus energiewirtschaftlicher Sicht im sehr hohen öffentlichen Interesse.“

Laut Energiebilanz stehen dem jährlichen Netto-Energieertrag des Windparks von 33.218 MWh/a ein jährlicher Energiebedarf von 264,1 MWh/a und ein einmaliger Energiebedarf (Errichtung und Rückbau) von 5.851 MWh gegenüber. Wenn man die Lebensdauer der Windkraftanlagen mit der Geltungsdauer der Einspeisetarife gemäß Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 gleichsetzt – ein konservativer Ansatz, welcher aber der gängigen Praxis entspricht – so ergibt sich ein jährlicher Überschuss an Energie aus erneuerbaren Quellen von 32.504 MWh/a bzw. eine Einsparung von 11.176 t CO₂-Emissionen pro Jahr.

Der jährliche Energieüberschuss entspricht in etwa

- 0,06 % des jährlichen Endenergiebedarfs der Steiermark,*

- 0,34 % des jährlichen Strombedarfs der Steiermark
- 37 % des jährlichen Energieertrages des Wasserkraftwerkes Gössendorf,
- dem Energieertrag von 9 Biogasanlagen (500 kWel),
- dem Energieertrag von 21 ha PV-Modulfläche bzw.
- dem Energieverbrauch von 8.130 steirischen Familienhaushalten.

Das wäre ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Energieziele des Landes Steiermark. Alleine durch diesen Windpark würde sich der Anteil an erneuerbarer Energie in der Steiermark von 30,49% auf 30,55% merklich erhöhen. Der Anteil an erneuerbarem Strom in der Steiermark würde von 51,07% auf 51,36% steigen.“

Darin wird dem Windpark Steinriegel III ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Energieziele des Landes Steiermark attestiert. Allein durch diesen Windpark wird sich der Anteil an erneuerbarem Strom in der Steiermark von 49,32 % auf 50,38 % erhöhen. Am Repowering des Windparks Steinriegel III liegt daher aus energiewirtschaftlicher Sicht jedenfalls ein sehr hohes öffentliches Interesse. Die Steiermärkische Landesregierung hat mit der Verordnung vom 20. Juni 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wurde (SAPRO Windenergie), Vorrangzonen für den Ausbau von Windenergie ausgewiesen. Der gegenständliche Windpark liegt in einer solchen Vorrangzone.

Wenn man alle Vorrangzonen mit Windkraftanlagen nach heutigem Stand der Technik mit Windenergieanlagen ausstatten würde, so könnte eine Gesamtleistung von ca. 600 MW erzielt werden. Entsprechend der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 strebt die Steiermärkische Landesregierung jedoch bis 2030 eine installierte Windkraftleistung von 708,9 MW (Nutzung von 2/3 des verfügbaren Restpotentials gegenüber 2015) an. Dazu ist es jedenfalls erforderlich, alle ausgewiesenen Vorrangzonen mit entsprechenden Windkraftanlagen auszustatten. Darüber hinaus gilt es, zusätzlich geeignete Standorte in den Eignungszonen bzw. „nicht geprüften Gebieten“ zu finden und zu realisieren, damit das gesteckte Ziel erreicht werden kann. Der gegenständliche Windpark befindet sich in einer ausgewiesenen Vorrangzone. Es besteht aus diesem Grund ein überwiegendes öffentliches Interesse am Vorhaben Windpark Steinriegel III, welches höher bewertet werden kann als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Landschaft vor störenden Eingriffen. Darüber hinaus werden die negativen Wirkungen des Vorhabens durch zahlreiche vorhabensimmanente Maßnahmen und durch die ergänzende Vorschreibung von Nebenbestimmungen möglichst geringgehalten.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens und der dabei erstellten Gutachten, die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zusammengeführt wurden und in keinem Widerspruch zueinanderstehen, ist die Behörde zum Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben nach § 17 Abs. 5 UVP-G gesamtheitlich gesehen genehmigungsfähig ist.

12.6. Zu den einzelnen Materiengesetzen

12.6.1. Forstgesetz

Nach § 17 Abs. 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Nach Abs. 2 leg cit kann jedoch eine Bewilligung zur Rodung erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Darüber hinaus ist nach § 17 Abs. 3 ForstG eine Rodungsbewilligung zu erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Als derartiges öffentliches Interesse wird vom Gesetzgeber etwa die Energiewirtschaft genannt. Rodungsbewilligungen können dauerhaft oder bloß vorübergehend erteilt werden (§ 18 ForstG). Die Antragslegitimation für die Einbringung des Rodungsantrags ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Z. 2 ForstG, wonach an der zur Rodung beantragten Fläche obligatorisch Berechtigte in Ausübung ihres Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers zur Einbringung eines entsprechenden Antrages berechtigt sind.

In der Kampfzone des Waldes – das ist die Zone zwischen der natürlichen Grenze forstlichen Bewuchses und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses gemäß § 2 Abs. 2 ForstG – bedarf eine nicht nur vorübergehende Verringerung des Bewuchses ebenso einer behördlichen Bewilligung, wie die durch Entfernen des Bewuchses und Neubewaldung an einer anderen Stelle herbeigeführte örtliche Veränderung des Bewuchses, wenn diesem eine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b ForstG zukommt.

Die Bewilligung ist allenfalls unter Bindung an Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn durch diese Veränderung der Anteil der übershirmten Fläche nicht verringert und die Schutzfunktion des Bewuchses nicht beeinträchtigt wird (§ 25 Abs. 3 ForstG).

Öffentliches Interesse an der Walderhaltung

Ein besonderes – und damit einer Bewilligung nach § 17 Abs. 2 entgegenstehendes – öffentliches Interesse an der Walderhaltung wäre dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handeln würde, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt (RV 970 BlgNR XXI.GP 32).

Der forstfachliche ASV hat in seinem Gutachten vom 01. Februar 2021 zusammenfassend festgestellt, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung im Sinne des § 17 ForstG vorliegt, welches durch die partielle hohe Schutzfunktion begründet wird (Seite 38 des forstfachlichen Gutachtens). Demnach war für die Erteilung der Rodungsbewilligung eine Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG dahingehend vorzunehmen, ob das öffentliche Interesse am Rodungszweck das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

Die rechtfertigenden öffentlichen Interessen werden in § 17 Abs 4 ForstG beispielhaft aufgezählt. Energiewirtschaft gilt als ein öffentliches Interesse im Sinne dieser Bestimmung. Das hohe öffentliche Interesse an der Gewinnung von Strom durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt außerdem durch zahlreiche nationale und internationale Zielsetzungen zum Ausdruck.

Nach der Judikatur ist ein in der Energiewirtschaft begründetes öffentliches Interesse an einem Rodungsvorhaben dann anzunehmen, wenn die Verwirklichung dieses Vorhabens einem energiewirtschaftlichen Bedarf entspricht, der andernfalls nicht oder nur mit erheblich nachteiligen Auswirkungen gedeckt werden könnte. An der Errichtung von Kraftwerken, die geeignet sind, den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zu erhöhen, und solcherart zur Deckung des Bedarfes nach dieser Form der Energiegewinnung beizutragen, besteht ein grundsätzliches öffentliches Interesse (vgl. VwGH 24.2.2011, 2009/10/0113 unter Verweis auf VwGH 18.12.2000, 2000/10/0028). Die nationalen und internationalen Zielsetzungen beim Ausbau erneuerbarer Energieträger wurden bereits mehrfach dargestellt. Beispielhaft wird auf § 4 EAG verwiesen, der unter anderem eine Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß den Grundsätzen des Unionsrechts festlegt und bis 2030 den österreichischen Gesamtstromverbrauch bilanziell zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt sehen möchte.

Sowohl in der UVE als auch in der bereits erwähnten energiewirtschaftlichen Stellungnahme vom 31.08.2020 wurde dargelegt, dass an der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Neben diesen Umständen, die für sich allein bereits zu einer Bejahung des öffentlichen Interesses an der Rodung führen würden, werden die öffentlichen Interessen durch die Ausweisung des Vorhabensgebiets als Vorrangzone für die Errichtung von Windkraftanlagen (SAPRO Windenergie) vom Ordnungsgeber noch weiter unterstrichen.

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass laut Gutachten des *forstfachlichen* Sachverständigen allfällige negative Auswirkungen auf die Walderhaltungszwecke durch umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen jedenfalls hintangehalten werden. Außerdem werden die vom forstfachlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen auch vorgeschrieben.

12.6.2. Wasserrechtsgesetz

Einwirkungstatbestände nach § 32 WRG

Gemäß § 32 WRG sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Im *hydrogeologischen* Gutachten vom 4.12.2020 wird festgehalten, dass durch das Vorhaben keine qualitative Einwirkung, sondern nur eine geringfügige quantitative Beeinflussung des Grundwassers zu erwarten ist und durch Maßnahmen bzw. Monitoring keine Auswirkungen auf fremde Rechte zu erwarten sind. Es liegt somit keine mehr als geringfügige Beeinträchtigung im Sinne des § 32 WRG vor und war daher auch keine wasserrechtliche Bewilligung nach der soeben zitierten Bestimmung zu erteilen.

Hochwasserfreistellung nach § 38 WRG

Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 WRG zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1 WRG) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 WRG fallen, ist gemäß § 38 WRG nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen der §§ 9 oder § 41 WRG erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

Als Hochwasserabflussgebiet gilt das bei 30 jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Das Ermittlungsverfahren hat das Ergebnis erbracht, dass die im § 12 WRG statuierten Schutzgüter hinreichend geschützt werden und durch die projektierte Hochwasserfreistellung keine fremden Rechte beeinträchtigt werden. Dies gilt auch hinsichtlich des Schutzes der öffentlichen Interessen an der Reinhaltung von Gewässern.

Dazu ist dem wasserbautechnischen Gutachten vom 26.8.2020 Folgendes zu entnehmen:

„Gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Wien Energie GmbH für

- die Errichtung sowie den Rückbau des Umladeplatzes auf den Grundstücken Nr. 49/1 und 49/6, je KG Langenwang-Schwöbing, im 30-jährlichen Hochwasserabflussgebiet des Traibachs

- *die Errichtung und den Betrieb einer Brücke über den Traibach auf den Grundstücken Nr. 304 und 321/2, je KG Krieglach-Schwöbing, sowie Nr. 349 und 29, je KG Traibach,*
- *die Errichtung von Gewässerquerungen gemäß vorliegendem Projekt und vorstehendem Befund*

bestehen aus wasserbautechnischer Sicht – vorbehaltlich der Zustimmung der im Gutachten angeführten merklich betroffenen Grundstücke – keine Einwände bei Vorschreibung und Einhaltung der unter Punkt 4 angeführten Auflagenvorschläge“

Die Zustimmung der Eigentümer der betroffenen Grundstücke liegt vor. Die wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG war daher für das gegenständliche Vorhaben zu erteilen.

12.6.3. Luftfahrtgesetz

Das LFG sieht in § 91 die Bewilligungspflicht für die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung von Luftfahrthindernissen außerhalb von Sicherzeitonen (§ 85 Abs. 2 und 3 LFG) vor. Derartige Luftfahrthindernisse sind nach § 85 Abs. 2 LFG unter anderem Bauten oberhalb der Erdoberfläche, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche 100 m (bzw. 30 m, wenn es sich auf einer natürlichen Bodenerhebung befindet) übersteigt (§ 85 Abs. 2 lit. a LFG). Die Ausnahmegewilligung ist zu erteilen, wenn mit der Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

Eine gesonderte Bewilligung ist zudem für ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung erforderlich, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt, verursacht werden könnte. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist (§ 94 Abs. 1 LFG).

Die Höhe der geplanten Windkraftanlagen überschreitet deutlich den im § 85 Abs. 2 LFG genannten Schwellenwert von 100 m (bzw. 30 m).

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens langte die Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 13.08.2020 ein, in welcher ausgeführt wird, dass der Errichtung und dem Betrieb des WP Steinriegel III ohne Festlegung der in der Stellungnahme angeführten Ausgleichsmaßnahmen nicht zugestimmt werden kann.

Aufgrund dessen hat der luftfahrttechnische ASV in seinem Gutachten vom 2. Februar 2021 die Vorschreibung von Auflagen vorgeschlagen, um den Forderungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu entsprechen. Des Weiteren hat der ASV festgehalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt bei luftfahrtüblicher Kundmachung und Kennzeichnung nicht zu erwarten ist, wenn das Vorhaben projektgemäß errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden. Die vom ASV vorgeschlagenen Auflagen wurden in weiterer Folge auch vorgeschrieben. Da somit die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäß §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 LFG vorliegen, kann die Bewilligung erteilt werden.

12.6.4. Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz

Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleitung von mehr als 200 Kilowatt bedürfen einer Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (§ 5 Abs. 1 Stmk. EIWOG 2005). Zwar sind von der Genehmigungspflicht jene Anlage ausgenommen, die einer UVP nach dem UVP-G zu unterziehen sind, diese Ausnahmebestimmung ist jedoch dahingehend zu interpretieren, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des Stmk. EIWOG im UVP-Genehmigungsverfahren mitanzuwenden sind.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nach fachmännischer Voraussicht nicht zu erwarten ist und Belästigungen von Anrainerinnen/Anrainern (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen) sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im Sinne des § 8 Abs. 3 – sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind – auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben (§ 10 Abs. 1).

Eine bloße Minderung des Verkehrswerts ist dabei nicht als Gefährdung des Eigentums zu verstehen (§ 10 Abs. 2). Belästigungen sind danach als zumutbar zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden normal empfindenden Erwachsenen auswirken. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stand der Technik zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (§ 11 Abs. 1). Zudem sind Emissionen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (§ 11 Abs. 2).

Da der Genehmigungspflicht sowohl die Errichtung als auch der Betrieb der Anlagen unterliegt, war für die Bau- und Betriebsphase zu überprüfen, ob es zu unzulässigen Auswirkungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Stmk. EIWOG kommen kann. Auswirkungen der Anlagen sind insbesondere durch Lärm- und Luftschadstoff-Emissionen sowie durch Schattenwurf und Eisabfall zu erwarten. Diese Auswirkungen wurden durch die Sachverständigen aus den Fachbereichen *Luftreinhaltung*, *Schall- und Erschütterungstechnik*, *Elektrotechnik* sowie *Humanmedizin* beurteilt. In diesen Gutachten wurde zusammenfassend festgestellt, dass bei Umsetzung der projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen und der vorgeschriebenen Auflagen weder mit einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen noch mit unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft zu rechnen ist. Die Auswirkungen auf öffentliche Interessen im Sinne des § 8 Abs. 3 Stmk. EIWOG wurden in den einschlägigen – der zusammenfassenden Bewertung zugrundeliegenden – Gutachten untersucht, wobei keine Auswirkungen festgestellt werden konnten, die einer Genehmigung entgegenstehen würden.

12.6.5. Steiermärkisches Starkstromweegegesetz

Das Steiermärkische Starkstromweegegesetz gilt nach dessen § 1 Abs. 1 für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf den Bereich des Landes Steiermark erstrecken. Starkstrom im Sinne des Gesetzes ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt. Unter elektrischen Leitungsanlagen versteht das Steiermärkische Starkstromgesetz gemäß § 2 Abs. 1 elektrische Anlagen, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen.

Hiezu zählen insbesondere Umspann-, Umform- und Schaltanlagen. Dieses Gesetz gilt allerdings gemäß § 1 Abs. 2 nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen. Die gegenständliche Anlage befindet sich nicht auf dem Gelände der Konsenswerberin, sondern verläuft über mehrere Grundstücke, welche (inklusive kompletter Verkabelung) in drei steirischen Gemeinden liegen. Die gegenständliche elektrische Leitungsanlage dient nicht dem ausschließlichen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken. Die Errichtung der Kabelleitungen zur geplanten Übergabeschaltstelle dient nicht bloß dem Abtransport der im Windpark erzeugten elektrischen Energie, sondern auch der Eigenversorgung der Windkraftanlagen, etwa zur Befeuerung bei Stillstand der Anlagen. Damit gelangt auch der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 2 Stmk. StWG nicht zur Anwendung, weshalb die Errichtung der Leitung jedenfalls eine starkstromwegerechtliche Bewilligung nach §§ 3 und 7 leg. cit. benötigt.

Die Errichtung der Leitungsanlage entspricht jedenfalls dem öffentlichen Interesse der Ableitung der erneuerbaren elektrischen Energie, wie sich aus der UVE und der Stellungnahme aus dem Fachbereich Energiewirtschaft vom 31. August 2020 ergibt. Durch die im Gutachten des *elektrotechnischen* ASV erstatteten schlüssigen und nachvollziehbaren Auflagenvorschläge, die in den Bescheidspruch aufgenommen werden, sowie die dort zitierten unmittelbar verbindlichen rechtlichen Vorgaben ist sichergestellt, dass die Kabelleitung sämtlichen elektrotechnischen Anforderungen entspricht.

Ein Vorbehalt der Betriebsbewilligung war nicht erforderlich, eine Überprüfung der Einhaltung der Auflagen erfolgt im Zuge der Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G.

12.6.6. Steiermärkisches Baugesetz

Das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen des Stmk. BauG für das Vorhaben – auch unter Heranziehung der weiteren Beurteilungskriterien – wurde in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise von den Amtssachverständigen beurteilt.

So wurde unter anderem gutachterlich festgestellt, dass die bautechnischen Erfordernisse gegeben sind und jene im Interesse des Nachbarnschutzes gelegenen Maßnahmen auch in Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Stmk. ROG erfüllt sind. Eine gesonderte Flächenwidmung für das Vorhaben war aufgrund der Ausweisung als Vorrangzone nicht erforderlich (§ 4 Abs. 2 SAPRO Windenergie).

Sämtliche im Stmk. BauG geforderten Unterlagen, Nachweise, Zustimmungserklärungen und Bestätigungen liegen vor. Es wurden vom *bautechnischen* Amtssachverständigen die vorhabensimmanenten Maßnahmen für ausreichend befunden und werden zur Sicherstellung der Einhaltung von der Behörde die vom Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

Zusammenfassend konnte dem *bautechnischen* Gutachten entnommen werden, dass die wesentlichen bautechnischen Anforderungen eingehalten werden und aus bau- und brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, dem in der Begründung festgeschriebenen entscheidungsrelevanten Sachverhalt und den oben angeführten Ausführungen konnte von der erkennenden Behörde abgeleitet werden, dass den zu erwartenden öffentlichen Interessen sowie

den subjektiven öffentlichen Interessen der Nachbarn im Sinne des Stmk. BauG bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen entsprochen wird.

Es war daher ersichtlich, dass das geplante Vorhaben bei Erfüllung bzw. Einhaltung der im Bescheidspruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen so errichtet werden kann, dass es den im Stmk. BauG gestellten Erfordernissen gerecht wird und daher die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

12.7. Geprüfte, aber nichtanzuwendende Materiengesetze

12.7.1. Steiermärkisches Naturschutzgesetz

Eingangs ist festzuhalten, dass sich weder die WEA noch sonstige Vorhabensbestandteile in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten nach §§ 7ff Stmk NSchG befinden, weshalb die Bestimmungen des §§ 27 und 28 Stmk NSchG nicht zur Anwendung gelangen. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass das Stmk NSchG keinen allgemeinen Bewilligungstatbestand kennt, sondern eine Bewilligung nur für bestimmte, in besonders sensiblen oder schutzwürdigen Gebieten gelegenen Vorhaben vorsieht.

Demgegenüber sind jedoch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Stmk NSchG jederzeit zu prüfen, weil sie nicht an ein bestimmtes Schutzgebiet gebunden sind.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind in den §§ 17 ff Stmk NSchG geregelt. Zentraler Bestandteil dieser Schutzbestimmungen sind das Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten. Im Hinblick auf das Tötungsverbot ist festzuhalten, dass nur die absichtliche Tötung erfasst. Laut EuGH ist das Tatbestandsmerkmal der Absichtlichkeit nur dann erfüllt, wenn der *Handelnde die Tötung eines Exemplars einer geschützten Tierart „gewollt oder zumindest in Kauf genommen“* hat (vgl VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/2021, ab Rn 500; mit Verweis auf die Judikatur des EuGH).

Der Tötungstatbestand ist nach überwiegender Ansicht dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen - kein signifikant erhöhtes Risiko von Verlusten von Einzelexemplaren verursacht und damit unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleibt, der mit dem stets gegebenen Risiko vergleichbar ist, dem die Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens z.B. durch Beutegreifer, Krankheit usw. ausgesetzt sind (vgl VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/2021, ab Rn 502 sowie BVwG 19.02.2020, W118 2224390-1). Daraus folgt, dass das Tötungsverbot jedenfalls individuenbezogen zu verstehen ist.

Auf Grundlage des *naturschutzfachlichen* Gutachtens vom 03. November 2020 kann festgehalten werden, dass durch das geplante Vorhaben während der Bauzeit - unter Berücksichtigung der projektierten Maßnahmen - keine relevanten negativen Auswirkungen im Sinne des § 18 Stmk NSchG auf Vögel zu erwarten sind (siehe S. 66f des Gutachtens).

Im Hinblick auf die nach § 17 Stmk NSchG geschützten Tierarten, insbesondere die Fledermaus, ist für die Bauphase festzuhalten, dass ebenfalls mit keinen relevanten negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Dies ergibt daraus, dass die sämtliche Rodungsflächen vor Baubeginn auf mögliche Quartierbäume zu untersuchen sind (siehe Nebenbestimmung 70) und die Rodungsarbeiten außerhalb der Reproduktionszeit zu erfolgen haben (siehe Nebenbestimmung 71). Zudem ist durch das geringe Ausmaß der Flächeninanspruchnahme nicht davon auszugehen, dass

Populationen/Teilpopulationen von endemischen und/oder geschützten Arten laut FFH-RL bzw. Artenschutzverordnung nachhaltig beeinträchtigt werden.

Auch während der Betriebsphase sind - unter Berücksichtigung der Maßnahmen – keine relevanten negativen Auswirkungen im Sinne des § 18 Stmk NSchG auf Brut- sowie Zugvögel zu erwarten (siehe S. 69f des Gutachtens). Es ergibt sich auch keine erheblich nachteilige Veränderung des Lebensraumes, insbesondere auch weil die derzeit bestehende Lärmsituation vergleichbar ist mit jener des nun geplanten Vorhabens (siehe S. 73 des Gutachtens). Mittels angepasster Abschaltalgorithmen, die beim alten Windpark Steinriegel I noch nicht zum Einsatz gekommen sind, und mittels Monitorings werden relevante Beeinträchtigungen der Fledermausfauna in der Betriebsphase vermieden (siehe Nebenbestimmung 72 und 73). Eine signifikante Risikoerhöhung ist insgesamt also nicht gegeben. Ein absichtliches Töten im Sinne des § 17 Stmk NSchG kann, insbesondere in Bezug auf Fledermäuse, nicht angenommen werden.

Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, aus welchen hervorgehen würde, dass Verbotstatbestände des § 19 Stmk NSchG berührt würden. Die naturschutzfachliche ASV hat in ihrem Gutachten vom 03. November 2020 festgestellt, dass es im Hinblick auf die vorkommende Flora zu keinen wesentlichen negativen Auswirkungen kommen wird, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen eingehalten werden.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ist zusammenfassend festzuhalten, dass durch das gegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der geringen Flächeninanspruchnahme und durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase die Tötung und Störung geschützter Arten und Endemiten vermieden werden. Daher sind – bei Einhaltung der projektierten sowie vorgeschriebenen Maßnahmen - keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf lokale Populationen der nachgewiesenen unions- und landesrechtlich geschützten Tierarten und Endemiten zu erwarten.

Landschaftsschutz

In diesem Zusammenhang wird auf das Erkenntnis des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1, verwiesen, welches zu einem gleichgelagerten Vorhaben ergangen ist. Darin wird auf Seite 53 Folgendes ausgeführt:

„[...] , dass das Stmk. NSchG keinen allgemeinen Schutz des Landschaftsbildes kennt. § 2 Stmk. NSchG nennt zwar als allgemeines Ziel u.a. den Erhalt der Schönheit der Natur- oder Kulturlandschaft und § 3 Stmk. NSchG normiert als allgemeinen Schutzzweck, dass der Landschaftscharakter nicht nachhaltig beeinträchtigt und das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet werden sollen. Dieser Schutzzweck ist jedoch nach § 3 Abs. 1 Stmk. NSchG nur dann zu beachten, wenn eine andere Regelung dieses Gesetzes auch auf § 3 Abs. 1 Stmk. NSchG Bezug nimmt.

Eine entsprechende Regelung findet sich in § 27 Stmk. NSchG. Diese Regelung sieht ein abgestuftes Prüfverfahren für bestimmte Vorhaben vor, wobei es entscheidend darauf ankommt, ob das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens die Interessen am Erhalt der Umwelt überwiegt. Dabei kommt der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen (vgl. dazu die Definition in § 4 Z 4a Stmk. NSchG) große Bedeutung zu. § 27 Stmk. NSchG findet jedoch nach dessen Abs. 1 - bezogen auf den Schutz des Landschaftsbilds - nur Anwendung bei bestimmten Eingriffen in verordneten Landschaftsschutzgebieten gemäß § 8 Abs. 3 Stmk. NSchG“

Im vorliegenden Fall befindet sich das Vorhaben jedoch außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten und nicht innerhalb eines solchen verordneten Landschaftsschutzgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet LS 22 Stuhleck – Pretul liegt mit einem Mindestabstand von rd. 400 m nordöstlich des Vorhabensgebietes, alle weiteren Schutzgebiete liegen in größerer Entfernung zum Vorhaben.

Daher scheidet im Falle des Landschaftsbildes die Anwendung des § 27 Stmk NSchG und auch die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen auf dessen Basis in Übereinstimmung mit der soeben zitierten Rechtsprechung des BVwG aus. Eine andere Eingriffsregelung zugunsten des Schutzes des Landschaftsbildes ist im Stmk NSchG nicht zu finden. Demnach unterliegt das Landschaftsbild außerhalb von Landschaftsschutzgebieten keinem besonderen Schutz nach dem Stmk NSchG und konnte daher eine Interessenabwägung auf Grundlage des Stmk NSchG entfallen.

12.7.2. Steiermärkisches Jagdgesetz

Im § 58 Abs. 2a Stmk JG sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen für jagdbare Vogelarten zu finden und entsprechen diese Bestimmungen im Wesentlichen jenen des § 18 Stmk NSchG. Aus diesem Grund wird auf die obenstehenden Ausführungen zum Artenschutz (Punkt 12.7.1.) verwiesen.

Auf Grundlage des *wildökologischen* Gutachtens vom 14. September 2020 kann festgehalten werden, dass zwar mit nachteiligen Projektwirkungen auf die Leitarten Auer- und Birkwild sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase zu rechnen ist. Diese nachteiligen Projektwirkungen werden jedoch bei einer vollständigen Umsetzung und Einhaltung aller Maßnahmen auf eine geringe Resterheblichkeit gemindert (siehe Nebenbestimmungen 109 bis 117). Des Weiteren ist den Ausführungen des wildökologischen ASV zu entnehmen, dass die artenschutzrechtliche Beurteilung keine unzulässige Risikoerhöhung ergeben hat und kann daher kein Verstoß gegen die im § 58 Abs 2a Stmk JG geregelten Verbotstatbestände erkannt werden. Somit war keine Ausnahmegewilligung nach § 58 Abs. 2c Stmk JG zu erteilen.

12.8. Zu den Stellungnahmen und Einwendungen

Allgemeines

Sämtliche während des Ermittlungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen wurden durch die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen einer Bewertung unterzogen. Diesbezüglich wird auf die detaillierten Ausführungen in den Punkte 12.4., 12.5., 12.6. und 12.7. verwiesen.

Die aus Sicht der Behörde vollständigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Fachgutachten haben ergeben, dass die in den Einwendungen angeführten Befürchtungen unbegründet sind. Die Stellungnahmen und Einwendungen wurden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens in der Zusammenfassenden Bewertung berücksichtigt. Den erhobenen Einwendungen wurde durch die Vorschreibung von Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Den Stellungnahmen und Einwendungen der Umweltschützerin hat die Projektwerberin durch Vorhabensmodifikationen und ergänzende Unterlagen nahezu vollständig Rechnung getragen.

Zur Alpenkonvention

Die Alpenkonvention wurde vom Nationalrat unter Erfüllungsvorbehalt genehmigt. Damit scheidet ihre unmittelbare Anwendbarkeit aus (VwGH 29.6.2017, Ra 2017/06/0104). Demgegenüber wurden die Protokolle zur Alpenkonvention ohne Erfüllungsvorbehalt genehmigt, sodass deren Regelungen im Falle ihrer hinreichenden inhaltlichen Bestimmtheit auch unmittelbar anwendbar sind (grundlegend VwGH 8.6.2005, 2004/03/0116, Rz. 8.)

Gerade die Frage, welche konkreten Bestimmungen hinreichend bestimmt und damit unmittelbar anwendbar sind, hat sich jedoch wiederholt als strittig erwiesen (vgl. aus der jüngeren Vergangenheit VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033 bis 0036 zum Kraftwerk Kühtai). Im vorliegenden Fall ist allerdings keine unmittelbar anwendbare Bestimmung der Alpenkonvention

ersichtlich, gegen die durch das geplante Vorhaben verstoßen würde. Auch die diesbezügliche pauschale Einwendung von DI Schuböck (Vertreter der UO „Alliance for Nature“) lässt nicht erkennen, gegen welche Bestimmung hier verstoßen werden könnte.

12.9. Zu den vorgeschriebenen Nebenbestimmungen

In der Zusammenfassenden Bewertung wurden von den Sachverständigen zahlreiche Vorschläge für die Vorschreibung von Nebenbestimmungen erstattet. Nebenbestimmungen müssen aber ausreichend bestimmt und dem angestrebten Schutzzweck dienlich sein.

Zwar bemisst sich die ausreichende Bestimmtheit nach den Umständen des Einzelfalles und dürfen Anforderungen an die Umschreibung von Auflagen nicht überspannt werden, jedoch muss ihr Inhalt für den Bescheid-Adressaten objektiv eindeutig erkennbar sein, wobei es genügt, wenn in Umsetzung eines Bescheides der Bescheid-Adressat Fachleute zuzieht, und für diese Fachleute der Inhalt der Nebenbestimmung objektiv eindeutig erkennbar ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 59 Rz 38 (Stand 1.7.2005, rdb.at)).

Die Nebenbestimmungen wurden von der Behörde nach Maßgabe der Verhandlungsschrift und der nach der Verhandlung erfolgten Abstimmung mit den Sachverständigen zum Teil abgeändert.

Die im Spruchpunkt 4 vorgeschriebenen Nebenbestimmungen waren notwendig, um den angestrebten Schutz des UVP-G sowie der mitanzuwendenden Materiengesetze zu gewährleisten.

Auf Grund der geschilderten Sach- und Rechtslage war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen. Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). **Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Lorenz Rösslhuber
(elektronisch gefertigt)